

R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Stellunghamme eingereicht durch.		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
2rad Schweiz, Bahnhofstrasse 86, 5001 Aarau		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

_	lich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einver-
⊠ JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit dem E lich» einverstanden	rsatz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtscha?
□JA	□NEIN
Bemerkungen: Nicht betroffen	
Sind Sie mit Art. 9 / E-VTS einverstande	Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 en?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen: Nicht betroffen	
Sind Sie mit der Eir verstanden?	nführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS eir
□JA	□ NEIN
Bemerkungen: Nicht betrofffen	
Sind Sie mit Art. 13	Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	

	20 Abs. 3 Bst. cois, d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
□JA	□ NEIN
Bemerkungen: Nicht betroffen	
Sind Sie mit Art.	22 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen: Nicht betroffen	
	22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 anden (Schaustelleranhänger)?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen: Nicht betroffen	
Sind Sie mit der zeuge mit CoC e	Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahreinverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- rukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 tanden?
⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	

		E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
12.	Sind Sie mit Art. einverstanden?	30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZ
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
13.	Sind Sie mit Art.	31 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Bemerkungen:	
14.		31 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
14.		31 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
14.		31 <i>a</i> E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
14.	Sind Sie mit Art.	
14.	Sind Sie mit Art.	
	Sind Sie mit Art.	
	Sind Sie mit Art.	□ NEIN

16.		nderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstan- möglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
17.	Sind Sie mit Art. 3	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
18.	Sind Sie mit Art. 4	12 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
19.	Sind Sie mit Art. 4	46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art. 4	48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

21.	Sind Sie mit der An Abs. 6 Bst. e E-VTS	gleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 S einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
22.	Sind Sie mit Art. 71	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
23.	Sind Sie mit Art. 80	Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	⊠JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
24.	Sind Sie mit Art. 93	Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
25.	Sind Sie mit Art. 10	5 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
27.	Sind Sie mit Art. 112 standen?	2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
28.	Sind Sie mit Art. 119	Bst. t E-VTS einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
29.	Sind Sie mit Art. 123 einverstanden?	3 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
30.	Sind Sie mit Art. 127	Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
32.		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ns EU-Recht einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
33.	Nutzlast von gewerb werden. Sind sie dar terhin beschränkt ble gehoben werden?	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die lichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht mit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weisibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren auf
	JA, Einschrän- kung auf 4 t.	NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr.
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
34.	Sind Sie mit Art. 161	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
35.	Sind Sie mit Art. 163	E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
37.	Sind Sie mit Art.	166 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
38.	Sind Sie mit Art.	168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
39.	Sind Sie mit Art.	178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
40.	Sind Sie mit Art. VRV einverstande	183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E- en?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
2.	Sind Sie mit Art. 19	95 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
3.		ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in -VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
4.	Sind Sie mit Art. 20	99 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
5.	Nicht betroffen	nhang 3 E-VTS einverstanden?
5.	Nicht betroffen	nhang 3 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN

46.	. Sind Sie mit dem Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- Abgaswartungsverordnung einverstanden?	
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
47.	Sind Sie mit dem	Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
48.	Sind Sie mit dem	Anhang 7 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	

	⊠JA	□NEIN
	Bemerkungen: Die Eliminierung	dieser Ungleichbehandlung wird unterstützt.
50.	Sind Sie mit Art. 16	S Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
51.	Sind Sie mit Art. 61	Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
52.	Sind Sie mit Art. 67	⁷ Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
53.		Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?		
	□JA	□NEIN	
	Bemerkungen: Nicht betroffen		
55.	Sind Sie mit Art. 99	und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen: Nicht betroffen		
56.		Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?	
	□JA	□NEIN	
	Bemerkungen: Nicht betroffen		
57.		E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 n?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen: Nicht betroffen		
58.	Sind Sie mit Art. 13	Bst. b E-ARV 1 einverstanden?	
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen: Nicht betroffen		

	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
60.	Sind Sie mit Art. 13	e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
61.	Sind Sie mit Art. 14	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
62.	Sind Sie mit Art. 14	<i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
63.	Sind Sie mit Art. 17	Abs. 3bis E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	

59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

64.	. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?		
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen Nicht betroffer		
65.	Sind Sie mit Art	. 25 E-ARV 1 einvers	standen?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen Nicht betroffer		
66.	Sind Sie mit Art	. 4 Abs. 1 Bst. a E-A	RV 2 einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen Nicht betroffer		
67.	Sind Sie mit Art	. 22 Abs. 5 E-ARV 2	einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen Nicht betroffer		

	□JA	☐ NEIN		
	Bemerkungen: Nicht betroffen			
69.	Sind Sie mit Art. 21	I Abs. 2 und 3 E-Sł	KV einverstanden?	
	□JA	☐ NEIN		
	Bemerkungen:			

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?



Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein

Communauté de Travail des Chefs des Polices de la Circulation de la Suisse et de la Principauté du Liechtenstein

Comunità di Lavoro dei Capi di Polizia della Circolazione della Svizzera e del Principato del Liechtenstein

Präsident c/o Kantonspolizei Bern Thomas Baumgartner Chef Verkehr, Umwelt und Prävention Schermenweg 5 3001 Bern

> per Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 23. April 2018

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen den Fragebogen der Arbeitsgemeinschaft der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (ACVS) in rubrizierter Angelegenheit.

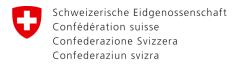
Wir danken Ihnen für die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der durch uns eingebrachten Anliegen.

Freundliche Grüsse

T. Baumgartner Fürsprecher

Präsident ACVS

Fragebogen



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

^ 11 1			
Stallunanahma	AINAAI	'AICht	durch
Stellungnahme	CILIUCI	CIUIL	uulul

Stellunghamme eingereicht durch.				
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes		
Absender:				
ACVS Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein c/o Thomas Baumgartner, Präsident ACVS Kantonspolizei Bern				
Chef Verkehr, Umwelt und Prävention				
Schermenweg 5				
3001 Bern				

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	•	nit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit dem Ersatz ich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. /TS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einführ verstanden?	ung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
5. Sir	nd Sie mit Art. 13 Abs	s. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Feuerwehr und des Arbeitsmotorwagen geprüft werden, die	dem Vorschlag zugestimmt werden, wonach Motorwagen der Zivilschutzes neu, unabhängig von ihrer Ausrüstung, den gleichgestellt werden sollen. Allerdings sollte gleichzeitig auch Regelung auch auf analoge Motorwagen der Polizei und der Sanität rossraumambulanzen, Mobile Einsatzzentralen der Polizei,

Wasserwerfer). Um allfälligen Missbräuchen vorzubeugen, könnte der Verwendungszweck eingeschränkt werden auf Fahrzeuge, welche hauptsächlich zur Aufgabenerfüllung von Feuerwehr und Polizei etc. dienen.

P		. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
7. Sir	nd Sie mit Art. 22 Abs	. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
_	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
		. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
r	⊠ JA	NEIN
	Verkehrssicherheit lange Standzeiten u entsprechend schled	all für Schaustelleranhänger sollte u.E. mit Blick auf die nicht verlängert werden. Diese Fahrzeuge haben erfahrungsgemäss and sind teilweise nicht genügend unterhalten und in einem chten technischen Zustand. Die Betriebssicherheit gemäss Art. 29 //RV muss u.E. jederzeit gewährleistet sein.
	nd Sie mit der Einführ reuge mit CoC einver	ung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- standen?
_	□JA	⊠NEIN
	Bemerkungen: Die Beantwortung di	ieser Frage obliegt grundsätzlich den Zulassungsbehörden.
L		

10. Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entsprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 bis 34*b*) einverstanden?

	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
11.	(inkl. Anpassungen	ufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
12.	Sind Sie mit Art. 30 einverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
13.	Sind Sie mit Art. 31	E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
14.	Sind Sie mit Art. 31a	a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
15.	Sind Sie mit der Net	ufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN

Bemerkungen	
Nicht betroffer	1.
0. 10	×
	^r Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstar ismöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
☐ JA	⊠ NEIN
Bemerkungen	ı: esbezüglich kein dringlicher gesetzgeberischer Regelungsbedarf. Gerade
	nhang mit der Thematik der Abänderungen stellt sich angesichts deren
	mplexität die Frage, ob eine Delegation überhaupt Sinn macht. Es muss
1 -	sichergestellt werden, dass Nachprüfungen, die durch die Polizei erden, durch ein Strassenverkehrsamt (Fahrzeugexperte) vorgenomme
werden.	
Sind Sig mit Art	. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art.	. 35 Abs. 2 Bst. C E-V13 emverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkungen	Ľ
Sind Sie mit Art.	. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkungen	:
Sind Sie mit Art.	. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
⊠JA	☐ NEIN
Bemerkungen	
Nicht betroffer	

	⊠ JA	☐ NEIN			
	Bemerkungen: Nicht betroffen.				
	Nicht betroffen.				
	Sind Sie mit der Ar Abs. 6 Bst. e E-VT	ngleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 S einverstanden?			
	⊠ JA	□ NEIN			
	Bemerkungen: Nicht betroffen.				
22.	Sind Sie mit Art. 71	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?			
	⊠ JA	□ NEIN			
		t, dass die Frage der Zulässigkeit von Luft- und Regenabweisern von uf Verordnungsstufe explizit geregelt wird.			
	Wir erlauben uns gestrichen und a	vorzuschlagen, dass der Wortlaut " farblos und durchsichtig" uf die 70% Lichtdurchlässigkeit verwiesen wird. "Farblos" ist aus			
	unserer Sicht für	die Kontrolle / Umsetzung kein geeigneter Wortlaut.			
23.	Sind Sie mit Art. 80	Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?			
	⊠ JA	□ NEIN			
	Bemerkungen:				
24.	Sind Sie mit Art. 93	3 Abs. 2 E-VTS einverstanden?			
	⊠ JA	□ NEIN			
	Bemerkungen:				

20. Sind Sie mit Art. 48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?

25.	Sind Sie mit Ar	rt. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
26.	Sind Sie mit Ar	rt. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
27.	Sind Sie mit Ar standen?	rt. 112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver- ☐ NEIN
	zulässiger Hö unter der Kat Fahrzeuglenl werden. Zutre Grundlagen a wünschensw Dass Fahrze Kamera 2.5 r negativ auf d ragt demnach	rnahme dieser EU Bestimmung resultiert, dass Quads und Buggys mit Schstgeschwindigkeit bis 60 km/h als sogenannte "Klasse L"-Fahrzeuge eigorie der Traktoren zugelassen werden können und die kenden in der Folge mithin keiner Helmtragpflicht mehr unterstehen effend wird im Bericht dargelegt, dass hierfür in der Schweiz die rechtlichen auf Gesetzesstufe fehlen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wäre es ert, wenn eine Helmtragpflicht eingeführt werden könnte. uge vom dem 01.05.2019 nur Spiegel benötigen und die Spiegel oder m vom vordersten Punkt zurückversetzt montiert werden können, wirkt sich ie Verkehrssicherheit aus. In unübersichtlichen Passagen/Einmündungen h ein Zusatzgerät bis 2.5 m in die Querfahrbahn, ohne dass der Lenker den sicher überlicken kann.
28.	Sind Sie mit Ar	rt. 119 Bst. t E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN

Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1	23 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
⊠JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1	27 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1	31 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. 1 ⊠ JA	31 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	_
⊠ JA	_
☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der V durch Angleichung	□ NEIN /ereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge g ans EU-Recht einverstanden?
	□ NEIN /ereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge
☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der V durch Angleichung	□ NEIN /ereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge g ans EU-Recht einverstanden?

	kung auf 4 t.	schränkung mehr.
	Bemerkungen: Ja zur Einschränkung Transportgewerbe ste	g, da gewerbliche Traktoren nicht in Konkurrenz zum ehen sollten.
4.	Sind Sie mit Art. 161 A	bs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
i5.	Sind Sie mit Art. 163 E	-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Fahrzeugkombinatior (Zugabstimmung mit Traktoren ohne Anhä	erkehrssicherheit ist darauf hinzuweisen, dass gewisse nen (Traktor neu-Anhänger alt) ein Sicherheitsrisiko darstellen Einleiterbremse). Die bis anhin geltende Anhängerlast für ngerbremsen sollte beibehalten werden. Anhäger über 6 t sollten rchgehenden Bremssystemen ausgerüstet sein.
	In diesem Bereich ko	uch hier die EU Regelung inkl. der Übergangsfrist zu übernehmen. mmt es immer wieder zu schweren Unfällen. Mit der gelung ist zu befürchten, dass diese Problematik in der Schweiz erbesteht.
6.	Sind Sie mit Art. 164 A	bs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	stark zu hinterfragen. Rahmenstruktur stelle	s - und Verkehrssicherheit ist die Freigabe des Vorbaumasses Die Begrenzung über die Achs- und Reifentragkraft wie auch die en keine sinnvolle Lösung dar, zumal eine diebezügliche Überprü- um oder nur sehr aufwändig durchgeführt werden könnte.

37. Sind Sie mit Art. 166 E-VTS einverstanden?

⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1	168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1	178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1 VRV einverstande	I83 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-en? ☐ NEIN
VRV einverstande	en?
VRV einverstande	Pen? ☐ NEIN E-VTS: Verweis auf Art. 12 /1b E-VTS ist nicht korrekt. //ereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189,
VRV einverstande	Pen? □ NEIN E-VTS: Verweis auf Art. 12 /1b E-VTS ist nicht korrekt. Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
VRV einverstande	Pen? □ NEIN E-VTS: Verweis auf Art. 12 /1b E-VTS ist nicht korrekt. Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
VRV einverstande	Pen? □ NEIN E-VTS: Verweis auf Art. 12 /1b E-VTS ist nicht korrekt. Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

Bemerkungen:	
	Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen: Vgl. Ziffer 35	
Sind Sie mit Art.	209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit dem	n Anhang 3 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
Bemerkungen:	_
Demondingen.	
	n Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- erordnung einverstanden?
⊠ JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit dem	n Anhang 6 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	

48.	Sind Sie mit dem Anh	nang 7 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

50. Sind Sie mit Art. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

⊠ JA	□ NEIN
------	--------

Bemerkungen:

Die Überführung der Regelung von Dringlichkeitsfahrten bei Nacht ohne Wechselklanghorn auf Verordnungsstufe ist zwar grundsätzlich zu begrüssen. Sie entspricht vollständig der bisherigen Regelung gemäss dem Merkblatt des UVEK zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn vom 6. Juni 2005. Jedoch sind wir nicht damit einverstanden, dass das ASTRA dieses Merkblatt ersatzlos aufheben will.

Dieses Merkblatzt garantiert, dass sich sämtliche Blaulichtorganisationen (sog. BORS) in der Schweiz an denselben Richtlinien orientieren. Es definiert unter anderem auch den Begriff der Dringlichkeit bzw. der Notfallfahrt und enthält wichtige Grundsätze für die Praxis. Das Bundesgericht hat in seinen Entscheiden verschiedentlich auf dieses Merkblatt abgestellt. Mit der Revision wird nun lediglich vorgeschlagen, einen Teilbereich des Merkblattes in die VRV zu überführen. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung sollte allerdings nicht ohne Not auf das Merkblatt verzichtet werden.

Bei einer Aufhebung des Merkblattes müssen die Definition der dringlichen Dienstfahrt sowie nachfolgende wichtigen Grundsätze des Merkblattes auf Verordnungsstufe in die VRV überführt werden:

- Als dringlich gelten Fahrten im Ernstfall, sogenannte Notfallfahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei ankommt, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, um bedeutende Sachwerte zu erhalten oder um flüchtige Personen zu verfolgen. Entscheidend ist, dass Rechtsgüter gefährdet sind, bei denen selbst kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrösserung der Schäden bewirken können.
- Die Verkehrslage muss so ungünstig sein, dass ohne Abweichen von den Verkehrsregeln bzw. ohne Beanspruchung des besonderen Vortrittes eine erhebliche Einsatzverzögerung in Kauf genommen werden müsste.
- Bei der Beurteilung des Dringlichkeitsgrades müssen und dürfen Fahrzeugführer und Einsatzleiter auf die Sachlage abstellen, wie sie sich ihnen im Zeitpunkt des Einsatzes darbietet.

Ohne eine Regelung müsste jede Polizei bzw. Einheit eine eigene entsprechende Richtlinie erarbeiten, was zwangsweise zu nicht hinzunehmenden Unterschieden führen würde.

Weiter entspricht Bst. a dem heutigen Art. 16 Abs. 3 VRV. Bst. b stützt sich auf Ziff. 1 des Merkblatts zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn des UVEK. In

Anbetracht dessen, dass nebst den Einsatzfahrten der Polizei nun auch diejenigen des Zolls nicht mehr von der Einsatzzentrale angeordnet werden müssen, stellt sich die Frage, ob diese Regelung nicht auch auf entsprechend ausgebildete (Berufs)Feuerwehren und professionelle Ambulanzdienste ausgweitet werden sollte. Im Übrigen betreiben wohl die wenigsten Miliz-Feuerwehren eigene Einsatzzentralen, weshalb auch der Einsatzleiter eine dringliche Einsatzfahrt anordnen können sollte.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass aus polizeilicher Sicht auch die Weisung zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn für die Praxis unverzichtbar ist und nicht aufgehoben werden darf. Immer wieder werden Gesuche eingereicht, bei denen der Einbau von Warnvorrichtungen für die Aufgabenerfüllung gar nicht nötig ist. Ohne eine einheitliche Weisung auf Stufe Bund besteht die Gefahr, dass zuviele Fahrzeuge unnötig mit Warnvorreichtungen ausgerüstet und verwendet werden.

Zu Art. 16 Abs. 4 E-VRV:

"Nicht wesentliche Abweichung von den Verkehrsregeln" bei der alleinigen Verwendung des Blaulichts auf nächtlichen dringlichen Dienstfahrten muss näher definiert werden (z. B. einfache Verkehrsregelnverletzungen i.S.v. Art. 90 Abs. 1 SVG).

51. Sind Sie mit Art. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

□JA	⊠ NEIN

Bemerkungen:

Für Fahrten mit Raupenfahrzeugen ist die bestehende Regelung beizubehalten. Die vorgeschlagene Änderung führt z.B. dazu, das der Zubringerdienst zu abglegenen Bergrestaurants oder Chalets im Winter mit Motor- und Arbeitskarren mit Raupenantrieb vermehrt ausgeführt werden könnten. Dies auch ausserhalb von Strassen und Wegen, was weitere Unsicherheiten mit sich bringt und auch im Lichte des Umweltschutzes kritisch ist.

Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bestimmungen für den Personentransport speziell für den Bereich der Jagd gelockert werden sollten. Der Personentransport bei Drück- und Treibjagden auf Ladeflächen von Sachentransportfahrzeugen auf unwegbaren Waldwegen (z.B. auf Strohballen oder auf Festbänken von Landwirtschaftsanhängern) ist u.E. zu risikoreich und kann zu schweren Unfällen führen. Analog der Papiersammlung mit Jugendlichen und Kindern sollte es auch im Jagdbereich zumutbar sein, reguläre Personentransportfahrzeuge einzusetzen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es den kantonalen Behörden kaum möglich ist, mit geeigneten Auflagen für die notwendige Sicherheit zu sorgen, ansonsten der genaue Weg bekannt sein muss, was auf der Jagd unrealistisch sein dürfte.

Der Sonderregelung für militärische Fahrzeuge kann zugestimmt werden.

52.	Sind Sie mit Art. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkunge	en:	
53.		rt. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g os. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?	
	□JA	⊠ NEIN	
	Bemerkunge Wir verweise	en: en auf die Bemerkungen unter Ziffer 51	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

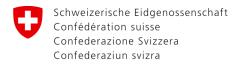
_	Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?	
⊠ JA	□ NEIN	
Bemerkun	gen:	
55. Sind Sie mit	: Art. 99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?	
⊠ JA	☐ NEIN	
Bemerkun	gen:	
	Art. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und wie mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?	
⊠JA	☐ NEIN	
Bemerkun	gen:	
	Art. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- EK vom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 erstanden?	
⊠ JA	☐ NEIN	
Bemerkun	gen:	
<u>. </u>		
8. Sind Sie mit	: Art. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?	
⊠ JA	☐ NEIN	
	gen: dich einverstanden. Jedoch sollte das Wort "ununterbrochen" gestrichen wer- es ist unnötig und führt zu Unklarheiten.	

Sind Sie mit Art. 13 <i>d</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?		
⊠ JA	☐ NEIN	
Siehe auch Be	n: emerkungen zu Frage 60. Es ist anzustreben, dass für alle Karten eine st angewendet wird.	
Sind Sie mit Art	t. 13e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
□JA	NEIN	
Die Gültigkeits zahreiche Kor	n: sdauer sollte bei 5 Jahren belassen werden. Bei den Polizeikorps sind ntrollkarten im Umlauf. Müssten diese alle zwei Jahre ersetzt werden, wäre rhältnismässig hohem administrativen und finanziellen Aufwand	
Sind Sie mit Art	t. 14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
⊠ JA	□ NEIN	
Bemerkungen	1:	
Sind Sie mit Art	t. 14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?	
⊠ JA	□ NEIN	
Bemerkungen	ı:	
Sind Sie mit Art	t. 17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?	
⊠ JA	□ NEIN	

64.	Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?		
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
65.	Sind Sie mit Art.	25 E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
66.	Sind Sie mit Art.	4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?	
	☑ JA	☐ NEIN	
	das Europäisch beschäftigten I Verlegungstran	ng von Art. 4 Abs. 1 lit. a ARV 2 an die Bestimmung der ARV 1 bzw. an he Übereinkommen über die Arbeit des internationalen Strassenverkehr Fahrpersonals (AETR) betreffend dem Geltungsbereich für Kranken- und nsporte kann zugestimmt werden. Das bedeutet eine Erleichterung für ettungsdienste. Die Anpassung entspricht auch einem Anliegen	
	Fahrzeuge" no nicht genau de	der Rechtsbegriff "für ärztliche Aufgaben speziell ausgerüstete ch konkretisiert werden. Im Unterschied zur ARV 1 ist die Fahrzeugart finiert. So fragt es sich, ob beispielsweise eine Notfall-Apotheke oder lichkeit genügt.	
		von der ARV-Pflicht ist vertretbar, da die meisten Ambulanzmitarbeiter tlichen Personalrecht genügend geschützt sind.	
67.	Sind Sie mit Art.	22 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

	⊠ JA	□ NEIN
	Gültigkeit von Fahre sind weiterhin nur te	it in Aussicht gestellte EDV-Schnittstelle für die Online-Abfrage der erkarten durch die Polizei ist weiterhin ausstehend. Die Abfragen elefonisch während eingeschränkten Bürozeiten möglich. Die rkarten kann durch die Poilzei bei Kontrollen somit oft gar nicht
69. \$	Sind Sie mit Art. 21 A ⊠ JA	bs. 2 und 3 E-SKV einverstanden? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:		Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes	
Absender:				
Agrotec Suisse ein Fachverband des AM Suisse				
Chräjeninsel 2				
3270 Aarberg				

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	-	mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	möglicherweise die muss die Grundlag der Kompatibilität v nur auf einen späte Übergangszeit, ist d	veichung der EU Verordnungen (Schweizerlösungen). Auch wenn Übergangsfrist für die Einleiterbremse um 4 Jahre verlängert wird, e jetzt in der VTS verankert werden. Ansonsten wird das Problem on Alt-Neu in der vorgesehenen Übergangsfrist nicht gelöst, sondern ren Zeitpunkt verschoben. Auch mit der Verlängerung der danach das Inverkehrbringen der Einleiterbremse (auch die EU verboten und die Hersteller dürfen solche Systeme nicht mehr
	nd Sie mit dem Ersat lich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft- ☐ NEIN
		□ INEIIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	.5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E- ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
4. Sind Sie mit der Einführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS einverstanden?		
	☑ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
5. Si	nd Sie mit Art. 13 Abs	s. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN

	Bemerkungen:	
A		. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
•		
7. Sir	nd Sie mit Art. 22 Abs	. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	gewicht und Leerge	Abschnitt " abzugeben, und deren Verhältnis zwischen Garantie- wicht weniger als 3,0 beträgt;"ersetzt werden durch: adekapazität darf maximal 2/3 vom Garantiegewicht betragen".
	Abs. 2167/2013 un mehr als 3,0 beträgt	nd deren Verhältnis zwischen Garantiegewicht und Leergewicht
		und 3 auf die EU Verordnung 167/2013 verwiesen wird, muss die rug auf die Verbindungseinrichtung im Art. 119 Bst. r gestrichen
		. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
•		
	nd Sie mit der Einführ zeuge mit CoC einver	ung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- standen?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

Mit dem Art 30 Abs.1 und 2, sowie Art. 32 ist zu beachten, dass bei einer Nachkontrolle der Fahrzeugausweis entzogen werden kann, wenn das Fahrzeug nicht den Gesetzesanforderungen entspricht SVG Art. 16. Dabei wird der Fahrzeugbesitzer bei Landwirtschaftlichen Fahrzeugen erst 5 Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung damit konfrontiert und somit nach einer Gewährleistungspflicht vom Lieferanten. Wer steht allenfalls für Mängel nach dieser Zeit in der Pflicht?

10.	Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entsprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 bis 34 <i>b</i>) einverstanden? ☑ JA □ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Antwort auf Frage 11
	Siene Antwort auf Frage 11
11.	(inkl. Anpassungen von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 Abs. 1 ^{bis} und 105 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	□ JA □ NEIN
	Bemerkungen: Art. 34b Abs. 1 Siehe Antwort auf Frage 9. Art. 34b Abs. 2 Es muss sichergestellt sein, dass alle Prüfstellen korrekt gemäss Gesetzgebung sowohl für Importeuer, Händler und Fahrzeugbesitzer die Fahrzeuge und Fahrzeugteile bewerten. Es kann auch nicht sein, dass von einer Prüfstelle ein zu recht abgewiesenes Fahrzeuge über eine andere Prüfstelle von einem anderen Kanton ohne das Beheben der beanstandeten Mängel zugelassen wird!
	Dasselbe gilt auch für den Art. 34b Abs.3, wonach z.B. LKW ohne OECD Geprüfte Kabinen mit einem Gutachten vom DTC (FEM Berechnung) für 40 km/h landwirtschaftlich zugelassen wurden! Die technische Abteilung der ART existiert nicht mehr, daher sollte die Prüfstelle BLT Wieselburg, Rottenhauser Str. 1, 3250 Wieselburg an der Erlauf, Österreich an Stelle der ART aufgeführt werden. Schutzkabienentests werden schon seit längerer Zeit in dieser Prüfstelle und nicht in der ART durchgeführt.
12.	Sind Sie mit Art. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV einverstanden?
	☑ JA ☐ NEIN
	Bemerkungen:
	Siehe Antwort auf Fragen 9 und 11.

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	
14.	Sind Sie mit Art	. 31a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	
15.	Sind Sie mit der	Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen Siehe Antwort	
16.		Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstansmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen Siehe Antwort	
17.	Sind Sie mit Art	. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:

13. Sind Sie mit Art. 31 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
19.	Sind Sie mit Art.	. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen Keine Stellung	
20.	Sind Sie mit Art.	. 48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen Siehe Bemerk	: ungen zu Gutachten in Antwort auf Frage 11.
21.		Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58
	Abs. 6 Bst. e E-	VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	:
	L	
22.	Sind Sie mit Art.	71a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	

18. Sind Sie mit Art. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

23.	Sind Sie mit Art. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?	
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellung	
24.	Sind Sie mit Art.	93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellung	
25.	Sind Sie mit Art.	105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen	
26.	Sind Sie mit Art.	106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen	
27.	Sind Sie mit Art. standen?	112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	□JA	NEIN
	möglich, jedoc Zurückversetz massive versc	: 5 und 6 sind Spiegel und Kamera-Monitorsysteme " so wit vorne wie 6 maximal 1m vom vordersten Punkt" zurückversetzt anzubringen. Ein en von 2,5m, so wie es in der Anhörung vorgesehen ist, bedeutet eine hlechterung in Bezug auf die Sicherheit zu heute. Zudem besteht m Meter immer die Möglichkeit einer geeigneten Befestigung. Im

Weiteren ist zu beachten, dass sich die erwähnte VSS die Norm SN 640 273 auf neu erstellte Anlagen und übergeordnete Strassen bezieht. Diese Norm legt die Abmessungen der Sichtfelder fest, die in Knoten vorhanden sein müssen, damit ein vortrittsbelastetes Fahrzeug den vortrittsberechtigten Verkehr kreuzen oder in diesen einbiegen kann.

Bestehende Häuser, Stützmauern usw. die direkt an der Einmündung stehen, Feldwege und Einfriedungen sind insbesondere zu beachten, wenn es um die Sicht beim Einmünden geht. Dort ist die Sicht nach der genannten Norm nicht gewährleistet und mit den kantonalen Bestimmungen noch unterschiedlich.

Im weiteren ist das gelbe Gefahrenlicht Art. 109 Abs. 6 vorne auf Zusatzgeräten nicht zielführend. "Markierlichter nach vorne weiss seitwärts gelb und nach hinten rot, welche maximal 0,15m vom vordersten Punkt anzubringen sind", bringen eine erheblich bessere Sicherheit als das vorgesehene Gefahrenlicht. Zudem ist diese Beleuchtung generell bei angebrachten Zusatgeräten "auch am Tag zu verlangen, so wie die Tagfahrlichter. Damit wird die Sichtbarkeit verbessert und im Gegensatz zum Gefahrenlicht werden die anderen Strassenverkehrsteimehmer dadurch nicht behindert (blenden insbesondere bei Regen und in der Nacht vom Gegenverkehr, Missbrauch = Dauerbetrieb). Insbesondere weil im VRV Art. 29/1 (welcher im Fragebogen nicht erwähnt ist) die Formulierung einen dauerhaften Betrieb vom gelben Gefahrenlicht nicht ausschliesst. Durch den Verweis auf VTS 109 Abs 6, welcher im Fragebogen auch nicht aufgeführt ist, wird bei Frontanbaugeräten über 4m für den Landwirt das gelbe Gefahrenlicht "für die Sicherheit des Verkehrs" immer erforderlich sein!!

28.	Sind Sie mit Art. 119 Bst. t E-VTS einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN	
		: nn der Bst. a und somit auch die Erleichterung im Art. 118a aufgehoben eser dem VRV Art. 67 Abs.4 wiederspricht.	
29.	Sind Sie mit Art. einverstanden?	123 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen Keine Stellung		
30.	Sind Sie mit Art.	127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen		

31.	Sind Sie mit Ar	t. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
32.		er Vereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	n:
	L	
33.	Nutzlast von ge werden. Sind s	
	∐ JA, Einschrär kung auf 4 t.	⊠ n- NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr.
	gewerbliche ⁻	us technischer Sicht und in Bezug auf die Sicherheit kein Grund, dass Traktoren gegenüber landwirtschaftlichen Traktoren unterschiedlich erden. Daher kann die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren
1.	Sind Sie mit Ar	t. 161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	n:
	L	
5.	Sind Sie mit Ar	t. 163 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN

Bemerkungen:

Die EU Verordnungen müssen vollumfänglich übernommen werden. 2-Leiterbremsen müssen seit 1.1.2018 der EU Verordnung 2015/68 entsprechen und es dürfen nur noch Anhänger gekuppelt werden, welche dieser Verodnung ebenfalls entsprechen Art. 17 (gilt für pneumatische und hydraulische Betätigungen). Dieses Problem ist in der Anhörung nicht gelöst, da ab 1.1.2020 die Hersteller eine 1-Leiterbremse auf neue Zugfahrzeugtypen (gemäss Stand heute) nicht mehr verbauen dürfen! National wird mit der EU Verordnung 2015/68 im Art. 18 die 1-Leiterbremse ausgenommen, da diese der EU Verordnung nicht entsprechen kann. Grundsätzlich ist das Inverkehrbringen der 1-Leiterbremse ab 1.1.2021 (ev. 1.1.2025) in der EU nicht mehr vorgesehen und für neue Zugfahrzeuge verboten, da sonst der Grundsatz der EU Verordnungen einer Harmonisierung in technischer Sicht, nicht gegeben ist. Die Anhörung vom Astra sieht die 1-Leiterbremse jedoch auf dem Zugfahrzeug unbefristet vor!! Damit müsste diese nach dem 1.1.2021 (ev. 1.1.2025) mit allen Risiken und Verantwortungen in der Schweiz nachgerüstet werden. Das Ziel müsste jedoch vielmehr sein, dass für den Transport mit 40 t Gesamtzugsgewicht im Sinne der Verkehrssicherheit, die Anforderungen an die EU Verordnung 2015/68 angepasst werden. Die Einleiterbremse ist daher ab 1.1.2021 (ev. 1.1.2025) auch in der Schweiz auf neuen Zugfahrzeugen zu verbieten, so wie es die EU Verordnung vorsieht.

Mit den heutigen Fahrzeugen kann weder die Reaktionszeit noch die Bremswirkung erreicht werden. Daher ist die 1-Leiterbremse hydraulisch und die pneumatische mit 38% Abbremsung in der VRV auf 28 t Gesamtzugsgewicht zu begrenzen gemäss Stand 1998. Die letzten Anpassungen an die Anforderungen der Bremsen von landwirtschaftlichen Fahrzeuen wurden mit der Einführung 1998 von 40 km/h vorgenommen und unterdessen sind 12 t Gesamtzugsgewicht mehr möglich.

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

☐ NEIN

 \boxtimes JA

37.

gleichermassen wie anders zu behandel 6 an die Ausrüstung	gebrachte Zusatgeräte sollen auch für den gewerblichen Einsatz für die Landwirtschaft zulässig sein, da kein Grund besteht diese in, wenn die Anforderungen Art. 109 Abs. 6 und Art. 112 Abs. 5 und gerfüllt werden (z.B. Frontmähwerk im gewerblichen Einsatz). Somit chaftlichen Fahrten" gestrichen werden.
Sind Sie mit Art. 166	E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□NEIN
Bemerkungen:	

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
39.	Sind Sie mit Art	. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen Keine Stellung	
40.	Sind Sie mit Art VRV einverstan	. 183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-den?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	:
41.		Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, nd 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	:
42.	Sind Sie mit Art	. 195 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:

38. Sind Sie mit Art. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

	Art. 207 und 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN	
	Handelshemm der Auflaufber Anhänger mit	nungen sollen vollumfänglich übernommen werden, damit nicht unnötige inisse entstehen und eine Abweichung nur Probleme bereitet, muss auch mse mit 8 t zugestimmt werden. Dabei ist die Branche gefordert, keine Auflaufbermsen in Verkehr zu bringen, da die gesetzliche Mindestwirkung uf Deichselanhängern mit 6 t nicht erreicht werden kann und künftig mit 8	
44.	Sind Sie mit Art.	209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen		
45.	Sind Sie mit den	n Anhang 3 E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□NEIN	
	zugelassen we	conitorsysteme müssen durch eine annerkannte Prüfstelle (TGV Anh. 2) erden und müssen kompatibel sein mit den schon heute auf den orhandenen Monitoren (einheitliche Norm).	
46.		n Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- verordnung einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen		
47.	Sind Sie mit den	n Anhang 6 E-VTS einverstanden?	
	⊠JA	□ NEIN	

43. Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in

	Bemerkungen:	
48.	Sind Sie mit dem Anh	ang 7 E-VTS einverstanden?
	N 14	
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	

Ziff. 432.1: Die Bremsanlage muss auf einem Bremsprüfstand kontrolliert werden. Traktoren können in folge der Ackerstollen nicht auf einem Bremsprüfstand gemessen werden. Für AS Reifen eignet sich die Schleppmethode nach wie vor um korrekte Messwerte zu erzielen. Ebenfalls für Anhänger welche auf einem Prüfstand nicht gemessen werden können. Zudem sind die Bremskraftmesswerte identisch mit dem Prüfstand. Daher sollte dieser Text ergänzt werden "Bremsprüfstand oder gleichwertiges Bremskraftmessgerät".

49.	Sind Sie mit Ar	t. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	n:
50.	Sind Sie mit Ar	t. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	ո։
51.	Sind Sie mit Ar	t. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
52.	Sind Sie mit Ar	t. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
		n: Bst. a müsste "20 bis 40 km/h" stehen, da sonst viele alte Traktoren nicht en, wo die technische Ausrüstung noch nach BAV vorhanden ist.
53.		t. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. gs. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
	L	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	_	ch mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- äischen Union einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
55.	Sind Sie mit Art. 99	und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnah	me.
56.		Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und en Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	☐ JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnah	me.
57.		E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 n?
	☐ JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnah	me.
58.	Sind Sie mit Art. 13	Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnah	me.

59.	Sind Sie mit Art. 13	3d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungna	ahme.
60.	Sind Sie mit Art. 13	3e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungna	uhme.
61.	Sind Sie mit Art. 14	4 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungna	uhme.
62.	Sind Sie mit Art. 14	4b Abs. 5bis E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungna	ahme.
63.	Sind Sie mit Art. 17	7 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungna	uhme.

64.	Sind Sie mit Art. 2	1 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungr	ahme.
65.	Sind Sie mit Art. 2	5 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungr	ahme.
66.	Sind Sie mit Art.	Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungr	ahme.
67.	Sind Sie mit Art. 2	2 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungr	ahme.

68.	Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN
	Bemerkungen:
	Keine Stellungnahme.
69.	Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN
	Bemerkungen:



Elektronisch verschickt an: V-FA@astra.admin.ch

Altdorf, 25. April 2018

Stellungnahme der Alpen-Initiative zur Vernehmlassung «Einführung eines neuen Fahrtschreibers»

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur «Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers» Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen herzlich und schicken Ihnen hiermit unsere Antworten auf den Fragekatalog.

Schwerverkehrskontrollen sind ein wichtiges Element der Verkehrspolitik. Die Schiene ist gegenüber der Strasse nur konkurrenzfähig, wenn gleiche Bedingungen gelten. Die SBB haben in den letzten Jahren ein Netz aus hunderten Kontrolleinrichtungen aufgebaut. Jeder Güterzug durch die Schweiz fährt durch mehrere solche Kontrollstellen. Auf der Strasse werden, trotz den hohen Verzeigungsraten, weniger als 4 % aller alpenquerenden Gütertransporte überprüft.

Die Einführung des neuen Fahrtschreibers erweitert die Möglichkeiten, die Einhaltung Vorschriften gezielter durchzusetzen. Die Kontrolle des intelligenten Fahrtschreibers mittels Funkverbindung sollte bereits in der Triage bei der Einfahrt der Schwerverkehrskontrollzentren eingesetzt werden. Dies erhöht die Effizienz der Kontrollen.

Durch die Einführung des neuen Fahrtschreibers werden sich die Arbeitsbedingungen der Chauffeure massiv verbessern. Eine strenge Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten vermindert den Druck der Arbeitgeber auf die Chauffeure illegal Überstunden zu machen. Dies bedingt aber auch, dass Bussgelder bei Verdacht auf Missbrauch in Zukunft konsequent den Fuhrunternehmen und nicht den Chauffeuren auferlegt werden.

In Verordnung (EU) Nr. 165/2014 wird der Einbau von Gewichtssensoren in schweren Nutzfahrzeugen in Erwägung gezogen. Die Alpen-Initiative ist überzeugt, dass Gewichtssensoren zu einer besseren Einhaltung der Strassenverkehrsvorschriften beitragen und darum bald möglich eingeführt werden sollen.



Weiterführende und ergänzende Kommentare der Alpen-Initiative finden Sie im beiliegenden Fragenkatalog. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und deren Berücksichtigung im weiteren Prozess der Vorlage.

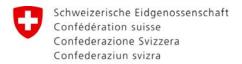
Mit freundlichen Grüssen

Jon Pult

Präsident der Alpen-Initiative

Remco Giovanoli Koordinator Bundespolitik

iovanali



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

\sim 11 1						
Ctallinanal	n	aina	araia	nt /	diir	٦h
Stellungnal	IIIIE	CILIU	こしこし	ווו נ	uur	ЛΙ

Stellunghamme emgereicht durch.		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
Alpen-Initiative Verein zum Schutz des Alpengebietes vor dem	ı Transitverkehr	
Hellgasse 23		
CH-6460 Altdorf UR		
info@alpeninitiative.ch		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA @astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

,	_	mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	_	insbesondere den Vorschlag zur Umsetzung der Motion Darbellay otorfahrzeugen, welche die Schweizer Auflagen nicht erfüllen, ab.
	nd Sie mit dem Ersa lich» einverstanden?	tz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit Art. 9 Abs VTS einverstanden?	. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	⊠ JA	_
	<u> </u>	☐ NEIN
	Bemerkungen:	∐ NEIN
		□ NEIN
	Bemerkungen:	□ NEIN nrung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	Bemerkungen:	
	Bemerkungen: nd Sie mit der Einfürverstanden?	nrung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	Bemerkungen: nd Sie mit der Einfühverstanden?	nrung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
,	Bemerkungen: nd Sie mit der Einfühverstanden?	nrung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
,	Bemerkungen: nd Sie mit der Einfühverstanden?	nrung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-

		s. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
7. Sii	nd Sie mit Art. 22 Abs	s. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		s. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einfüh zeuge mit CoC einve	rung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr-rstanden? ⊠ NEIN
	Übergangs zum ner Zur Ablehnung des 13.3818: 1. unnötiger Abbau 2. unnötiger Abbau 3. Mangelhafte Fah möglicherweise ers Deren Zulassung m aus dem Verkehr ge Sofern technisch m notwendigen Anpas nutzen können. 3. Ein deutlicher Ab davon ausgehen kö Zudem wird dem Ku ausgehändigten Pa	Bund mit diesen Verordnungsänderungen auch bei der Thematik des uen Messzyklus WLTP die Vorschriften der EU übernehmen. hier präsentierten Vorschlages zur Umsetzung der Motion Darbellay der Umweltauflagen der Fahrzeugimporte der Verkehrssicherheit rzeuge, die nicht dem Schweizer Recht entsprechen, würden t nach Jahren bei der erstmaligen Motorfahrzeugkontrolle entdeckt. üsste aberkannt werden, so dass betroffene Fahrzeuge per sofort esetzt werden, was ganz und gar nicht im Sinne ihrer Käufer ist. öglich müssten betroffene Fahrzeughalter auf eigene Kosten die seungen am Fahrzeug vornehmen, damit sie ihr Fahrzeug weiterhin bau des Konsumentenschutzes, da der Autokäufter nicht mehr unte, dass das ihm verkaufte Fahrzeug die hiesigen Auflagen erfüllt. Unden auch nicht mehr amtlich bestätigt, dass die ihm piere mit dem Fahrzeuge übereinstimmen.

nger dieser Regelung. Wir bitten den Bund deshalb, auf diese Neuerung zu verzichten, die bestehenden Ablauf zur Funktions- und Identifikationskontrolle beizubehalten und folglich dem Parlament zu beantragen, die Motion Darbellay im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zu über-wiesenen Vorstössen abzuschreiben. 10. Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entsprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 bis 34b) einverstanden? \boxtimes JA □ NEIN Bemerkungen: 11. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34b E-VTS (inkl. Anpassungen von Art. 34 Abs. 5 und 5bis), den Folgeänderungen in den Art. 71 Abs. 1bis und 105 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden? ☐ JA **⊠** NEIN Bemerkungen: siehe Frage 9 12. Sind Sie mit Art. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV einverstanden? ПЈА **⊠** NEIN Bemerkungen: siehe Frage 9 13. Sind Sie mit Art. 31 E-VTS einverstanden? □JA NEIN Bemerkungen: siehe Frage 9

Zwecks Datenerfassung im Vergleich zur bisherigen zentralen Regelung beim ASTRA.

Bezeichnenderweise sind die Kantone und selbst nicht alle Fahrzeugimporteure Anhä-

5. Benachteiligung jener Autoimporteure, die ihr Sortiment gewissenhaft nach bestehendem Schweizer Recht bzgl. Ökologie und Sicherheit ausrichten.

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
15.	Sind Sie mit der Neu	fassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: siehe Frage 9	
16.		erung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstan- glichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠ JA	□ NEIN
	☑ JA Bemerkungen:	□ NEIN
		□ NEIN
17.	Bemerkungen:	□ NEIN Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
17.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35 A	
17.	Bemerkungen:	
17.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35 A	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
17.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35 A	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35 A	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35 A	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?

14. Sind Sie mit Art. 31a E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
20	Sind Sie mit Art 48	Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
20.		Albeit of Bott of Environment.
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
21.	Sind Sie mit der Ang Abs. 6 Bst. e E-VTS	gleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58
	ADS. 6 DSI. E E-VIS	o eniversianden?
	⊠.IA	□NEIN
	☑ JA	□ NEIN
		□ NEIN
		□ NEIN
22.	Bemerkungen:	□ NEIN a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
22.	Bemerkungen:	
22.	Bemerkungen:	
22.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 71	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
22.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 71	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 71a JA Bemerkungen:	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 71a JA Bemerkungen:	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 71a JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 80	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden? NEIN Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 71a JA Bemerkungen:	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?

19. Sind Sie mit Art. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
25.	Sind Sie mit Art. 105	Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
26.	Sind Sie mit Art. 106	Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	_	_
	☑ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Sind Sie mit Art. 112 standen?	und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
•	staridorr:	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
28.	Sind Sie mit Art. 119	Bst. t E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

24. Sind Sie mit Art. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?

29.	Sind Sie mit Art. 12 einverstanden?	23 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 12	27 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
31.	Sind Sie mit Art. 13	31 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
32.		ereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge gans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewe werden. Sind sie d	lie Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die rblichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht lamit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weibleibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren en?
	Ll JA, Einschrän- kung auf 4 t.	L
	Bemerkungen:	

4. Sind Sie mit Ar	rt. 161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkunger	
5. Sind Sie mit Ar	rt. 163 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkunger	n:
6. Sind Sie mit Ar	rt. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkunger	n:
7. Sind Sie mit Ar	rt. 166 E-VTS einverstanden?
7. Sind Sie mit Ar □ JA	rt. 166 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
	□ NEIN
☐ JA Bemerkunger	□ NEIN
☐ JA Bemerkunger	□ NEIN en:

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: In Anbetracht der s	tark gestiegenen E-Bike-Unfällen sehr unterstützenswürdig.
	m / m sou don't don't	tank gootlogonon E Bino Omanon com anteretaleonomalang.
40.	Sind Sie mit Art. 183 VRV einverstanden?	Abs. 2 Bst. abis E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
41.		einfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 05 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	☑ JA Bemerkungen:	□ NEIN
		□ NEIN
42.	Bemerkungen:	□ NEIN E-VTS einverstanden?
42.	Bemerkungen:	
42.	Bemerkungen:	
42.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 195	E-VTS einverstanden?
42.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 195	E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 195 JA Bemerkungen:	E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 195 JA Bemerkungen:	E-VTS einverstanden? NEIN einfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in

39. Sind Sie mit Art. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?

44.	. Sind Sie mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	1:
45.	Sind Sie mit de	m Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkunger Eine sicherhe	n: eitsrelevante Anpassung der Ziffern 11 und 161 würden wir untersützen.
46	Sind Sie mit de	m Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK-
		sverordnung einverstanden?
	Abgaswartungs	sverordnung einverstanden?
	Abgaswartungs	sverordnung einverstanden?
	Abgaswartungs	sverordnung einverstanden? NEIN n:
	Abgaswartungs	sverordnung einverstanden?
	Abgaswartungs	sverordnung einverstanden? NEIN n:
	Abgaswartungs	m Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	Abgaswartungs JA Bemerkunger Sind Sie mit de	m Anhang 6 E-VTS einverstanden?
47.	Abgaswartungs JA Bemerkunger Sind Sie mit de	m Anhang 6 E-VTS einverstanden?
47.	Abgaswartungs JA Bemerkunger Sind Sie mit de	werordnung einverstanden? NEIN m: m Anhang 6 E-VTS einverstanden? NEIN n:
47.	Abgaswartungs JA Bemerkunger Sind Sie mit de	werordnung einverstanden? NEIN m: m Anhang 6 E-VTS einverstanden? NEIN n:

49.	Sind Sie mit Art. 3	b Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	_	_
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
50.	Sind Sie mit Art. 16	3 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
51.	Sind Sie mit Art. 6	1 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	☐ JA	NEIN ■ NE
	Bemerkungen:	
52.	Sind Sie mit Art. 67	7 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
53.		7 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

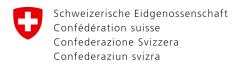
54.	Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?	
	⊠JA	□ NEIN
	Vorreiterin d von intellige kennen und Schwerverk Möglichkeite Einfahrt in e Fahrtschreik Die Einführu che eine nach	unserer Sicht keinen Grund, weshalb die Schweiz, die sich zu Recht als der Güterverkehrssicherheit betrachtet, die neuen technischen Möglichkeiten nten Fahrtenschreibern nicht nutzen sollte um Missbräuche besser zu erbekämpfen zu können. Die Polizei sollte deshalb, insbesondere in den ehrskontrollzentren (SVZ) aber auch bei mobilen Kontrollen, weitreichende en erhalten, auf die Daten des Fahrtenschreibers zuzugreifen. Bereits in der sin SVZ sollen die Kontrollbehörden eine Triage aufgrund der Daten des bers durchführen können. Jung des intelligenten Fahrtschreibers muss ermöglichen, Arbeitgeber, welch der Chauffeurverordnungstrafbare Handlung eines Führers oder einer ranlasst haben, zu bestrafen und so den Druck auf die Chauffeure zu ver-
55.		Art. 99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	☐ JA	∐ NEIN
	Bemerkunge	en:
56.		Art. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und e mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	den Einbau und sollte de Einhaltung d	en: ng (EU) Nr. 165/2014 lesen wir unter Erwägung (6): "Die Kommission sollte von Gewichtssensoren in schweren Nutzfahrzeugen in Erwägung ziehen er Frage nachgehen, inwieweit Gewichtssensoren zu einer besseren der Straßenverkehrsvorschriften beitragen können." Falls nicht bereits , sind wir der Ansicht, dass die Schweiz diese Regelung übernehmen sollte.
57.	gen des UVEl E-VZV einvers	
	☑ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	en:

8.	Sind Sie mit Art. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN	
		es Standorts des Fahrzeugs kann insbesondere für den Nachweis von gefahrten in der Schweiz nützlich sein.	
).	Sind Sie mit Art. 1	3 <i>d</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
		der Gültigkeitstdauer der Unternehmenskarte von 5 auf 2 Jahren ist sollte auf den frühestens möglichen Zeitpunkt angesetzt werden.	
).	Sind Sie mit Art. 13	3e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
1. 3	Sind Sie mit Art. 14	4 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
2.	Sind Sie mit Art. 14	4 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		

	⊠ JA	□NEIN
	Vorschriften gezielt mittels Funkverbind	s neuen Fahrtschreibers erweitert die Möglichkeiten, die Einhaltung ter durchzusetzen. Die Kontrolle des intelligenten Fahrtschreibers dung sollte bereits in der Triage bei der Einfahrt der ntrollzentren eingesetzt werden. Dies erhöht die Effizienz der
64. \$	Sind Sie mit Art. 21 A	Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?
O 1.		100. 2 Bot. 6 E 7 H.V. 1 SHIVOI SKAINGSI
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
65 9	Sind Sie mit Art 25 F	E-ARV 1 einverstanden?
υυ	SIIIU SIE IIIII AII. 25 I	E-ARV I elliverstatioen?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
66 5	Sind Sie mit Art. 4 Al	os. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
		oo. 1 Bot. a E / II V E oii Vo. ota. I.a.o
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
67 9	Sind Sie mit Art 22 /	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
07.	Ollia Ole Hilt Ait. 22 i	ADS. J L-AITV Z GITVEISTAINGTI:
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

63. Sind Sie mit Art. 17 Abs. 3^{bis} E-ARV 1 einverstanden?

68.	Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?
	☑ JA □ NEIN
	Bemerkungen:
69.	Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	Bemerkungen: Diese Massnahme für gezieltere LKW-Kontrollen in Schwerverkehrskontrollzentren unterstützen wir sehr. Die Einführung des neuen Fahrtschreibers erweitert die Möglichkeiten, die Einhaltung Vorschriften gezielter durchzusetzen. Die Kontrolle des
	intelligenten Fahrtschreibers mittels Funkverbindung sollte bereits in der Triage bei der Einfahrt der Schwerverkehrskontrollzentren eingesetzt werden. Dies erhöht die Effizienz der Kontrollen.
	Durch die Einführung des neuen Fahrtschreibers werden sich die Arbeitsbedingungen der Chauffeure massiv verbessern. Eine strenge Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten vermindert den Druck der Arbeitgeber auf die Chauffeure illegal Überstunden zu machen. Dies bedingt aber auch, dass Bussgelder bei Verdacht auf Missbrauch in Zukunft konsequent den Fuhrunternehmen und nicht den Chauffeuren auferlegt werden.



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:	Organisation, Übrige:
Absender:	
ARVAG c/o Hirschi Beat Aumattrain 1 1737 Plasselb / FR	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

	-	mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt union einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Sofern die Änderun	g den Bestimmungen der EU entspricht
2. Sir	nd Sie mit Art. 99 und	d 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Sofern die Änderun	g den Bestimmungen der EU entspricht
		bs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und 4 Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	Bemerkungen: Sofern die Änderun	g den Bestimmungen der EU entspricht
(-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisungen igust 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 E- ☐ NEIN
	Bemerkungen: Sofern die Änderun	g den Bestimmungen der EU entspricht
5. Sir	nd Sie mit Art. 13 Bst	t. b E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Sofern die Änderun	ng den Bestimmungen der EU entspricht

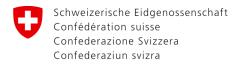
6. Si	nd Sie mit Art. 13 <i>d</i> Ab	s. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Sofern die Änderung	g den Bestimmungen der EU entspricht
7. Si	nd Sie mit Art. 13 <i>e</i> Ab	s. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
		g den Bestimmungen der EU entspricht
8. Si	nd Sie mit Art. 14 Abs	. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	oxtimes JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
0 0:	. 10: 10 A 444 A1	Ebis E ADVA discourse los 0
9. 51	nd Sie mit Art. 14 <i>b</i> Ab	s. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA Γ_	☐ NEIN
	Bemerkungen: Sofern die Änderung	g den Bestimmungen der EU entspricht
10.	Sind Sie mit Art. 17 A	bs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
12.	Sind Sie mit Art. 25 E	-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA	NEIN
	Bemerkungen: Sofern die Änderun	g den Bestimmungen der EU entspricht
	Coloni dio 7 iliaoran	g don Bootimmangen der 20 ontopnent
40	0. 10	
13.	Sind Sie mit Art. 4 Ab	s. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	☐ JA	NEIN ■ NE
	Bemerkungen: Der Text sollte klare sind.	er formuliert werden welche Transporte mit der Ausnahme gemeint
	Unser Vorschlag wa	ire!
	Art. 4 Abs. 1 Bst. a	ARV2
	1 Die Verordnung g durchführen:	ilt nicht für Führer, die berufsmässige Personentransporte
	a. mit Fahrzeugen,	die zum Kranken- und Verwundetentransport eingerichtet sind oder en speziell ausgerüstet sind.
	rai aiziione / taigas	on oposion adagoration onto
14.	Sind Sie mit Art. 22 A	bs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	NEIN
	Bemerkungen:	

11. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: Sofern die Änderun	g den Bestimmungen der EU entspricht
16. \$	Sind Sie mit Art. 21 A	bs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
		g den Bestimmungen der EU entspricht
	l '	neben der Polizei nicht auch der Zoll als kontollierende Behörde

15. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

3	3		
Kanton:		Verband, Organisation, Übrige:	
Absender:			
asa Thunstrasse 9 3005 Bern			

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

		mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Aufhebung von Art. Die im Vernehmlass Art. 9 Abs. 4 VZV so Verordnungsrevisio	ch eine weitere Änderung: 9 Abs. 4 VZV: sungsverfahren zu OPERA-3 beantragte Streichung des heutigen ollte bereits im Rahmen der hier zur Stellungnahme unterbreiteten nen vorgenommen und in Kraft gesetzt werden, da dessen Vollzug e und unnötige Probleme bereitet.
	nd Sie mit dem Ersat: lich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einführ verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
5. Sii	nd Sie mit Art. 13 Abs	s. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	oxtimes JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

Mit dieser vom ASTRA vorgeschlagenen toleranten und offenen Formulierung besteht zukünftig das Risiko, dass Gemeinden alle ihre Fahrzeuge auf die Feuerwehr einlösen (z.B. Personentransporter, Pick-Up).

Begründung: Dadurch profitiert der ganze Fahrzeugpark der Gemeinde von den Erleichterungen (Prüfintervall, Fahrtenschreiber, ARV, Sonntags- und Nachtfahrverbot, Unterfahrschutz, Steuerbefreiung etc.) der Arbeitsfahrzeuge.

6. S		0 Abs. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	- Zusätzlich so werden. Ein H - Vorschlag fü stellbare Deic	n jedoch nachfolgende Präzisierungen: Ilte Art. 21. Abs. 5 E-VTS mit dem Begriff "Zentralachsanhänger" ergänzt inweis in Art. 67 E-VRV scheint uns auch prüfenswert zu sein. r eine Neuformulierung von Art. 20 Abs. 4 E-VTS: «Hydraulisch ein- iseln mit Gelenk, die eine vertikale Stützlast auf das Zugfahrzeug ten als Starrdeichseln».
7. S	ind Sie mit Art. 2	2 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	oxtimes JA	□NEIN
	Bemerkungen	
8. S	E-VTS einversta	2 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 nden (Schaustelleranhänger)?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	
9. S	zeuge mit CoC	
	☐ JA	⊠ NEIN
	Motorfahrzeug gewichtige Na Automobilgew	g der Motion Darbellay (13.3818) "Vereinfachte Zulassung von en und mehr Verkehrssicherheit" vom 26. September 2013 bringt chteile für die Halterinnen und Halter von Fahrzeugen, das erbe, die Zulassungsbehörden und die Richtigkeit der Fahrzeugdaten. Sie zulehnen. Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme vom 13.

November 2013 solche Nachteile aufgezeigt und festgestellt, dass er im Interesse der Verkehrssicherheit, des Umweltschutzes und des Konsumentenschutzes das Anliegen der Motion ablehnt.

Der Antrag könnte erneut geprüft werden, sofern die CoC-Daten sowie die Targadaten in einem System elektronisch zur Verfügung stehen. Allfällige Zulassungs-Prozesserneuerungen gemäss der Motion sehen wir jedoch z.Z. nur bei den Personenwagen und Motorrädern.

Der Typengenehmigungsprozess sowie das Datenblatt für Parallelimporte müssen weiterhin für eine gute Datenqualität durch die Berufswelt genutzt werden (Typengenehmigung / Datenblatt). Nicht nur die Strassenverkehrsämter sind auf diese Daten angewiesen, sondern auch verbunden mit der Typengenehmigungsnummer das Fahrzeugge-werbe, Versicherungen, Eurotax etc. Sollte die bisherige Praxis des Gewerbes aufgegeben und auf die reine CoC-Zulassung bei den

Strassenverkehrsämtern ausgewichen werden, so ist Folgendes zu beachten:

- Angaben aus dem CoC können nicht eins zu eins übernommen werden (Treibstoffcode etc.), was in den Kantonen bei der Steuerberechnung zu unterschiedlichen Ansätzen führen kann.
- Wenn Antwort ja, müssen die technischen Daten elektronisch zur Verfügung stehen, oder das Formular 13.20 muss ausgefüllt zusammen mit den Fahrzeugpapiere vollständig ausgefüllt von der Kundschaft eingericht werden. Art 74. Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 sowie Art. 75 Abs. 2 VZV wären anzupassen, so dass nicht mehr der Verkehrsexperte die Datenübername ins 13.20 vornehmen muss. Dies könnte den Zulassungsprozess beschleunigen resp. vereinfachen. Der Selbstabnahmeprozess würde damit gestärkt.
- CoC Zulassungen werden kein Schaltergeschäft sein, weil die Datenübernahme technisches Wissen voraussetzt und ca. 10-20 Min. pro Fall in Anspruch nehmen wird.
- Für die Kundschaft wird der CoC-Zulassungsprozess komplizierter und aufwändiger ;
- Mit vermehrter CoC Zulassung (Verzicht auf Typengenehmigung / Datenblatt) steigt der Aufwand in den Strassenverkehrsämtern, dies geht zu Lasten der Kundschaft (Zeit, höhere Gebühren).

Cind Cia wit day navon Clinday yan dan Kanitala ühay dia 7. Januaryan yüfuna yand dan ant

10.		neuen Gilederung des Kapitels über die Zulassungsprufung und den en ukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 anden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkunge		
11.	(inkl. Anpassu	Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS en von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 5 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?	j
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkunge		

12.	Sind Sie mit Art. einverstanden?	30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen Vergleiche Be	: merkung Frage 9
13.	Sind Sie mit Art.	31 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	
14.	Sind Sie mit Art.	31a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	
15.	Sind Sie mit der ☐ JA	Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden? ☑ NEIN
	Bemerkungen Wir Beantwort	: en den Artikel resp. die Frage in zweierlei Hinsicht:
	Erweiterung NEIN.	der Selbstabnahme auf andere Fahrzeugarten
	Arbeitsfahrzeu zielführend. Die Vorschrifte Verbindungsei Schwertranspolanspruchsvoll Nach unserem Zudem: Gibt e Fahrzeuge z.E. (z.B. zusätzlich	ng der Selbstabnahme auf zusätzliche Fahrzeugarten wie z.B. Lastwagen, ige, Traktoren ist nicht händelbar -weil sehr anspruchsvoll- und u.E. nicht en bezüglich Unterfahrschutz, Abgasnorm, Anhängelast resp. inrichtungen, bestimmen der Platzzahl, Vorgaben für die Bewilligung von orten etc. sind sehr komplex. ere Ausbildung (Zeit, Kosten) für die Selbstabnahmeberechtigten. Kenntnisstand gibt es hierfür auch kein echtes Mengengerüst. s bei gewissen Fahrzeugarten i.d.R. nur sehr wenige genau identische B. fast jeder Wohnmotorwagen (leicht oder schwer) ist auf Kundenwusch her, individueller Innenausbau mit anschliessender Platzzahlreduktion) hin Fazit: Selbst bei den leichten Wohnmotorwagen, wo schon heute eine

	Selbstabnahme möglich wäre, wird davon nur wenig Gebrauch gemacht.
	Ob punktuell zusätzlich einige Fahrzeugarten für die Selbstabnahme frei gegeben werden könnten, müsste u.E. in einer Arbeitsgruppe und im Zusammenhang mit der Überarbeitung der WPB 13.20 geprüft werden.
	Die bestehenden Prozesse haben sich sehr gut bewährt und weisen ein gutes Qualitätsniveau inkl. der Datenerfassung aus.
	2. Vereinfachung der Prozesse der eigentlichen Selbstabnahme JA.
	Der heute praktiziert Aufwand der Selbstabnahme kann auf das korrekte Ausfüllen des Prüfberichtes reduzieren werden (keine Kontrollen am Fahrzeug mehr). Wir beantragen diesbezüglich eine klare und eindeutige Formulierung.
	Sind Sie mit der Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstanden (Delegationsmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	(
	□ NEIN
17. \$	□ NEIN
17. \$	
17. \$	
17. 3	☑ JA □ NEIN Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden? ☑ JA □ NEIN □ NEIN
	☑ JA □ NEIN Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden? ☑ JA □ NEIN □ NEIN

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art. 48	Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
21.	Sind Sie mit der An Abs. 6 Bst. e E-VTS	gleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 S einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
		□ NEIN
		□ NEIN
22.	Bemerkungen:	□ NEIN a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
22.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 71	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
22.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 71	
22.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 71	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
22.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 71	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 71 JA Bemerkungen:	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 71 JA Bemerkungen:	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN

19. Sind Sie mit Art. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
25.	Sind Sie mit Art. 10	5 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	57	
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
26.	Sind Sie mit Art. 10	6 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
27.	Sind Sie mit Art. 11: standen?	2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
28.	Sind Sie mit Art. 11	9 Bst. t E-VTS einverstanden?
28.	Sind Sie mit Art. 11	9 Bst. t E-VTS einverstanden?

24. Sind Sie mit Art. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?

29.	Sind Sie mit Art. 1 einverstanden?	23 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 1	27 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
31.	Sind Sie mit Art. 1	31 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	№ 14	
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
32.		ereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge gans EU-Recht einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewe werden. Sind sie d	die Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die erblichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht damit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weibleibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren en?
	⊠ JA, Einschrän-	☐ NEIN, keine Nutzlastbe-
	kung auf 4 t.	schränkung mehr.
	Bemerkungen:	

34.	Sind Sie mit Art.	161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
01.		TOT ALLO THE CHITCHELLIGOT (Numbership deli ci kiliya reggi).
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art.	163 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
36.	Sind Sie mit Art.	164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
37.	Sind Sie mit Art.	166 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
38.	Sind Sie mit Art.	168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
40.	Sind Sie mit Art. 183 VRV einverstanden?	Abs. 2 Bst. abis E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
41.		einfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 05 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
		□ NEIN
		□ NEIN
42.	Bemerkungen:	□ NEIN E-VTS einverstanden?
42.	Bemerkungen:	
42.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 195	E-VTS einverstanden?
42.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 195	E-VTS einverstanden?
42. 43.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 195 JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Vere	E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 195 JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Vere	E-VTS einverstanden? NEIN einfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in

39. Sind Sie mit Art. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
45.	Sind Sie mit dem Anh	nang 3 E-VTS einverstanden?
	☑ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		nang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- dnung einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
47.	Sind Sie mit dem Anh	nang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
48.	Sind Sie mit dem Anh	nang 7 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

44. Sind Sie mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
50.	Sind Sie mit Art. 16 A	bs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
51.	Sind Sie mit Art. 61 A	bs. 4 E-VRV einverstanden?
	☐ JA	NEIN ■
	Bemerkungen: Wir Beantworten de	en Artikel resp. die Frage in dreierlei Hinsicht:
	Raupenfahrzeug JA	е
	2. Sonderregel für r JA	nilitärische Fahrzeuge
	3. Jagd NEIN	
	me rechtfertigen wü Gelände, das Gewe	nateriellen Gründe, insb. für die Jagd, welche eine solche Ausnah- irde. Insb. bei Jagdausflügen kommen zusätzliche Risiken dazu: Das ehr/Munition, die Nachtfahrten etc. d geeignete und sichere Fahrzeuge für solche Einsätze zur Verfü-
52.		bs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

53.		t. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g s. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	_	tzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- ropäischen Union einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
55.	Sind Sie mit Art. 9	99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
56.		100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und it den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
57.		101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- om 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 nden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
58.	Sind Sie mit Art.	13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen	:	
60.	Sind Sie mit Art	. 13e Abs. 3 E-ARV 1	einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen	:	
61.	Sind Sie mit Art	. 14 Abs. 3 E-ARV 1 e	inverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen	:	
62.	Sind Sie mit Art	. 14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV	1 einverstanden?
	☑ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen	i: 	
63.	Sind Sie mit Art	. 17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1	einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen	ı: 	

59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunge	n:	
65.	Sind Sie mit A	rt. 25 E-ARV 1 einversta	anden?
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunge	n:	
66.	Sind Sie mit Al	rt. 4 Abs. 1 Bst. a E-AR'	√ 2 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunge	n:	
67.	Sind Sie mit A	rt. 22 Abs. 5 E-ARV 2 e	nverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunge	n:	
	<u> </u>		

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
69. \$	Sind Sie mit Art. 21 A	bs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?

Bundesamt für Strassen (ASTRA)

Per E-Mail: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 12. April 2018 / AK

Vernehmlassung:

112

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Stellungnahme des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Januar 2018 haben Sie die Vernehmlassung betreffend «Änderung der technischen Anforderungen und Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers» eröffnet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG unterstützt die vorgesehenen technischen Änderungen sowie die Einführung des intelligenten Fahrtschreibers. Sie sind vor dem Hintergrund der internationalen Abkommen und der engen wirtschaftlichen Verflechtung zwischen der Schweiz und der EU so unvermeidlich wie gerechtfertigt, soweit sie jedenfalls die Verkehrssicherheit verbessern und den Umweltschutz erhöhen.

Im Zusammenhang mit den diversen Anpassungen bei land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ist zentral, die strikte Unterscheidung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Fahrten beizubehalten.

Die Begründung ist:

Ausschliesslich unter der Voraussetzung, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge auch tatsächlich landwirtschaftliche Fahrten durchführen, sind die zahlreichen Privilegien, die das Gesetz ihnen im Unterschied zu den gewerblichen Sachentransportfahrzeugen zugesteht, zu rechtfertigen. In jedem anderen Fall nicht!



- Saugbagger (Antrag): Saugbagger verrichten nichts anderes als Arbeit und werden nicht für den Sachentransport eingesetzt. Obwohl in der Praxis ein typischer Arbeitsmotorwagen, wird der Saugbagger dennoch als Transportmotorwagen immatrikuliert (weisse Kontrollschilder). Er soll deshalb ausdrücklich den Arbeitsmotorwagen gleichgestellt werden (blaue Kontrollschilder).
- Rein administrative Zulassung von Fahrzeugen (Antrag): Wir beantragen, die vereinfachte Zulassung mit CoC nicht nur bei Direktimporten zuzulassen, sondern auch bei Fahrzeugen ohne Typengenehmigung und Datenblatt (Generalimporte).
- Aufhebung Nutzlastbeschränkung von gewerblichen Traktoren (Ablehnung): Wir lehnen die vollständige Aufhebung der Nutzlastbeschränkung kategorisch ab, weil sie die schon heute existierende Ungleichbehandlung gegenüber den Lastwagen weiter massiv verstärken würde.
- Adhäsionsgewicht für Fahrzeuge mit Vmax 40 km/h (Antrag): Statt der Einführung eines Adhäsionsgewichts von 22 Prozent beantragen wir eine solches von 25 Prozent, weil die Differenz von 3 Prozent zu allen übrigen Fahrzeugen, insbesondere zu schweren Motorwagen mit Vmax >40 km/h, nicht schlüssig nachvollziehbar ist.
- Einführung intelligenter Fahrtschreiber (Ablehnung/Antrag): Die Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Unternehmenskarte von fünf auf zwei Jahre lehnen wir ab. Sofern technisch möglich und rechtlich mit den EU-Regularien vereinbar, könnte stattdessen eine Binnenmarklösung realisiert werden, welche die Gültigkeitsdauer unverändert bei fünf Jahren belässt und somit keine Kostensteigerungen für die Unternehmen zur Folge hätte. Was die Datenübermittlung mittels Funkverbindung betrifft, beantragen wir, den zulässigen Katalog nicht über den EU-Minimalumfang auszuweiten. Weder eine rechtliche noch ein praktische Notwendigkeit dafür ist erkennbar.

Für Einzelheiten verweisen wir direkt auf den beiliegenden, ausgefüllten Fragebogen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

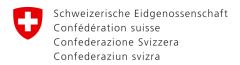
Freundliche Grüsse

ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband

NR Adrian Amstutz Zentralpräsident Dr. André Kirchhofer Vizedirektor

ALC 6

Beilage: Fragebogen



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

	•		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes	
Absender:			
ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugv	ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband		
Wölflistrasse 5 / Postfach 65			
3000 Bern 22			

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	•	ich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 nen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Angleichung der	len Verflechtungen der Schweiz bedingen die Harmonisierung und r technischen Fahrzeugvorschriften mit dem Ausland. Dagegen ist licher noch aus wirtschaftlicher Sicht etwas einzuwenden.
	portierten) Fahrz rativen Aufwand Zuge dieser Sys zeugzulassung i nimmt.	besondere vom Vorschlag der vereinfachten Zulassung von (direktimzeugen Kenntnis und unterstützen die Neuerung. Sie wird den administzum Nutzen der Fahrzeughalter erheblich minimieren. Wir erwarten im stemanpassung aber auch, dass die Kosten und Gebühren für die Fahrim gleichen Ausmass sinken werden wie der Behördenaufwand abkungen direkt bei Frage 9).
		gt unsere grundsätzliche Zustimmung unter Vorbehalt der zu den ein- eweils abgegebenen Stellungnahmen.
	nd Sie mit dem Er lich» einverstande	rsatz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft- en?
	⊠ JA	□ NEIN
		□ NEIN
	Bemerkungen:	Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	Bemerkungen:	Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	Bemerkungen: nd Sie mit Art. 9 A VTS einverstande I JA Bemerkungen: Die strikte Verw	Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E- en?
4. Sii	Bemerkungen: nd Sie mit Art. 9 A VTS einverstande JA Bemerkungen: Die strikte Verwe für ausschliessli	Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-en?
4. Sii	Bemerkungen: nd Sie mit Art. 9 AvTS einverstande JA Bemerkungen: Die strikte Verwifür ausschliessli	Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-en? NEIN endungseinschränkung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ch landwirtschaftliche Fahrten muss unbedingt beibehalten werden!

folgendem Zusatzantrag: geschlagen, Fahrzeuge der Feuerwehr und des Zivilschutzes generell btorwagen gleichgestellt werden sollen, ist es genauso angezeigt, endlich bagger eine analoge Gleichstellungsbestimmung in die VTS aufzuneh- r aus folgenden Gründen: im Einsatz werden oft nur über kurze Strecken bewegt (vergleichbar mit
otorwagen gleichgestellt werden sollen, ist es genauso angezeigt, endlich bagger eine analoge Gleichstellungsbestimmung in die VTS aufzunehr aus folgenden Gründen:
im Einsatz werden oft nur über kurze Strecken bewegt (vergleichbar mit
ern), was Schwierigkeiten bei der Einhaltung der ARV 1 verursacht. Aus kommen auf einem Saugbagger oftmals zwei Personen zum Einsatz, rson die Arbeitsmaschine bedient und die andere den Lastwagen lenkt. Internehmerischer Sicht ineffizient und aus Sicht der Verkehrssicherheit eistungen auf der Strasse) unnötig.
sind unmittelbar und exakt im Sinne des Art. 13 VTS "zur Verrichtung gebaut [hier folgt die nicht abschliessende Aufzählung der in Frage komten, also auch "saugen"]". Sie sind somit typische Arbeitsmotorwagen. ein der integrierte Laderaum steht einer solchen Einteilung entgegen.
werden überwiegend stationär eingesetzt und fahren nicht wie der klassivagen zwischen Baustelle und Deponie hin und her. Während des Saugdas geförderte Material im Fahrzeugbehälter oft nur zwischengelagert Einsatzort abgekippt oder umgeladen. Grund: Um die sehr teuren Saugel betreiben zu können, müssen sie möglichst viel Arbeitszeit (Saugen) eshalb sie umgekehrt kaum oder gar keine Transportzeit leisten. Der st zwar ein Multifunktionsgerät, aber mit eindeutiger Fokussierung auf e. Der Laderaum fungiert, genau wie beim Wohnungs-Staubsauger, ledigsehrlicher Systembestandteil.
n, diese aus den erwähnten Gründen vertretbare Einteilung von Saug- rbeitsmotorwagen explizit in der VTS vorzusehen. Betroffen wäre nur eine zahl von Fahrzeugen, nämlich rund 50 Stück.
an von i anzeagen, nammen rana ee etaek.
0 Abs. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
□NEIN

5. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?

⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkunge	n:
	22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 tanden (Schaustelleranhänger)?
⊠ JA	☐ NEIN
aber auf unse absolute Spe gerechtfertige ausschliesslie "Arbeitsanhä Saugbagger,	n: zen die Besserstellung des Zirkus- und Schaustellergewerbes, verweisen eren Antrag unter Frage 5: Bei Saugbaggern in ihrer Eigenschaft als ezialfahrzeuge ist die Einteilung als Arbeitsmotorwagen umso er, als Transportanhänger des Schausteller- und Zirkusgewerbes ch für Transporte genutzt werden – und dennoch künftig als nger" gelten sollen. Hier muss eine Angleichung erfolgen, indem die zweifelsfrei Arbeiten verrichten, auch in die einzig dafür passende r Arbeitsmotorwagen eingereiht werden.
	Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- einverstanden?
mit CoC für a Generalimpo Datenblatt zu Wenn die Da CoC-Daten a ein Muss. Zu oder Datenbl auf die Typer administrative	n: uerung! Jedoch muss die rein administrative Zulassung von Fahrzeugen alle Fahrzeuge geöffnet werden, nicht nur für direktimporte. Auch rteure müssen Fahrzeuge nur mit CoC ohne Typengenehmigung oder ulassen können. ttenqualität nicht zu sehr leiden soll, ist die elektronische Übernahme der uus einer (europäischen) Datenbank dem müsste auch die Zulassung von Fahrzeugen mit Typengenehmigung att entsprechend vereinfacht werden. Jeder Markenvertreter, der Zugriff ngenehmigung hat, muss seine Fahrzeuge ebenfalls auf rein em Weg zulassen können. Demzufolge sind auch die Anforderungen für nahme anzupassen.
Sind Sie mit de	er neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- etrukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29
Bemerkunge	n:

7. Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?

11.	(inkl. Anpassung	Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS gen von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 5 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	
12.	Sind Sie mit Art. einverstanden?	30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen Siehe aber Be	merkungen zu Frage 9!
	Übereinstimme abschliessend sondern die Pf	ngen an die einzureichenden Dokumente (EU- ungsbescheinigung/CoC) gemäss Art. 30 Abs. 3 E-VTS sollten möglichst definiert werden, sodass die Zulassungsbehörde nicht das Recht, flicht hätte, bei Mängeln oder Unvollständigkeit der Dokumente die s Fahrzeugs zu verlangen.
13.	Sind Sie mit Art.	31 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	
14.	Sind Sie mit Art.	31a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	
15.	Sind Sie mit der	Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN

	Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VT smöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fal	
⊠JA	□NEIN	
Bemerkungen	:	
Sind Sie mit Art	. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?	
⊠JA	□NEIN	
Bemerkungen		
Demondingen	:	
	. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
Sind Sie mit Art.	. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
Sind Sie mit Art. ⊠ JA	. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
Sind Sie mit Art.	. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
Sind Sie mit Art.	. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
Sind Sie mit Art.	. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
Sind Sie mit Art.	. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden? NEIN 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
Sind Sie mit Art. JA Bemerkungen Sind Sie mit Art.	. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden? NEIN 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
Sind Sie mit Art. JA Bemerkungen Sind Sie mit Art. JA Bemerkungen	. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden? NEIN . 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden? NEIN . NEIN	
Sind Sie mit Art. JA Bemerkungen Sind Sie mit Art. JA Bemerkungen	. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden? NEIN 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
JA Bemerkungen ind Sie mit Art. □ JA Bemerkungen	. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden? NEIN . 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden? NEIN . NEIN	

04	Sind Sig mit de	or Angleichung en die EU Verschriften in Art. 52 Abs. 2 Det. h und Art. 59
۷۱.		er Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
22.	Sind Sie mit Ar	rt. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunge	n:
		rt. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	⊠ JA Bemerkunge	□ NEIN
24.	Bemerkunge	□ NEIN
24.	Bemerkunge	n:
24.	Bemerkunge Sind Sie mit Ar	□ NEIN n: rt. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden? □ NEIN
24.	Bemerkunge Sind Sie mit Ar	□ NEIN n: rt. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden? □ NEIN
	Bemerkunge Sind Sie mit Ar	□ NEIN n: rt. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden? □ NEIN n:

26.	Sind Sie mit Art.	U6 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
27.	Sind Sie mit Art. 'standen?	12 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
28.	Sind Sie mit Art.	19 Bst. t E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
		□ NEIN
		□ NEIN
29.	Bemerkungen:	NEIN 23 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
29.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art.	
29.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. einverstanden?	23 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
29.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. reinverstanden?	23 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
29.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. reinverstanden?	23 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. reinverstanden?	23 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS

31.	Sind Sie mit Art	: 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	1:
32.		r Vereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ung ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	NEIN
	delt, lehnen w und Anhänger zugelassen is Zusatzprivileg Eine Ausweit	n nicht wirklich um die Übernahme rein technischer EU-Vorschriften han- rir jegliche weitere Besserstellung der landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge r ab, im Grundsatz auch dann, wenn das Zugfahrzeug (Traktor) gewerblich t. Das Schweizerische Zulassungssystem bewirkt bereits heute sehr viele rien für die Landwirtschaft und ist nicht mit jenem der EU vergleichbar. rung desselben ist aus Sicht des in hohem Masse fiskalbelasteten rerbes nicht opportun.
33.	Nutzlast von ge werden. Sind si terhin beschrän aufgehoben we SA, Einschrän kung auf 4 t. Bemerkunger Als Nutzfahrzt kung kategori fatal. Schon h chen weiterer	NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr.

34. Sind Sie mit Art. 161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?

☐ NEIN
3 E-VTS einverstanden?
☐ NEIN
4 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
_
☐ NEIN
6 E-VTS einverstanden?
□NEIN
8 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
5 ADS. 3 E-V 13 elliverstanden?
□ NEIN
□NEIN
□NEIN
□ NEIN 8 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?

⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	195 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	195 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger
☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der \ Art. 207 und 208	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? □ NEIN

45.	Sind Sie mit de	m Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
40	0: 10: "1	
46.		em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- sverordnung einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunger	n:
47.	Sind Sie mit de	em Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
48.	Sind Sie mit de	em Anhang 7 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunger	n:

49.	Sind Sie mit Art.	3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
50.	Sind Sie mit Art.	16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
51.	Sind Sie mit Art.	61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
52.	Sind Sie mit Art.	67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	⊠ NEIN
	die nicht schne den für alle and werden die Ver dieser Gewicht zwischen einer darf, und einen erschliesst sich	n zwar die Einführung eines minimalen Adhäsionsgewicht für Fahrzeuge, eller als 40 km/h fahren dürfen. Allerdings fragen wir uns, weshalb statt deren Fahrzeuge geltenden 25 % nur 22 % ausreichen sollen. Zwar rsuchsmessungen von Agroscope angeführt, die gezeigt hätten, "dass santeil bei Traktoren mindestens 22 % betragen muss". Doch weshalb m Traktor, der mit einem Gesamt(zugs)gewicht von bis zu 40 t verkehren n ebenso schweren Lastwagen unterschiedliche Werte gelten sollen, n uns nicht, zumal das Adhäsionsgewicht namentlich bei niedrigen eiten seine Hauptwirkung entfaltet.
		ragen wir, auch für Fahrzeugkombinationen mit einer bauartbedingten indigkeit bis 40 km/h ein minimales Adhäsionsgewicht von 25 %

53. Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g und Art. 72 Abs. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?

⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN	
	nur wenn in a sind die Konti	n: ng des intelligenten Fahrtschreibers ist so unvermeidlich wie sinnvoll. Denn Illen europäischen Ländern das gleiche System zur Anwendung gelangt, roll- und Überwachungsmöglichkeiten der Lenk- und Ruhezeitvorschriften nuch die Wettbewerbsbedingungen (zumindest teilweise) – überall	
55.	Sind Sie mit Ar	t. 99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□NEIN	
	Bemerkunger	n:	
56.		t. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?	
		☐ NEIN	
	Bemerkunger	1.	
57.		t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 anden? ☐ NEIN	
	Bemerkunger		
58.	Sind Sie mit Ar	t. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkunger	n:	

59.	Sind Sie mit Ar	t. 13 <i>d</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	NEIN
	bei fünf Jahre zur Anwendu "Sicherheitsa Jahren funkti Auswirkung d Transportunte	en Antrag zu prüfen, ob die Gültikgkeit der Unternehmenskarte (UK) nicht en Antrag zu prüfen, ob die Gültikgkeit der Unternehmenskarte (UK) nicht en belassen werden kann, sofern die UK ausschliesslich im Binnenverkehr ng gelangt. Es ist uns nicht verständlich (welche nforderungen" erfordern eine Verkürzung?), weshalb das seit mehr als 10 onierende Handling der UK ohne Not verändert werden soll. Einzige der häufigeren Erneuerung der UK wäre, dass die Kosten der betroffenen ernehmen steigen würden. Dies lässt sich nicht rechtfertigen, weshalb wir ng der Gültigkeitsdauer ablehnen.
60.	Sind Sie mit Ar	t. 13 <i>e</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	⊠ NEIN
	Gültigkeitsvei	n: bei der Unternehmenskarte auch bei der Kontrollkarte die rkürzung nicht nachvollziehbar, aber wo sie in der EU offenbar ır" sein soll, muss wohl auch die Schweiz gleichziehen.
61.	Sind Sie mit Ar	t. 14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	า:
62.	Sind Sie mit Ar	t. 14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunger	ר:
63.	Sind Sie mit Ar	t. 17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?

\boxtimes JA	☐ NEIN
_	n: ber wird umgekehrt sichergestellt, dass die mit Personendaten befassten eselben Vorkehrungen treffen hinsichtlich Datenschutz wie die Arbeitgeber
Sind Sie mit Ar	rt. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?
⊠JA	□NEIN
Bemerkunge	n:
Sind Sie mit Ar	rt. 25 E-ARV 1 einverstanden?
⊠ JA	□NEIN
Bemerkunge Vgl. aber auc	n: ch unseren Antrag bei Frage 59!
Sind Sie mit Ar	rt. 4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkunge	n:
Sind Sie mit Ar	rt. 22 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
⊠ JA	□NEIN
Bemerkunge	
VgI. Bemerkı	ungen bei Frage 63!

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6 <i>a</i> E-FKRV einversta	tanden?
---	---------

⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	

69. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?

⊠ JA	

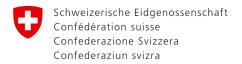
Bemerkungen:

Nach Art. 9 Abs. 4 der EU-Verordnung 165/2014 dürfen bei der Kommunikation mit dem Fahrtschreiber die folgenden Daten übertragen bzw. empfangen werden:

- letzter Versuch einer Sicherheitsverletzung
- längste Unterbrechung der Stromversorgung
- Sensorstörung
- Datenfehler Weg und Geschwindigkeit
- Datenkonflikt Fahrzeugbewegung
- Fahren ohne gültige Karte
- Einstecken der Karte während des Lenkens
- Zeiteinstellungsdaten
- Kalibrierungsdaten einschliesslich des Datums der zwei letzten Kalibrierungen
- amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
- vom Fahrtenschreiber aufgezeichnete Geschwindigkeit.

Verglichen damit enthält die Liste in Artikel 21 Abs. 2 E-SKV einige weitere Datensätze, welche von der Kontrollbehörde mittels Funkverbindung abgerufen werden können, u. a. "letzte Kartensitzung nicht korrekt abgeschlossen". Weshalb diese Unterschiede? Wir erkennen keine Notwendigkeit (schon gar keine rechtliche), dass das CH-Recht über die Minimalanforderungen des EU-Rechts hinausgeht, d. h. via Fernkommunikation auch Daten abgerufen werden dürfen, die das EU-Recht nicht vorsieht. Sollte dies der Fall sein, lehnen wir Art. 21 Abs. 2 E-SKV in der vorgeschlagenen Fassung ab.

Hingegen (und wie im Entwurf vorgeschlagen) unterstützen wir die Begrenzung möglicher Ereignisse auf 10 Tage. Dies ist deshalb sinnvoll, weil bei der nachfolgenden Strassenkontrolle auch jeweils nur ein begrenzter Zeitraum (max. 28 Tage) überprüft werden kann (und darf).



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

~ "				
Stellung	nahma	DINA	ardicht	durch
OLGIIULIU	паннь	C11 1/1/10	21 (21(7) 11	uui Gii

Stellunghamme eingereicht durch.				
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes		
Absender:				
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)				

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Vorbemerkung:

Der AGVS bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen zu einigen für den Verband und seine Mitglieder sehr relevanten Änderungsvorschlägen. Aufgrund der Unsicherheiten und notwendigen Präzisierungen bezüglich einer rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahrzeuge mit CoC stellt sich der AGVS gerne für die Mitwirkung in einer allfälligen, durch das ASTRA einberufenen Arbeitsgruppe zur Verfügung.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

 Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden? 		
	⊠ JA	□ NEIN
		VS Anpassungsbedarf besteht, wird dies direkt bei den entsprengsartikeln aufgeführt.
	nd Sie mit dem Ersat ich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden? ⊠ JA	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	Bemerkungen: keine	
 4. Sind Sie mit der Einführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS einverstanden? 		
	verstanden?	
	verstanden?	
,	verstanden?	
,	verstanden?	□ NEIN

Art. 12, 2	art. 20 Abs. 3 Bst. cois, d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 183, 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
standen? ⊠ JA	□ NEIN
Bemerk keine	ngen:
7. Sind Sie mi	art. 22 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerk keine	ngen:
	ort. 22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 erstanden (Schaustelleranhänger)?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerk keine	gen:
	ler Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- coC einverstanden?
grundsä vorgesc Prüfung eines C Funktion die derz Persone einfache Um nun Fahrzeu zu verm Fahrzeu Datenqu Unterlag Fahrzeu	nungen im Zulassungsprozess, insbesondere von Neufahrzeugen, sind lich zu begrüssen. Deshalb unterstützt der AGVS auch einzelne diesbezüglich agene Änderungen. Dazu zählt die Möglichkeit der Kantone, weitere in (an Lastwagen, Traktoren) bei Vorliegen einer CH-Typengenehmigung bzw. Datenblatts zu delegieren. Ebenso befürworten wir den Entfall der kontrolle im Rahmen der Selbstabnahme an neuen Fahrzeugen. Damit wird tige Ungleichbehandlung zwischen Selbstabnahme-Betrieben und Firmen, welche die Fahrzeuge beim Strassenverkehrsamt mit einer ein Identifikationsprüfung zulassen können, beseitigt. Der eine erneute Ungleichbehandlung zwischen der Zulassung von ein mit CoC und solchen mit einer CH-Typgenehmigung bzw. CH-Datenblatt den, erachten wir die rein administrative Zulassung von direktimportierten ein so lange als ungeeignete Massnahme, als es noch Vorbehalte bezüglich lität (dies gilt insbesondere bei Nutzfahrzeugen) und Sicherheit der CoC-n gibt und die Zulassung der durch Generalimporteure eingeführten en noch mittels CH-Typgenehmigung bzw. CH-Datenblatt abgewickelt wird. In die Erleichterungen in Form einer rein administrativen Zulassung auch für emit CH-TG bzw. CH-Datenblatt gelten, so besteht dort immer noch der

unter Umständen sparen werden, wenn eine noch einfachere Zulassung via CoC möglich ist. Damit würde der heute an sich bewährte Kanal der CH-Typgenehmigung geschwächt und die in der Motion Darbellay dargestellte Entlastung der Strassenverkehrsämter könnte in einem Mehraufwand resultieren. Inwieweit die vorgeschlagene Anpassung von Art. 30, Abs 1 bei den Generalimporteuren tatsächlich zu einer Bewegung weg von CH-Typgenehmigungen hin zur (Einzel-)Zulassung mittels CoC führen würde ist aus heutiger Sicht schwierig abzuschätzen und hängt im Wesentlichen auch von den Kosten und Bearbeitungszeiten einer Zulassung via CoC ab. Nicht zuletzt aufgrund dieser Unsicherheiten überwiegen aus unserer Sicht die Nachteile der vorgeschlagenen rein administrativen Zulassung von direktimportierten Fahrzeugen.

Ein besonderes Augenmerk sollte bei der Ausarbeitung der endgültigen Fassung der Verordnungstexte auf die unterschiedlichen Anforderungen der Fahrzeugkategorien gelegt werden. Während Personenwagen oft in standardisierter Ausführung und in grösseren Stückzahlen zugelassen werden, so handelt es sich bei (schweren) Nutzfahrzeugen oft um Fahrzeuge mit speziellen Konfigurationen und Aufbauten.

10.		r neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den enttrukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 standen?
	oxtimes JA	☐ NEIN
	Bemerkunger keine	n:
11.	(inkl. Anpassun	r Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS igen von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 05 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	Bemerkunger keine	n:
12.	Sind Sie mit Ar einverstanden?	t. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	□JA	NEIN
	Bemerkunger siehe Komme	n: entar zu Frage 9

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
14.	Sind Sie mit Art. 31a	a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
15.	Sind Sie mit der Neu	ufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Selbstabnahme au kommen, wenn die	st die vorgeschlagenen Anpassungen bzw. Erleichterungen für die usdrücklich. Diese sollen insbesondere auch dann zum Tragen e rein administrative Zulassung direktimportierter Fahrzeuge mit CoC rd (siehe dazu auch den Kommentar zu Frage 9).
16.		derung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstanglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
17.	Sind Sie mit Art. 35	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	keine	

13. Sind Sie mit Art. 31 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
19.	Sind Sie mit Art. 46	Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: keine	
20.	Sind Sie mit Art. 48	Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: keine	
21.	Sind Sie mit der Ang Abs. 6 Bst. e E-VTS	gleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 S einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
22.	Sind Sie mit Art. 71a	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: keine	

18. Sind Sie mit Art. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

23.	23. Sind Sie mit Art. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger keine	n:
24	Sind Sig mit Art	:. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
24.	Sind Sie mit An	93 Abs. 2 E-V13 einverständen?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunger keine	1:
25	Sind Sig mit Art	:. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
25.	Sind Sie mit An	103 Abs. 3 E-v13 elliverstandert?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunger keine	n:
26.	Sind Sie mit Art	:. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger keine	n:
27.	Sind Sie mit Art standen?	i. 112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunger keine	1:

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
29.	Sind Sie mit Art. 123 einverstanden?	3 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
30.	Sind Sie mit Art. 127	Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	_	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
31.	Sind Sie mit Art. 131	Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□NEIN
	Bemerkungen: keine	
32.		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ns EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	

28. Sind Sie mit Art. 119 Bst. t E-VTS einverstanden?

33.	Nutzlast von gewerbl werden. Sind sie dan	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die ichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren
	\boxtimes	П
	JA, Einschrän-	NEIN, keine Nutzlastbe-
	kung auf 4 t.	schränkung mehr.
	Bemerkungen: keine	
34.	Sind Sie mit Art. 161	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
35.	Sind Sie mit Art. 163	E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
	Bemerkungen: keine	
36.	Sind Sie mit Art. 164	Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
37.	Sind Sie mit Art. 166	E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	keine	

		_
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: keine	
39.	Sind Sie mit Art. 17	8 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
40	Circle Cic mait Aut 400	2 Abo 2 Dot object VTC and don Folgorin donum sin Art C7 Abo 2 F
40.	VRV einverstanden	3 Abs. 2 Bst. abis E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	h für Anhänger mit mehr ele 4 Achaen?
	vvie vernait es sic	h für Anhänger mit mehr als 4 Achsen?
41.		reinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189,
	201, 202, 203 und 2	205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	keine	
42.	Sind Sie mit Art. 19	5 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	keine	

38. Sind Sie mit Art. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

43.		ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in -VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
44.	Sind Sie mit Art. 20	09 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
45.	Sind Sie mit dem A	nhang 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
40	0: 10: " 1	
46.		nhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- ordnung einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
47.	Sind Sie mit dem A	nhang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	

⊠ JA	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
keine		

48. Sind Sie mit dem Anhang 7 E-VTS einverstanden?

49.	Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?	
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: keine	
50.	Sind Sie mit Art. 16	Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: keine	
51.	Sind Sie mit Art. 61	Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
52.	Sind Sie mit Art. 67	Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Wie verhält es sic	h für Anhänger mit mehr als 4 Achsen? (siehe auch Frage 40)
53.		Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: keine	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	_	lich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- päischen Union einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
55.	Sind Sie mit Art. 99	und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
56.		00 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
57.		01 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunn 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 en?
	Bemerkungen: keine	
58.	Sind Sie mit Art. 13	B Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
		Bestandteil dieser Vernehmlassung, so möchten wir anregen, eine Iltigkeitsdauer der Werkstattkarte von heute einem auf zwei Jahre zu Abs. 3).

⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen: keine	
Sind Sie mit Art. 136	e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen: keine	
Sind Sie mit Art. 14	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
_	
	□ NEIN
Bemerkungen: keine	
Sind Sie mit Art. 14	Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
⊠ JA	NEIN
Bemerkungen: keine	
Sind Sie mit Art. 17	Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen: keine	
	Bemerkungen: keine Sind Sie mit Art. 136 JA Bemerkungen: keine Sind Sie mit Art. 146 JA Bemerkungen: keine Sind Sie mit Art. 146 JA Bemerkungen: keine Sind Sie mit Art. 146 JA Bemerkungen: keine

59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
65.	Sind Sie mit Art. 25	E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
00	Cind Cin with Aut. 4.4	Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
00.	Sind Sie mil Art. 4 A	tos. I bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
67.	Sind Sie mit Art. 22	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	☐ NEIN		
	Bemerkungen: keine			
69.	Sind Sie mit Art.	21 Abs. 2 und 3 E-SI	KV einverstanden?	
	⊠ JA	□NEIN		
	Bemerkungen: keine			

Bemerkungen zur Anpassung der VVV:

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?

Die im Rahmen dieser Vernehmlassung ebenfalls thematisierte Überarbeitung der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) sollte zusätzlich dazu genutzt werden, die in Anhang 4 der VVV (Kapitel 1.1, 2.1., 3.1., 4.1, 5.1, 7.1, 8.1, 9.1, 10.1, 11.1, 12.1, 13.1, 14.1, 15.1, 16.1, 17.1, 18.1, 19.1) aufgeführten Berufsbezeichnungen des Autogewerbes um die neueren Berufsbezeichnungen zu ergänzen. Dem früher ausgebildeten Berufsbild des Automechaniker gleichgestellt werden sollte der Automobil-Mechatroniker. Dem früher ausgebildeten Berufsbild des Automonteurs gleichgestellt werden sollte der Automobil-Fachmann.



auto-schweiz, Postfach 47, CH-3000 Bern 22
Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Bundeshaus
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 23. April 2018 / FL / BNA

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung in oben genannter Sache und nehmen wie folgt Stellung. Im Grundsatz begrüsst auto-schweiz Vereinfachungen bei der Zulassung von neuen Fahrzeugen. Die Übernahme der neuen europäischen Fahrtschreibervorschriften ins Schweizer Recht befürworten wir vorbehaltlos.

Zusammenfassung

Grundsätzlich befürworten wir die rein administrative Zulassung von Fahrzeugen mit CoC. Allerdings muss diese Möglichkeit für alle Fahrzeuge geöffnet werden und darf keinesfalls nur für Direktimporte gelten. Der vorliegende Vorschlag ist aber nach unserer Meinung nicht umsetzbar. Die Frage der Übernahme von Fahrzeugdaten auf elektronischem Weg müsste vorab geklärt werden. Unsere detaillierte Stellungnahme finden Sie im angehängten Fragebogen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente und versichern Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, unserer Hochachtung.

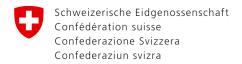
Freundliche Grüsse auto-schweiz

François Launaz Präsident

Beilage: Fragebogen

Andreas Burgener

Direktor



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

^			
Stallunanahma	anaara	NICht.	durch:
Stellungnahme	CHICKLE	71() IL	uuitii.

Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes	
Absender:			
auto-schweiz, Vereinigung Schweizer Automol	oil-Importeure, Postfach 47, 3000 Bern 2	22	
Bitte beachten: Obenstehende Adresse soll au Vernehmlassungsunterlagen) übernommen we	3	ng (Entwurf 5 der	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	_	mit dem Vorschlag zur Anderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Bemerkunge	n
	nd Sie mit dem Ersat: lich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Bemerkunge	n
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Bemerkunge	n
	nd Sie mit der Einfüh verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Bemerkunge	n
5. Si	nd Sie mit Art. 13 Abs	s. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Bemerkunge	n

o. S		184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-	
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen Keine Bemerk	ingen	
7. S	ind Sie mit Art. 2	? Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□NEIN	
	Bemerkungen Keine Bemerk	ngen	
8. S		? Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 nden (Schaustelleranhänger)?	
	⊠ JA	□NEIN	
	Bemerkungen Keine Bemerk	ngen	
9. S	ind Sie mit der E zeuge mit CoC ∈	nführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- inverstanden?	
	CoC. Allerding keinesfalls nur nur mit CoC o Wenn die Date CoC-Daten au die Zulassung vereinfacht we muss seine Fazufolge sind a Gesamthaft gezeugen, nur be umsetzbar. De Alle heute gült gung. Ohne ei	befürworten wir die rein administrative Zulassung von Fahrzeugen mit is muss diese Möglichkeit für alle Fahrzeuge geöffnet werden und darf für Direktimporte gelten. Auch Generalimporteure müssen Fahrzeuge ne Typengenehmigung oder Datenblatt zulassen können. Inqualität nicht zu sehr leiden soll, ist die elektronische Übernahme der seiner (europäischen) Datenbank aber ein Muss. Zudem müsste auch von Fahrzeugen mit Typengenehmigung oder Datenblatt entsprechend den. Jeder Markenvertreter, der Zugriff auf die Typengenehmigung hanzeuge ebenfalls auf rein administrativem Weg zulassen können. Den ch die Anforderungen für die Selbstabnahme anzupassen. Is sehen ist die Einführung einer rein administrativen Zulassung von Fahrseierend auf COC-Daten, weder durchdacht noch zum heutigen Zeitpur vorliegende Entwurf ist nicht geeignet, die Motion Darbellay zu erfülle gen Zulassungselemente basieren auf einer nationalen Typengenehmiten geeigneten Ersatz dieser funktionierenden Basis steht zu befürchtenehr Aufwand und hohe Kosten das Ergebnis sein werden.	d nt, m- r- nkt en. i-

10.		r neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entrukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 standen?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	:
11.	(inkl. Anpassun	r Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS gen von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 95 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	Bemerkungen Keine Bemerk	
12.	Sind Sie mit Art einverstanden?	. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	□JA	NEIN
	Bemerkungen Siehe Frage 9	
13.	Sind Sie mit Art	. 31 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen Keine Bemerk	
14.	Sind Sie mit Art	. 31 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen Keine Bemerk	

	□JA	⊠ NEIN
	sinngemäss auch wird, ist die Selb	Iministrative Zulassung für Fahrzeuge mit CoC eingeführt wird und n für Fahrzeuge mit Typengenehmigung oder Datenblatt übernommen stabnahme weitgehend hinfällig. Der Artikel 32 ist entsprechend he auch Frage 9.
16.		nderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstannöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine Bemerkun	gen.
17.	Sind Sie mit Art. 3	5 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Bemerkun	gen
18.	Sind Sie mit Art. 42	2 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine Bemerkun	gen
19.	Sind Sie mit Art. 40	6 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Bemerkun	gen

15. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Bemer	
	TOMO BOMO!	kungon
21.		r Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 -VTS einverstanden?
	7155. 0 Dot. 0 L	V 10 cirivorsiandorn.
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Bemer	
	None Berner	Kungon
22.	Sind Sie mit Ar	t. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Bemer	
23.	Sind Sie mit Ar	t. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Bemer	
24.	Sind Sie mit Ar	t. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	 າ:

20. Sind Sie mit Art. 48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?

⊠ JA	□ NEIN
Bemerkui	
. Sind Sie mi	t Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
□JA	☐ NEIN
Bemerkui Keine Ste	ngen: Illungnahme
. Sind Sie mi standen?	it Art. 112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver- ☐ NEIN
Bemerku	ngen:
Keine Ste	llungnahme
. Sind Sie mi	t Art. 119 Bst. t E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkui Keine Bei	ngen: merkungen
. Sind Sie mi	it Art. 123 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS den?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkui	ngen:

25. Sind Sie mit Art. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

30.	Sind Sie mit Art	. 127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	NEIN ■
	Für die erford ein Fz allenfal	ht in Art. 129 Abs. 1 ist beizubehalten. erliche Bremswirkung ist es irrelevant, mit welchem maximalen Gewicht lls unterwegs sein könnte, sondern mit welchem maximalen Gewicht es in darf. Deshalb Gesamtgewicht und nicht Garantiegewicht.
31.		. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen Keine Bemerk	
32.		r Vereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen Keine Bemerk	
33.	Nutzlast von ge werden. Sind si	
	•	n: ng ans EU-Recht ist vertretbar, eine vollständige Aufhebung der nränkung wegen der Benachteiligung des Lastwagengewerbes aber nicht.

34. Sind Sie mit Art. 161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?

			
	Bemerkunger Keine Bemer		
		- 3-	
35	Sind Sie mit Ar	. 163 E-VTS einverstanden?	
55.	Olifa Ole filli Al	100 E VIO CITIVOISIAITACITE	
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger		
	Keine Stellun	Jnanme	
36.	Sind Sie mit Ar	164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger		
	Keine Stellun	ınahme	
	Keine Stellun	_j nahme	
37.		nahme . 166 E-VTS einverstanden?	
37.			
37.			
37.	Sind Sie mit Ar	166 E-VTS einverstanden?	
37.	Sind Sie mit Ar	166 E-VTS einverstanden?	
37.	Sind Sie mit Ar	166 E-VTS einverstanden?	
	Sind Sie mit Ar JA Bemerkunger Keine Stellun	166 E-VTS einverstanden?	
	Sind Sie mit Ar JA Bemerkunger Keine Stellun	166 E-VTS einverstanden? NEIN : nahme	
	Sind Sie mit Ar JA Bemerkunger Keine Stellun	166 E-VTS einverstanden? NEIN : nahme	
	Sind Sie mit Ar JA Bemerkunger Keine Stellun Sind Sie mit Ar JA Bemerkunger	166 E-VTS einverstanden? NEIN Inahme 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden? NEIN INEIN	
	Sind Sie mit Ar JA Bemerkunger Keine Stellun Sind Sie mit Ar	166 E-VTS einverstanden? NEIN Inahme 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden? NEIN INEIN	
	Sind Sie mit Ar JA Bemerkunger Keine Stellun Sind Sie mit Ar JA Bemerkunger	166 E-VTS einverstanden? NEIN Inahme 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden? NEIN INEIN	
38.	Sind Sie mit Ar JA Bemerkunger Keine Stellun Sind Sie mit Ar JA Bemerkunger Keine Bemerkunger	166 E-VTS einverstanden? NEIN Inahme 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden? NEIN INEIN	
38.	Sind Sie mit Ar JA Bemerkunger Keine Stellun Sind Sie mit Ar JA Bemerkunger Keine Bemerkunger	166 E-VTS einverstanden? NEIN Inahme 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden? NEIN ungen	

Bemerkungen: Welches Gesamtgewicht darf ein Anhänger mit 5 Achsen haben? Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 1: 201, 202, 203 und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? JA NEIN Bemerkungen: Keine Bemerkungen Sind Sie mit Art. 195 E-VTS einverstanden? JA NEIN Bemerkungen: Keine Bemerkungen Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhär Art. 207 und 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? JA NEIN Bemerkungen: Keine Bemerkungen: Keine Bemerkungen: Keine Bemerkungen: Keine Bemerkungen: Keine Bemerkungen:	☐JA	⊠ NEIN
201, 202, 203 und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? JA		tgewicht darf ein Anhänger mit 5 Achsen haben?
201, 202, 203 und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? JA		
201, 202, 203 und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? JA		
201, 202, 203 und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? JA		
Bemerkungen: Keine Bemerkungen Sind Sie mit Art. 195 E-VTS einverstanden? JA NEIN Bemerkungen: Keine Bemerkungen Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhär Art. 207 und 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? JA NEIN Bemerkungen: Keine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen Sind Sie mit Art. 195 E-VTS einverstanden?	⊠ JA	□ NEIN
	_	gen
Bemerkungen: Keine Bemerkungen Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhän Art. 207 und 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?	Sind Sie mit Art. 19	95 E-VTS einverstanden?
Bemerkungen: Keine Bemerkungen Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhän Art. 207 und 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?	<u></u>	
Keine Bemerkungen Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhän Art. 207 und 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?	∐ JA	∐ NEIN
Art. 207 und 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?	1	
Art. 207 und 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?		gen
Bemerkungen: Keine Bemerkungen		gen
Keine Bemerkungen	Keine Bemerkung Sind Sie mit der Ve	ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger
Sind Sie mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?	Keine Bemerkung Sind Sie mit der Ve Art. 207 und 208 E	ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
Sind Sie mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?	Sind Sie mit der Ve Art. 207 und 208 E	ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	Sind Sie mit der Ve Art. 207 und 208 E	ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
⊠ JA □ NEIN	Sind Sie mit der Ve Art. 207 und 208 E	ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN gen

45. Sind Sie mit dem Anhang 3 E-VTS einverstanden?		em Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunge Keine Beme	
46.		em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- sverordnung einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge Keine Beme	
47.	Sind Sie mit d	em Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge Keine Beme	
48.	Sind Sie mit d	em Anhang 7 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge Keine Beme	
		-

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen Es scheint sin werden.	n: Involl, dass für alle Motorfahrräder die gleichen Helme vorgeschrieben
50.	Sind Sie mit Art	. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen Keine Bemerk	
51.	Sind Sie mit Art	. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen Keine Bemerk	
52.	Sind Sie mit Art	. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
		Name :
	☐ JA	NEIN ,.
	Bemerkungen Wie hoch ist d	das Betriebsgewicht von Anhängern mit mehr als vier Achsen 8Abs. 1)?
53.		. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g . 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen Keine Stellung	

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	4. Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?	
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: Die gleichzeitig Muss.	e Einführung des intelligenten Fahrtschreibers in der Schweiz ist ein
55.	Sind Sie mit Art.	99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine Bemerku	ngen
56.		100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und nit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden? ☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine Bemerku	ingen
57.	Sind Sie mit Art.	101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- om 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2
	Bemerkungen: Keine Bemerku	ingen
58.	Sind Sie mit Art.	13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

ind Sie mit Art. 13 <i>d</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
☐ JA ☐ NEIN
Bemerkungen: Keine Stellungnahme
ind Sie mit Art. 13e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
☐ JA ☐ NEIN
Bemerkungen: Keine Stellungnahme
ind Sie mit Art. 14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
☐ JA ☐ NEIN
Bemerkungen: Keine Stellungnahme
ind Sie mit Art. 14b Abs. 5bis E-ARV 1 einverstanden?
☐ JA ☐ NEIN
Bemerkungen: Keine Stellungnahme
. Contraction and the contraction of the contractio
ind Sie mit Art. 17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
□ JA □ NEIN
Bemerkungen: Keine Stellungnahme

64.	Sind Sie mit A	. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□NEIN	
	Bemerkung		
	Keine Stellu	gnahme	
65.	Sind Sie mit A	. 25 E-ARV 1 einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunge Keine Stellu		
	Reille Stellu	granne	
66.	Sind Sie mit A	. 4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?	
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkunge Keine Stellu		
	Tromio Otoma	,	
07	0' 10' ''	00 AL - 5 F ARWO - 1	
67.	Sind Sie mit A	. 22 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunge Keine Stellu		
		y : =: : : : =	

68.	68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?	
	☐ JA ☐ NEIN	
	Bemerkungen:	
	Keine Stellungnahme	
69.	Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?	
	□ JA □ NEIN	
	Bemerkungen:	
	Keine Stellungnahme	

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK



Geht per Mail an: V-FA@astra.admin.ch

20.4.2018

Vernehmlassung: Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP anerkennt die Notwendigkeit, die Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und die Einführung eines neuen Fahrtenschreibers aufgrund der Weiterentwicklung von Vorschriften der Europäischen Union. Mit den Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen und über Landverkehr in den Bilateralen I hat sich die Schweiz zur Übernahme der entsprechenden Vorschriften aus der EU verpflichtet. Die BDP weist darauf hin, dass mit dem Nachvollzug der EU-Normen die Schweizer Wirtschaft wie auch der Schweizer Konsument profitieren.

Die technischen Vorschriften für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge in der EU wurden weiterentwickelt. In der Schweiz müssen diese Fahrzeuge zugelassen werden. Um Handelshemmnisse zu vermeiden sowie um bereits im Verkehr befindende Schweizer Fahrzeuge mit EU-Fahrzeugen zusammenkuppeln zu können, muss die Schweiz vor allem ihre Vorschriften zu den Bremsanlagen und den Anhängerkupplungen nachbessern.

Des Weiteren sollen die Kantone in Zukunft sinnvollerweise den in der EU ausgestellten Konformitätspapieren bezüglich Fahrzeugen zum Personen- und Sachentransport vertrauen und neue Fahrzeuge (nicht älter als 1 Jahr/ weniger als 2000 km) auf rein administrativem Weg zulassen. Dies bedeutet eine Modernisierung des Zulassungsverfahrens, eine Effizienzsteigerung sowie eine Prozessoptimierung.

Auch bezüglich des Umweltschutzes werden sinnvolle Änderungen der EU nachvollzogen: Bezüglich der Motoren von Arbeitsmaschinen sollen in Zukunft verschärfte Abgasvorschriften gelten. Zudem soll die Nachtruhe mit spezifischen Vorschriften für das Zweiklanghorn von Blaulichtfahrzeugen besser geschützt werden.

Damit die Schweiz weiter einen möglichst hindernisfreien Zugang zum Europäischen Strassentransportmarkt hat, ist sie auf die Übernahme des in der EU weiterentwickelten, intelligenten BDP Schweiz Vernehmlassung Strassenfahrzeuge

Fahrtschreibers angewiesen. Ziel des neuen Geräts soll die vereinfachte Bedienung, der verbesserte Schutz vor Manipulationen und eine Optimierung der Kontrollen sein.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

landolt

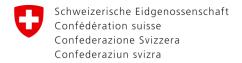
Martin Landolt

Parteipräsident BDP Schweiz

Rosmarie Quadranti

Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

Z. andral.



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Granding random governorm and random		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Land Picardiestrasse 3-STEIN 5040 Schöftland	dwirtschaft, BUL	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

		mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 n Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Die vorliegenden \ samt eine sehr gut	/orschläge bilden für den landwirtschaftlichen Strassenverkehr insge- e Grundlage.
		on von Traktoren und Anhängern ist es wichtig, dass das Kuppeln von uen Anhängerbremssystemen sicher gestaltet werden kann.
		ngend, dass für den vorderen Überhang gute Lösungen gefunden sind die Vorschläge vielversprechend.
	über 25 km/h bis 4 nicht möglich war.	ing des Adhäsionsgewichtes von 22% für Fahrzeugkombinationen 0 km/h wird das Anfahrvermögen kontrollierbar, was bisher praktisch Kombinationen, bestehend aus einem leichten Traktor und zwei rn, werden weniger.
	nd Sie mit dem Ersa lich» einverstanden?	tz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Zeitgemässe Harm	nonisierung
3. Sind Sie mit Art. 9 Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-VTS einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: einfacher	
4. Sind Sie mit der Einführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: einfacher	

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		s. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: war überfällig	
7. Sii	nd Sie mit Art. 22 Abs	s. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	rungen an Transpor werden. Insbesond Arbeitsanhänger. D Neuregelung, dass	tzen müssen am Hof befüllt werden können. Wenn sie die Anfordertanhänger erfüllen, dürfen sie mit vollem Tank zum Feld gefahren ere grössere Feldspritzen sind aber breiter als 2,55 m und gelten als iese durften bisher nur unbeladen auf der Strasse verkehren. Mit der Arbeitsanhänger bedingt eine Ladekapazität bis zu 2/3 des Garanisen dürfen, ist nun eine sehr gute, praxistaugliche Lösung gefunden
		anzenschutzspritzen haben das gleiche Problem. Wir empfehlen, atz auch auf die selbstfahrenden Arbeitsfahrzeuge zu übertragen.
	a. nach Absatz 1, d erzeugtes oder ben	rbeitsmotorwagen wagen sind gleichgestellt: ie eine Ladekapazität aufweisen, um während des Arbeitsprozesses ötigtes Gut vorübergehend aufzunehmen oder abzugeben, und de- chen Garantiegewicht und Leergewicht weniger als 3,0 beträgt;
		s. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

5. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?

	nd Sie mit der Einfüh zeuge mit CoC einve	rung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr-rstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	der ersten Nachkon	en besteht das Risiko, dass ein nicht konformes Fahrzeug erst bei ntrolle erkannt wird und dann allenfalls aus dem Verkehr gezogen wäre für alle Beteiligten ein sehr unangenehmes Szenario.
;		en Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- rellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 en?
	Bemerkungen:	
((inkl. Anpassungen v Abs. 1 ^{bis} und 105 E-V ⊠ JA	fassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS on Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 ∕ZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden? □ NEIN
	Bemerkungen:	
	Sind Sie mit Art. 30 E einverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
13.	Sind Sie mit Art. 31 E	E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

Sind Sie mit Art. 3	a1 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit der N	leufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	inderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstan
den (Delegationsr	nöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
den (Delegationsr	nöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
den (Delegationsr	nöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
den (Delegationsr JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 3	nöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)? NEIN S Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
den (Delegationsr JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 3 JA Bemerkungen:	nöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)? NEIN S Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art. 48	Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Einverstanden, die Landwirtschaft ble	Reduktion der Höchstgeschwindgkeit für den Einsatz in der ibt möglich.
21.	Sind Sie mit der And Abs. 6 Bst. e E-VTS	pleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
22.	Sind Sie mit Art. 71a	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
23.	Sind Sie mit Art. 80	Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

19. Sind Sie mit Art. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
25.	Sind Sie mit Art.	105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
26.	Sind Sie mit Art.	106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Sehr einversta ten ausgerüste	nden. Damit werden nun endlich alle neuen Traktoren mit Sicherheitsgur-
27.	Sind Sie mit Art. standen?	112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 2 E-VTS einver-
	⊠ JA	☐ NEIN
	lange nicht me gleichzeitig der Als Montagehir blickkameras n zurückversetzt rungsbedürftig hat gezeigt, da Objekterkennu rum, bei wenig Kameras an och	ordere Überhang von 4 m bei landw. Traktoren reicht in der Praxis schon ihr aus. Mit diesen Lösungsansätzen kann die Sicherheit erhöht und r vordere Überhang erweitert werden. nweis wird aufgeführt, dass sowohl Seitenblickspiegel, als auch Seitenmöglichst weit vorne, jedoch vom vordersten Punkt höchstens 2.50 m anzubringen sind. Dieses Mass soll so bestehen bleiben, ist aber erkländer von der BUL im Auftrag des ASTRA durchgeführte Untersuchung alss Seitenblickspiegel, die etwas zurückversetzt angeordnet sind, die ang für den Fahrer verbessern. Bei den Seitenblickkameras geht es davorderem Überhang, z.B. mit Frontlader, die Möglichkeit zu schaffen, die der in der Traktorfront anzubringen, was funktionell von Vorteil ist. Wir ist, dass mittels Montageanleitung, sowie Information und Schulung erreicht

24. Sind Sie mit Art. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?

wird, dass im Normalfall Spiegel eher etwas zurückversetzt und Kameras eher möglichst weit vorne montiert werden. Das Mass von 2.50 m ist vertretbar, weil bis zu einem vorderen Überhang von 3 m generell keine Massnahmen erforderlich sind. Zudem gibt es Normen, die vorgeben, dass bei Einmündungen Sichtzonen derart freigehalten werden müssen, dass von einem 2.50 m zurückversetzten Beobachtungspunkt aus genügende Sicht nach beiden Seiten gewährleistet ist.

Neuste Abklärungen haben gezeigt, dass das Mass 2.50 m unbedigt beibehalten werden soll, insbesondere um für den Anbau der Kameras die nötige Flexibilität zu haben. Zudem können die Kameras auch in Deutschland bis 2.50 m zurückversetzt angebaut werden.

Folgender neuer Artikel steht nicht offiziell im Fragebogen. Im Zusammenhang mit dem erweiterten vorderen Überhang ist er aber wichtig:

Art. 109 Abs. 6

6 Vorübergehend angebrachte Zusatzgeräte, die nach vorne mehr als 4,00 m vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen, müssen mit mindestens einem nach vorn und nach der Seite wirkenden gelben Gefahrenlicht ausgerüstet sein.

Es wird vorne am Anbaugerät montiert und wirkt auf beide Seiten und nach vorne. Vorgeschlagen wird, dass es ab 4 m vorderem Überhang erforderlich ist. Es wird nur eingeschaltet, wenn es die Sicherheit erfordert.

28.	Sind Sie mit Art.	119 Bst. t E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
29.	einverstanden?	123 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art.	127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

31.	Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN	
		die grösseren Seitenblick-Spiegel oder Seitenblick-Kamera-Monitor- i Arbeitsmotorwagen ein permanenter vorderer Überhang von 4 m	
32.		Vereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ng ans EU-Recht einverstanden?	
	⊠ JA	□NEIN	
	Bemerkungen:		
33.	Nutzlast von gew werden. Sind sie		
	werbliche Trak	technischer Sicht und in Bezug auf die Sicherheit kein Grund, dass getoren gegenüber landwirtschaftlichen Traktoren unterschiedlich behandelt kann die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren aufgehoben	
34.	Sind Sie mit Art.	161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen: zeitgemäss		

35. Sind Sie mit Art. 163 E-VTS einverstanden?

⊠ JA	☐ NEIN
bisherigen und	ation von Traktoren und Anhängern ist es wichtig, dass das Kuppeln vo neuen Anhängerbremssystemen sicher gestaltet werden kann. Die vor- chläge bilden dazu eine sehr gute Grundlage.
Sind Sie mit Art. 1	164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1	166 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1	168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1	178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN

40. Sind Sie mit Art. 183 Abs. 2 Bst. abis E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-

VRV einverstanden?

⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkunger	า:
	er Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkunger	า:
0: 10: ". 1	
Sind Sie mit An	t. 195 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkunger	בי.
	r Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger i 8 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
	n: Erhöhung des Garantiegewichtes für Anhänger mit Auflaufbremse ist chnisch nicht erwünscht.
L	
Sind Sie mit Art	t. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN

45. Sind Sie mit dem Anhang 3 E-VTS einverstanden?

NEIN
ľ

Bemerkungen:

Vorderer Überhang, Kamera-Monitor-Systeme:

Aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung der Prüfanforderungen an Kamera-Monitor-Systeme in Deutschland und den entsprechenden Anpassungen im schweizerischen Prüfkonzept, schlagen wir folgende Korrekturen vor:

Ziffer 11

Die horizontalen Öffnungswinkel aller linken und aller rechten Seitenblickkameras müssen je zwischen 50° bis 70° liegen.

Neu:

Die horizontalen Öffnungswinkel aller linken und rechten Seitenblickkameras müssen 50° bis 70° betragen.

Begründung: Die Feinkorrektur ist erforderlich, damit auch Kameras mit Öffnungswinkeln von 50° und 70° zulässig sind.

Ziffer 16

Die Bilder müssen in ausreichender Auflösung und möglichst wenig gestaucht oder verzerrt dargestellt sein.

Neu:

Die Bilder müssen in ausreichender Auflösung dargestellt sein.

Begründung: Eine leichte Verzerrung ist teilweise nötig, um die verlangte Objektgrösse zu erhalten. Das Festlegen eines Grenzwertes für «möglichst wenig» ist nicht zielführend.

Ziffer 161

Ein Objekt mit einer Frontfläche von 1,50 m Höhe und 0,50 m Breite, das 130 m entfernt ist, muss auf einem Monitor-Bild, dessen diagonale Grösse 4,5 Zoll aufweist, erkennbar sein.

Neu:

Ein Objekt mit einer Frontfläche von 1,80 m Höhe und 0,60 m Breite, das 70 m entfernt ist, muss auf einem Monitor-Bild erkennbar und mindestens 3 mm hoch sein.

Begründung: Mit der vorgeschlagenen Versuchsanordnung ist das Objekt nicht ausreichend erkennbar. Die Übernahme der deutschen Versuchsanordnung ist zielführend.

Ziffer 18 (NEU)

Die Anbringung der Seitenblick-Kameras erfolgt gemäss geprüfter Montageanleitung.

Begründung: In der Schweiz soll man ein geprüftes Kamera-Monitor-System erwerben und mittels geprüfter Montageanleitung in eigener Verantwortung aufbauen können. In Deutschland hingegen steht die Abnahme von Kombinationen im Vordergrund.

Ziffer 24

Die Kameralinsen oder Deckscheiben müssen aus Materialien bestehen, die sich nicht verformen und stets klar bleiben.

Neu:

Die Kameralinsen oder Deckscheiben müssen klar bleiben.

		Materialverformungen sehen wir nicht als problematisch. Die DLG Prüfung es Kriterium nicht vor.
	Kamera-Monit tungen für indi	native Anforderungen or-Systeme nach ISO 16505:2015, welche die Anforderungen an Einrichrekte Sicht auf der Fahrerseite nach Klasse II des UNECE-Reglements, sind zulässig.
	Sicht auf der F forderungen in struktur der Bu	or-Systeme, welche die Anforderungen an Einrichtungen für indirekte Fahrerseite nach Klasse II des UNECE-Reglements Nr. 46, oder die Ann Verkehrsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infraundesrepublik Deutschland, Heft 23/2016, Empfehlung Nr. 180 erfüllen, wenn zusätzlich eine geprüfte Montageanleitung beigebracht wird.
46.		n Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- verordnung einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
47.	Sind Sie mit der	n Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	:
48.	Sind Sie mit der	n Anhang 7 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge Schutzhelme	en: e, Fahrradhelm für Mofafahrer genügt - ist eine alte Forderung.
50.	Sind Sie mit A	rt. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
51.	Sind Sie mit A	rt. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
52.	Sind Sie mit A	rt. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	km/h bis 40 l bisher praktis	en: ng des Adhäsionsgewichtes von 22% für Fahrzeugkombinationen über 25 km/h hat zum Ziel, das Anfahrvermögen kontrollierbar zu machen. Das war sch nicht möglich. Kombinationen, bestehend aus einem leichten Traktor eiachsanhängern, werden weniger.
53.		rt. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g s. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen: zeitgemäss		
55.	Sind Sie mit Art. 99 u	und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
56.		Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und en Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
57.		E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 n?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
58.	Sind Sie mit Art. 13 E	3st. b E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen	:	
	L		
60.	Sind Sie mit Art	. 13 <i>e</i> Abs. 3 E-ARV 1	einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen	:	
61.	Sind Sie mit Art	. 14 Abs. 3 E-ARV 1 e	einverstanden?
	☑ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen	:	
62.	Sind Sie mit Art	. 14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV	1 einverstanden?
	☑ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen	:	
63.	Sind Sie mit Art	. 17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1	einverstanden?
	_	_	
	☑ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen	:	
	·		

59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
65.	Sind Sie mit Art. 25	5 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
66.	Sind Sie mit Art. 4	Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
67.	Sind Sie mit Art. 22	2 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?

Von: Buhmann Brigitte <b.buhmann@bfu.ch>

Gesendet: Montag, 19. März 2018 17:23

An: _ASTRA-V-FA

Cc: Jeger Werner ASTRA

Betreff: Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von

Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers -

Stellungnahme bfu

Anlagen: 2018 technische Anforderungen Fragebogen Antwort bfu def.pdf; 2018

technische Anforderungen Fragebogen Antwort bfu def.doc

Kategorien:Blaue Kategorie; Orange Kategorie

Sehr geehrter Herr Röthlisberger, lieber Jürg Sehr geehrte Damen und Herren

In der Anlage erhalten Sie die Antworten der bfu auf Ihre Fragen zur Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers (Fragenkatalog in einer Pdf- und in einer Word-Version).

Wir begrüssen grundsätzlich alle Vorschläge, die für die Verkehrssicherheit eine positive Wirkung haben können. Insgesamt stellen wir in der Vorlage jedoch eine Tendenz fest, welche der Verkehrssicherheit nicht zuträglich ist, was wir bedauern. Dies betrifft unter anderem folgende Aspekte:

- Längere Intervalle der periodischen Prüfungspflicht und gelockerte Bau- und Ausrüstungsvorschriften für Feuerwehr- und Zivilschutzfahrzeuge (Art. 13 E-VTS)
- Grössere Fahrzeugbreiten (insbesondere Art. 22 E-VTS)
- Aufhebung der Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren (Art. 134 E-VTS)
- Höhere Anhängelastwerte (Art. 163 E-VTS)
- Keine Beschränkung des Vorbaumasses für Zusatzgeräte an land- und forstwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und an gewerblichen Traktoren mehr (Art. 164 E-VTS)
- Erhöhung der zulässigen Achslasten für Anhänger (Art. 183 E-VTS)
- Anhebung der Gewichtslimiten von Anhängern (Art. 205 E-VTS)
- Ermöglichung von Personentransporten auf Ladeflächen von Sachentransportfahrzeugen, insbesondere für die Jagd (Art. 61 E-VRV).

Ganz entschieden lehnen wir den Vorschlag ab, wonach es künftig genügen soll, auf klassischen Mofas einen Velohelm zu tragen. Dies ist der Verkehrssicherheit klar abträglich. Gleichzeitig regen wir an, die Helm-Vorschriften für schnelle E-Bikes zu überdenken, sobald die momentan laufenden Arbeiten auf der Normenebene dies möglich macht. Vergleichen Sie zu diesen beiden Punkten unsere Begründung in der Frage 49.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können sowie für die Berücksichtigung unserer Sicherheitsanliegen.

Freundliche Grüsse

Brigitte Buhmann

Mach dich sichtbar

Jetzt den Unternehmensfilm «Der Fall bfu» anschauen.

Brigitte Buhmann, Dr. rer. pol. Direktorin bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung Hodlerstrasse 5a, CH-3011 Bern Tel. +41 31 390 21 00 (direkt) Tel. +41 31 390 22 22 (Zentrale) b.buhmann@bfu.ch / www.bfu.ch

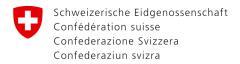
Die bfu auf Social Media:











R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

8			
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes	
Absender:			
Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu			
Hodlerstrasse 5a			
3011 Bern			

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	•	mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	(z. B. Zulassung gröle). Insbesondere ko 163, 164, 134, 183	vir eine Tendenz fest, die der Verkehrssicherheit nicht zuträglich ist össerer Fahrzeugbreiten oder Einführung längerer Nachprüfintervalommt dies in folgenden Artikeln der E-VTS zum Ausdruck: 13, 22, Abs. 2 lit. abis und 205. Auch der Art. 61 Abs. 4 E-VRV ist in diesem erwähnen. Die bfu erachtet diese Tendenz als bedenklich.
	nd Sie mit dem Ersat: lich» einverstanden? ⊠ JA	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnahm	ne
	nd Sie mit der Einfühl verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnahm	ne
5. Si	nd Sie mit Art. 13 Abs	s. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Die längeren Interva	alle der periodischen Prüfungspflicht, aber auch die weniger stren-

gen Bau- und Ausrüstungsvorschriften (z. B. hinsichtlich Fahrassistenzsystemen) für Feuerwehr- und Zivilschutzfahrzeuge sind jedoch der Sicherheit eher abträglich. Sollten sich wegen dieser Neuerung künftig mehr Unfälle ereignen, müsste deshalb das Ganze umgehend überdacht werden.

6. S		20 Abs. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 3, 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	□JA	□NEIN
	Bemerkunge Keine Stellu	
7. S	Sind Sie mit Art.	22 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkunge Vgl. unsere l	en: Bemerkung zur Frage 1.
8. S		. 22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 standen (Schaustelleranhänger)? ☑ NEIN
	Bemerkunge	 ∌n:
9. S		Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- C einverstanden? ⊠ NEIN
	Verkehrssich Sicherheitss bei der erste eine Ausrüst Sicherheitsri gefordert. Ol Verkehrssich	en: art sich nur einverstanden, sofern mit der Neuerung keine Einbussen für die herheit verbunden sind. Da verschiedene Ausrüstungsmerkmale, wie z. B. ysteme, nicht im CoC aufgeführt sind und deshalb unter Umständen erst en periodischen Kontrolle von den Zulassungsbehörden erkannt wird, dass tung aufgrund geänderter Vorschriften ungenügend ist, können dadurch isiken entstehen. Fahrzeughalter, Händler und Importeure sind hier stark b die drohende Verantwortung dieser Personengruppen ausreicht, um die herheit zu gewährleisten, muss abgewartet werden – erst dann, kann die Stellung beziehen.

•		r neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- rukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 standen?
	□JA	NEIN ■
	Bemerkungen Vgl. unsere A	ı: ntwort zur Frage 9
11.	(inkl. Anpassun	r Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS gen von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 95 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	_	
	malanforderur Zulassungspri delegiert wird,	unter der Bedingung einverstanden, dass der Bund einheitliche Miningen betr. Ausbildung / Qualifikation des Personals für die administrative üfung definiert. Wenn dieser Punkt ohne Bundesvorgabe an die Kantone können kantonal grosse Unterschiede entstehen, die sich u. U. negativnrssicherheit auswirken.
12.	Sind Sie mit Art einverstanden?	. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	□JA	NEIN
	Bemerkungen	ı:
40	0: 10: "14.1	
13.	Sind Sie mit Art	. 31 E-VTS einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen	ı:
14.	Sind Sie mit Art	. 31a E-VTS einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen	ı:

15.	Sind Sie mit der N	leufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	⊠ NEIN
	jenigen Organis den. Dies ist de denspotential (z	es als wichtig, dass ausreichend Know-how vorhanden ist und bei den- ationen Kontrollen stattfinden, an welche die Prüfungen delegiert wer- shalb derart wichtig, da neue Fahrzeugarten mit einem höheren Scha- b. LKWs) davon erfasst sind. Die vorgeschlagene Regelung trägt n zu wenig Rechnung.
16.		Anderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstanmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	□JA	NEIN
	Bemerkungen: Vgl. unsere Ben	nerkung zur Frage 15.
17.	Sind Sie mit Art. 3	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungn	ahme, da nicht betroffen
18.	Sind Sie mit Art. 4	2 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
19.	Sind Sie mit Art. 4	46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	☐ NEIN

Bemerkungen Keine Stellung	
Sind Sig mit Art	48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art	40 Abs. 5 Bst. e E-V 13 eniverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen Keine Stellung	
	Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 VTS einverstanden?
☐ JA	□NEIN
Bemerkungen Keine Stellung	nahme
Sind Sie mit Art JA Bemerkungen Die Normen m Regenabweis zungen— auch bereits heute iten allenfalls r	71a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden? NEIN N
Sind Sie mit Art JA Bemerkungen Die Normen m Regenabweis zungen— auch bereits heute ten allenfalls r Was sind die I Aus diesen Gr präzisierende	71a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden? NEIN NEIN Neissten vor einem JA oder NEIN klar sein. Können allenfalls Luft- und er sichtbehindernd wirken (z. B. bezogen auf die Motorradunfälle an Kreun wenn diese durchsichtig sind)? A-Säulen von Motorfahrzeugen sind insbesondere für den Zweiradverkehr an Kreuzungen eine Gefahr. Könnenit den Abweisern neue Sichtbehinderungen entstehen (Spiegelungen)? Erfahrungen aus der EU? Dazu müssten weitere Abklärungen folgen. ünden regt die bfu an, dass ergänzend zu Art. 71a Abs. 6 E-VTS eine
Sind Sie mit Art JA Bemerkungen Die Normen m Regenabweisr zungen— auch bereits heute ten allenfalls m Was sind die I Aus diesen Gr präzisierende gen an die Eig	71a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden? NEIN NEIN Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein Nein

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
25.	Sind Sie mit Art	. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	ben einverstal gehoben wird, ist zulässig, w expliziten Hinv schutzscheibe	ist die bfu mit der Aufhebung des Reparaturverbots für Windschutzscheinden. Wir fordern jedoch, dass der Art. 105 Abs. 3 VTS nicht einfach aufsondern sinngemäss Folgendes zum Ausdruck bringt: «Eine Reparatur enn Art. 71a Abs. 4 und 66 Abs. 1 VTS eingehalten werden». Mit dem weis auf diese beiden Artikel wird betont, dass eine reparierte Windeim Interesse der Verkehrssicherheit wichtigen Anforderungen (z. B. klare, eie Sicht) genügen muss.
26.	Sind Sie mit Art	. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	□JA	NEIN
	Helme sollte o	: agene Neuregelung dient klar nicht der Verkehrssicherheit. Bezüglich lie Delegationsnorm im SVG angepasst werden, damit eine der Verkehrs- nende Regelung möglich ist (Helmtragpflicht auf Quad-Traktoren).
27.	Sind Sie mit Art standen?	. 112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	□JA	☐ NEIN
	gerade bei so	: nsätze gehen Richtung mehr Sicherheit. Ausreichende Sicht zur Seite ist chen Motorwagen sehr wichtig für die Unfallprävention. Ob dieser Voren bereits optimal ist, können wir nicht beurteilen.

28.	Sind Sie mit Ar	t. 119 Bst. t E-VTS einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Passagiere s aus. Auch we	n: ortrichtung angeordnete Sitze stellen klar ein Sicherheitsrisiko dar. Die etzen sich dem Risiko eines seitlichen Aufpralls bei einem Auffahrunfall enn die betroffenen Fahrzeuge "nur" bis 30 km/h unterwegs sind, ist das siko nicht zu bagatellisieren.
29.	Sind Sie mit Ar einverstanden	t. 123 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge Verbesserter	n: Brandschutz stellt einen wichtigen Beitrag für mehr Sicherheit in Cars dar.
30.	Sind Sie mit Ar	t. 127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	Bemerkunge	
	Für die bfu is Vorschriften	t nicht nachvollziehbar, weshalb die Schweiz hinter den leicht strengeren der EU bezüglich Dauerbremsen zurück bleiben will (Erläuterung ASTRA bs. 1 E-VTS).
31.	Sind Sie mit Ar	t. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	sich der nega	n: dazu keine Stellungnahme abgeben, da es für uns nicht beurteilbar ist, ob ative Effekt durch den längeren Vorbau mit den Seitenblickspiegeln bzw. Monitor-Systemen kompensiert lässt.

32.		Vereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ung ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen Keine Stellung	
33.	Nutzlast von gewerden. Sind sie	n die Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die werblichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht e damit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weikt bleibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren rden?
	\boxtimes	
	JA, Einschrän kung auf 4 t.	- NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr.
	Bemerkungen	
34.	Sind Sie mit Art	. 161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)? ☐ NEIN
	Bemerkungen	
35.	Sind Sie mit Art	. 163 E-VTS einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen Val. unsere Be	: emerkung zur Frage 1.
36.		. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen	: emerkung zur Frage 1.
	vyi. urisere bi	Sincinary zar i rage 1.

	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnal	nme
38.	Sind Sie mit Art. 16	8 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnal	nme
39.	Sind Sie mit Art. 17	8 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	heit eine elements schnelle E-Bikes keine Abstriche g Die bfu empfiehlt und schnelle E-Bi	nde und wirkungsvolle Bremsanlage spielt bezüglich Verkehrssicherare Rolle. Mit dem angedachten Wegfall des Prüfverfahrens für nach den Bestimmungen der Kleinmotorräder dürfen punkto Sicherheit emacht werden. deshalb, hinsichtlich Anforderungen und Prüfverfahren (für langsame kes) als Minimalstandard auf die zurzeit geltende Norm SN EN 15194 tromotorisch unterstützte Räder – EPAC) abzustellen.
40.	VRV einverstanden	
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnal	nme
41.		reinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN

37. Sind Sie mit Art. 166 E-VTS einverstanden?

	: Art. 205 E-VTS (Anhebung der Gewichtslimiten) erachten wir als eine der Verkehrssicherheit nicht zuträglich ist.
. Sind Sie mit Art.	. 195 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	⊠ NEIN
Bemerkungen	:
	Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in BE-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen Keine Stellung	
. Sind Sie mit Art.	. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
Keine Stellung . Sind Sie mit der	m Anhang 3 E-VTS einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen Keine Stellung	
	n Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- verordnung einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen	:

	Keine Stellu	ngnahme
47.	Sind Sie mit d	em Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
48.	Sind Sie mit d	em Anhang 7 E-VTS einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkunge Keine Stellu	

mit einer Aufphingegen mit e Anforderunge Abwägung vo Velofahrer bratung und gerir sieht die bfu k – zuzulassen. tig auf klassisken gilt es, da	t die bfu damit nicht einverstanden. Velohelme (EN 1078) werden nur Igeschwindigkeit von ca. 20 km/h geprüft, Motorradhelme (ECE 22-0 der Aufprallgeschwindigkeit von 27 km/h. Beim Velohelm werden tiefe an die Schutzwirkung gestellt, weil bei Schutzausrüstungen immer ein Schutzwirkung und Ergonomie (Gewicht, Komfort) vorzunehmen ist: chen aufgrund der sportlichen Betätigung einen Helm mit guter Belüftem Gewicht. Da Mofafahrer sich der bei Fahrt nicht sportlich betätige nen Grund, einen Velohelm – der eine schlechtere Schutzwirkung bie in Interesse der Verkehrssicherheit lehnt es die bfu daher ab, dass küren Mofas nur ein Velohelm getragen werden muss. Ebenfalls zu bed heute viele Velohelm-Hersteller die Verwendung des Velohelms auf zu ausschliessen.
angemessene terwegs, west Betätigung era helme für E-B sprechende E Dokument («to der Projektgru den. Entsprec dem Markt ert für schnelle E	on schnellen E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h gilt es noch ösungen zu finden. Auch sie sind oft deutlich schneller als 20 km/h ub ein Velohelm keine ideale Lösung darstellt. Infolge der sportlichen netet die bfu die schweren, kaum belüfteten, herkömmlichen Motorrad e-Fahrer aber als ungeeignet. Zurzeit sind diesbezüglich aber vielverwicklungen im Gange: Ein in den Niederlanden entwickeltes normativanical agreement», NTA 8776:2016) für S-Pedelec-Helme soll gemäbe in eine europaweit gültige Norm für schnelle E-Bikes überführt wende Helme sind auch hierzulande bereits auf dem Markt. Ebenfalls attlich sind leichtere, belüftete Motorradhelme (ECE 22-05), die spezie kes ausgelegt sind. Die bfu empfiehlt, diese Entwicklungen zu verfol er Zeit die Helm-Vorschriften für schnelle E-Bikes anzupassen.
Sind Sie mit Art	6 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen	
Sind Sie mit Art	1 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
□JA	⊠NEIN
Bemerkungen	

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

52.	Sind Sie mit Ar	t. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	
53.		t. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. gs. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	_	tzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- ropäischen Union einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
55.	Sind Sie mit Art. 9	99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
56.		100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und it den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
57.		I01 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- om 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 iden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
58.	Sind Sie mit Art. 1	13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	⊠JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	

59.	Sind Sie mit Art.	13 <i>d</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
60.	Sind Sie mit Art.	13e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
61.	Sind Sie mit Art.	14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
62.	Sind Sie mit Art.	14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
63.	Sind Sie mit Art.	17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
65.	Sind Sie mit Art. 25	E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
66.	Sind Sie mit Art. 4 A	Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	_	_
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
67.	Sind Sie mit Art. 22	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
69.	Sind Sie mit Art. 21 A	bs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?

Département fédéral de l'environnement, des transports et de la communication (DETEC) Mme Doris Leuthard Conseillère fédérale Palais fédéral ouest 3003 Berne

Paudex, le 25 avril 2018 JLP

Consultation portant sur la modification des exigences techniques et du contrôle des véhicules routiers en vue de leur immatriculation, et introduction d'un nouveau tachygraphe

Madame la Présidente de la Confédération,

La circulaire du Département fédéral de l'environnement, des transports et de la communication (DETEC) du 17 janvier 2018 relative au sujet cité sous rubrique nous est bien parvenue et nous vous en remercions. Après avoir pu étudier les volumineux documents correspondants, et prendre l'avis d'un certain nombre de nos membres, nous sommes en mesure de vous faire part de notre prise de position au moyen du présent courrier, ainsi que des réponses au questionnaire annexé.

En préambule, nous soulignerons que nous avons toujours soutenu le principe même de l'adaptation de notre législation aux nouvelles normes européennes, lorsqu'il s'agit d'éviter des entraves économiques pour les acteurs des branches concernées dans notre pays.

Il apparaît ici que la grande majorité des modifications rentre dans ce cas de figure, et que nous y sommes donc favorables.

De plus, pour des raisons évidentes de limite de compétence, nous partons du même principe pour accepter les propositions en lien avec les nombreuses questions techniques qui sont posées. En effet, il ne nous appartient pas de juger de la pertinence de ces modifications dès lors qu'il s'agit d'éléments extrêmement spécifiques liés aux développements technologiques des véhicules.

Ceci dit, il reste tout de même quelques éléments qui nous interpellent et que nous nous sommes permis de détailler dans les réponses au questionnaire qui est joint au présent courrier.

En conclusion, si nous acceptons globalement les propositions de modifications qui sont présentées, nous vous serions reconnaissants de bien vouloir tenir compte des quelques remarques que nous avons formulées et qui montrent que des efforts peuvent être faits dans le cadre de la protection des données pour les nouveaux tachygraphes 'intelligents', ainsi que

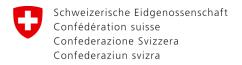
pour limiter l'accès au contrôle des garages à des professionnels dûment reconnus selon leur degré de formation.

Enfin, nous ne soutenons pas les propositions répondant à la motion Darbellay, car elles ne permettent pas au final de répondre à une demande de simplification administrative, alors que dans le même temps, elles pourraient nuire à la sécurité routière en laissant la porte ouverte à une manipulation des documents autorisant l'immatriculation de ces nouveaux véhicules.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce présent courrier et vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'expression de notre plus haute considération.

CENTRE PATRONAL

Jean-Luc Pirlot



R032-2095

Consultation

Modification des exigences techniques et du contrôle des véhicules routiers en vue de leur immatriculation, et introduction d'un nouveau tachygraphe

Questionnaire

Avis émis par :		
Canton :	Association, organisation, autre :	\boxtimes
Expéditeur :		
Centre Patronal, Pirlot Jean-Luc, Rte. du Lac 2	2, 1094 Paudex	

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (*.doc ou*.docx) à V-FA @astra.admin.ch.

Questions

Mise à jour des exigences techniques requises pour les véhicules routiers

1.	• •	le principe la proposition de modification de l'ordonnance du nant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers
	⊠ oui	□NON
	législation à celle de véhicules routiers. I graves pour les ent Cependant, il nous propositions de mo-	car il semble effectivement nécessaire de coordonner notre e l'Union Européenne, notre pays n'étant pas producteur de Une abence de mise à jour conduirait inévitablement à des situations reprises suisses en instaurant une réelle distorsion de concurrence. apparaît qu'il est délicat de donner un accord global sur les dification tant celles-ci touchent des éléments variés de cette allons donc tenter d'y répondre point par point.
2. Ap	oprouvez-vous le rem ⊠ OUI	placement du terme « agricole » par « agricole et forestier » ? ☐ NON
		marques / Osservazioni:
	Beilierkungen / Rei	narques / Osservazioni.
2 Ar	oprouvoz vous l'art. O	
	•	, al. 5, du projet OETV ainsi que les modifications qui en découlent et 207 du projet OETV ?
	dans les art. 11, 161	et 207 du projet OETV ?
4. Aŗ	dans les art. 11, 161 OUI Bemerkungen / Rei	et 207 du projet OETV ? NON marques / Osservazioni: duction de nouvelles catégories européennes de véhicules dans les
4. Aŗ	dans les art. 11, 161 OUI Bemerkungen / Rei pprouvez-vous l'introd	et 207 du projet OETV ? NON marques / Osservazioni: duction de nouvelles catégories européennes de véhicules dans les
4. Aŗ	Deprouvez-vous l'introcart. 12 et 21 du proje OUI Remarques: Il sera toutefois néc	et 207 du projet OETV ? NON marques / Osservazioni: duction de nouvelles catégories européennes de véhicules dans les t OETV ?
4. Ar	dans les art. 11, 161 OUI Bemerkungen / Rei Oprouvez-vous l'introcart. 12 et 21 du proje OUI Remarques : Il sera toutefois néconcernées. Ces ch	et 207 du projet OETV ? NON marques / Osservazioni: duction de nouvelles catégories européennes de véhicules dans les t OETV ? NON essaire de prévoir une communication claire et précise aux parties

Remarques:

Mais...si nous approuvons totalement l'adaptation pour les véhicules du feu, nous sommes un peu moins convaincus pour ce qui concerne la protection civile, ou en tous les cas, il faudra garantir que ces véhicules ne soient bel et bien utilisés que dans le cadre des obligations liées aux prestations de la protection civile. Nous nous opposons par principe et de manière catégorique à ce que les communes, par exemple, en fassent usage pour des transports de personnes dans le cadre de manifestations.

	•	t. 20, al. 3, let. c ^{bis} , d et f, du projet OETV ainsi que les modifications qui s les art. 12, 21, 183, 184, 195, 201 et l'annexe 7 du projet OETV et projet OCR ?
	Remarques :	
7. Ap	oprouvez-vous l'ar	t. 22, al. 2, let. a, du projet OETV ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
	oprouvez-vous l'ar OETV (remorques OUI Remarques :	t. 22, al. 2, let. c et la disposition transitoire de l'art. 222 <i>p</i> , al. 1, du projet de forains)?
	•	troduction de l'immatriculation purement administrative pour les nent importés disposant d'un certificat de conformité ?
	contraintes adm toutefois que ce devoir présenter temps, puisqu'il automobiles ave	rons le principe même qui permet d'introduire une mesure allégeant les inistratives liées à l'immatriculation de ces véhicules, nous regrettons lui-ci ne soit pas aussi constructif qu'imaginé. En effet, le fait de ne pas le véhicule ne signifie pas que la mesure prendra beaucoup moins de s'agira tout de même de se rendre aux guichets des services les documents mentionnés. Or après analyse, il s'avère que ces ontiennent pas toutes les informations recueilles jusqu'alors sur les voe.

De plus, nous avons recueilli certaines craintes légitimes sur l'application d'une telle mesure. Des professionnels de la branche s'interrogent en effet sur les risques de validité des documents remis à titre de certification. Cela pourrait conduire à des abus, réduisant la sécurité du parc importé de cette manière. Il faudrait donc idéalement prévoir des contrôles aléatoires pour garantir une fiabilité dans ce sens, comme dans le cadre de l'article 32, alinéa 3. Nous le répétons, nous ne sommes pas convaincus par les mesures envisagées, même si nous en comprenons le bien-fondé initial.

l'ir cc	mmatriculation e	nouvelle structure du chapitre relatif au contrôle en vue de les adaptations structurelles qui en découlent dans le chapitre sur les ents (2e partie : art. 29 à 34b) ?
	Remarques : Mais il serait pré qu'à des profess personnes qui o	érable de modifier le texte de l'article 32, alinéa 1, pour ne permettre onnels de la branche d'effectuer ces contrôles, et non pas à 'des rent toute garantie' Cette définition n'est pas suffisante pour une upe de véhicules pour lesquels la sécurité est primordiale.
		nouvelle teneur de l'art. 29 du projet OETV, le nouvel art. 34 <i>b</i> du
m l'a	odifications y aff	découle (y c. les adaptations de l'art. 34, al. 5 et 5 ^{bis}), les rentes dans les art. 71, al. 1 ^{bis} et 105, du projet OAC ainsi que ée du projet ORT ?
		□NON
	Remarques :	□NON
2. Ar	Remarques :	□ NON rt. 30 du projet OETV ainsi que les modifications qui en découlent et 2, du projet OAC ?
2. Ar	Remarques :	rt. 30 du projet OETV ainsi que les modifications qui en découlent

13. Approuvez-vous l'art. 31 du projet OETV?

Remarques :	
pprouvez-vous l'art.	31a du projet OETV?
⊠ OUI	□NON
Remarques :	
pprouvez-vous la no	ouvelle teneur de l'art. 32 du projet OETV ?
⊠ oui	⊠NON
en mentionnant plus convaincus qu'il doi	lessus. Il est important de mieux cadrer les prestataires de service s précisément qui peut procéder à ces contrôles, et nous sommes t être possible de le faire par l'introduction d'une référence à la ificat de formation, par exemple, type brevet et/ou maîtrise.
	odification de l'art. 33, al. 1 et le nouvel art. 34 <i>a</i> du projet OETV er également les contrôles subséquents des véhicules modifiés) ?
⊠ OUI	□NON
Remarques : Avec les remarques	s identiques à celles du point 15
pprouvez-vous l'art.	35, al. 2, let. c, du projet OETV ?
⊠ oui	□NON
Remarques :	
	OUI Remarques: OPPOUVEZ-VOUS la notation prouvez-vous la mossibilité de délégue OUI Remarques : OPPOUVEZ-VOUS la mossibilité de délégue OUI Remarques : Avec les remarques OPPOUVEZ-VOUS l'art.

18.	Approuvez-vous l'art. 42, al. 1, du projet OETV ?			
	⊠ OUI	□NON		
	Remarques :			
19.	Approuvez-vous l'	art. 46, al. 3, du projet OETV ?		
	⊠ OUI	□NON		
	Remarques :			
20.	Approuvez-vous l'	art. 48, al. 5, let. e, du projet OETV ?		
	⊠ oui	□NON		
	Remarques :			
21.		harmonisation avec les prescriptions européennes proposée aux et 58, al. 6, let. e, du projet OETV ?		
	⊠ oui	□NON		
	Remarques :			
22.	Approuvez-vous l'	art. 71 <i>a</i> , al. 6 et l'annexe 8, ch. 25, du projet OETV ?		
	⊠ oui	□NON		
	Remarques :			

23.	Approuvez-vous	l'art. 80, al. 4, du projet OETV et le titre modifié ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
24.	Approuvez-vous	l'art. 93, al. 2, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
25.	Approuvez-vous	l'art. 105, al. 3, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
00	A	Part 400 at 5 du pariet OFTV 2
26.	Approuvez-vous	l'art. 106, al. 5, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
27.	Approuvez-vous OETV ?	l'art. 112 et la disposition transitoire de l'art. 222p, al. 2, du projet
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

28.	Approuvez-vous	l'art. 119, let. t, du projet OETV ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
29.	Approuvez-vous OETV ?	l'art. 123, al. 5 et la disposition transitoire de l'art. 222 <i>p</i> , al. 5, du projet
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
30.	Approuvez-vous	l'art. 127, al. 4 et 5, let. d et l'art. 129, al. 1, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
31.	Approuvez-vous	l'art. 131, al. 4, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
32.		la simplification des prescriptions pour les véhicules automobiles rmonisation avec le droit européen ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

33.	timon rigide dans le d relevée de 3 à 4 tonne	roit européen, la charge utile des tracteurs industriels doit être es à l'art. 134, al. 1, du projet OETV. Acceptez-vous que la charge ustriels reste limitée ou estimez-vous que cette limitation devrait
	⊠ OUI, limitation à 4 t.	NON, plus de limitation de de la charge utile.
	Remarques :	
34. /	Approuvez-vous l'art.	161, al. 1, du projet OETV (suppression de la règle des 6 km/h) ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
35.	Approuvez-vous l'art.	163 du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
26	Approuvez volle l'art	164 at 1 du proint OETV 2
30.	Approuvez-vous ran.	164, al. 1, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
37.	Approuvez-vous l'art.	166 du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
39.	Approuvez-vous l'art.	. 178, al. 5 et l'art. 179, al. 6, du projet OETV ?
	- FF	
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
	Approuvez-vous l'art. dans l'art. 67, al. 2, d	. 183, al. 2, let. a ^{bis} , du projet OETV et la modification qui en découle u projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
		mplification des prescriptions relatives au dispositif de freinage des dans les art. 189, 201, 202, 203 et 205 du projet OETV via
		□ NON
	Remarques :	
42.	Approuvez-vous l'art.	195 du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

38. Approuvez-vous l'art. 168, al. 3, du projet OETV?

		la simplification des prescriptions relatives au dispositif de freinage des oles dans les art. 207 et 208 du projet OETV via l'harmonisation avec le
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
		U
44.	Approuvez-vous	l'art. 209, al. 4, du projet OETV ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
45.	Approuvez-vous	l'annexe 3 du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
		l'annexe 5 du projet OETV et la modification qui en découle du projet n DETEC sur l'entretien du système antipollution ?
	OUI	□NON
	Remarques :	
47.	Approuvez-vous	l'annexe 6 du projet OETV ?
	OUI	□NON
	Remarques :	

48.	3. Approuvez-vous l'annexe 7 du projet OETV ?		
	□ OUI	□NON	
	Remarques :		

49.	9. Approuvez-vous l'art. 3 <i>b</i> , al. 3, du projet OCR ?		
	⊠ OUI	□NON	
	Remarques :		
	Avec le sourire		
50.	Approuvez-vous l'art	. 16, al. 3, du projet OCR ?	
	OUI	⊠ NON	
	interprété de maniè est du ressort des a type d'instrument, s	sensiblement de clarté et de bon sens. Il pourra facilement être re extrêmement partiale en cas de problèmes. Nous pensons qu'il autorités concernées de décréter lorsqu'elles ont besoin d'utliser ce ans être tout le temps en train de se demander si elles sont dans n. La sensibilisation des personnes à cette question doit se faire lors respectives.	
51.	Approuvez-vous l'art ⊠ OUI	. 61, al. 4, du projet OCR ? □ NON	
	Remarques :		
52.	Approuvez-vous l'art	. 67, al. 4, du projet OCR ?	
	⊠ oui	□NON	
	Remarques :		
	• •	. 77, al. 3, du projet OCR ainsi que les modifications qui en rt. 20, al. 3, let. g et 72, al. 1, let. c, ch. 5, du projet OAC ? ☐ NON	
	Remarques :		

Introduction du tachygraphe intelligent

54.	54. Approuvez-vous sur le principe l'introduction du tachygraphe intelligent au même rythme que dans l'Union européenne ?		
	⊠ oui	□NON	
	important la totalité possible de s'oppos des alinéas 3, lettre sur son territoire. Quant aux dispositi employeurs, alors o surpris par cette ab	pour des raisons clairement économiques. En effet, la Suisse de ses véhicules lourds, nous ne voyons pas comment il serait ser à une telle mesuretout comme il est évident que les teneurs es d et e de l'article 13 ne doivent être modifiés que si l'UE les adopte ons en matière de protection des données, elles ne visent que les qu'elles devraient également cibler les autorités. Nous sommes sence et considérons que la responsabilité mentionnée doit les services fédéraux et cantonaux qui traiteront ces données.	
55.	Approuvez-vous les ☑ OUI	art. 99 et 99 <i>a</i> du projet OETV ? □ NON	
	Remarques :		
56. Approuvez-vous l'art. 100, al. 1 à 2 et la disposition transitoire de l'art. 222 <i>p</i> , al. 3 et projet OETV ainsi que les modifications qui en découlent dans l'annexe 1, ch. 2.3, du projet ORT ? ☑ OUI ☐ NON			
	Remarques :		
57.	• •	 101 du projet OETV et l'abrogation concomitante des instructions t 2006 ainsi que les modifications qui en découlent dans l'art. 120, ? □ NON 	
	Remarques :		
58.	Approuvez-vous l'art	. 13, let. b, du projet OTR 1 ?	
	⊠ oui	□NON	

	Remarques : voir remarques au o	chiffre 54
!	·	
59.	Approuvez-vous l'art	. 13 <i>d</i> , al. 3, du projet OTR 1 ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques : idem	
60.	Approuvez-vous l'art	. 13e, al. 3, du projet OTR 1 ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques : idem	
61.		. 14, al. 3, du projet OTR 1 ?
ĺ	⊠ OUI	NON
	Remarques : idem	
62.	Approuvez-vous l'art	. 14 <i>b</i> , al. 5 ^{bis} du projet OTR 1 ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques : idem	
63.	Approuvez-vous l'art	. 17, al. 3 ^{bis} , du projet OTR 1 ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	

64.	Approuvez-vous l'art.	21, al. 2, let. c, du projet OTR 1 ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques : idem	
65.	Approuvez-vous l'art.	25 du projet OTR 1 ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques : idem	
66.	Approuvez-vous l'art.	4, al. 1, let. a, du projet OTR 2 ?
İ	⊠ OUI	NON
	Remarques :	
67.	Approuvez-vous l'art.	22, al. 5, du projet OTR 2 ?
	OUI	⊠NON
	également accessib protections des don de la responsabilité Il est important de le vital de mieux cadre	responsabilité que sur l'employeur; or, toutes ces données seront les par un certain nombre d'autorités. Des manquements à la nées pourraient donc aussi provenir de celles-ci. Qu'adviendra-t-il de l'employeur? e préciser au sein de cette ordonnance, tout comme il nous semble r la gestion de ces données par les autorités concernées pour éviter le auprès des professionnels de la route.

68.	Approuvez-vous les art. 3 et 6a du projet ORCT ?	
	⊠ OUI □ NON	
	Remarques :	
69.	Approuvez-vous l'art. 21, al. 2 et 3, du projet OCCR ?	
	⊠ OUI □ NON	
	Remarques:	
	Il est clair que si nous acceptons le principe de l'introduction des tachygrapes dit	
	'intelligents', nous ne pouvons qu'accepter un tel article. Cependant, nous tenons à rendre attentif les autorités concernées qu'il ne sera pas question d'accepter une	
	utilisation abusive de ces instruments, et que nous attendons donc une certaine retenue	!
	à ce propos, ceci afin justement de respecter la législation en vigueur sur la protection	
	des données.	

CVP SCHWEIZ



CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Email: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 25. April 2018

Vernehmlassung:

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP ist mit den Anpassungen, welche eine Harmonisierung mit dem EU-Recht zum Ziel haben, einverstanden. Sie unterstützt die damit zu erreichenden Ziele, wie die Verbesserung der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes, die Vermeidung technischer Handelshemmnisse, die Sicherheit gegenüber Manipulationen von Fahrtschreibern und die Optimierung der Fahrtschreiber-Kontrollen.

Motion Darbellay

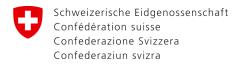
Die CVP begrüsst explizit die Umsetzung der Motion Darbellay (13.3818) zur "Vereinfachten Zulassung von Motorfahrzeugen und mehr Verkehrssicherheit". Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bei der Zulassungsprüfung ermöglichen eine schnellere und weniger bürokratische Zulassung von neuen, importierten Fahrzeugen. Die Umsetzung der Motion ist ein weiterer Schritt zum Abbau unnötiger Regulierungen und technischer Handelshemmnisse und erhöht die Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer KMU.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli Generalsekretärin CVP Schweiz



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme	- ·	1- 1	-11-
Stalllingnanma	AIDA	IDEDICAT	aliren:
oreninionaline.	=1110		(11111(.11

Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
DTC Dynamic Test Center AG		
Route Principale 127		
2537 Vauffelin		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

		zlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einver-
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
2.	Sind Sie mit dem E lich» einverstander	Ersatz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft- n?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
3.	Sind Sie mit Art. 9 E-VTS einverstand	Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 len?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		nführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	verstanden?	Thurnding fielder EO-Famizeugklassem mart. 12 und Art. 21 E-V 13 em-
	verstanden?	☐ NEIN
	⊠ JA	
	☑ JA Bemerkungen:	
	☑ JA Bemerkungen:	□ NEIN

⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen]:
Sind Sie mit Art	. 22 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen	
0: 10: ".4.	
	22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 anden (Schaustelleranhänger)?
L-VIO elliversia	anden (Schadstellerannanger):
□JA	□NEIN
Bemerkungen	·
Enthaltung	
	r Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fal
	r Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fal einverstanden?
zeuge mit CoC	einverstanden?
zeuge mit CoC	einverstanden?
zeuge mit CoC ☐ JA Bemerkungen	einverstanden?
JA Bemerkungen Derzeit liegt ko	einverstanden?
JA Bemerkungen Derzeit liegt koonne Funktion Ein Laie als Fa	einverstanden? NEIN NEIN i: ein Konzept vor, wie die Verlässlichkeit der Daten bei CoC-Zulassungenskontrolle (Überprüfung am Fahrzeug) sichergestellt werden kann. ahrzeughalter ist nicht in der Lage, zu überprüfen, ob sein Fahrzeug de
JA Bemerkungen Derzeit liegt ke ohne Funktion Ein Laie als Fa	einverstanden? NEIN NEIN ein Konzept vor, wie die Verlässlichkeit der Daten bei CoC-Zulassungenskontrolle (Überprüfung am Fahrzeug) sichergestellt werden kann. ahrzeughalter ist nicht in der Lage, zu überprüfen, ob sein Fahrzeug dent (VIN, Bereifung usw.). Diese Überprüfung ist grundsätzlich nötig und
JA Bemerkungen Derzeit liegt koonne Funktion Ein Laie als Fa	einverstanden? NEIN NEIN ein Konzept vor, wie die Verlässlichkeit der Daten bei CoC-Zulassungenskontrolle (Überprüfung am Fahrzeug) sichergestellt werden kann. ahrzeughalter ist nicht in der Lage, zu überprüfen, ob sein Fahrzeug dent (VIN, Bereifung usw.). Diese Überprüfung ist grundsätzlich nötig und die TG/DB genehmigten Fahrzeugen durch die Selbstabnahme der (durch
JA Bemerkungen Derzeit liegt koonne Funktion Ein Laie als Fa	einverstanden? NEIN NEIN ein Konzept vor, wie die Verlässlichkeit der Daten bei CoC-Zulassungenskontrolle (Überprüfung am Fahrzeug) sichergestellt werden kann. ahrzeughalter ist nicht in der Lage, zu überprüfen, ob sein Fahrzeug dent (VIN, Bereifung usw.). Diese Überprüfung ist grundsätzlich nötig und
JA Bemerkungen Derzeit liegt koonne Funktion Ein Laie als Fa	einverstanden? NEIN NEIN ein Konzept vor, wie die Verlässlichkeit der Daten bei CoC-Zulassungenskontrolle (Überprüfung am Fahrzeug) sichergestellt werden kann. ahrzeughalter ist nicht in der Lage, zu überprüfen, ob sein Fahrzeug dent (VIN, Bereifung usw.). Diese Überprüfung ist grundsätzlich nötig und die TG/DB genehmigten Fahrzeugen durch die Selbstabnahme der (durch
JA Bemerkungen Derzeit liegt ke ohne Funktion Ein Laie als Fa CoC entsprich wird bei den v die Strassenve	einverstanden? NEIN Ein Konzept vor, wie die Verlässlichkeit der Daten bei CoC-Zulassunge nskontrolle (Überprüfung am Fahrzeug) sichergestellt werden kann. ahrzeughalter ist nicht in der Lage, zu überprüfen, ob sein Fahrzeug dent (VIN, Bereifung usw.). Diese Überprüfung ist grundsätzlich nötig und dia TG/DB genehmigten Fahrzeugen durch die Selbstabnahme der (dure erkehrsämter) autorisierten Fachbetriebe gewährleistet.
JA Bemerkungen Derzeit liegt koohne Funktion Ein Laie als Fa CoC entsprich wird bei den v die Strassenve	einverstanden? NEIN NE
JA Bemerkungen Derzeit liegt konne Funktion Ein Laie als Fa CoC entsprich wird bei den v die Strassenve	einverstanden? NEIN NE

11.	Sind Sie mit der Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS (inkl. Anpassungen von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 Abs. 1 ^{bis} und 105 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	☑ JA □ NEIN
	Bemerkungen:
12.	Sind Sie mit Art. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV einverstanden?
	☐ JA
	Bemerkungen: - siehe Frage 9 - Der Inhalt des Prüfungsberichtes sollte präzisiert werden, (Inhalt entsprechend heutigem Form.13.20A) - übrige Punkte sowie grundsätzliche Gliederung ok
13.	Sind Sie mit Art. 31 E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Prüfungsbericht sollte inhaltlich präzisiert werden (siehe Frage 12)
14.	Sind Sie mit Art. 31a E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen:
15.	Sind Sie mit der Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	☐ JA ⊠ NEIN
	Bemerkungen: Mit der Neufassung sind wir grundsätzlich einverstanden. Sollte allerdings die Fz-Zulassung mittels CoC ohne Funktionskontrolle jedem Laien zugestanden werden, so ist die Selbstabnahme auch jedem Markenvertreter bedingungslos zu gewähren (siehe Frage 9).

16.		Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstanmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
17	Sind Sie mit Art	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
17.	Sind Sie mit Art.	33 Abs. 2 Bst. C E-V 13 elliverstander!
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
40	Cind Cin mait Aut	42 Abo 4 E V/TC sinverstanden?
18.	Sind Sie mit Art.	42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	N7 14	
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	_	besseren Verständnisses sollte in Art.42 (neben dem Hersteller) auch
	der Umbauer er	·
	Z.B.: erforde	ert eine neue Garantie des Herstellers oder des Umbauers nach Artikel
	41 Absatz 5	
19	Sind Sie mit Art	46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
10.	Onia Ole Iniciati.	TO AUG. O'L VIO CHIVOI STAINGETT:
	⊠ JA	□ NEIN
	<u> </u>	□ NEIN
	Bemerkungen:	
20	Sind Sie mit Art	48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
۷٠.	Onia Ole Hill Alt.	TO A MOS. O DOC. O E-VIO CHIVEIOLATINETI:
	⊠ 14	
	⊠ JA	□ NEIN

	Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h ι TS einverstanden?	und Art. 58
⊠ JA	□NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art	71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?	
olita ole itili Art.	Ta Abs. 6 dila Aiii. 6 Ziii. 25 E-v 16 eiiiveistalideii:	
⊠ JA	□NEIN	
Bemerkungen:		
Bemerkungen:		
	20. About 4.5. VTO and down a visit of the October 10. in an about 10. in a about	
	80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einver	rstanden?
	30 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einver ☐ NEIN	rstanden?
Sind Sie mit Art.		rstanden?
Sind Sie mit Art. ☑ JA		rstanden?
Sind Sie mit Art.	□ NEIN	rstanden?
Sind Sie mit Art.		rstanden?
Sind Sie mit Art.	□ NEIN	rstanden?
Sind Sie mit Art.	□ NEIN 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?	rstanden?
Sind Sie mit Art.	□ NEIN 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?	rstanden?
Sind Sie mit Art.	NEIN 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden? NEIN	rstanden?
Sind Sie mit Art.	□ NEIN 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?	rstanden?
Sind Sie mit Art.	NEIN 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden? NEIN	rstanden?

:
max= 60 oflicht bei urte
iert, nrzeuge
einver-
E-VTS
r Diu tih

	Bemerkungen:	
20	Sind Sig mit Art	. 127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
30.	Sind Sie mit Art.	127 ADS. 4 UNU 3 BSL U UNU AIL. 129 ADS. 1 E-V 13 EINVERSLANGENT
	☐ JA	⊠ NEIN
	reichende Folg Gesamtgewich	yom Gesamtgewicht auf das Garantiegewicht in Art. 129 Abs 1 kann weitgen haben, weil das Garantiegewicht beispielsweise über 12,00 t, das nt aber unter 12,00 t liegen kann. Für einen sicheren Betrieb genügt die ss Fahrzeuge mit mehr als 12,00 t Gesamtgewicht über eine Dauerbrem-
31.	Sind Sie mit Art.	.131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
0		1017186. 4 E VI O SIIVOISIAINOII.
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	:
32.		Vereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ng ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gew werden. Sind sie terhin beschränk	n die Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die werblichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht e damit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weickt bleibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren
	aufgehoben wer	den?
	JA, Einschrän- kung auf 4 t.	NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr.
		: raktoren sind zum Ziehen von Anhänger konzipierte Fahrzeuge. iner klaren Fahrzeug-Identifikation sollte eine Aufweichung der

	Abgrenzung	skriterien vermieden werden.
4	Sind Sig mit A	art 161 Abo 1 E V/TS cinverstanden (Aufhebung der 6 km/b Degel)?
4.	Sina Sie IIIIL A	Art. 161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
5.	Sind Sie mit A	art. 163 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
6.	Sind Sie mit A	Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
6.	Sind Sie mit A	art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
6.		□ NEIN
6.	⊠ JA	□ NEIN
	☑ JA Bemerkunge	□ NEIN
	⊠ JA Bemerkunge	□ NEIN en:
		□ NEIN en: Art. 166 E-VTS einverstanden? □ NEIN
		□ NEIN en: Art. 166 E-VTS einverstanden? □ NEIN
7.	☑ JABemerkungeSind Sie mit A☑ JABemerkunge	□ NEIN en: Art. 166 E-VTS einverstanden? □ NEIN
7.	☑ JABemerkungeSind Sie mit A☑ JABemerkunge	NEIN en: Art. 166 E-VTS einverstanden? NEIN en:

	□JA	NEIN
40	bleiben, insbeso Personen und in	vorschriften für schnelle E-Bikes (30 bis 45 km/h) sollten bestehen ondere aufgrund der hohen Verletzungsgefahr der E-Bike fahrenden m Sinne der Gleichberechtigung unter den Kleinmotorrädern.
40.	VRV einverstande	183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E- en?
	□JA	NEIN
	Ein Anhänger k Formulierung in	ätzlich einverstanden. ann aber auch mehr als 4 Achsen haben. Deshalb ist die bisherige Art. 183 Abs.1 ("Anhänger mit mehr als 3 Achsen") beizubehalten, t. 67 Abs.1 Bst.f an die VTS anzupassen, und nicht umgekehrt.
41.		/ereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
41.		-
41.	201, 202, 203 und	d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	201, 202, 203 und ☑ JA Bemerkungen:	d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	201, 202, 203 und ☑ JA Bemerkungen:	d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	201, 202, 203 und	d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN 195 E-VTS einverstanden?
42.	201, 202, 203 und	d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN 195 E-VTS einverstanden?
42.	201, 202, 203 und	d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN 195 E-VTS einverstanden? NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in

39. Sind Sie mit Art. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?

4.	Sind Sie mit Ar	rt. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunge	n:
5 .	Sind Sie mit de	em Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunge	n:
3.	Abgaswartung:	em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- sverordnung einverstanden?
ô.	Abgaswartung	sverordnung einverstanden?
	Abgaswartung:	sverordnung einverstanden?
	Abgaswartung:	sverordnung einverstanden? NEIN n:
	Abgaswartungs	sverordnung einverstanden? NEIN n: em Anhang 6 E-VTS einverstanden?
7.	Abgaswartungs JA Bemerkunge Sind Sie mit de	sverordnung einverstanden? NEIN n: em Anhang 6 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	:
50.	Sind Sie mit Art	. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
51.	Sind Sie mit Art	. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen	ı:
52.	Sind Sie mit Art	. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	NEIN
	_	n: näsionsgewicht OK, cht für Anhänger mit mehr als 4 Achsen? / siehe Frage 40
53.		. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g . 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	ı:

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	_	ätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- uropäischen Union einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
55.	Sind Sie mit Art.	99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
56.		100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und nit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
57.		101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 nden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
58.	Sind Sie mit Art.	13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Enthaltung	

59.	Sind Sie mit Art. 13d	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Enthaltung	
60.	Sind Sie mit Art. 136	e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Enthaltung	
61.	Sind Sie mit Art. 14	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Enthaltung	
62.	Sind Sie mit Art. 14	Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Enthaltung	
63.	Sind Sie mit Art. 17	Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Enthaltung	

64.	Sind Sie mit Art.	21 Abs. 2 Bst. c E-Al	RV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen: Enthaltung		
65.	Sind Sie mit Art.	25 E-ARV 1 einverst	anden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen: Enthaltung		
66.	Sind Sie mit Art.	4 Abs. 1 Bst. a E-AR	V 2 einverstanden?
	□JA	□NEIN	
	Bemerkungen: Enthaltung		
67.	Sind Sie mit Art.	22 Abs. 5 E-ARV 2 e	inverstanden?
	□JA	□NEIN	
	Bemerkungen: Enthaltung		

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Enthaltung	
69.	Sind Sie mit Art. 21	Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Enthaltung	

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?



Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft

ECO SWISS Spanweidstrasse 3 8006 Zürich

Tel. 043 300 50 70 Bundesamt für Strassen ASTRA

Fax 044 362 67 42 Weltpoststr. 5 E-Mail: info@eco-swiss.ch 3015 Bern

Internet: www.eco-swiss.ch

Mail: V-FA@astra.admin.ch

Zürich, 23. April 2018

Is/sl

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers - Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Einladung, zu diesen Verordnungen Stellung nehmen zu dürfen.

Bei den titelerwähnten Änderungen handelt es sich um Verordnungsanpassungen, die insbesondere durch die Weiterentwicklung von Vorschriften der Europäischen Union (EU) ausgelöst wurden. Diese dienen primär der Verbesserung der Verkehrssicherheit und auch des Umweltschutzes.

Zudem sollen die neuen durch die EU definierten Fahrtschreibervorschriften ins Schweizer Recht übernommen werden, damit die Schweizer Transporteure weiterhin einen möglichst hindernisfreien Zugang zum europäischen Strassentransportmarkt haben. 11 Verordnungen sollen zu diesem Zweck geändert werden.

Die Mitglieder von ECO SWISS sind von diesen Änderungen nur am Rand betroffen. Deshalb verzichten wir auf eine ausführliche Stellungnahme und die Beantwortung der 69 Punkte im Fragebogen.

Generell verstehen wir, dass sich die nationale Gesetzgebung aus naheliegenden Gründen den EU-Gesetzen anpassen muss. Störend ist jedoch, dass die Harmonisierung mit dem weiterentwickelten EU-Recht auch bei dieser Thematik sehr einseitig ist.

Nur teilweise einverstanden sind wir mit Artikel 32 (Selbstabnahme) der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS):

Vereinfachungen im Zulassungsprozess, insbesondere von Neufahrzeugen, sind zwar grundsätzlich zu begrüssen. Deshalb unterstützt ECO SWISS auch einzelne diesbezüglich vorgeschlagenen Änderungen. Dazu zählt die Möglichkeit der Kantone, weitere Prüfungen (an Lastwagen, Traktoren) bei Vorliegen einer CH-Typengenehmigung bzw. eines CH-Datenblatts zu delegieren. Ebenso befürworten wir den Entfall der Funktionskontrolle im Rahmen der Selbstabnahme an neuen Fahrzeugen. Damit wird die derzeitige Ungleichbehandlung zwischen Selbstabnahme-Betrieben und Personen/Firmen, welche die Fahrzeuge beim Strassenverkehrsamt mit einer einfacheren Identifikationsprüfung zulassen können, beseitigt.

Ein besonderes Augenmerk sollte bei der Ausarbeitung der endgültigen Fassung der Verordnungstexte auf die unterschiedlichen Anforderungen der Fahrzeugkategorien gelegt werden. Während Personenwagen oft in standardisierter Ausführung und in grösseren Stückzahlen

zugelassen werden, so handelt es sich bei (schweren) Nutzfahrzeugen oft um Fahrzeuge mit speziellen Konfigurationen und Aufbauten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Fahrzeuge bezüglich gesetzlichen Abmassen (z.B. Breite), Anordnung von Unterfahrschutz (Höhe ab Boden), Anlage der Konturmarkierungen oft nicht der schweizerischen Gesetzgebung entsprechen. Hinzu kommt, dass die Bremsen jeweils so schwach ausgelegt sind, dass die Fahrzeuge bei der amtlichen Nachprüfung ein Jahr später nicht mehr die erforderlichen Werte erreichen. Die Sicherheit auf den Schweizer Strassen durch die Topographie ist nicht mehr gewährleistet.

Wir empfehlen die Selbstabnahme deutlich einzuschränken.

Freundliche Grüsse

Dr. Daniel S. Christen Geschäftsführer ECO SWISS Dr. Hans Peter Isenring Präsident TK ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchen- und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Arbeitssicherheits- und Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.



An das Bundesamt für Strassen Bereich Fahrzeuge

Per E-Mail an: V-FA@astra.admin.ch

25. April 2018

Stellungnahme: Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das am 17. Januar 2018 eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Änderung diverser Verordnungen im Strassenverkehrsbereich. Gerne unterbreiten wir Ihnen hierzu im Folgenden unsere Stellungnahme.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt zwei Millionen Beschäftigten im Inland. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelfirmen. Zwei unserer Mitglieder, auto-schweiz sowie der Verband freier Autohandel Schweiz VFAS, sind stark vom vorliegenden Revisionsvorhaben betroffen. Insbesondere betreffend Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) unterstützen wir deshalb deren zustimmende Stellungnahmen:

JA zur rein administrativen Zulassung von Strassenfahrzeugen...

Die Vernehmlassungsvorlage zur VTS soll die vom Parlament beschlossene Mo. 13.3818 (Darbellay) umsetzen. Diese verlangt, dass Neufahrzeuge, die in der EU bereits geprüft und genehmigt wurden, ohne zusätzliche Vorführung und strassenverkehrsamtliche Prüfung in der Schweiz in Verkehr gesetzt werden können. economiesuisse begrüsst die Umsetzung dieser beschlossenen Änderung im Sinne eines Abbaus technischer Handelshemmnisse.

Die erneute Prüfung von in der EU bereits zugelassenen Produkten ist eine Schweizerische Insellösung, die keinerlei Nutzen bringt. Sie erschwert vorliegend den Import von Fahrzeugen durch Generalimporteure, freie Händler und Endkonsumenten. Die unnötigen Auflagen, formalistischen Mehrfachprüfungen und der allgemeine Mehraufwand beim Zulassungsprozess von Neufahrzeugen

Stellungnahme: Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

führen letztlich nur zu höheren Verkaufspreisen, ohne dass sich dies durch einen effektiven Mehrwert rechtfertigt. Dies ist aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll.

...ABER: Vereinfachte Zulassung für alle Marktakteure umsetzen

Das rein administrative Zulassungsverfahren führt zu erheblich vereinfachten Abläufen. Anstatt einer (wie bisher) insgesamt fünfmaligen Kontrolle der relevanten Dokumente beim ASTRA und bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern können diese neu mit jeweils einmaliger Prüfung bei Bund und Kantonen abgewickelt werden. Dies führt zu erheblichen Vereinfachungen für die Wirtschaft, ohne dass betreffend Strassenkonformität, Verkehrssicherheit und Umweltauswirkungen Einbussen in Kauf genommen werden müssen.

Um gleiche Voraussetzungen im Markt zu gewährleisten und gleichzeitig maximale volkswirtschaftliche und handelsökonomische Effekte zu erzielen, muss die Möglichkeit der vereinfachten Zulassung aber für alle betroffenen Marktakteure offenstehen. General- und Direktimporteure müssen Fahrzeuge gleichermassen aufgrund der Konformitätspapiere (CoC) ohne Typengenehmigung oder Datenblatt zulassen können. Eine Ungleichbehandlung ist nicht angezeigt.

Darüber hinaus muss auch die Zulassung von Fahrzeugen mit Typengenehmigung oder Datenblatt entsprechend vereinfacht werden. Jeder Markenakteur, der Zugriff auf die Typengenehmigung hat, muss seine Fahrzeuge ebenfalls auf rein administrativem Weg zulassen können. Wenn die rein administrative Zulassung für Fahrzeuge mit CoC eingeführt wird und sinngemäss auch für Fahrzeuge mit Typengenehmigung oder Datenblatt übernommen wird, ist die Selbstabnahme weitgehend hinfällig. Dementsprechend sind die Anforderungen für Selbstabnahme in Artikel 32 E-VTS anzupassen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente. Für weitere Ausführungen verweisen wir erneut auf die Stellungnahmen unserer Mitglieder auto-schweiz und VFAS.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse economiesuisse

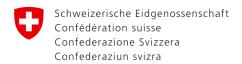
Nuit Laiiz

Mitglied der Geschäftsleitung

Lukas Federer

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Infrastruktur,

Energie und Umwelt



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

O			
Stellungnahme	DING	araicht.	durch
Signandianing	CILIC	CICICIL	uui Gii

8		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
EUROBUS welti-furrer AG Aus- und Weiterbildung Grindelstrasse 8		
8303 Bassersdorf		
m.reiser@eurobus.ch		
044 444 16 06		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA @astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	_	nit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
•		
	nd Sie mit dem Ersatz ich» einverstanden?	des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
ļ		
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
•		
	nd Sie mit der Einführ verstanden?	ung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
1		
5. Sir	nd Sie mit Art. 13 Abs	. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

		s. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
7. Si	nd Sie mit Art. 22 Abs	s. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
		s. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einfüh zeuge mit CoC einve	rung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- rstanden?
	Bemerkungen:	
		en Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- ellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 en?
	Bemerkungen:	

11.	(inkl. Anpassungen v	fassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
12.	Sind Sie mit Art. 30 leinverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
13.	Sind Sie mit Art. 31 I	E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
14.	Sind Sie mit Art. 31a	E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
15.	Sind Sie mit der Neu	fassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

16.		Anderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstan- möglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
17.	Sind Sie mit Art. 3	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
18.	Sind Sie mit Art. 4	12 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
19.	Sind Sie mit Art. 4	46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art. 4	18 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

21.		er Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
22	Sind Sig mit A	rt 71 a Aba Gund Anh 9 7iff 25 F V/TS ainvaratandan?
22.	Sind Sie mit A	rt. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
23.	Sind Sie mit A	rt. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
24.	Sind Sie mit A	rt. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
25.	Sind Sie mit A	rt. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
27.	Sind Sie mit Art. 11: standen?	2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
28.	Sind Sie mit Art. 11	9 Bst. t E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	Demerkungen.	
29.	Sind Sie mit Art. 123 einverstanden?	3 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 12	7 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
32.		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ns EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewerbl werden. Sind sie dan	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die ichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren wei- ibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.
	Bemerkungen:	
34.	Sind Sie mit Art. 161 □ JA	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art. 163	E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	n:
37.	Sind Sie mit Ar	t. 166 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
38.	Sind Sie mit Ar	t. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
39.	Sind Sie mit Ar	t. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
40.	Sind Sie mit Ar VRV einverstar	t. 183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E- nden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	n:

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

	d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1	195 E-VTS einverstanden?
_	_
☐ JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	
	/ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger i E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
⊠ JA	□NEIN
	□ NEIN
	□ NEIN
Bemerkungen:	
Bemerkungen:	NEIN 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
Bemerkungen:	
Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 2	209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 2	209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 2 JA Bemerkungen:	209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 2 JA Bemerkungen:	209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 2 JA Bemerkungen:	209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

46.		nhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- ordnung einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
47.	Sind Sie mit dem A	nhang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
48.	Sind Sie mit dem A	nhang 7 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	

	□JA	NEIN ■ NE
	Fahrer durch das leingeschränkt, wa Fahrers kompensi Hingegen wäre es schwindigkeit, eine	Integralhelmes auf einem E-Bike macht insofern keinen Sinn als der nöhere Gewicht im Antrieb eingeschränkt wird. Die Sicht wird massiv s beim Mofa mit den Rückspiegeln und der "statischen" Haltung des ert wird. eher sinnvoll, wenn alle Fahrradfahrer - unabhängig der Höchstgeen Velohelm tragen würden. Das Argument von pro Velo, Autfahrer enüber Velohelmträgern rücksichtsloser ist reiner Quatsch!
50.	Sind Sie mit Art. 16	Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
51.		Abs. 4 E-VRV einverstanden? NEIN man hier auch das Mitfahren beim einsammeln von Altpapier "legalieminden ist es Praxis, dass die "Sammler" auf landwirtschaftlichen
		adeflächen von Lieferwagen mitgeführt werden.
52.	Sind Sie mit Art. 67	Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g st. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

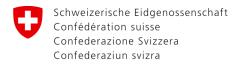
0 1.	_	sätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- Europäischen Union einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Der Umstand	n: naben wir erlebt, dass wir bei einer Extralösung grosse Nachteile erleiden. I, dass nationale und internationale Vorschriften identisch sind, erleichtern s Chauffeurs im internationalen Verkehr erheblich.
55.	Sind Sie mit Ar	t. 99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
56.		t. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	Domorkungo	
	Bemerkunger	n:
57.	Sind Sie mit Ar	t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2
57.	Sind Sie mit Ar gen des UVEK E-VZV einversi	t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 tanden?
57. 58.	Sind Sie mit Ar gen des UVEK E-VZV einversi JA Bemerkunger	t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 tanden?
	Sind Sie mit Ar gen des UVEK E-VZV einversi JA Bemerkunger	t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 tanden?

		M NEIN
	☐ JA	⊠ NEIN
	Karte zur Zeit 70 (sehr fragwürdig. W	einen Grund von fünf auf zwei Jahre zurück zu gehen. Zumal diese CHF das Stück kostet. Die Funktion der Unternehmerkarte ist zudem er will denn bei einer fremden Firma die Daten auslesen? oll, wie bei Kreditkarten, den Ersatz erst bei Fehlfunktion vorzu-
60.	Sind Sie mit Art. 13 <i>e</i>	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: Ähnlich wie im Pun	kt 59 macht die Reduktion auf zwei Jahre keinen echten Sinn.
61.	Sind Sie mit Art. 14 A	bs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
62.	Sind Sie mit Art. 14 <i>b</i>	Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
63.	Sind Sie mit Art. 17 A	abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

Sind Sie mit Ar	t. 21 Abs. 2 Bst. c E-AR	√ 1 einverstanden?
□JA	☐ NEIN	
Bemerkunger	n:	
Sind Sie mit Ar	t. 25 E-ARV 1 einversta	nden?
⊠ JA	☐ NEIN	
Bemerkunger	n:	
Sind Sie mit Ar	t. 4 Abs. 1 Bst. a E-ARV	2 einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN	
Bemerkunger	n:	
Sind Sie mit Ar	t. 22 Abs. 5 E-ARV 2 ei	verstanden?
⊠ JA	□ NEIN	
Bemerkunger	n:	
	□ JA Bemerkunger Sind Sie mit Ar □ JA Bemerkunger Sind Sie mit Ar □ JA Bemerkunger □ JA	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 25 E-ARV 1 einverstar JA NEIN Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 Bst. a E-ARV JA NEIN Bemerkungen:

68.	Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?	
	⋈ 1∧	□NEIN
	⊠ JA	
	Bemerkung	gen:
69.	Sind Sie mit	Art. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	oxtimes JA	☐ NEIN
	Bemerkung	nen:
	· . ·	atz und für die Verkehrssicherheit eine gute Sache - diese Fernabfrage.
		, dass im Text die Information an den Chauffeur und an das Unternehmen
		uss möglich sein, dass die Firma und der Chauffeur sehen, welche Daten
		u welcher Zeit abgefragt wurden. Auch hier sollten die Bestimmungen des
	Datenschu	tzes greifen.



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

9 9		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige: ⊠	
Absender:		
FAKT AG, Prüf- und Ingenieurzentrum		
Augrabenstrasse 9		
9466 Sennwald		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	<u> </u>	nit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit dem Ersatz ich» einverstanden?	des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einführ verstanden?	ung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
5. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?		
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

6. S		184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
7. S	Sind Sie mit Art. 22	2 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
8. S		2 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 nden (Schaustelleranhänger)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
9. S	Sind Sie mit der Ei zeuge mit CoC e	nführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr-inverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
10.		neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 anden?
	$oxed{oxed}$ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	

11.	(inkl. Anpassunger	eufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS oven Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
12.	Sind Sie mit Art. 30 einverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
13.	Sind Sie mit Art. 3	1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
14.	Sind Sie mit Art. 37	I a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
15.	Sind Sie mit der Ne	eufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

16.		Anderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstan- möglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
17.	Sind Sie mit Art.	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
18.	Sind Sie mit Art.	42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
19.	Sind Sie mit Art.	46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art.	48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		·

21.	Sind Sie mit der Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 Abs. 6 Bst. e E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
22.	Sind Sie mit Art.	71a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	□JA	NEIN
		ge solcher Bauteile müssen elektrische Sicherungen (Einklemmschutz) eben sind weiterhin funktionieren.
23.	Sind Sie mit Art.	80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
24.	Sind Sie mit Art.	93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
25.	Sind Sie mit Art.	105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	Sind Sie mit Art. 112 standen?	und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
28.	Sind Sie mit Art. 119	Bst. t E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Sind Sie mit Art. 123 einverstanden?	Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 127	Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
32.		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ns EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewerb werden. Sind sie dar	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die lichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weisibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren
	JA, Einschrän- kung auf 4 t.	NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr.
	Bemerkungen: Gibt keinen technis	schen Grund dagegen.
34.	Sind Sie mit Art. 161	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art. 163	E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
37.	Sind Sie mit Art	. 166 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
38.	Sind Sie mit Art	. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
39.	Sind Sie mit Art	. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
40.	Sind Sie mit Art VRV einverstan	. 183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-den?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

41.		Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, nd 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen	
42.	Sind Sie mit Art	. 195 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	
43.		Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in 8 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	:
44.	Sind Sie mit Art	. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
45.	Sind Sie mit der	m Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	

46.		Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- erordnung einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
47.	Sind Sie mit dem	Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	oxtimes JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
48.	Sind Sie mit dem	Anhang 7 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

49.	Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
50.	Sind Sie mit Art.	16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
51.	Sind Sie mit Art.	61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
52.	Sind Sie mit Art.	67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
53.		77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.		zlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- opäischen Union einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
55.	Sind Sie mit Art. 9	9 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
56.		00 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und t den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
		□ NEIN
	_	□ NEIN
57.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 1	01 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunmer 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2
57.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 19 gen des UVEK von	01 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunmer 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2
57.	Sind Sie mit Art. 1 gen des UVEK voi E-VZV einverstand	01 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunm 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2
57.	Sind Sie mit Art. 1 gen des UVEK voi E-VZV einverstand	01 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunm 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2
57. 58.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 1 gen des UVEK von E-VZV einverstand JA Bemerkungen:	01 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunm 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 1 gen des UVEK von E-VZV einverstand JA Bemerkungen:	01 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunm 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 den?

	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger	n:	
60.	Sind Sie mit Art	t. 13 <i>e</i> Abs. 3 E-ARV 1	einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger	n:	
61.	Sind Sie mit Art	t. 14 Abs. 3 E-ARV 1	einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger	n:	
62.	Sind Sie mit Art	t. 14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV	1 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger	n:	
63.	Sind Sie mit Art	t. 17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV	1 einverstanden?
	_	_	
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger	າ:	

59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
65.	Sind Sie mit Art. 25	E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
66.	Sind Sie mit Art. 4 A	Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
67.	Sind Sie mit Art. 22	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
69. \$	Sind Sie mit Art. 21 A	bs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?



Secrétariat général

V-FA@astra.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication / DETEC 3003 Berne

Genève, le 25 avril 2018 FER No 13-2018

Modification des exigences techniques et du contrôle des véhicules routiers en vue de leur immatriculation, et introduction d'un nouveau tachygraphe

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance du projet susmentionné et nous nous permettons de vous faire part de notre position au moyen du présent courrier et du questionnaire joint en copie.

Nous soutenons le projet de modification des exigences techniques et du contrôle des véhicules routiers ainsi que l'introduction du tachygraphe intelligent.

Les accords internationaux et l'étroite interaction économique entre la Suisse et l'UE rendent cette modification et cette introduction inévitables et justifiées permettant de simplifier des démarches administratives et d'améliorer la sécurité routière.

L'enregistrement administratif simplifié doit cependant être possible pour tous les véhicules et ne doit pas être réservé aux importations directes.

Nous refusons catégoriquement la levée complète de la restriction de charge utile. L'impact sur l'industrie du camionnage serait fatal car d'autres cercles de « transports » n'auraient pas à satisfaire aux normes élevées exigées de la part de l'industrie des transports suisse, faussant ainsi davantage la concurrence.

L'introduction du tachygraphe est aussi inévitable que logique. Ce n'est que si un système identique est utilisé dans tous les pays européens que les contrôles, la surveillance des règles de conduite et de repos pourront être efficaces.

Nous n'approuvons pas l'article 21 alinéa 2 et 3 du projet OCCR car nous ne voyons aucun intérêt à ce que la législation suisse aille au-delà des exigences minimales du droit de l'UE en la matière.

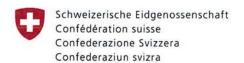
Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, l'expression de notre parfaite considération.

Blaise Matthey

Secrétaire général

Nicolas Droz

Secrétaire patronal – FER Genève



R032-2095

Consultation

Modification des exigences techniques et du contrôle des véhicules routiers en vue de leur immatriculation, et introduction d'un nouveau tachygraphe

Questionnaire

Avis émis par :		
Canton :	Association, organisation, autre :	
Expéditeur :		
FER Genève 98, rue de Saint-Jean - CP 5278 - 1211 Genè	ève 11	

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (*.doc ou*.docx) à <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Questionnaire. FER 13-2018.doc

Questions

Mise à jour des exigences techniques requises pour les véhicules routiers

1.	Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV) ?					
	⊠ oui	□NON				
	réglementations tec	s internationales de la Suisse exigent l'harmonisation des chniques des véhicules avec les pays étrangers. D'un autre côté, il n d'un point de vue juridique ou économique.				
	véhicules (directem considérablement l cadre de cet ajuste coûts et les frais d'i administratif.	prenons note de la proposition d'enregistrement simplifié des pent importés) et soutenons l'innovation. Cela réduira effort administratif au profit des propriétaires de véhicules. Dans le ment du système, toutefois, nous prévoyons également que les mmatriculation diminueront dans la même mesure que le fardeau				
	(Autres remarques	directement à la question 9).				
2. Ap	pprouvez-vous le rem	placement du terme « agricole » par « agricole et forestier » ?				
	⊠ oui	□NON				
	Bemerkungen / Rei	marques / Osservazioni:				
		, al. 5, du projet OETV ainsi que les modifications qui en découlent et 207 du projet OETV ?				
	⊠ oui	□NON				
	La stricte restriction	marques / Osservazioni: de l'utilisation des véhicules agricoles et forestiers pour des nent agricoles doit être maintenue!				
	prouvez-vous l'introc art. 12 et 21 du projet	uction de nouvelles catégories européennes de véhicules dans les OETV ?				
	⊠ oui	□NON				
	Remarques :					

	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
(0, al. 3, let. c ^{bis} , d et f, du projet OETV ainsi que les modifications qui s art. 12, 21, 183, 184, 195, 201 et l'annexe 7 du projet OETV et et OCR ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
7. A p	prouvez-vous l'art. 2	2, al. 2, let. a, du projet OETV ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
-	DETV (remorques de	2, al. 2, let. c et la disposition transitoire de l'art. 222 <i>p</i> , al. 1, du projet forains) ?
ı	⊠ OUI	NON
	Remarques :	
-	-	luction de l'immatriculation purement administrative pour les t importés disposant d'un certificat de conformité ?
	⊠ oui	□NON
	avec certificat de co pour les importation uniquement les véh fiche de données. Si la qualité des dor CoC à partir d'une b un must. En outre, l	cive! Cependant, l'approbation purement administrative des véhicules onformité doit être ouverte pour tous les véhicules, pas seulement is directes. En outre, les importateurs généraux doivent autoriser icules avec certificat de conformité sans approbation de type ou innées ne doit pas trop souffrir, le transfert électronique des données pase de données (européenne) l'homologation des véhicules avec homologation de type ou fiche de le simplifiée en conséquence. Tout représentant de marque ayant

5. Approuvez-vous l'art. 13, al. 2, let. d, du projet OETV?

10. Approuvez-vous la nouvelle structure du chapitre relatif au contrôle en vue de l'immatriculation et les adaptations structurelles qui en découlent dans le chapitre sur les contrôles subséquents (2e partie : art. 29 à 34b) ? ⊠ oui □ NON Remarques: 11. Approuvez-vous la nouvelle teneur de l'art. 29 du projet OETV, le nouvel art. 34b du projet OETV qui en découle (y c. les adaptations de l'art. 34, al. 5 et 5 bis), les modifications y afférentes dans les art. 71, al. 1bis et 105, du projet OAC ainsi que l'annexe 2 actualisée du projet ORT ? ⊠ oui ☐ NON Remarques: 12. Approuvez-vous l'art. 30 du projet OETV ainsi que les modifications qui en découlent dans l'art. 75, al. 1 et 2, du projet OAC ? ⊠ oui Remarques: 13. Approuvez-vous l'art. 31 du projet OETV ? OUI □ NON Remarques: 14. Approuvez-vous l'art. 31a du projet OETV? ⊠ oui □ NON

L'accès à l'homologation de type doit également pouvoir autoriser ses véhicules par des moyens purement administratifs. Par conséquent, les exigences d'acceptation de soi

doivent également être ajustées.

	Remarques :	
15.	Approuvez-vous la	nouvelle teneur de l'art. 32 du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
16.	Approuvez-vous la	modification de l'art. 33, al. 1 et le nouvel art. 34 <i>a</i> du projet OETV
		guer également les contrôles subséquents des véhicules modifiés) ?
	⊠ OUI	□ NON
	Remarques :	
17.	Approuvez-vous l'ar ⊠ OUI	rt. 35, al. 2, let. c, du projet OETV ? ☐ NON
	Remarques :	
18.	Approuvez-vous l'ar	t. 42, al. 1, du projet OETV ?
	⊠ OUI	NON
	Remarques :	
19.	Approuvez-vous l'ar	t. 46, al. 3, du projet OETV ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	

⊠ oui	□NON
Remarques :	
	narmonisation avec les prescriptions européennes proposée au: et 58, al. 6, let. e, du projet OETV ?
, ,	
⊠ oui	NON
Remarques :	
	nrt. 71a, al. 6 et l'annexe 8, ch. 25, du projet OETV ?
pprouvez-vous l'a ⊠ OUI	nrt. 71a, al. 6 et l'annexe 8, ch. 25, du projet OETV ? ☐ NON
pprouvez-vous l'a ⊠ OUI	
pprouvez-vous l'a OUI Remarques : pprouvez-vous l'a	□ NON irt. 80, al. 4, du projet OETV et le titre modifié ?
pprouvez-vous l'a OUI Remarques : pprouvez-vous l'a	□ NON
pprouvez-vous l'a OUI Remarques : pprouvez-vous l'a	□ NON irt. 80, al. 4, du projet OETV et le titre modifié ?
pprouvez-vous l'a OUI Remarques : pprouvez-vous l'a OUI Remarques :	□ NON irt. 80, al. 4, du projet OETV et le titre modifié ?

	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
26.	Approuvez-vous l'art	. 106, al. 5, du projet OETV ?
	⊠ OUI	NON
	Remarques :	
27.	Approuvez-vous l'art.	112 et la disposition transitoire de l'art. 222p, al. 2, du projet
	⊠ OUI	NON
	Remarques :	
28.	Approuvez-vous l'art.	119, let. t, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
29. 7	Approuvez-vous l'art. OETV ?	123, al. 5 et la disposition transitoire de l'art. 222p, al. 5, du projet
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

25. Approuvez-vous l'art. 105, al. 3, du projet OETV ?

). Approuvez-vo	us l'art. 127, al. 4 et 5, let. d et l'art. 129, al. 1, du projet OETV?
⊠ oui	□ NON
Remarques	
. Approuvez-vo	us l'art. 131, al. 4, du projet OETV ?
⊠ oui	□NON
Remarques	
agricoles via l'	us la simplification des prescriptions pour les véhicules automobiles narmonisation avec le droit européen ?
l'UE, nous re agricoles, en commerciale privilèges su Une expansi	ne s'agisse en réalité d'adopter des règlements purement techniques de jetons toute amélioration des véhicules à moteur et des remorques principe même si le véhicule tracteur (tracteur) est approuvé ment. Le système de licences suisse engendre déjà de nombreux oplémentaires pour l'agriculture et n'est pas comparable à celui de l'UE. on de la même chose du point de vue de l'industrie des transports très axée n'est pas opportune.
timon rigide da relevée de 3 à utile des tracte être supprimée	d'une adaptation au relèvement de la charge du timon des remorques à uns le droit européen, la charge utile des tracteurs industriels doit être 4 tonnes à l'art. 134, al. 1, du projet OETV. Acceptez-vous que la charge urs industriels reste limitée ou estimez-vous que cette limitation devrait e?
L'impact sur l sont inégalen sans qu'ils aid	s catégoriquement la levée complète de la restriction de charge utile! l'industrie du camionnage serait fatal. Même aujourd'hui, les brochettes nent longues et l'implication incontrôlée d'autres cercles de «transport», ent à satisfaire aux mêmes normes élevées que l'industrie des transports isserait encore plus la concurrence.

34.	Approuvez-voi	us l'art. 161, al. 1, du projet OETV (suppression de la règle des 6 km/h) ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
35.	Approuvez-vou	us l'art. 163 du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
36.	Approuvez-vou	us l'art. 164, al. 1, du projet OETV ?
	⊠ oui	□ NON
	Remarques :	
37.	Approuvez-vou	is l'art. 166 du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
38.	Approuvez-vou	s l'art. 168, al. 3, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON

	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
40.		'art. 183, al. 2, let. a ^{bis} , du projet OETV et la modification qui en découle 2, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
	remorques de trav	a simplification des prescriptions relatives au dispositif de freinage des vail dans les art. 189, 201, 202, 203 et 205 du projet OETV via vec le droit européen ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
42.	Approuvez-vous l'	art. 195 du projet OETV ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
[
1	Approuvez-vous la remorques agricole droit européen ?	simplification des prescriptions relatives au dispositif de freinage des es dans les art. 207 et 208 du projet OETV via l'harmonisation avec le
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

39. Approuvez-vous l'art. 178, al. 5 et l'art. 179, al. 6, du projet OETV ?

	⊠ oui	
	Remarques :	
45.	Approuvez-vous l'a	nnexe 3 du projet OETV ?
	⊠ oui	NON
	Remarques :	
46.	Approuvez-vous l'a d'ordonnance du DI	nnexe 5 du projet OETV et la modification qui en découle du projet ETEC sur l'entretien du système antipollution ?
	⊠ oui	□NON
	⊠ OUI Remarques :	NON
		□NON
47.	Remarques :	
47.	Remarques :	□ NON nnexe 6 du projet OETV ?
47.	Remarques :	
47.	Remarques : Approuvez-vous l'ar	nnexe 6 du projet OETV ?
47.	Remarques : Approuvez-vous l'ar	nnexe 6 du projet OETV ?
	Remarques : Approuvez-vous l'ar	nnexe 6 du projet OETV ?
	Remarques : Approuvez-vous l'ar	nnexe 6 du projet OETV ?
	Remarques : Approuvez-vous l'ar	nnexe 6 du projet OETV ?

44. Approuvez-vous l'art. 209, al. 4, du projet OETV ?

	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
50.	Approuvez-vous l'art	16, al. 3, du projet OCR ?
		, , , ,
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
51.	Approuvez-vous l'art	. 61, al. 4, du projet OCR ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
i	_	
52. /	Approuvez-vous l'art.	67, al. 4, du projet OCR?
	⊠ oui	□NON
	ne peuvent pas roul au lieu des 25% app suffire. Bien que les avaient montré "que tracteurs". Cependa et un camion de mê d'autant plus que le C'est pourquoi nous	troduction d'un poids d'adhérence minimum pour les véhicules qui er à plus de 40 km / h. Cependant, nous nous demandons pourquoi, plicables à tous les autres véhicules, seulement 22% devraient mesures expérimentales d'Agroscope aient été citées, celles-ci cette proportion en poids doit être d'au moins 22% pour les nt, on ne voit pas pourquoi un tracteur d'un poids total jusqu'à 40 t me poids doivent être considérés comme des valeurs différentes, poids d'adhérence a son effet principal, surtout à basse vitesse. appliquons un poids d'adhérence minimum de 25% pour les hicules avec une vitesse de conception maximale jusqu'à 40 km / h.
53. A	Approuvez-vous l'art.	77, al. 3, du projet OCR ainsi que les modifications qui en t. 20, al. 3, let. g et 72, al. 1, let. c, ch. 5, du projet OAC ?
	⊠ oui	□NON

49. Approuvez-vous l'art. 3b, al. 3, du projet OCR ?

Remarques :			 	

Introduction du tachygraphe intelligent

54.	Approuvez-vo que dans l'Un	us sur le principe l'introduction du tachygraphe intelligent au même rythme ion européenne ?
	⊠ OUI	□NON
	le même sys contrôle et de	n du tachygraphe intelligent est aussi inévitable que logique. Ce n'est que si tème est utilisé dans tous les pays européens que les possibilités de le surveillance des règles de conduite et de repos - et donc aussi les le concurrence (au moins en partie) - sont les mêmes partout.
55.	Approuvez-voi	us les art. 99 et 99 <i>a</i> du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
	Approuvez-vou projet OETV ai projet ORT ? ⊠ OUI	is l'art. 100, al. 1 à 2 et la disposition transitoire de l'art. 222 <i>p</i> , al. 3 et 4, du nsi que les modifications qui en découlent dans l'annexe 1, ch. 2.3, du
	Remarques :	
	Approuvez-vou du DETEC du 2 al. 2, du projet ⊠ OUI	s l'art. 101 du projet OETV et l'abrogation concomitante des instructions 2 août 2006 ainsi que les modifications qui en découlent dans l'art. 120, OAC ?
	Remarques :	
58. /	Approuvez-vou	s l'art. 13, let. b, du projet OTR 1 ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

OUI	NON
être laissée po trafic national. nécessitent ur fonctionné per effet du renou entreprises de	mandons de vérifier si la validité de la carte d'entreprise (UK) ne peut pas our cinq ans, à condition que le Royaume-Uni s'applique exclusivement au Ce n'est pas compréhensible pour nous (quelles «exigences de sécurité» ne réduction?), C'est pourquoi la gestion du Royaume-Uni, qui a ndant plus de 10 ans, devrait être changée sans aucun problème. Le seul vellement plus fréquent du Royaume-Uni serait que les coûts des etransport concernées augmenteraient. Cela ne peut pas être justifié, c'es s rejetons le raccourcissement de la période de validité.
60. Approuvez-vou	s l'art. 13e, al. 3, du projet OTR 1 ?
⊠ oui	⊠ NON
Remarques :	
⊠ oui	□ NON
Remarques :	
2. Approuvez-vous	s l'art. 14 <i>b</i> , al. 5 ^{bis} du projet OTR 1 ?
⊠ oui	□NON
Remarques :	
3. Approuvez-vous	s l'art. 17, al. 3 ^{bis} , du projet OTR 1 ?
⊠ oui	
Remarques : Question: Mais	comment, d'un autre côté, est-il assuré que les autorités chargées des

59. Approuvez-vous l'art. 13d, al. 3, du projet OTR 1 ?

	données person données que les	nelles prennent les mêmes précautions en matière de protection des employeurs?
64.	Approuvez-vous l'	art. 21, al. 2, let. c, du projet OTR 1 ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
65.	Approuvez-vous l'	art. 25 du projet OTR 1 ?
	⊠ OUI	NON
	Remarques :	
66.	Approuvez-vous l'a	art. 4, al. 1, let. a, du projet OTR 2 ?
	⊠ OUI	NON
	Remarques :	
67.	Approuvez-vous l'a	art. 22, al. 5, du projet OTR 2 ?
	⊠ oui	NON
	Remarques :	
	☑ OUI Remarques : Approuvez-vous l'a	□ NON art. 22, al. 5, du projet OTR 2 ?

68. Approuvez-vous les art. 3 et 6a du projet ORCT?

⊠ oui	
Remarques :	

69. Approuvez-vous l'art. 21, al. 2 et 3, du projet OCCR ?

□ oui	M NOA
	NON 🖾

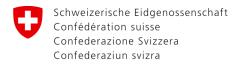
Remarques:

Conformément à l'article 9, paragraphe 4, du règlement (UE) n ° 165/2014, les données suivantes peuvent être transmises ou reçues lors de la communication avec le tachygraphe:

- dernière tentative d'atteinte à la sécurité
- la plus longue interruption de l'alimentation
- Faute de capteur
- Erreur de données et la vitesse
- Conflit de données dans le véhicule
- conduire sans billet valide
- Branchez la carte en conduisant
- Données de synchronisation
- Données d'étalonnage incluant la date des deux derniers étalonnages
- numéro d'immatriculation du véhicule
- Vitesse enregistrée par le tachygraphe.

En comparaison, la liste de l'article 21 par. 2 E-SKV quelques autres dossiers, accessible par l'autorité de contrôle par liaison radio, u. a. "La dernière session de carte n'est pas terminée correctement". Pourquoi ces différences? Nous ne voyons aucun besoin (et certainement pas juridique) de voir la législation CH aller au-delà des exigences minimales du droit de l'UE; h. Les données peuvent également être appelées via une communication à distance qui n'est pas prévue par la législation de l'UE. Si tel est le cas, nous rejetons l'article 21, paragraphe 2, E-SKV, tel que proposé.

D'un autre côté (et comme proposé dans le projet), nous soutenons la limitation des événements possibles à 10 jours. Ceci est utile parce que seulement une période de temps limitée (jusqu'à 28 jours) peut (et peut) être vérifiée lors de l'inspection routière suivante.



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Granding rations on ignition to delice		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
Feuerwehr Koordination Schweiz		
Christoffelgasse 7		
3011 Bern		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	•	mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	technischen Anforde Insbesondere werde mit den Arbeitsmote heute sehr untersch die Unsicherheiten u Feuerwehr-Aufbauk	etroffen sind, begrüssen wir die Änderung der Verordnung über die erungen an Strassenfahrzeugen (VTS). vollumfänglich. en damit die vorbehaltlose Gleichstellung aller Feuerwehrfahrzeuge brwagen (Änderung Art. 13 Abs. 2 Bst. b) ermöglicht und damit die iedliche Interpretations- und Zulassungspraxis in den Kantonen und und Ungleichbehandlungen im Zusammenhang mit modernen onzepten (Modulfahrzeuge, Wechselladefahrzeuge) eliminiert. en die Feuerwehren von einheitlichen, günstigeren Fahrzeugsteuern Prüfintervall.
	nd Sie mit dem Ersatz ich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. /TS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einführ verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
5. Sir	nd Sie mit Art. 13 Abs	s. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?

2/17

	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Frage 1	
6. S		bs. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 4, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
7 C	ind Sig mit Art 22 A	bs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
7. 3	ind Sie mil Art. 22 A	os. 2 dst. a E-v15 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
8. S		bs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 en (Schaustelleranhänger)?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
9. S	ind Sie mit der Einfü zeuge mit CoC einv	hrung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- erstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
10.		uen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den enturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 den?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

	Abs. 1 ^{bis} und 1	ngen von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 05 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
12.	Sind Sie mit Ar einverstanden?	t. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZ\ ?
	□JA	□NEIN
	Bemerkunge	n:
3.	Sind Sie mit Ar	rt. 31 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	☐ JA Bemerkunge	
	Bemerkunge	n:
14.	Bemerkunge	
14.	Bemerkunge	n:
14.	Bemerkunge Sind Sie mit Ar	n: -t. 31 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
14.	Bemerkunge Sind Sie mit Ar	n: -t. 31 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	Bemerkunge Sind Sie mit Ar	n: -t. 31 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	Bemerkunge Sind Sie mit Ar	n: rt. 31 <i>a</i> E-VTS einverstanden? □ NEIN n:

16.		nderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstannöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
17.	Sind Sie mit Art. 3	5 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
18.	Sind Sie mit Art. 4	2 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
19.	Sind Sie mit Art. 4	6 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art. 4	8 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

□JA	□ NEIN
Bemerkunç	gen:
22. Sind Sie mit	Art. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	□ NEIN
☐ JA Bemerkung	
23. Sind Sie mit	Art. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstan
□JA	□ NEIN
☐ JA Bemerkun	
Bemerkung	
Bemerkung 24. Sind Sie mit	gen: Art. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
Bemerkung 24. Sind Sie mit	gen: Art. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
Bemerkung 24. Sind Sie mit	gen: Art. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
Bemerkung 24. Sind Sie mit	gen: Art. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
Bemerkung 24. Sind Sie mit	gen: Art. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?

JA merkungen:	□ NEIN
merkungen:	
Sie mit Art. 112 u den?	nd der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
JA	□ NEIN
merkungen:	
Sie mit Art. 119 B	sst. t E-VTS einverstanden?
	□ NEIN
merkungen:	
Sie mit Art. 123 Aerstanden?	bs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
JA	□ NEIN
merkungen:	
Sie mit Art. 127 A	lbs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
JA	□ NEIN
merkungen:	
	JA merkungen: Sie mit Art. 119 B JA merkungen: Sie mit Art. 123 A rstanden? JA merkungen:

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
32.		reinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewer werden. Sind sie da	e Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die blichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht amit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weileibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren n? NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.
	Bemerkungen:	
34.	Sind Sie mit Art. 16	1 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art. 16	3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

36.	S. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?		
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
37.	Sind Sie mit Art. 1	66 E-VTS einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
38.	Sind Sie mit Art. 1	68 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
	□JA	□NEIN	
	Bemerkungen:		
39.	Sind Sie mit Art. 1	78 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
40.	Sind Sie mit Art. 1 VRV einverstande	83 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-n?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
	<u> </u>		

41.	11. Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 201, 202, 203 und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?		
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger	n:	
42.	Sind Sie mit Ar	t. 195 E-VTS einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkunger	n:	
43.		er Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in 08 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?	
	□JA	□NEIN	
	Bemerkunger	n:	
44.	Sind Sie mit Ar	rt. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?	
	□JA	□NEIN	
	Bemerkunger		
45.	Sind Sie mit de	em Anhang 3 E-VTS einverstanden?	
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger	n:	

46.	Sind Sie mit dem Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- Abgaswartungsverordnung einverstanden?		
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
47.	Sind Sie mit dem Anl	nang 6 E-VTS einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
48.	Sind Sie mit dem Anl	nang 7 E-VTS einverstanden?	
	□JA	□NEIN	
	Bemerkungen:		

49.	Sind Sie mit Art	Bb Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger	
50.	Sind Sie mit Art	16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	□JA	NEIN
	pragmatische mit dem Zweil vorgesehen h Einsatzkräfte,	dass das ASTRA in Vorwegnahme der Motion Golay (17.3242) eine nd heute in der Praxis bereits verankerte Umsetzung im Zusammenhang anghorn von Blaulichtfahrzeugen in Art. 16 Abs. 3 und 4 E-VRV. Zudem begrüssen wir aus Gründen der Rechtssicherheit für die ass der entsprechende Inhalt eines reinen "Merkblattes" des ASTRA nungsstufe festgehalten wird.
	einverstander Einsatzzentra Bei dieser For zuständig ist, Die Einsatzze zahlreichen K Feuerwehr. E Anordnungen Feuerwehr ein eine Alarmiere Die Einsatzze Berufsfeuerwe sondern erst e Verantwortlich altgedienter U Aus diesem G	wir mit der vorgeschlagenen Formulierung von Abs. 3 nicht Die notwendige Anordnung der Dringlichkeitsfahrt durch "die 'ist aus Sicht der Feuerwehren weder praktikabel noch sinnvoll. Julierung stellt sich nämlich die Frage, welche Einsatzzentrale dafür der Feuerwehr die Dringlichkeit anzuordnen? rale der Polizei (nicht zu verwechseln mit der Notrufzentrale, welche in atonen durch die Polizei betrieben wird), ist keine Einsatzzentrale der tens kann die Polizei den Feuerwehren fachlich keine Weisungen / Jeben, zweitens kann die Polizei nicht beurteilen, ob aus Sicht der Dringlichkeit gegeben ist oder nicht und drittens erfolgt in vielen Fällen g vollautomatisch. Trale der ausrückenden Feuerwehr ist – ausser bei den en - in der Regel im Zeitpunkt des Ausrückens noch nicht besetzt, in paar Minuten später. Schliesslich kann es nicht richtig sein, dass ein der kommunalen Feuerwehr-Einsatzzentrale (das ist häufig ein teroffizier) entscheidet, ob eine Dringlichkeitsfahrt vorliegt. Jund ist der vorgeschlagene Abs. 3 strikt abzulehnen. Die heutige on Abs. 3 hat sich hingegen bewährt und ist so beizubehalten. Das
	den Entscheid Der vorgeschl	rwehrinspektorat kann so weiterhin auf Weisungsstufe festsetzen, wer betreffend Dringlichkeitsfahrt zu treffen und zu verantworten hat. gene Abs. 4 stellt dagegen eine wertvolle Ergänzung und Präzisierung
	uar, die ausdr	cklich begrüsst wird.

51. Sind Sie mit Art. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

	⊠ JA	∐ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Frage 50	
52.	Sind Sie mit Art. 67 A	ubs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
53.		abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g st. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

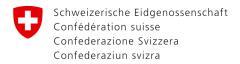
Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?		
□JA	□ NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art. 99	und 99a E-VTS einverstanden?	
□JA	□ NEIN	
Bemerkungen:		
	0 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?	
□JA	□ NEIN	
Bemerkungen:		
	1 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- n 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 en?	
☐ JA	□ NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art. 13	Bst. b E-ARV 1 einverstanden?	
□JA	□NEIN	
Bemerkungen:		
	□ JA Bemerkungen: □ JA	

Sind Sie mit Art. 13 <i>d</i>	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 13e	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 14 A	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 14b	Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 17 A	Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	□ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 13e □ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 14 A □ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 14b □ JA Bemerkungen:

64.	Sind Sie mit Art. 2	1 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 e	einverstanden?	
	□JA	☐ NEIN		
	Bemerkungen:			
65.	Sind Sie mit Art. 2	5 E-ARV 1 einverstanden	1?	
	□JA	☐ NEIN		
	Bemerkungen:			
66.	Sind Sie mit Art. 4	Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 ei	inverstanden?	
	□JA	☐ NEIN		
	Bemerkungen:			
67.	Sind Sie mit Art. 2	2 Abs. 5 E-ARV 2 einvers	standen?	
	□JA	☐ NEIN		
	Bemerkungen:			
		-		_

68.	Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?		
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
69.	Sind Sie mit Art. 21	Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?	
	□JA	□NEIN	
	Bemerkungen:		



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

etenangnam	otomanghammo omigororom darom			
Kanton:	\boxtimes	Verband, Organisation, Übrige:		
Absender:				
Feuerwehr-Inspektorat Basel-Landschaft				
Gräubernstrasse 18				
4410 Liestal				

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

 Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
Bemerkungen: So weit wir davon betroffen sind, begrüssen wir die Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen (VTS). vollumfänglich. Insbesondere werden damit die vorbehaltlose Gleichstellung aller Feuerwehrfahrzeuge mit den Arbeitsmotorwagen (Änderung Art. 13 Abs. 2 Bst. b) ermöglicht und damit die heute sehr unterschiedliche Interpretations- und Zulassungspraxis in den Kantonen und die Unsicherheiten und Ungleichbehandlungen im Zusammenhang mit modernen Feuerwehr-Aufbaukonzepten (Modulfahrzeuge, Wechselladefahrzeuge) eliminiert. Gleichzeitig profitieren die Feuerwehren von einheitlichen, günstigeren Fahrzeugsteuern und einem längeren Prüfintervall.
Sind Sie mit dem Ersatz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaftlich» einverstanden?
☐ JA ☐ NEIN
Bemerkungen:
3. Sind Sie mit Art. 9 Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E- VTS einverstanden?
☐ JA ☐ NEIN
Bemerkungen:
4. Sind Sie mit der Einführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS einverstanden?
☐ JA ☐ NEIN
Bemerkungen:
5. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?

2/17

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Frage 1	
		abs. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 4, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
7 0	ind Cia weit Art 22 A	ho 2 Dat a E V/TC aircratandon2
7. 5	ing sie mit art. 22 a	.bs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
8. Si		lbs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 en (Schaustelleranhänger)? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	Bemerkungen:	
		ührung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- verstanden?
	ind Sie mit der Einfü	
	ind Sie mit der Einfü zeuge mit CoC einv	verstanden?
	ind Sie mit der Einfü zeuge mit CoC einv ☐ JA	verstanden?
10.	ind Sie mit der Einfüzeuge mit CoC einv	verstanden? NEIN uen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den enturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29
10.	ind Sie mit der Einfüzeuge mit CoC einv	verstanden? NEIN uen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den enturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29

	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	n:
	Sind Sie mit Ar einverstanden?	t. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZ\
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
3.	Sind Sie mit Ar	t. 31 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	☐ JA Bemerkunger	
14.	Bemerkunger	
14.	Bemerkunger	t. 31 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
4.	Bemerkunger Sind Sie mit Ar	t. 31a E-VTS einverstanden?
14.	Bemerkunger	t. 31a E-VTS einverstanden?
14.	Bemerkunger Sind Sie mit Ar	t. 31a E-VTS einverstanden?
	Bemerkunger Sind Sie mit Ar	t. 31a E-VTS einverstanden?

16.		nderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstannöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
17.	Sind Sie mit Art. 3	5 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
18.	Sind Sie mit Art. 4	2 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
19.	Sind Sie mit Art. 4	6 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art. 4	8 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

] JA	☐ NEIN	
В	emerkungen:		
2. Sin	d Sie mit Art.	71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Z	Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
] JA	□NEIN	
	emerkungen:		
3. Sin	d Sie mit Art.	80 Abs. 4 E-VTS und de	er geänderten Sachüberschrift einverstander
			•
] JA	□ NEIN	
] JA emerkungen:	_	
	_	_	
В	emerkungen:	_	
В	emerkungen:		
Bar	emerkungen:		
B. B.	emerkungen:	93 Abs. 2 E-VTS einvers □ NEIN	
B. B.	emerkungen: d Sie mit Art.	93 Abs. 2 E-VTS einvers □ NEIN	
B. B. B. B.	d Sie mit Art. JA emerkungen:	93 Abs. 2 E-VTS einvers □ NEIN	standen?
B. B. B. B.	d Sie mit Art. JA emerkungen:	93 Abs. 2 E-VTS einvers	standen?

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
27.	Sind Sie mit Art. 11: standen?	2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
28.	Sind Sie mit Art. 11	9 Bst. t E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
29.	Sind Sie mit Art. 12: einverstanden?	3 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 12	7 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
32.		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeugens EU-Recht einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewerbl werden. Sind sie dan	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die ichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weisibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.
	Bemerkungen:	
34.	Sind Sie mit Art. 161 □ JA	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	Bernerkungen.	
35.	Sind Sie mit Art. 163	E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

36.	Sind Sie mit Art. 1	4 Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
37.	Sind Sie mit Art. 1	66 E-VTS einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
38.	Sind Sie mit Art. 1	8 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
39.	Sind Sie mit Art. 1	8 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?	
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
40.	Sind Sie mit Art. 1 VRV einverstande	33 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E- n?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

	ereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1	95 E-VTS einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 2	09 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit dem	Anhang 3 E-VTS einverstanden?
□JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	
	□ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 1 □ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der V Art. 207 und 208 E □ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 2 □ JA Bemerkungen:

46.		hang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- dnung einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
47.	Sind Sie mit dem An	hang 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
48.	Sind Sie mit dem An	nang 7 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

49.	Sind Sie mit Art. 3 <i>b</i>	Abs. 3 E-VRV ei	nverstanden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
50.	Sind Sie mit Art. 16	Abs. 3 E-VRV eir	nverstanden?
	⊠ JA	⊠ NEIN	
	pragmatische und mit dem Zweiklan vorgesehen hat. Z Einsatzkräfte, das	d heute in der Pra Ighorn von Blaulic Zudem begrüssen	a Vorwegnahme der Motion Golay (17.3242) eine kis bereits verankerte Umsetzung im Zusammenhang htfahrzeugen in Art. 16 Abs. 3 und 4 E-VRV wir aus Gründen der Rechtssicherheit für die nde Inhalt eines reinen "Merkblattes" des ASTRA ulten wird.
	einverstanden. D Einsatzzentrale" i Bei dieser Formu zuständig ist, der Die Einsatzzentra zahlreichen Kante Feuerwehr. Erste Anordnungen get Feuerwehr eine D eine Alarmierung Die Einsatzzentra Berufsfeuerwehe sondern erst ein p Verantwortlicher altgedienter Unte Aus diesem Grun Formulierung von kantonale Feuerv	ie notwendige And ist aus Sicht der Flierung stellt sich in Feuerwehr die Drale der Polizei (nich onen durch die Polizei onen durch die Polizei onen kann die Polizei oen, zweitens kand Dringlichkeit gegeb vollautomatisch. ale der ausrückend nein der Regel im paar Minuten spät der kommunalen froffizier) entscheid ist der vorgeschalt Abs. 3 hat sich hevehrinspektorat ka	plagenen Formulierung von Abs. 3 nicht ordnung der Dringlichkeitsfahrt durch "die euerwehren weder praktikabel noch sinnvoll. nämlich die Frage, welche Einsatzzentrale dafür inglichkeit anzuordnen? In die verwechseln mit der Notrufzentrale, welche in lizei betrieben wird), ist keine Einsatzzentrale der ei den Feuerwehren fachlich keine Weisungen / In die Polizei nicht beurteilen, ob aus Sicht der ben ist oder nicht und drittens erfolgt in vielen Fällen den Feuerwehr ist – ausser bei den Zeitpunkt des Ausrückens noch nicht besetzt, er. Schliesslich kann es nicht richtig sein, dass ein Feuerwehr-Einsatzzentrale (das ist häufig ein det, ob eine Dringlichkeitsfahrt vorliegt. Inlagene Abs. 3 strikt abzulehnen. Die heutige ingegen bewährt und ist so beizubehalten. Das unn so weiterhin auf Weisungsstufe festsetzen, wer keitsfahrt zu treffen und zu verantworten hat.
	Der vorgeschlage	ene Abs. 4 stellt da	agegen eine wertvolle Ergänzung und Präzisierung

51. Sind Sie mit Art. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

dar, die ausdrücklich begrüsst wird.

	⊠ JA	∐ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Frage 50	
52.	Sind Sie mit Art. 67	Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
53.		Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g st. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

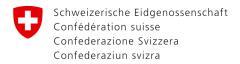
Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.		tzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- ropäischen Union einverstanden?
	☐ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
55.	Sind Sie mit Art. 9	99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
56.		100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und nit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
57.		101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- om 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 nden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
58.	Sind Sie mit Art.	13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

59.	Sind Sie mit Art. 13	3d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
60.	Sind Sie mit Art. 13	Be Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
61.	Sind Sie mit Art. 14	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
62.	Sind Sie mit Art. 14	b Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
63.	Sind Sie mit Art. 17	Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

64.	Sind Sie mit Art. 2	Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
65.	Sind Sie mit Art. 2	E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
66.	Sind Sie mit Art. 4	bs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
67.	Sind Sie mit Art. 2	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?	
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

_



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

- Committee on governor and one				
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:			
Absender:				
Feuerwehr-Inspektorat Basel-Stadt Oberstlt Daniel Weisskopf				
Gräubernstrasse 18				
4410 Liestal				

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

 Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
Bemerkungen: So weit wir davon betroffen sind, begrüssen wir die Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen (VTS). vollumfänglich. Insbesondere werden damit die vorbehaltlose Gleichstellung aller Feuerwehrfahrzeuge mit den Arbeitsmotorwagen (Änderung Art. 13 Abs. 2 Bst. b) ermöglicht und damit die heute sehr unterschiedliche Interpretations- und Zulassungspraxis in den Kantonen und die Unsicherheiten und Ungleichbehandlungen im Zusammenhang mit modernen Feuerwehr-Aufbaukonzepten (Modulfahrzeuge, Wechselladefahrzeuge) eliminiert. Gleichzeitig profitieren die Feuerwehren von einheitlichen, günstigeren Fahrzeugsteuern und einem längeren Prüfintervall. Zudem sollen Ausnahmen zu Gunsten von Feuerwehr und Zivilschutz immer auch für die Sanität gelten.
2. Sind Sie mit dem Ersatz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaftlich» einverstanden?
Bemerkungen:
 3. Sind Sie mit Art. 9 Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-VTS einverstanden? ☐ JA ☐ NEIN
Bemerkungen:
4. Sind Sie mit der Einführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS einverstanden? □ JA □ NEIN
Bemerkungen:

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: Siehe Frage 1	
		s. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
7 0:	and O're see't Aut. OO Albe	0 Det = 5 VTO e'experted to 0
7. SI	nd Sie mit Art. 22 Abs	s. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	∐ JA	∐ NEIN
	Bemerkungen:	
		s. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einfüh zeuge mit CoC einvel	rung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- rstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		en Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- ellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 en?
	□JA	□NEIN

5. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?

Bemerkungen:	
(inkl. Anpassungei	eufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VT n von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Oinal Oin weit Aut O	0 E V/TO service dan Felmetadamunana in Art. 75 Abs. 4 and 0 E V/ZV/
Sind Sie mit Art. 3 einverstanden?	0 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
□JA	□NEIN
Pomorkungon:	
Bemerkungen:	
Bemerkungen:	
	4.5.VTQ aircreater day 2
	1 E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. 3	
Sind Sie mit Art. 3	1 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
Sind Sie mit Art. 3	
Sind Sie mit Art. 3	
Sind Sie mit Art. 3	
Sind Sie mit Art. 3	□ NEIN
Sind Sie mit Art. 3	□ NEIN
Sind Sie mit Art. 3	□ NEIN 1a E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. 3	□ NEIN 1a E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. 3 JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 3 JA Bemerkungen:	□ NEIN 1a E-VTS einverstanden? □ NEIN
Sind Sie mit Art. 3 JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 3 JA Bemerkungen:	□ NEIN 1a E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. 3 JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 3 JA Bemerkungen:	□ NEIN 1a E-VTS einverstanden? □ NEIN

☐JA	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art. 3	5 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?	
□JA	□NEIN	
Bemerkungen:		
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art. 4	6 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
□JA	□NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art. 4	8 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?	

21. Sind Sie mit der Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h u Abs. 6 Bst. e E-VTS einverstanden?		
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
22.	Sind Sie mit Art. 7	1a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
23.	Sind Sie mit Art. 80	O Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
24.	Sind Sie mit Art. 93	3 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
25.	Sind Sie mit Art. 10	05 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

Sind Sie mit Art.	106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. standen?	112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art.	119 Bst. t E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. einverstanden?	123 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS ☐ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art.	127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
□JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	

	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
32.		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ns EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewerb werden. Sind sie dar	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die lichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weisibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.
	Bemerkungen:	
34.	Sind Sie mit Art. 161 ☐ JA	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	26merkangen.	
35.	Sind Sie mit Art. 163	E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
37.	Sind Sie mit Art. 166	E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
38.	Sind Sie mit Art. 168	Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
39.	Sind Sie mit Art. 178	Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Sind Sie mit Art. 183 VRV einverstanden?	Abs. 2 Bst. abis E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

	ereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1	95 E-VTS einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 2	09 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit dem	Anhang 3 E-VTS einverstanden?
□JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	
	□ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 1 □ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der V Art. 207 und 208 E □ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 2 □ JA Bemerkungen:

46.	Sind Sie mit dem Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- Abgaswartungsverordnung einverstanden?	
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
47.	Sind Sie mit dem An	hang 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
48.	Sind Sie mit dem An	nang 7 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

49.	Sind Sie mit Art. 3 <i>b</i>	Abs. 3 E-VRV ei	nverstanden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
50.	Sind Sie mit Art. 16	Abs. 3 E-VRV eir	nverstanden?
	⊠ JA	⊠ NEIN	
	pragmatische und mit dem Zweiklan vorgesehen hat. Z Einsatzkräfte, das	d heute in der Pra Ighorn von Blaulic Zudem begrüssen	a Vorwegnahme der Motion Golay (17.3242) eine kis bereits verankerte Umsetzung im Zusammenhang htfahrzeugen in Art. 16 Abs. 3 und 4 E-VRV wir aus Gründen der Rechtssicherheit für die nde Inhalt eines reinen "Merkblattes" des ASTRA ulten wird.
	einverstanden. D Einsatzzentrale" i Bei dieser Formu zuständig ist, der Die Einsatzzentra zahlreichen Kante Feuerwehr. Erste Anordnungen get Feuerwehr eine D eine Alarmierung Die Einsatzzentra Berufsfeuerwehe sondern erst ein p Verantwortlicher altgedienter Unte Aus diesem Grun Formulierung von kantonale Feuerv	ie notwendige And ist aus Sicht der Flierung stellt sich in Feuerwehr die Drale der Polizei (nich onen durch die Polizei onen durch die Polizei onen kann die Polizei oen, zweitens kand Dringlichkeit gegeb vollautomatisch. ale der ausrückend nein der Regel im paar Minuten spät der kommunalen froffizier) entscheid ist der vorgeschalt Abs. 3 hat sich hevehrinspektorat ka	plagenen Formulierung von Abs. 3 nicht ordnung der Dringlichkeitsfahrt durch "die euerwehren weder praktikabel noch sinnvoll. nämlich die Frage, welche Einsatzzentrale dafür inglichkeit anzuordnen? In die verwechseln mit der Notrufzentrale, welche in lizei betrieben wird), ist keine Einsatzzentrale der ei den Feuerwehren fachlich keine Weisungen / In die Polizei nicht beurteilen, ob aus Sicht der ben ist oder nicht und drittens erfolgt in vielen Fällen den Feuerwehr ist – ausser bei den Zeitpunkt des Ausrückens noch nicht besetzt, er. Schliesslich kann es nicht richtig sein, dass ein Feuerwehr-Einsatzzentrale (das ist häufig ein det, ob eine Dringlichkeitsfahrt vorliegt. Inlagene Abs. 3 strikt abzulehnen. Die heutige ingegen bewährt und ist so beizubehalten. Das unn so weiterhin auf Weisungsstufe festsetzen, wer keitsfahrt zu treffen und zu verantworten hat.
	Der vorgeschlage	ene Abs. 4 stellt da	agegen eine wertvolle Ergänzung und Präzisierung

51. Sind Sie mit Art. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

dar, die ausdrücklich begrüsst wird.

	⊠ JA	∐ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Frage 50	
52.	Sind Sie mit Art. 67	Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
53.		Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g st. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54. Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im C schritt mit der Europäischen Union einverstanden?		
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
55.	Sind Sie mit Art. 9	99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
56.		100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und nit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
57.		101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- om 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 nden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
58.	Sind Sie mit Art.	13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

59.	Sind Sie mit Art. 13	3d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
60.	Sind Sie mit Art. 13	Be Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
61.	Sind Sie mit Art. 14	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
62.	Sind Sie mit Art. 14	b Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
63.	Sind Sie mit Art. 17	Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

64.	Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?		
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
65.	Sind Sie mit Art. 2	E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
66.	Sind Sie mit Art. 4	bs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
67.	Sind Sie mit Art. 2	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?	
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

_

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA 3003 Bern

Per E-Mail an: V-FA @astra.admin.ch

Muri, 25. April 2018

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich beziehe mich auf das oben genannte Vernehmlassungsverfahren betreffend VTS. Nachfolgend nehme ich persönlich Stellung als Privatperson und Mitglied des Grossen Rates des Kantons Aargau. Ich fokussiere mich dabei auf eine Meinungsäusserung zum Bereich der Verkehrszulassung von EUgenehmigten Neufahrzeugen (Umsetzung Motion Darbellay 13.3818, Frage 9 im Fragebogen zur Vernehmlassung). Ich verzichte auf Ausführungen zu den weiteren Fragen, bei denen ich mich weitestgehend der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzung anschliessen kann.

Die Verkehrszulassung in den Händen der Strassenverkehrsämter ist auf operativer Ebene eine kantonale Zuständigkeit. Die Umsetzung der Motion Darbellay ermöglicht es den Kantonen, künftig mit vereinfachten Abläufen ohne Verlust an verkehrstechnischer Sicherheit die Fahrzeugzulassungen effizienter und kostengünstiger abzuwickeln. Davon profitieren die Fahrzeughalter ebenso wie das Autogewerbe und letztlich insbesondere auch der Kanton mit seinen Steuerzahlern. Er kann mit Steuergeldern finanzierte Ressourcen andersweitig einsetzen, beispielsweise für die sich im Aargau notorisch im Rückstand befindenden Fahrzeugprüfungen.

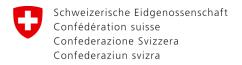
Mit der Möglichkeit, direktimportierte Fahrzeuge mit vorhandenen EU-Konformitätspapieren rein administrativ zuzulassen, ist sinnvoll und zeitgemäss. Die technischen Bau- und Ausrüstungsvorschriften der EU für PW wie auch Lieferwagen und Reisebusse haben sich bewährt und etabliert. Die bisherige Mehrfachprüfung bringt keinen sicherheitsrelevanten Mehrtwert, sondern generiert Kosten und Umtriebe. Im Kanton Aargau beispielsweise sind die Kundenschalter des Strassenverkehrsamtes notorisch massiv überlastet. Das Unverständnis der Fahrzeugbranche und der Privatkunden ist entsprechend gross. Mit dem Wegfall der Identifikationsprüfung von schweizweit mehreren 100'000 Fahrzeugen pro Jahr werden erhebliche Ressourcen frei.

Allfällige, vonseiten Kantone bzw. deren Strassenverkehrsämter zu erwartende Abwehrhaltungen gegen diese Systemneuerung sind aus meiner Sicht als Systemerhaltungsmassnahmen im Sinn der eigenen Organisation zu werten. Sie sind aus finanzpolitisch und sicherheitstechnisch nicht nachhaltig und entsprechend nicht dem Selbstverständnis einer gut funktionierenden direkten Demokratie mit einer Selbstdeklarationstradition (vgl. etwa Steuerwesen). Die Umsetzung der Beschlüsse von National- und Ständerat betr. Motion Darbellay in der in der Vernehmlassung skizzierten Weise ist aus diesen Gründen voranzutreiben.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Stefan Huwyler



R032-2095

Consultation

Modification des exigences techniques et du contrôle des véhicules routiers en vue de leur immatriculation, et introduction d'un nouveau tachygraphe

Questionnaire

Avis émis par :		
Canton :	Association, organisation, autre :	
Expéditeur :		
Groupe Travail Latin Technique de l'asa (GTLT)		
Par Michel Nicolet		
SCAN		
2043 Boudevilliers		

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (*.doc ou*.docx) à V-FA @astra.admin.ch.

Questions

Mise à jour des exigences techniques requises pour les véhicules routiers

	Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV) ?		
	⊠ OUI	□NON	
	Remarques :		
2. Ap	prouvez-vous le rem _l	olacement du terme « agricole » par « agricole et forestier » ?	
	⊠ OUI	□NON	
	Bemerkungen / Ren	narques / Osservazioni:	
		al. 5, du projet OETV ainsi que les modifications qui en découlent et 207 du projet OETV ?	
	⊠ OUI	□NON	
	Bemerkungen / Ren	narques / Osservazioni:	
	prouvez-vous l'introd art. 12 et 21 du projet	uction de nouvelles catégories européennes de véhicules dans les OETV ?	
	⊠ OUI	□NON	
	Remarques :		
5. Ap	prouvez-vous l'art. 13	3, al. 2, let. d, du projet OETV ?	
	⊠ oui	□NON	
	Remarques :		

6. A	• •	rt. 20, al. 3, let. c ^{bis} , d et f, du projet OETV ainsi que les modifications qui s les art. 12, 21, 183, 184, 195, 201 et l'annexe 7 du projet OETV et projet OCR ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
7. A	.pprouvez-vous l'a	rt. 22, al. 2, let. a, du projet OETV ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
8. A	pprouvez-vous l'a OETV (remorque	rt. 22, al. 2, let. c et la disposition transitoire de l'art. 222 p , al. 1, du projet s de forains) ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
9. A	• •	ntroduction de l'immatriculation purement administrative pour les ment importés disposant d'un certificat de conformité ?
	OUI	⊠NON
	Remarques : GTLT :	
	œuvre de la mo	Travail des cantons Latins Technique (GTLT) est d'avis qu'une mise en otion Darbellay n'est acceptable qu'à condition de mettre en place un enatriculation fédéral sur un portail accessible par les différents acteurs, DFROU (taxe CO2), les autorités d'immatriculation, les importateurs,
	A cette occasio	n, il faut revoir complétement les documents d'immatriculation, tout en ts avec les directives européennes.
10.	l'immatriculation	la nouvelle structure du chapitre relatif au contrôle en vue de et les adaptations structurelles qui en découlent dans le chapitre sur les uents (2e partie : art. 29 à 34 <i>b</i>)?
		□ NON
	Remarques :	

Domorquos :	
Remarques :	
	l'art. 30 du projet OETV ainsi que les modifications qui en découlent . 1 et 2, du projet OAC ?
OUI	⊠ NON
Remarques :	
pprouvez-vous	l'art. 31 du projet OETV ?
⊠ oui	□NON
Remarques :	
pprouvez-vous	l'art. 31a du projet OETV?
OUI	□ NON
Remarques :	
	la nouvelle teneur de l'art. 32 du projet OETV ?
Approuvez-vous	
Approuvez-vous	⊠ non

16.		Approuvez-vous la modification de l'art. 33, al. 1 et le nouvel art. 34 <i>a</i> du projet OETV possibilité de déléguer également les contrôles subséquents des véhicules modifiés)?		
	OUI	⊠NON		
	Remarques : GTLT : NON Pas de délégat	tion des modifications techniques à des tiers.		
17.	Approuvez-vous	l'art. 35, al. 2, let. c, du projet OETV ?		
	⊠ oui	□NON		
	Remarques :			
18.	Approuvez-vous ☑ OUI	l'art. 42, al. 1, du projet OETV ? ☐ NON		
	Remarques :			
19.	Approuvez-vous	l'art. 46, al. 3, du projet OETV ? ☐ NON		
	Remarques :			
20.	Approuvez-vous	l'art. 48, al. 5, let. e, du projet OETV ?		
	⊠ oui	□NON		
	Remarques :			

		rmonisation avec les prescriptions européennes proposée aux t 58, al. 6, let. e, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
22.	Approuvez-vous l'ar	t. 71 <i>a</i> , al. 6 et l'annexe 8, ch. 25, du projet OETV ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
23.	Approuvez-vous l'ar	t. 80, al. 4, du projet OETV et le titre modifié ? ☐ NON
	Remarques :	
24.	Approuvez-vous l'ar	t. 93, al. 2, du projet OETV ? □ NON
	Remarques :	
25.		t. 105, al. 3, du projet OETV ?
	OUI	□ NON
	Remarques :	

26.	Approuvez-vous	l'art. 106, al. 5, du projet OETV ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
27.	Approuvez-vous OETV ?	l'art. 112 et la disposition transitoire de l'art. 222 <i>p</i> , al. 2, du projet
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
28.	Approuvez-vous	l'art. 119, let. t, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
29.	Approuvez-vous OETV ?	l'art. 123, al. 5 et la disposition transitoire de l'art. 222 <i>p</i> , al. 5, du projet
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
30.	Approuvez-vous	l'art. 127, al. 4 et 5, let. d et l'art. 129, al. 1, du projet OETV?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
		mplification des prescriptions pour les véhicules automobiles isation avec le droit européen ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
33.	timon rigide dans le c relevée de 3 à 4 tonn utile des tracteurs inc être supprimée ?	adaptation au relèvement de la charge du timon des remorques à droit européen, la charge utile des tracteurs industriels doit être es à l'art. 134, al. 1, du projet OETV. Acceptez-vous que la charge dustriels reste limitée ou estimez-vous que cette limitation devrait NON, plus de limitation de de la charge utile.
	Remarques :	
34.	Approuvez-vous l'art. ☑ OUI	161, al. 1, du projet OETV (suppression de la règle des 6 km/h) ? ⊠ NON
	Remarques : GTLT : NON A moins que les vél G selon 2007/46/CE	nicules répondent aux exigences identiques aux tout-terrains du type
35.		163 du projet OETV ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	

31. Approuvez-vous l'art. 131, al. 4, du projet OETV?

36.	Approuvez-vous l'art	. 164, al. 1, du projet OETV ?
	⊠ OUI	NON
	Remarques :	
37.	Approuvez-vous l'art	. 166 du projet OETV ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
38.	Approuvez-vous l'art	. 168, al. 3, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
39.	Approuvez-vous l'art	. 178, al. 5 et l'art. 179, al. 6, du projet OETV ?
	OUI	NON
	Remarques :	
40.	Approuvez-vous l'art dans l'art. 67, al. 2, c	. 183, al. 2, let. a ^{bis} , du projet OETV et la modification qui en découle lu projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
	L	

	remorques de trava	simplification des prescriptions relatives au dispositif de freinage des uil dans les art. 189, 201, 202, 203 et 205 du projet OETV via c le droit européen ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
42.	Approuvez-vous l'a	rt. 195 du projet OETV ?
	_	
	OUI	□ NON
	Remarques : GTLT :	
	A l'art. 195 al. 1ter terme que dans le L'article et son cor	remplacer pivot central par pivot d'attelage pour utiliser le même s autres articles de l'OETV (art. 6 al. 2, art. 182, etc.) nmentaire sont peu compréhensibles.
	Voir 2015/68/UE	
		simplification des prescriptions relatives au dispositif de freinage des s dans les art. 207 et 208 du projet OETV via l'harmonisation avec le
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
44.	Approuvez-vous l'a	rt. 209, al. 4, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
45.	Approuvez-vous l'a	nnexe 3 du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

46.	Approuvez-vous l'annexe 5 du projet OETV et la modification qui en découle du projet d'ordonnance du DETEC sur l'entretien du système antipollution ?	
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
47.	Approuvez-vous l'ann	nexe 6 du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
48.	Approuvez-vous l'ann	nexe 7 du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

49.	Approuvez-vous l'art.	3b, al. 3, du projet OCR ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
50.	Approuvez-vous l'art.	16, al. 3, du projet OCR ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
51.	Approuvez-vous l'art.	61, al. 4, du projet OCR ?
	□ OUI	⊠NON
	Remarques :	
52.	Approuvez-vous l'art.	67, al. 4, du projet OCR ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
		77, al. 3, du projet OCR ainsi que les modifications qui en t. 20, al. 3, let. g et 72, al. 1, let. c, ch. 5, du projet OAC ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
	Remarques .	

Introduction du tachygraphe intelligent

	Approuvez-vous sur que dans l'Union eur	le principe l'introduction du tachygraphe intelligent au même rythme opéenne ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
55.	Approuvez-vous les a	art. 99 et 99 <i>a</i> du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
		. 100, al. 1 à 2 et la disposition transitoire de l'art. 222 p , al. 3 et 4, du e les modifications qui en découlent dans l'annexe 1, ch. 2.3, du
	Remarques :	
		. 101 du projet OETV et l'abrogation concomitante des instructions 2006 ainsi que les modifications qui en découlent dans l'art. 120, ? ☐ NON
	Remarques :	
58.	Approuvez-vous l'art	. 13, let. b, du projet OTR 1 ?
	⊠ OUI	NON
	Remarques :	

	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
60.	Approuvez-vous l'art.	13e, al. 3, du projet OTR 1?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
61.	Approuvez-vous l'art.	14, al. 3, du projet OTR 1 ?
	••	
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
62	Annrouvez-vous l'art	14 <i>b</i> , al. 5 ^{bis} du projet OTR 1 ?
02.	Approuvez vous run.	140, di. 0 du projet o Tre 1 :
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
63	Annrouvez-vous l'art	17, al. 3 ^{bis} , du projet OTR 1 ?
00.	Approuvez vous run.	Tr, al. o , au projet o tre t :
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

59. Approuvez-vous l'art. 13*d*, al. 3, du projet OTR 1?

64.	64. Approuvez-vous l'art. 21, al. 2, let. c, du projet OTR 1?		
	⊠ oui	□NON	
	Remarques :		
65	Approuvez vous l'art	25 du projet OTR 1 ?	
05.	Approuvez-vous ran.	25 du projet OTR 1 ?	
	⊠ oui	□NON	
	Remarques :		
66.	Approuvez-vous l'art.	4, al. 1, let. a, du projet OTR 2?	
	⊠ oui	□NON	
	Remarques :		
67.	Approuvez-vous l'art.	22, al. 5, du projet OTR 2 ?	
	⊠ oui	□NON	
	Remarques :		

⊠ OUI	□NON
Remarques :	
Approuvez-vous l'art.	21, al. 2 et 3, du projet OCCR ?
⊠ OUI	□NON
Remarques :	
	Remarques : Approuvez-vous l'art.

68. Approuvez-vous les art. 3 et 6a du projet ORCT?



Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Bundesamt für Strassen 3003 Bern

Per E-Mail an: V-FA@astra.admin.ch

24. April 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und Erläuternden Berichte zur Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers.

Die Grünliberalen begrüssen, dass das Schweizer Recht an die Weiterentwicklungen des EU-Rechts angepasst werden soll, um technische Handelshemmnisse zu vermeiden und den Umweltschutz zu verbessern. Dies betrifft insbesondere die strengeren Abgasvorschriften (Stufe V der EU) für nicht für den Strassenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, wie etwa Traktoren, sowie die Einführung des "intelligenten Fahrtschreibers".

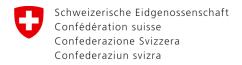
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen Parteipräsident Ahmet Kut

Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:			
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:		
Absender:			
GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich Abteilung Feuerwehr Thurgauerstrasse 56 8050 Zürich			

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA@astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

•	mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
technischen Anford Insbesondere werd mit den Arbeitsmot heute sehr unterso die Unsicherheiten Feuerwehr-Aufbau	betroffen sind, begrüssen wir die Änderung der Verordnung über die derungen an Strassenfahrzeugen (VTS). vollumfänglich. den damit die vorbehaltlose Gleichstellung aller Feuerwehrfahrzeuge orwagen (Änderung Art. 13 Abs. 2 Bst. b) ermöglicht und damit die hiedliche Interpretations- und Zulassungspraxis in den Kantonen und und Ungleichbehandlungen im Zusammenhang mit modernen konzepten (Modulfahrzeuge, Wechselladefahrzeuge) eliminiert. eren die Feuerwehren von einheitlichen, günstigeren Fahrzeugsteuern n Prüfintervall.
nd Sie mit dem Ersa lich» einverstanden?	tz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
nd Sie mit Art. 9 Abs VTS einverstanden?	. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
nd Sie mit der Einfüh verstanden?	nrung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	

5. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Frage 1	
		abs. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 4, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
7 0	ind Cia weit Art 22 A	ha 2 Dat a E VTC ainverstanden?
7. 5	ing sie mit art. 22 a	bs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
8. Si		bs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 en (Schaustelleranhänger)? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	Bemerkungen:	
		ührung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- verstanden?
	ind Sie mit der Einfü	
	ind Sie mit der Einfü zeuge mit CoC einv	verstanden?
	ind Sie mit der Einfü zeuge mit CoC einv ☐ JA	verstanden?
10.	ind Sie mit der Einfüzeuge mit CoC einv	verstanden? NEIN uen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- urellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29
10.	ind Sie mit der Einfüzeuge mit CoC einv	verstanden? NEIN uen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- urellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29

	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
	Sind Sie mit Ar einverstanden?	rt. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZ\ ?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
3.	Sind Sie mit Ar	rt. 31 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	☐ JA Bemerkunge	
14.	Bemerkunge	
14.	Bemerkunge	n:
4.	Bemerkunge	n:
14.	Bemerkunger Sind Sie mit Ar	n: t. 31 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
14.	Bemerkunger Sind Sie mit Ar	n: t. 31 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	Bemerkunger Sind Sie mit Ar	n: t. 31 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	Bemerkunger Sind Sie mit Ar	n: t. 31a E-VTS einverstanden? NEIN n:

16.		Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstansmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
17.	Sind Sie mit Art.	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
18.	Sind Sie mit Art.	42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
19.	Sind Sie mit Art.	46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art.	48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

	JA	□NEIN
Bei	merkungen:	
2. Sind	Sie mit Art. 71	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	JA	□ NEIN
	merkungen:	
3. Sind	Sie mit Art. 80	Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstander
		·
	JA	□ NEIN
	JA merkungen:	□NEIN
		□ NEIN
Вег	merkungen:	□ NEIN Abs. 2 E-VTS einverstanden?
Вег	merkungen:	
Ber 4. Sind	merkungen:	
Ber	merkungen: Sie mit Art. 93	Abs. 2 E-VTS einverstanden?
Ber	merkungen: Sie mit Art. 93 JA	Abs. 2 E-VTS einverstanden?
Bei	merkungen: Sie mit Art. 93 JA merkungen:	Abs. 2 E-VTS einverstanden?
Bei	merkungen: Sie mit Art. 93 JA merkungen:	Abs. 2 E-VTS einverstanden?

□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 112 standen?	2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 119	9 Bst. t E-VTS einverstanden?
	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 123 einverstanden?	3 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 127	7 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 112 standen? JA Bemerkungen: JA Bemerkungen: JA Bemerkungen: JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 123 einverstanden? JA Bemerkungen:

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
32.		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeugens EU-Recht einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewerbl werden. Sind sie dan	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die ichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weisibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.
	Bemerkungen:	
34.	Sind Sie mit Art. 161 □ JA	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	Bernerkungen.	
35.	Sind Sie mit Art. 163	E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
37.	Sind Sie mit Art.	166 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
38.	Sind Sie mit Art.	168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
39.	Sind Sie mit Art.	178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
40.	Sind Sie mit Art. VRV einverstand	183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-len?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

	ereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1	95 E-VTS einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 2	09 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit dem	Anhang 3 E-VTS einverstanden?
□JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	
	□ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 1 □ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der V Art. 207 und 208 E □ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 2 □ JA Bemerkungen:

46.		hang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- dnung einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
47.	Sind Sie mit dem An	hang 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
48.	Sind Sie mit dem An	nang 7 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

49.	Sind Sie mit Art. 3	3 <i>b</i> Abs. 3 E-VRV einve	erstanden?
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
50.	Sind Sie mit Art.	16 Abs. 3 E-VRV einve	erstanden?
	☐ JA	⊠ NEIN	
	pragmatische u mit dem Zweikla vorgesehen hat Einsatzkräfte, d	nd heute in der Praxis anghorn von Blaulichtf . Zudem begrüssen wi	orwegnahme der Motion Golay (17.3242) eine bereits verankerte Umsetzung im Zusammenhang ahrzeugen in Art. 16 Abs. 3 und 4 E-VRV r aus Gründen der Rechtssicherheit für die e Inhalt eines reinen "Merkblattes" des ASTRA n wird.
	einverstanden. Einsatzzentralei Bei dieser Form zuständig ist, de Die Einsatzzent zahlreichen Kar Feuerwehr. Ers Anordnungen gi Feuerwehr eine eine Alarmierun Die Einsatzzent Berufsfeuerweh sondern erst ein Verantwortliche altgedienter Unt Aus diesem Gru Formulierung von kantonale Feuen den Entscheid be	Die notwendige Anord ist aus Sicht der Feurulierung stellt sich när er Feuerwehr die Dringrale der Polizei (nicht attonen durch die Polizei deben, zweitens kann die Polizei deben, zweitens kann die Dringlichkeit gegeber g vollautomatisch. rale der ausrückender en - in der Regel im Zan paar Minuten später. Ir der kommunalen Feureroffizier) entscheidet und ist der vorgeschlagen Abs. 3 hat sich hingrwehrinspektorat kann betreffend Dringlichkeit	zu verwechseln mit der Notrufzentrale, welche in ei betrieben wird), ist keine Einsatzzentrale der den Feuerwehren fachlich keine Weisungen / die Polizei nicht beurteilen, ob aus Sicht der der ist oder nicht und drittens erfolgt in vielen Fällen in Feuerwehr ist – ausser bei den eitpunkt des Ausrückens noch nicht besetzt, Schliesslich kann es nicht richtig sein, dass ein derwehr-Einsatzzentrale (das ist häufig ein , ob eine Dringlichkeitsfahrt vorliegt. Gene Abs. 3 strikt abzulehnen. Die heutige egen bewährt und ist so beizubehalten. Das so weiterhin auf Weisungsstufe festsetzen, wer defahrt zu treffen und zu verantworten hat.
		gene Abs. 4 stellt dage cklich begrüsst wird.	egen eine wertvolle Ergänzung und Präzisierung

51. Sind Sie mit Art. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

	⊠ JA	∐ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Frage 50	
52.	Sind Sie mit Art. 67	Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
53.		Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g st. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

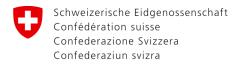
Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.		tzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- ropäischen Union einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
55.	Sind Sie mit Art. 9	99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
56.		100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und nit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
57.		101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- om 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 nden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
58.	Sind Sie mit Art.	13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

59.	Sind Sie mit Art. 13	3d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
60.	Sind Sie mit Art. 13	Be Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
61.	Sind Sie mit Art. 14	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
62.	Sind Sie mit Art. 14	b Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
63.	Sind Sie mit Art. 17	Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

64.	Sind Sie mit Art. 2	Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
65.	Sind Sie mit Art. 2	E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
66.	Sind Sie mit Art. 4	bs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
67.	Sind Sie mit Art. 2	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?	
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

_



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Otonarignarimo oringorororit aarom.		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
Handel Schweiz		
Güterstrasse 78		
Postfach 656		
4010 Basel		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA @astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

		nit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
	nd Sie mit dem Ersatz ich» einverstanden?	des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: keine	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: keine	
	nd Sie mit der Einführ verstanden?	ung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
5. Sir	nd Sie mit Art. 13 Abs	. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	

1		s. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
7. Sir	nd Sie mit Art. 22 Abs	s. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
		s. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: keine	
	nd Sie mit der Einführ zeuge mit CoC einver	rung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- estanden?
	□JA	⊠ NEIN
	CoC.Dies führt zur V Fahrzeuge unabhär oder Direktimporteu Wenn die Datenqua Daten aus einer eur Zulassung von Fahr einfacht werden. Je	grüsst die rein adminstrative Zulassungen von Fahrzeugen mit Vereinfachung des Handels. Die Möglichkeit muss jedoch für alle ngig von der Art des Imports gelten, egfal ob es sich um General-ir handelt. Ilität gewährleistet werden kann ist zudem die Übernahme der CoC ropäsischen Datenbbank ein Muss. Ausserdem müsste auch die zeugen mit Typengenehmigung oder Datenblatt entsprechend verder Markenvertreter, der Zugriff auf die Typengenehmigung hat, uge ebenfalls auf rein adminstrativem Weg zulassen können.
5		n Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- ellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 n?
	Bemerkungen: keine	

	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: keine	
	Sind Sie mit Art. 30 einverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: vgl. Frage 9	
•	Sind Sie mit Art. 31	E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
	Sind Sie mit Art. 31	a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
	Sind Sie mit der Ne	eufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
į		

16.		Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstansmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: keine	
17.	Sind Sie mit Art.	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
18.	Sind Sie mit Art.	42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
19.	Sind Sie mit Art.	46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
20.	Sind Sie mit Art.	48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	:

	S einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen: keine	
Sind Sie mit Art. 71	1 a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen: keine	
⊠ JA	☐ NEIN
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen: keine	
Sind Sie mit Art. 93	3 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. 93 ⊠ JA	3 Abs. 2 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN

26.	Sind Sie mit Art. 106	Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?		
	⊠ JA	☐ NEIN		
	Bemerkungen:			
	keine			
27.	Sind Sie mit Art. 112 standen?	2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-		
	otalidoli.			
	⊠ JA	□NEIN		
	Bemerkungen:			
	keine			
28.	Sind Sie mit Art. 119	9 Bst. t E-VTS einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN		
	Bemerkungen:			
	keine			
29.	Sind Sie mit Art. 123 einverstanden?	3 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS		
	omvorotariaon.			
	⊠ JA	☐ NEIN		
	Bemerkungen: keine			
	Keirie			
30.	Sind Sie mit Art. 127	7 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?		
	_			
	☐ JA	NEIN		
	Bemerkungen:	ht in Art. 129 Abs. 1 ist beizubehalten. Für die erforderliche		
	Bremswirkung ist	das maximale Gewicht massgebend, mit welchem ein Fahrzeug		
	unterwegs sein da entscheidend.	rf. Daher ist das Gesamt- und nicht das Garantiegewicht		

31.	. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?		
	_		
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen: keine		
32.		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ins EU-Recht einverstanden?	
	⊠ JA	□NEIN	
	Bemerkungen: keine		
33.	Nutzlast von gewerb werden. Sind sie dar terhin beschränkt ble aufgehoben werden		
	JA, Einschrän- kung auf 4 t.	NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr.	
	_	Anpassung an EU-Recht, denn dadurch werden unsinnige ungen aufgehoben. Mit der weitern Beschränkung sind wir	
34.	Sind Sie mit Art. 161	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?	
	⊠ JA	□NEIN	
	Bemerkungen: keine		
35.	Sind Sie mit Art. 163	BE-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	

	Bemerkunge keine	en:
36.	Sind Sie mit A	rt. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge keine	en:
37.	Sind Sie mit A	rt. 166 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
38.	Sind Sie mit A	rt. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
	Bemerkunge keine	en:
39.	Sind Sie mit A	rt. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	Bemerkunge keine	en:
40.	Sind Sie mit A VRV einversta	rt. 183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E- unden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkunge Welches Ge	en: samtgewicht darf ein Anhänger mit 5 Achsen haben?

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: keine	
2. \$	Sind Sie mit Art. 19	5 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: keine	
	Sind Sig mit dar 1/	and the latest temperature of the state of t
		reinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhä -VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	Art. 207 und 208 E	-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	Art. 207 und 208 E	-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
,	Art. 207 und 208 E	VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
,	Art. 207 und 208 E	-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
,	Art. 207 und 208 E JA Bemerkungen: keine Sind Sie mit Art. 20	PVTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN 9 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
,	Art. 207 und 208 E JA Bemerkungen: keine Sind Sie mit Art. 20	VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
,	Art. 207 und 208 E JA Bemerkungen: keine Sind Sie mit Art. 20	PVTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN 9 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
,	Art. 207 und 208 E JA Bemerkungen: keine Sind Sie mit Art. 20 JA Bemerkungen:	PVTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN 9 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Art. 207 und 208 E JA Bemerkungen: keine Sind Sie mit Art. 20 JA Bemerkungen: keine	PVTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN 9 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Art. 207 und 208 E JA Bemerkungen: keine Sind Sie mit Art. 20 JA Bemerkungen: keine	NEIN 9 Abs. 4 E-VTS einverstanden? NEIN

40.		erordnung einverstanden?
	⊠JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: keine	
47.	Sind Sie mit dem	Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□NEIN
	Bemerkungen: keine	
48.	Sind Sie mit dem	Anhang 7 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: keine	

49.	. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
50.	Sind Sie mit Art. 16	S Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
51.	Sind Sie mit Art. 67	Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: keine	
52.	Sind Sie mit Art. 67	7 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen:	Betriebsgewicht von Anhängern mit mehr als 4 Achsen?
	Wie Hooff ist das	Dethebagewicht von Annangem mit niem als 4 Achsen:
53.		7 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	_	ch mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- äischen Union einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
55.	Sind Sie mit Art. 99	und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
56.		O Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
57.		E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 n?
	Bemerkungen: keine	
58.	Sind Sie mit Art. 13 □	Bst. b E-ARV 1 einverstanden? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
60.	Sind Sie mit Art. 136	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
61.	Sind Sie mit Art. 14	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
62.	Sind Sie mit Art. 14	Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	_	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
63.	Sind Sie mit Art. 17	Abs. 3bis E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: keine	
	-	

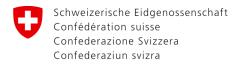
59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
65.	Sind Sie mit Art. 25	E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	
66.	Sind Sie mit Art. 4 A	Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: keine	
67.	Sind Sie mit Art. 22	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: keine	

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: keine	
69.	Sind Sie mit Art. 21 A	Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Stellunghanne eingereicht durch.			
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes	
Absender:			
Roger Stirnimann Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL			
Länggasse 85			
3052 Zollikofen			

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1.		-	mit dem Vorschlag zur Anderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
		⊠ JA	□ NEIN
		Bemerkungen:	
2.		nd Sie mit dem Ersat ich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
		⊠ JA	□ NEIN
		Bemerkungen:	
3.		nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
		⊠ JA	□ NEIN
		Bemerkungen:	
4.		nd Sie mit der Einfüh verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
		⊠ JA	□ NEIN
		Bemerkungen:	
	•		
5.	Sir	nd Sie mit Art. 13 Abs	s. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
		□JA	□ NEIN
		Bemerkungen: Keine Stellungnahn	ne

6. 8		20 Abs. 3 Bst. c ⁵⁶ , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 1, 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	oxtimes JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
7. S	Sind Sie mit Art. 2	22 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
8. S		22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 anden (Schaustelleranhänger)?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellung	
9. S		Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahreinverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellung	
10.		r neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entrukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 standen?
	Bemerkunger Keine Stellung	

11.	Sind Sie mit der Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS (inkl. Anpassungen von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 Abs. 1 ^{bis} und 105 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme
12.	Sind Sie mit Art. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme
13.	Sind Sie mit Art. 31 E-VTS einverstanden?
	□ JA □ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme
14.	Sind Sie mit Art. 31a E-VTS einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme
15.	Sind Sie mit der Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	□ JA □ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme

16.		er Anderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstan- nsmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	
17.	Sind Sie mit Ar	t. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	n:
18.	Sind Sie mit Ar	t. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	
19.	Sind Sie mit Ar	t. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	
20.	Sind Sie mit Ar	t. 48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	

21.		r Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 -VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	
22.	Sind Sie mit Ar	t. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	
23.	Sind Sie mit Ar	t. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	
24.	Sind Sie mit Ar	t. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	
25.	Sind Sie mit Ar	t. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungn	ahme
27.	Sind Sie mit Art. 1 standen?	112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	☐ JA	⊠ NEIN
	Systems vom vo	ulässige Mass von 2.5 m für das Zurückversetzen des Kamera-Monitor- ordersten Punkt des Zusatzgerätes ist viel zu hoch und somit nicht ses sollte auf 1.0 m beschränkt werden.
28.	Sind Sie mit Art.	I19 Bst. t E-VTS einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungn	ahme
29.	Sind Sie mit Art. 7 einverstanden?	123 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungn	ahme
30.	Sind Sie mit Art.	127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
32.		ereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge g ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewe werden. Sind sie d	die Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die erblichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht damit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weibleibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren en?
		NEW Letter Not lead to
	JA, Einschrän- kung auf 4 t.	NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr.
	Bemerkungen:	
34.	Sind Sie mit Art. 1	61 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	⊠JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art. 1	63 E-VTS einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	grundsätzlich zu wurde, ist der in wenn die Einzelf	der EU-Verordnung 2015/68 mit möglichst wenig Anpassungen ist begrüssen. Was in dieser Verordnung allerdings kaum berücksichtigt der Landwirtschaft sehr häufige Betrieb mit zwei Anhängern. Auch ahrzeuge (Traktor und Anhänger) alle Anforderungen erfüllen, ist nicht ass die erforderlichen Ansprech-/Schwellzeiten und Verzögerungen am

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

hinteren Anhänger erreicht werden. Die BFH hat im März 2018 in Zusammenarbeit mit deutschen Anhängerherstellern ein topaktuelles Testgespann (Traktor mit zwei 18-t-Anhängern) mit hydraulischer 2-Leiter-Bremse untersucht. Es hat sich gezeigt, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden können, aber nur, wenn das Bremssystem über spezielle Vorrichtungen verfügt. Da solche Vorrichtungen nicht von allen Anbietern von hydraulischen 2-Leiter-Bremssystemen angeboten werden, muss in der neuen VTS unbedingt die Anforderung enthalten sein, dass die Bremsanschlüsse für den zweiten Anhänger (hinten am ersten Anhänger) funktional und technisch dieselben Anforderungen erfüllen müssen, wie diejenigen an Zugfahrzeugen (analog Art. 195 Abs. 1bis für Anhängerkupplungen).

Ein wichtiges Argument für die hydraulische 2-Leiter-Bremse ist bekanntlich die Kombinierbarkeit mit den bisherigen 1-Leiter-Systemen (Abwärtskompatibiltät). Bei unseren Messungen in Vauffelin konnten wir die Konfiguration "neuer Traktor mit intelligenter hydraulischer 2-Leiter-Bremse" und "alter Anhänger mit 1-Leiter-Bremse" ebenfalls simulieren. Das Ergebnis war wie erwartet eine Überbremsung des Anhängers, was von der Sicherheit her nicht allzu bedenklich ist. Kritischer dürften hingegen Konfiguration sein, bei welchen es zu einer Unterbremsung des Anhängers und somit zu einem Aufschieben des Traktors kommt. Alt-Neu-Kombinationen sind generell kompromissbehaftet, und zwar völlig unabhängig davon, ob es sich um hydraulische oder pneumatische Bremssysteme handelt. Längerfristig kann diese Abstimmungsproblematik zwischen Zugfahrzeugen und Anhängern nur durch einen konsequenten Systemwechsel gelöst werden. Die in der neuen VTS in Art. 163 Abs. 4 vorgesehene unbefristete weitere Zulassung für hydraulische 1-Leiter-Anhängerbremsen ist deshalb nicht zielführend. Die (mittlerweile verlängerte) Übergangsfrist gemäss EU 2015/68 sollte deshalb auch für die Schweiz gelten.

Absatz 5: Da es sich bei der hydraulischen 2-Leiter-Bremse nicht um ein System mit Steuer- und Vorratsleitung wie bei der pneumatischen 2-Leiter-Bremse handelt, sondern um ein 1-Leiter-System mit Zusatzleitung, sollte der Begriff "Steuerleitungsanschluss" durch "Zusatzleitungsanschluss" ersetzt werden.

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?					
	□JA	☐ NEIN			
	Bemerkungen Keine Stellung				
37. Sind Sie mit Art. 166 E-VTS einverstanden?					
	□JA	☐ NEIN			
	Bemerkungen Keine Stellung				

rt. 67 Abs. 2 E-
ger in Art. 189, tanden?
7

⊠ JA	□ NEIN
Bemerkunger	1:
Sind Sie mit Ar	t. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkunger Keine Stellun	
Sind Sie mit de	m Anhang 3 E-VTS einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkunger Keine Stellun	
	m Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- sverordnung einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkunger Keine Stellun	
	m Anhang 6 E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit de	

48.	Sind Sie mit de	em Anhang 7 E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkunge Im Grundsat Vorbehalten.	z einverstanden, aber mit den unter Frage 35 (Art. 163) genannten	

49.	Sind Sie mit Art.	3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellung	
50.	Sind Sie mit Art.	16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellung	
51.	Sind Sie mit Art.	61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellung	
52.	Sind Sie mit Art.	67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellung	
53.		77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellung	

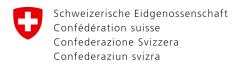
Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	-	sätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- Europäischen Union einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	
55.	Sind Sie mit Art	t. 99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	
56.		t. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	Bemerkunger Keine Stellun	
57.		t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 anden?
	Bemerkunger Keine Stellun	
58.		t. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA	□NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	

59.	59. Sind Sie mit Art. 13 <i>d</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
	☐ JA ☐ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme	
20		
60.	Sind Sie mit Art. 13e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
	☐ JA ☐ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme	
61.	Sind Sie mit Art. 14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
	☐ JA ☐ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme	
62.	Sind Sie mit Art. 14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?	
	☐ JA ☐ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme	
63.	Sind Sie mit Art. 17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?	
	☐ JA ☐ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme	

64.	Sind Sie mit A	t. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkung	
	Keine Stellu	gnanme
65.	Sind Sie mit A	t. 25 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkung Keine Stellu	
		g
66.	Sind Sie mit A	t. 4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkung	n:
	Keine Stellu	gnahme
67.	Sind Sie mit A	t. 22 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
07.	On a Ole mit 7	L. ZZ 7655. O E 74KV Z GIIVOISIAIIAGII.
	☐JA	☐ NEIN
	Bemerkung	
	Keine Stellu	gnahme

68.	Sind Sie mit Art. 3 u	ind 6a E-FKRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Keine Stellungnah	nme
69	Sind Sie mit Art 21	Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
00.	Olifa Ole filit Art. 21	7.03. 2 und 3 E GRV enverstanden:
	☐JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	Keine Stellungnah	nme



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

3		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	
Absender:		
KIGA Baselland ARV-Vollzugsstelle		
Bahnhofstrasse 32		
4133 Pratteln		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

 Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden? 		
☐ JA ☐ NEIN		
Bemerkungen:		
2. Sind Sie mit dem Ersatz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «lan- lich» einverstanden?	d- und forstwirtschaft-	
☐ JA ☐ NEIN		
Bemerkungen:		
3. Sind Sie mit Art. 9 Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den A VTS einverstanden?	rt. 11, 161 und 207 E-	
☐ JA ☐ NEIN		
Bemerkungen:		
4. Sind Sie mit der Einführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS einverstanden?		
☐ JA ☐ NEIN		
Bemerkungen:		
5. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?		
☐ JA ☐ NEIN		
Bemerkungen:		

6. S		os. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den , 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
7. S	ind Sie mit Art. 22 Ab	os. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
8. S		os. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 n (Schaustelleranhänger)?
	Bemerkungen:	
	Demerkungen.	
9. S	ind Sie mit der Einfül zeuge mit CoC einve	nrung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahrerstanden?
	Bemerkungen:	
10.		en Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- rellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 en?
	Bemerkungen:	

11.	(inkl. Anpassungen	vufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 -VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
12.	Sind Sie mit Art. 30 einverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
13.	Sind Sie mit Art. 31	E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
14.	Sind Sie mit Art. 31	a E-VTS einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
15.	Sind Sie mit der Ne	rufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

	r Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstannsmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
□JA	☐ NEIN
Bemerkungen	11
Sind Sie mit Art	:. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen	1:
Sind Sie mit Art	z. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen	ı:
Sind Sie mit Art	:. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
☐ JA	□ NEIN
Bemerkungen	i:
Sind Sie mit Art	. 48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
□JA	☐ NEIN
□ 5/ 1	— · · - ·· ·

21. Sind Sie mit der Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 B Abs. 6 Bst. e E-VTS einverstanden?		
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
22.	Sind Sie mit A	rt. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
23.		rt. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
24.	Sind Sie mit A	rt. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	Bemerkunge	n:
25.	Sind Sie mit A	rt. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:

	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
27.	Sind Sie mit Art. 11. standen?	2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
28.	Sind Sie mit Art. 11	9 Bst. t E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
29.	Sind Sie mit Art. 12 einverstanden?	3 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 12	7 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
32.		/ereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge g ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gew werden. Sind sie	die Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die erblichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht damit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weibleibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren en? NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.
	Bemerkungen:	
34.	Sind Sie mit Art. ✓	I61 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art.	163 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

36.	Sind Sie mit Art. 16	Abs. 1 E-VTS einverstand	den?
	□JA	NEIN	
	Bemerkungen:		
37.	Sind Sie mit Art. 16	E-VTS einverstanden?	
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
38.	Sind Sie mit Art. 16	Abs. 3 E-VTS einverstand	den?
	□JA	NEIN	
	Bemerkungen:		
39.	Sind Sie mit Art. 17	Abs. 5 und Art. 179 Abs. (6 E-VTS einverstanden?
	□JA	NEIN	
	Bemerkungen:		
40.	Sind Sie mit Art. 18 VRV einverstanden		d der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		

41.		/ereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
42.	Sind Sie mit Art.	195 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
43.		/ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
44.	Sind Sie mit Art.	209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
45.	Sind Sie mit dem	Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	L	

46.		hang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- dnung einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
47.	Sind Sie mit dem An	hang 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
48.	Sind Sie mit dem An	nang 7 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

49.	Sind Sie mit Art. 3	b Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
50.	Sind Sie mit Art. 10	6 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
51.	Sind Sie mit Art. 6	1 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
52.	Sind Sie mit Art. 6	7 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
53.		7 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	-	zlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- päischen Union einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Sofern die Änder	rung den Bestimmungen der EU entspricht
55.	Sind Sie mit Art. 99	9 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Sofern die Änder	rung den Bestimmungen der EU entspricht
56.		00 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	Bemerkungen: Sofern die Änder	rung den Bestimmungen der EU entspricht
57.		01 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunn 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 den? ☐ NEIN
	Bemerkungen: Sofern die Änder	rung den Bestimmungen der EU entspricht
58.		3 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Sofern die Änder	rung den Bestimmungen der EU entspricht

	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: Die Gültigkeitsdaue betragen	er der Unternehmerkarte sollte analog VO (EU) 2018/502, 5 Jahre
60.	Sind Sie mit Art. 13e	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Sofern die Änderur	ng den Bestimmungen der EU entspricht
61.	Sind Sie mit Art. 14 A	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
62.	Sind Sie mit Art. 14 <i>b</i>	Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Sofern die Änderur	ng den Bestimmungen der EU entspricht
63.	Sind Sie mit Art. 17 A	Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

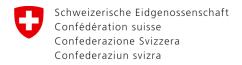
59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
65.	Sind Sie mit Art. 25 E	-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Sofern die Änderun	g den Bestimmungen der EU entspricht
66.	Sind Sie mit Art. 4 Ab	s. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	□JA	NEIN ■
	Bemerkungen: Der Text sollte klare sind.	er formuliert werden welche Transporte mit der Ausnahme gemeint
	Unser Vorschlag wa	àre!
	Art. 4 Abs. 1 Bst. a	ARV2 ilt nicht für Führer, die berufsmässige Personentransporte
	durchführen:	
	_	die zum Kranken- und Verwundetentransport eingerichtet sind oder en speziell ausgerüstet sind.
67.	Sind Sie mit Art. 22 A	bs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	I	

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: Sofern die Änderur	ng den Bestimmungen der EU entspricht
69.	Sind Sie mit Art. 21 /	Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	V neben der Polizei nicht auch der Zoll als kontollierende Behörde
	erwähnt werden.	v neben der Folizei nicht auch der Zoll als kontollierende behörde

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

C'tallunganahma amagaraight duir	oh.	ì
Stellungnahme eingereicht dur	(:1:)	

Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
Komunale Polizei der Züricher Gemeinden Polizei Rüti Landwirtschaftlicher Fachspezialist		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	-	mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	möglicherweise die muss die Grundlage der Kompatibilität vonur auf einen späte Übergangszeit, ist d	veichung der EU Verordnungen (Schweizerlösungen). Auch wenn Übergangsfrist für die Einleiterbremse um 4 Jahre verlängert wird, e jetzt in der VTS verankert werden. Ansonsten wird das Problem on Alt-Neu in der vorgesehenen Übergangsfrist nicht gelöst, sondern ren Zeitpunkt verschoben. Auch mit der Verlängerung der Janach das Inverkehrbringen der Einleiterbremse (auch die EU verboten und die Hersteller dürfen solche Systeme nicht mehr
	nd Sie mit dem Ersat: lich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einführ verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
5. Si	nd Sie mit Art. 13 Abs	s. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN

	Bemerkungen:	
A		. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
7. Sir	nd Sie mit Art. 22 Abs	. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	gewicht und Leergev	Abschnitt " abzugeben, und deren Verhältnis zwischen Garantie- wicht weniger als 3,0 beträgt;"ersetzt werden durch: adekapazität darf maximal 2/3 vom Garantiegewicht betragen".
Unser Vorschlag ist aber eine Ergänzung im Art. 21 Abs. 2 und 3: Abs. 2167/2013 und deren Verhältnis zwischen Garantiewewicht und Leergewich mehr als 3,0 beträgt. Abs. 3167/2013 und deren Verhältnis zwischen Garantiegewicht und Leergewich weniger als 3,0 beträgt.		
		und 3 auf die EU Verordnung 167/2013 verwiesen wird, muss die ug auf die Verbindungseinrichtung im Art. 119 Bst. r gestrichen
		. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
•		
	nd Sie mit der Einführ zeuge mit CoC einver	ung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- standen?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

Mit dem Art 30 Abs.1 und 2, sowie Art. 32 ist zu beachten, dass bei einer Nachkontrolle der Fahrzeugausweis entzogen werden kann, wenn das Fahrzeug nicht den Gesetzesanforderungen entspricht SVG Art. 16. Dabei wird der Fahrzeugbesitzer bei Landwirtschaftlichen Fahrzeugen erst 5 Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung damit konfrontiert und somit nach einer Gewährleistungspflicht vom Lieferanten. Wer steht allenfalls für Mängel nach dieser Zeit in der Pflicht?

10.	Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entsprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 bis 34 <i>b</i>) einverstanden? ☑ JA ☐ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Antwort auf Frage 11
11.	Sind Sie mit der Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS (inkl. Anpassungen von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 Abs. 1 ^{bis} und 105 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden? ☑ JA □ NEIN
	Bemerkungen: Art. 34b Abs. 1 Siehe Antwort auf Frage 9. Art. 34b Abs. 2 Es muss sichergestellt sein, dass alle Prüfstellen korrekt gemäss Gesetzgebung sowohl für Importeuer, Händler und Fahrzeugbesitzer die Fahrzeuge und Fahrzeugteile bewerten. Es kann auch nicht sein, dass von einer Prüfstelle ein zu recht abgewiesenes Fahrzeuge über eine andere Prüfstelle von einem anderen Kanton ohne das Beheben der beanstandeten Mängel zugelassen wird! Dasselbe gilt auch für den Art. 34b Abs.3, wonach z.B. LKW ohne OECD Geprüfte Kabinen mit einem Gutachten vom DTC (FEM Berechnung) für 40 km/h landwirtschaftlich zugelassen wurden! Die technische Abteilung der ART existiert nicht mehr, daher sollte die Prüfstelle BLT Wieselburg, Rottenhauser Str. 1, 3250 Wieselburg an der Erlauf, Österreich an Stelle der ART aufgeführt werden. Schutzkabienentests werden schon seit längerer Zeit in dieser Prüfstelle und nicht in der ART durchgeführt.
12.	Sind Sie mit Art. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA □ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Antwort auf Fragen 9 und 11.

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
14.	Sind Sie mit Art. 31 <i>a</i>	E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
15.	Sind Sie mit der Neuf	assung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Antwort auf F	rage 9.
		erung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstanlichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Antwort in Fr	age 11.
17.	Sind Sie mit Art. 35 A	bs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
17.	Siehe Antwort in Francisco	bs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?

13. Sind Sie mit Art. 31 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
19.	Sind Sie mit Art.	. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen Keine Stellung	
20.	Sind Sie mit Art.	. 48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen Siehe Bemerk	: ungen zu Gutachten in Antwort auf Frage 11.
21.		Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58
	Abs. 6 Bst. e E-	VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	:
	L	
22.	Sind Sie mit Art.	71a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	

18. Sind Sie mit Art. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

23.	3. Sind Sie mit Art. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?	
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen Keine Stellung	
24.	Sind Sie mit Art.	93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen Keine Stellung	
25.	Sind Sie mit Art.	105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	NEIN ■ NE
	Bemerkungen	:
26.	Sind Sie mit Art.	106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen	
27.	Sind Sie mit Art. standen?	112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	□JA	NEIN ■ NE
	möglich, jedoc Zurückversetz massive versc	: 5 und 6 sind Spiegel und Kamera-Monitorsysteme " so wit vorne wie 6 maximal 1m vom vordersten Punkt" zurückversetzt anzubringen. Ein en von 2,5m, so wie es in der Anhörung vorgesehen ist, bedeutet eine hlechterung in Bezug auf die Sicherheit zu heute. Zudem besteht m Meter immer die Möglichkeit einer geeigneten Befestigung. Im

Weiteren ist zu beachten, dass sich die erwähnte VSS die Norm SN 640 273 auf neu erstellte Anlagen und übergeordnete Strassen bezieht. Diese Norm legt die Abmessungen der Sichtfelder fest, die in Knoten vorhanden sein müssen, damit ein vortrittsbelastetes Fahrzeug den vortrittsberechtigten Verkehr kreuzen oder in diesen einbiegen kann.

Bestehende Häuser, Stützmauern usw. die direkt an der Einmündung stehen, Feldwege und Einfriedungen sind insbesondere zu beachten, wenn es um die Sicht beim Einmünden geht. Dort ist die Sicht nach der genannten Norm nicht gewährleistet und mit den kantonalen Bestimmungen noch unterschiedlich.

Im weiteren ist das gelbe Gefahrenlicht Art. 109 Abs. 6 vorne auf Zusatzgeräten nicht zielführend. "Markierlichter nach vorne weiss seitwärts gelb und nach hinten rot, welche maximal 0,15m vom vordersten Punkt anzubringen sind", bringen eine erheblich bessere Sicherheit als das vorgesehene Gefahrenlicht. Zudem ist diese Beleuchtung generell bei angebrachten Zusatgeräten "auch am Tag zu verlangen, so wie die Tagfahrlichter. Damit wird die Sichtbarkeit verbessert und im Gegensatz zum Gefahrenlicht werden die anderen Strassenverkehrsteimehmer dadurch nicht behindert (blenden insbesondere bei Regen und in der Nacht vom Gegenverkehr, Missbrauch = Dauerbetrieb). Insbesondere weil im VRV Art. 29/1 (welcher im Fragebogen nicht erwähnt ist) die Formulierung einen dauerhaften Betrieb vom gelben Gefahrenlicht nicht ausschliesst. Durch den Verweis auf VTS 109 Abs 6, welcher im Fragebogen auch nicht aufgeführt ist, wird bei Frontanbaugeräten über 4m für den Landwirt das gelbe Gefahrenlicht "für die Sicherheit des Verkehrs" immer erforderlich sein!!

28.	Sind Sie mit Art. 119 Bst. t E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN
		: nn der Bst. a und somit auch die Erleichterung im Art. 118a aufgehoben eser dem VRV Art. 67 Abs.4 wiederspricht.
29.	Sind Sie mit Art. einverstanden?	123 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen Keine Stellung	
30.	Sind Sie mit Art.	127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	

31.	Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
32.		er Vereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
3.	Nutzlast von ge werden. Sind s	
	∐ JA, Einschrär kung auf 4 t.	⊠ n- NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr.
	gewerbliche 7	us technischer Sicht und in Bezug auf die Sicherheit kein Grund, dass Traktoren gegenüber landwirtschaftlichen Traktoren unterschiedlich erden. Daher kann die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren
	and general to	
	Sind Sie mit Ar	t. 161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
	Sind Sie mit Ar	t. 163 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN

Bemerkungen:

Die EU Verordnungen müssen vollumfänglich übernommen werden. 2-Leiterbremsen müssen seit 1.1.2018 der EU Verordnung 2015/68 entsprechen und es dürfen nur noch Anhänger gekuppelt werden, welche dieser Verodnung ebenfalls entsprechen Art. 17 (gilt für pneumatische und hydraulische Betätigungen). Dieses Problem ist in der Anhörung nicht gelöst, da ab 1.1.2020 die Hersteller eine 1-Leiterbremse auf neue Zugfahrzeugtypen (gemäss Stand heute) nicht mehr verbauen dürfen! National wird mit der EU Verordnung 2015/68 im Art. 18 die 1-Leiterbremse ausgenommen, da diese der EU Verordnung nicht entsprechen kann. Grundsätzlich ist das Inverkehrbringen der 1-Leiterbremse ab 1.1.2021 (ev. 1.1.2025) in der EU nicht mehr vorgesehen und für neue Zugfahrzeuge verboten, da sonst der Grundsatz der EU Verordnungen einer Harmonisierung in technischer Sicht, nicht gegeben ist. Die Anhörung vom Astra sieht die 1-Leiterbremse jedoch auf dem Zugfahrzeug unbefristet vor!! Damit müsste diese nach dem 1.1.2021 (ev. 1.1.2025) mit allen Risiken und Verantwortungen in der Schweiz nachgerüstet werden. Das Ziel müsste jedoch vielmehr sein, dass für den Transport mit 40 t Gesamtzugsgewicht im Sinne der Verkehrssicherheit, die Anforderungen an die EU Verordnung 2015/68 angepasst werden. Die Einleiterbremse ist daher ab 1.1.2021 (ev. 1.1.2025) auch in der Schweiz auf neuen Zugfahrzeugen zu verbieten, so wie es die EU Verordnung vorsieht.

Mit den heutigen Fahrzeugen kann weder die Reaktionszeit noch die Bremswirkung erreicht werden. Daher ist die 1-Leiterbremse hydraulisch und die pneumatische mit 38% Abbremsung in der VRV auf 28 t Gesamtzugsgewicht zu begrenzen gemäss Stand 1998. Die letzten Anpassungen an die Anforderungen der Bremsen von landwirtschaftlichen Fahrzeuen wurden mit der Einführung 1998 von 40 km/h vorgenommen und unterdessen sind 12 t Gesamtzugsgewicht mehr möglich.

Cind Cia mit Art 164 Abo 1 F V/TC sinverstanden?

30.	Sind Sie mit A	AII. 104 ADS. 1 E-V 13 EIII	reistatiueit:
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkung Jedoch soll		e Zusatzgeräte, beibehalten werden.
37.	Sind Sie mit A	Art. 166 E-VTS einverstan	den?
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkung	en:	
38.	Sind Sie mit A	Art. 168 Abs. 3 E-VTS ein	/erstanden?
	⊠ JA	□ NEIN	

Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art.	178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
□JA	☐ NEIN
Bemerkungen: Keine Stellungr	nahme.
Sind Sie mit Art. VRV einverstand	183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E [.] en?
⊠ JA	□NEIN
Bemerkungen:	
	Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189,
	Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
201, 202, 203 un	d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
201, 202, 203 un	d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
201, 202, 203 un	d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
201, 202, 203 un	d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN 195 E-VTS einverstanden?
201, 202, 203 un	d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
201, 202, 203 un	d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN 195 E-VTS einverstanden?
201, 202, 203 un	d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN 195 E-VTS einverstanden?

44.	Sind Sie mit Ar	t. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	
	_	☐ NEIN
	Bemerkunger	n:
45.	Sind Sie mit de	em Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	zugelassen w	n: Monitorsysteme müssen durch eine annerkannte Prüfstelle (TGV Anh. 2) verden und müssen kompatibel sein mit den schon heute auf den vorhandenen Monitoren (einheitliche Norm).
46	Sind Sie mit de	Anhang F. F. V.T.S. und dar Falgaändarung in dar F. LIV.F.K
		em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- sverordnung einverstanden?
.0.		
	Abgaswartungs	sverordnung einverstanden?
.0.	Abgaswartungs	sverordnung einverstanden?
	Abgaswartungs	sverordnung einverstanden? NEIN n:
	Abgaswartungs	sverordnung einverstanden?
	Abgaswartungs	sverordnung einverstanden? NEIN n:
	Abgaswartungs	sverordnung einverstanden? NEIN n: em Anhang 6 E-VTS einverstanden? NEIN
	Abgaswartungs JA Bemerkunger Sind Sie mit de	sverordnung einverstanden? NEIN n: em Anhang 6 E-VTS einverstanden? NEIN
47.	Abgaswartungs JA Bemerkunger Sind Sie mit de	sverordnung einverstanden? NEIN n: em Anhang 6 E-VTS einverstanden? NEIN
47.	Abgaswartungs JA Bemerkunger Sind Sie mit de	were remaining einverstanden? NEIN

Traktoren können in folge der Ackerstollen nicht auf einem Bremsprüfstand gemessen werden. Für AS Reifen eignet sich die Schleppmethode nach wie vor um korrekte Messwerte zu erzielen. Ebenfalls für Anhänger welche auf einem Prüfstand nicht gemessen werden können. Zudem sind die Bremskraftmesswerte identisch mit dem Prüfstand. Daher sollte dieser Text ergänzt werden "Bremsprüfstand oder gleichwertiges Bremskraftmessgerät".

49.	9. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	n:
50.	Sind Sie mit Ar	t. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	ո։
51.	Sind Sie mit Ar	t. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
52.	Sind Sie mit Ar	t. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
		n: Bst. a müsste "20 bis 40 km/h" stehen, da sonst viele alte Traktoren nicht en, wo die technische Ausrüstung noch nach BAV vorhanden ist.
53.		t. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. gs. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
	L	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?		
	⊠JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
55.	Sind Sie mit Art. 99	und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungnah	ime.	
56.		O Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungnah	nme.	
57.		1 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 en? ☐ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungnah	ıme.	
58.		Bst. b E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungnah	ime.	

59.	Sind Sie mit Art. 13	3d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungna	ahme.
60.	Sind Sie mit Art. 13	3e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungna	uhme.
61.	Sind Sie mit Art. 14	4 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungna	uhme.
62.	Sind Sie mit Art. 14	4b Abs. 5bis E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungna	ahme.
63.	Sind Sie mit Art. 17	7 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungna	uhme.

64.	Sind Sie mit Art. 2	1 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungr	ahme.
65.	Sind Sie mit Art. 2	5 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungr	ahme.
66.	Sind Sie mit Art.	Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungr	ahme.
67.	Sind Sie mit Art. 2	2 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungr	ahme.

	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkunge Keine Stellu		
69.	Sind Sie mit A	urt. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstar	nden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkunge		

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

> per Mail an V-FA@astra.admin.ch

Bern, 16. April 2018 11.02 cst

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtenschreibers; Stellungnahme KKJPD

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen sowie der Einführung eines neuen Fahrtenschreibers danken wir Ihnen bestens.

Die KKJPD ist mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen grundsätzlich einverstanden und hat diesbezüglich keine weitergehenden Bemerkungen. Im Hinblick auf die Anpassungen der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahrzeuge mit CoC verweist die KKJPD auf die kantonalen Stellungnahmen.

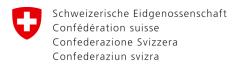
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Haltung und stehen Ihnen für zusätzliche Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hans-Jürg Käser Präsident

Kopien an

- ► Mitglieder KKJPD
- Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
Lohnunternehmer Schweiz		
Ausserdorfstrasse 31		
5223 Riniken		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	nit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
⊠ JA	□NEIN
Bemerkungen:	
	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
⊠ JA	□NEIN
Bemerkungen:	
	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	ung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
⊠JA	□NEIN
Bemerkungen:	
nd Sie mit Art. 13 Abs	. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□NEIN
Bemerkungen:	
	über die technischen

1		s. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
7. Sir	nd Sie mit Art. 22 Abs	s. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		s. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einfüh zeuge mit CoC einve	rung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr-rstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	sollte. Trotz einer C so bei der Fahrzeug fung ans Tageslicht der tatsächlichen R der Zulassung der N	ng, dass jedes Fahrzeug weiterhin auch technisch geprüft werden oC-Bescheinigung kann es schnell zu Abweichungen kommen, die gzulassung nicht mehr entdeckt werden und erst bei der Nachprükommen. Solche Unregelmässigkeiten (z.B. durch Abweichungen eifengrösse gegenüber der angeschriebenen Dimension) sollten vor Maschine (mit Hilfe des Verkäufers oder Importeurs) in Ordnung innen und nicht erst bei der Nachprüfung nach 5 Jahren.
5		en Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- ellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 en?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

11.	(inkl. Anpassungen	ufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 ··VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
12.	Sind Sie mit Art. 30 einverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
13.	Sind Sie mit Art. 31	E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
14.	Sind Sie mit Art. 31a	a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
15.	Sind Sie mit der Neu	ufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

		Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34a E-VTS einverstansmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	L	
17.	Sind Sie mit Art.	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
18.	Sind Sie mit Art.	42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
19.	Sind Sie mit Art.	46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art.	48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

21.		er Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 -VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunge	n:
22.	Sind Sie mit Ar	t. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
23.	Sind Sie mit Ar	t. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunge	n:
24.	Sind Sie mit Ar	t. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
25.	Sind Sie mit Ar	t. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:

	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
27.	Sind Sie mit Art. 1: standen?	12 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	Stander:	
	□JA	⊠ NEIN
	vordersten Punkt gegenüber der hi Im Weiteren ist d zielführend. "Mar maximal 0,15 m bessere Sicherhe generell bei ange Tagfahrlichter). E Gefahrenlicht we	and 6 sind Spiegel und Kamera-Monitorsysteme "maximal 1m vom to the vom the surface of the surfa
28.	Sind Sie mit Art. 1	19 Bst. t E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
29.	Sind Sie mit Art. 12 einverstanden?	23 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 12	27 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

Sind Sie mit Art. 131	Abs. 4 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ns EU-Recht einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	
Nutzlast von gewerbl werden. Sind sie dan	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss di ichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöhnit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren we ibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren NEIN, keine Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Schränkung mehr.
Nutzlast von gewerbl werden. Sind sie dan terhin beschränkt ble aufgehoben werden? JA, Einschrän- kung auf 4 t. Bemerkungen: Es besteht aus tech gewerbliche Trakto	ichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöl nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren we ibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr. nnischer Sicht und in Bezug auf die Sicherheit kein Grund, dass ren gegenüber landwirtschaftlichen Traktoren unterschiedlich Daher kann die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren
Nutzlast von gewerbl werden. Sind sie dan terhin beschränkt ble aufgehoben werden? JA, Einschrän- kung auf 4 t. Bemerkungen: Es besteht aus tech gewerbliche Trakto behandelt werden.	ichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöl nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren we ibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr. nnischer Sicht und in Bezug auf die Sicherheit kein Grund, dass ren gegenüber landwirtschaftlichen Traktoren unterschiedlich Daher kann die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren
Nutzlast von gewerbl werden. Sind sie dan terhin beschränkt ble aufgehoben werden? JA, Einschrän- kung auf 4 t. Bemerkungen: Es besteht aus tech gewerbliche Trakto behandelt werden. aufgehoben werder	ichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöl nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren we ibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr. nnischer Sicht und in Bezug auf die Sicherheit kein Grund, dass ren gegenüber landwirtschaftlichen Traktoren unterschiedlich Daher kann die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren
Nutzlast von gewerbl werden. Sind sie dan terhin beschränkt ble aufgehoben werden? JA, Einschrän- kung auf 4 t. Bemerkungen: Es besteht aus tech gewerbliche Trakto behandelt werden. aufgehoben werder	ichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöl nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren we ibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr. nnischer Sicht und in Bezug auf die Sicherheit kein Grund, dass ren gegenüber landwirtschaftlichen Traktoren unterschiedlich Daher kann die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren n.

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
36.	Sind Sie mit Art. 164	Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Vorübergehend and gleichermassen wie anders zu behande	gebrachte Zusatzgeräte sollen auch für den gewerblichen Einsatz e für die Landwirtschaft zulässig sein, da kein Grund besteht diese In wenn die Anforderungen aus Art. 109 Abs. 6 und Art. 112 Abs. 5 stung erfüllt werden (z.B. Frontmähwerk im gewerblichen Einsatz).
37.	Sind Sie mit Art. 166	E-VTS einverstanden?
	☑ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
38.	Sind Sie mit Art. 168	Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
39.	Sind Sie mit Art. 178	Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

35. Sind Sie mit Art. 163 E-VTS einverstanden?

⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	ereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 19	95 E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. 19	95 E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. 19 ⊠ JA	95 E-VTS einverstanden?
⊠JA	
⊠JA	
	□ NEIN
	□ NEIN ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänge
	□ NEIN ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger -VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Verart. 207 und 208 E	□ NEIN ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger -VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	□ NEIN ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger -VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	□ NEIN ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger -VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? □ NEIN
	□ NEIN ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger -VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	□ NEIN ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger -VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? □ NEIN

45.	5. Sind Sie mit dem Anhang 3 E-VTS einverstanden?	
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
46.		em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- sverordnung einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
47.	Sind Sie mit de	em Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
48.	Sind Sie mit de	em Anhang 7 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:

49.	Sind Sie mit Art.	3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
50.	Sind Sie mit Art.	16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
51.	Sind Sie mit Art.	61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	<u> </u>	
52.	Sind Sie mit Art.	67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
53.		77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	-	

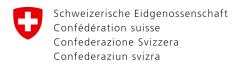
Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?	
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
55.	Sind Sie mit Ar	t. 99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	
56.		t. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	
57.		t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 anden?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	
58.	Sind Sie mit Art	t. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	

☐ NEIN
kungen: Stellungnahme
mit Art. 13e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
□ NEIN
kungen: Stellungnahme
mit Art. 14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
□ NEIN
kungen: Stellungnahme
mit Art. 14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
□ NEIN
kungen: Stellungnahme
mit Art. 17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
□ NEIN
kungen: Stellungnahme

64.	. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?	
	☐ JA	□NEIN
	Bemerkunge	
	Keine Stellun	gnahme
65.	Sind Sie mit Ar	. 25 E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA	□NEIN
	Bemerkunge Keine Stellun	
66.	Sind Sie mit Ar	. 4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	
	Troine Ctenan	gradini 10
67.	Sind Sie mit Ar	. 22 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkunge Keine Stellun	
	•	

68.	Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?	
	☐ JA ☐ NEIN	
	Bemerkungen:	
	Keine Stellungnahme	
69.	Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?	
	□ JA □ NEIN	
	Bemerkungen:	
	Keine Stellungnahme	



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

otellangharine eingereicht daren.		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	
Absender:		
motosuisse, Marktgasse 38, Postfach 3001 Be	rn	
(Bitte beachten: alte Postfachnummer gilt nicht mehr, Plz hat geändert)		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?	
	□JA	⊠ NEIN
		upt betroffen. Wir wenden uns gegen die administrative Zulassung Fahrzeuge mit CoC.
	nd Sie mit dem Ersatz ich» einverstanden?	des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. /TS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E- ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	Nicht betroffen.	
	nd Sie mit der Einführ ⁄erstanden?	ung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein- ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	Nicht betroffen.	
5. Sir	nd Sie mit Art. 13 Abs	. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	

A		. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
'		
7. Sir	nd Sie mit Art. 22 Abs	. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
		. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
	nd Sie mit der Einführ zeuge mit CoC einver	ung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahrstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Fehlerzahl und dam zudem die Importeu insbesondere dann,	esrat zu Recht ausgeführt hat, müsste mit einer erheblichen it zusätzlichem Aufwand gerechnet werden. Die Neuregelung würde re gegenüber den Direktimporteuren benachteiligen; dies wenn die adminstrative Zulassung für mehr als ein Fahrzeug Bund hat für gleiche Spiesse zu sorgen.
5		n Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 n?
	□JA	NEIN
	Bemerkungen: Wie Frage 9.	

11.	(inkl. Anpassungen	ufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: Wie Frage 9.	
12.	Sind Sie mit Art. 30 einverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: Wie Frage 9.	
13.	Sind Sie mit Art. 31	E-VTS einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: Wie Frage 9.	
14.	Sind Sie mit Art. 31	a E-VTS einverstanden?
	□JA	NEIN ■ NE
	Bemerkungen: Wie Frage 9.	
15.	Sind Sie mit der Ne	ufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: Wie Frage 9.	

16.		Anderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstan- möglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: Wie Frage 9.	
17.	Sind Sie mit Art. 3	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
18.	Sind Sie mit Art. 4	42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
19.	Sind Sie mit Art. 4	46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
20.	Sind Sie mit Art. 4	48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	

21.	 Sind Sie mit der Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. Abs. 6 Bst. e E-VTS einverstanden? 	
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Nicht betroffe	
22.	Sind Sie mit Ar	t. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Nicht betroffe	
23.	Sind Sie mit Ar	t. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Nicht betroffe	
24.	Sind Sie mit Ar	t. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□NEIN
	Bemerkunger Nicht betroffe	
25.	Sind Sie mit Ar	t. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□NEIN
	Bemerkunger Nicht betroffe	

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
27.	Sind Sie mit Art. 112 standen?	2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
28.	Sind Sie mit Art. 119	Bst. t E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
29.	Sind Sie mit Art. 123 einverstanden?	3 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
30.	Sind Sie mit Art. 127	Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
32.		reinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
33.	Nutzlast von gewerk werden. Sind sie da	e Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die blichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht amit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weileibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren n?
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
34.	Sind Sie mit Art. 16 ☐ JA	1 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	Nicht betroffen.	
35.	Sind Sie mit Art. 16	3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

36.	6. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
37.	Sind Sie mit Art. 166	S E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
38.	Sind Sie mit Art. 168	3 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
39.	Sind Sie mit Art. 178	B Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
40.	Sind Sie mit Art. 183 VRV einverstanden	3 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	

41.		einfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 05 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
42.	Sind Sie mit Art. 195	5 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
43.		einfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
44.	Sind Sie mit Art. 209	Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
45.	Sind Sie mit dem Ar	nhang 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	

46.	. Sind Sie mit dem Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK-Abgaswartungsverordnung einverstanden?	
	☐ JA ☐ NEIN	
	Bemerkungen: Stellungnahme vorbehalten.	
47.	Sind Sie mit dem Anhang 6 E-VTS einverstanden?	
	☐ JA ☐ NEIN	
	Bemerkungen: Stellungnahme vorbehalten.	
48.	Sind Sie mit dem Anhang 7 E-VTS einverstanden?	
	□ JA □ NEIN	
	Bemerkungen: Stellungnahme vorbehalten.	

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Wir unterstützen genügt.	den Vorschlag, wonach auf Mofas das Tragen eines Velohelms
50.	Sind Sie mit Art. 16	S Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
51.	Sind Sie mit Art. 67	I Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
52.	Sind Sie mit Art. 67	7 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
53.		7 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?	
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
55.	Sind Sie mit Art. 9	99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
56.		100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und it den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
57.		101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- om 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 nden?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
58.	Sind Sie mit Art.	13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	

59.	Sind Sie mit Art. 13d	d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
60.	Sind Sie mit Art. 136	e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
61.	Sind Sie mit Art. 14	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
62.	Sind Sie mit Art. 14	o Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
63.	Sind Sie mit Art. 17	Abs. 3bis E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	

64.	Sind Sie mit Art. 21	Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
	Nicht betroffen	
65.	Sind Sie mit Art. 25	E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
66.	Sind Sie mit Art. 4	bs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
67.	Sind Sie mit Art. 22	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	

68.	3. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?	
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
69.	Sind Sie mit Art. 2	Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	



PLR.Les Libéraux-Radicaux Secrétariat général Neuengasse 20 Case postale CH-3001 Berne ↑ +41 (0)31 320 35 35 www.plr.ch info@plr.ch /plr.lesliberauxradicaux @PLR_Suisse

Office fédéral des routes Mühlestrasse 2, Ittigen CH-3003 Bern

Par email: V-FA@astra.admin.ch

Berne, 17 avril 2018 / nb VL exigences techniques véhicules routiers

Modification des exigences techniques et du contrôle des véhicules routiers en vue de leur immatriculation, et introduction d'un nouveau tachygraphe

Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux accepte cette modification des exigences techniques et du contrôle des véhicules routiers en vue de leur immatriculation, ainsi que l'introduction d'un nouveau tachygraphe. Il est nécessaire de suivre le progrès technologique et l'évolution des normes environnementales. Les exigences posées aux véhicules routiers doivent logiquement être adaptées de manière ponctuelle. De par sa situation géographique et l'importance des échanges économiques pour son économie, la Suisse ne peut pas permettre l'apparition d'entraves techniques au commerce. Une législation incompatible avec celle de l'Union européenne serait très nuisible pour le secteur routier. En concluant l'Accord sur les transports terrestres avec l'UE (ATT), la Suisse s'est en outre engagée à reprendre les dispositions de l'union dans les domaines concernés.

Révision partielle des exigences techniques requises pour les véhicules routiers

La Motion Darbellay (13.3818), acceptée par les deux chambres, demandait une facilitation de la mise en circulation des véhicules neufs approuvés dans l'UE. Les arguments de la diminution des charges administratives dans les procédures d'approbation, de la confiance en la fiabilité des certificats de conformité (COC) et du suivi du principe du Cassis-de-Dijon avaient alors prévalu. Pourtant, une majorité du groupe PLR, suivant le Conseil fédéral, avait rejeté cette motion. Le Conseil fédéral relevait les risques légitimes que pourrait générer l'immatriculation facilitée de véhicules acquis à l'étranger. Les véhicules concernés ne seraient plus identifiés par les services cantonaux de la circulation. Un COC suffirait. La qualité des données à disposition des autorités, des polices et des assurances pourrait être compromise. Le PLR se plie bien entendu à la volonté du Parlement et accepte la révision proposée. L'expérience montrera cependant si les bénéfices d'une immatriculation moins bureaucratique dépasseront les risques générés par des données potentiellement moins fiables. Le cas échéant, si les dispositions adoptées se révèlent contre-productives, le PLR se réserve le droit de rectifier le tir.

Indépendamment de la Motion Darbellay, les processus d'examen périodique des véhicules peuvent être simplifiés. Aujourd'hui, certains services cantonaux de la circulation demandent des attestations de conformité pour des véhicules qui ont déjà reçu plusieurs années auparavant, au moment de leur importation, un permis de circulation. Dans bien des cas, ces attestations ont déjà été présentées et acceptées plusieurs fois. Par ailleurs, il est difficile, onéreux et coûteux en temps, pour un propriétaire de véhicules







de recommander une attestation en cas de perte. Une présentation unique des attestations de conformité, lors de la délivrance d'une autorisation de circuler, devrait être valable pour la totalité de la durée de vie du véhicule. Afin de faciliter les procédures, le PLR propose donc de compléter ou modifier l'Ordonnance concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV) comme suit: « les véhicules qui ont été admis par un service cantonal de la circulation routière et qui ont présenté une fois des attestations de conformité de l'UE (COC) ne sont plus contraints, lors de l'examen périodique, de présenter à nouveau ce même document ».

Introduction du tachygraphe intelligent

L'UE prévoit de rendre obligatoire l'équipement d'un tachygraphe numérique pour tous les nouveaux véhicules concernés à partir de juin 2019. La Suisse devra alors adapter ses prescriptions en la matière. Le PLR soutient ce projet. Il le fait non seulement par souci de cohérence avec les dispositions de l'UE, mais également parce qu'en tant que parti de la numérisation il s'engage à promouvoir le recours aux nouvelles technologies. Afin d'accroitre l'acceptabilité de ce nouvel instrument auprès des chauffeurs concernés, il conviendra cependant d'assurer la protection des données personnelles recueillies par les tachygraphes.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

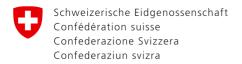
La Présidente

Le Secrétaire général

Petra Gössi Conseillère nationale Samuel Lanz

Annexe

Questionnaire



R032-2095

Consultation

Modification des exigences techniques et du contrôle des véhicules routiers en vue de leur immatriculation, et introduction d'un nouveau tachygraphe

Questionnaire

Avis émis par :		
Canton :	Association, organisation, autre :	\boxtimes
Expéditeur :		
PLR.Les Libéraux-Radicaux		

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (*.doc ou*.docx) à V-FA@astra.admin.ch.

Questions

Mise à jour des exigences techniques requises pour les véhicules routiers

1.	• •	le principe la proposition de modification de l'ordonnance du nant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers
	`⊠ oui	□NON
	Remarques :	
2. Ap	oprouvez-vous le rem	nplacement du terme « agricole » par « agricole et forestier » ?
	OUI	□NON
	Bemerkungen / Re Pas de prise de po	marques / Osservazioni: sition
		9, al. 5, du projet OETV ainsi que les modifications qui en découlent et 207 du projet OETV ?
	OUI	□NON
	Bemerkungen / Re Pas de prise de po	marques / Osservazioni: sition
	oprouvez-vous l'intro art. 12 et 21 du proje	duction de nouvelles catégories européennes de véhicules dans les t OETV ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de po	sition
	1 1	
5. Ap	pprouvez-vous l'art. 1	3, al. 2, let. d, du projet OETV ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de po	sition
	i as de prise de po	Old Oli

•	•	O, al. 3, let. c ^{bis} , d et f, du projet OETV ainsi que les modifications qui s art. 12, 21, 183, 184, 195, 201 et l'annexe 7 du projet OETV et et OCR ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de pos	ition
7. Ap	prouvez-vous l'art. 2	2, al. 2, let. a, du projet OETV ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de pos	ition
	prouvez-vous l'art. 2 DETV (remorques de	2, al. 2, let. c et la disposition transitoire de l'art. 222 <i>p</i> , al. 1, du projet forains) ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de pos	ition
		uction de l'immatriculation purement administrative pour les t importés disposant d'un certificat de conformité ?
	⊠ OUI	□NON
	·	ue cette mesure apporte véritablement un plus. Si elle s'avère e PLR se réserve le droit de rectifier le tir.
I	'immatriculation et le	ouvelle structure du chapitre relatif au contrôle en vue de s adaptations structurelles qui en découlent dans le chapitre sur les s (2 ^e partie : art. 29 à 34 <i>b</i>) ?
	⊠ OUI	NON
		ue cette mesure apporte véritablement un plus. Si elle s'avère e PLR se réserve le droit de rectifier le tir.

11.	11. Approuvez-vous la nouvelle teneur de l'a projet OETV qui en découle (y c. les ada modifications y afférentes dans les art. 7 l'annexe 2 actualisée du projet ORT ?	
	☐ OUI ☐ NON	
	Remarques : Pas de prise de position	
12.	12. Approuvez-vous l'art. 30 du projet OET\ dans l'art. 75, al. 1 et 2, du projet OAC 3	/ ainsi que les modifications qui en découlent
	□ OUI □ NON	
	Remarques : Pas de prise de position	
13.	13. Approuvez-vous l'art. 31 du projet OET\	<i>!</i> ?
	□ OUI □ NON	
	Remarques : Pas de prise de position	
14.	14. Approuvez-vous l'art. 31a du projet OET	TV?
	Remarques :	
	Pas de prise de position	
15.	15. Approuvez-vous la nouvelle teneur de l'a	art. 32 du projet OETV ?
	□ OUI □ NON	
	Remarques : Pas de prise de position	

	□ OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise d	le position
17.	Approuvez-vous	s l'art. 35, al. 2, let. c, du projet OETV ?
	□ OUI	□NON
	Remarques :	
	Pas de prise d	e position
18.	Approuvez-vous	s l'art. 42, al. 1, du projet OETV ?
	OUI	□ NON
	Remarques :	le position
	Pas de prise d	e position
4.0		
19.	Approuvez-vous	s l'art. 46, al. 3, du projet OETV ?
19.		
19.	OUI	s l'art. 46, al. 3, du projet OETV ? ☐ NON
19.	☐ OUI	□NON
19.	OUI	□NON
	OUI Remarques : Pas de prise d	□ NON le position
	OUI Remarques : Pas de prise d	□NON

21.		l'harmonisation avec les prescriptions européennes proposée aux h et 58, al. 6, let. e, du projet OETV ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise d	e position
22.	Approuvez-vous	l'art. 71a, al. 6 et l'annexe 8, ch. 25, du projet OETV ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise d	e position
23.	Approuvez-vous	l'art. 80, al. 4, du projet OETV et le titre modifié ?
	□ oui	□NON
	Remarques : Pas de prise d	e position
24.	Approuvez-vous	l'art. 93, al. 2, du projet OETV ?
	□ oui	□NON
	Remarques : Pas de prise d	e position
25.	Approuvez-vous	l'art. 105, al. 3, du projet OETV ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise d	e position

26.	Approuvez-vous l'ar	t. 106, al. 5, du projet OETV ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de po	ocition
	ras de prise de pr	JSIIIOII
27.	Approuvez-vous l'ar OETV ?	t. 112 et la disposition transitoire de l'art. 222 <i>p</i> , al. 2, du projet
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de po	osition
28.	Approuvez-vous l'ar	t. 119, let. t, du projet OETV ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de po	osition
29.	Approuvez-vous l'ar OETV ?	t. 123, al. 5 et la disposition transitoire de l'art. 222 <i>p</i> , al. 5, du projet
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de po	peition
	i as de prise de pr	33IIIOII
30.	Approuvez-vous l'ar	t. 127, al. 4 et 5, let. d et l'art. 129, al. 1, du projet OETV ?
	OUI	□NON
	Remarques :	
	Pas de prise de po	osition

31.	Approuvez-vous l'art.	131, al. 4, du projet OETV ?
	□ OUI	□NON
		□ NON
	Remarques : Pas de prise de pos	sition
32.	• •	mplification des prescriptions pour les véhicules automobiles nisation avec le droit européen ?
	agricoles via maimor	ilsation avec le droit europeen ?
	OUI	NON
	Remarques : Pas de prise de pos	sition
	_	
33.	timon rigide dans le c relevée de 3 à 4 tonn	adaptation au relèvement de la charge du timon des remorques à droit européen, la charge utile des tracteurs industriels doit être les à l'art. 134, al. 1, du projet OETV. Acceptez-vous que la charge dustriels reste limitée ou estimez-vous que cette limitation devrait
	OUI, limitation à 4 t.	NON, plus de limitation de de la charge utile.
		des barrières commerciales à elle-même. Il convient de les éliorer les conditions du marché des PME industrielles suisses
34.	Approuvez-vous l'art.	. 161, al. 1, du projet OETV (suppression de la règle des 6 km/h) ?
	OUI	NON
	Remarques :	90
	Pas de prise de pos	ition
35.	Approuvez-vous l'art.	. 163 du projet OETV ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de pos	sition

36.	Approuvez-vous l'art	. 164, al. 1, du projet OETV ?
	□ oui	□NON
	Remarques :	
	Pas de prise de po	sition
37.	Approuvez-vous l'art	. 166 du projet OETV ?
	□ oui	□NON
	Remarques : Pas de prise de po	sition
38.	Approuvez-vous l'art	a. 168, al. 3, du projet OETV ?
	OUI	□NON
	Remarques :	
	Pas de prise de po	sition
39.	Approuvez-vous l'art	178, al. 5 et l'art. 179, al. 6, du projet OETV ?
	П о	□ vov
	OUI	NON
	Remarques :	pition
	Pas de prise de po	SILIOII
40.		a. 183, al. 2, let. abis, du projet OETV et la modification qui en découle
	dans l'art. 67, al. 2, d	du projet OETV ?
	□ oui	□NON
	Remarques :	
	Pas de prise de po	sition

	remorques de trav	a simplification des prescriptions relatives au dispositif de freinage d vail dans les art. 189, 201, 202, 203 et 205 du projet OETV via vec le droit européen ?
	□ oui	□NON
	Remarques : Pas de prise de p	position
42.	Approuvez-vous l'	'art. 195 du projet OETV ?
	□ OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de p	position
	remorques agricol droit européen ?	les dans les art. 207 et 208 du projet OETV via l'harmonisation avec
	OUI Remarques :	□ NON
	Pas de prise de p	position
44.	Approuvez-vous l'	art. 209, al. 4, du projet OETV ?
44.	Approuvez-vous l'	'art. 209, al. 4, du projet OETV ? ☐ NON
44.		□NON
	OUI Remarques : Pas de prise	□NON
	OUI Remarques : Pas de prise	□ NON position

		nexe 5 du projet OETV et la modification qui en découle du projet FEC sur l'entretien du système antipollution ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de pos	ition
47.	Approuvez-vous l'anr	nexe 6 du projet OETV ?
	□ OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de pos	ition
48.	Approuvez-vous l'anr	nexe 7 du projet OETV ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de pos	ition

49.	49. Approuvez-vous l'art. 30, al. 3, du projet OCR ?			
	□ oui	□NON		
	Remarques : Pas de prise de p	osition		
50.	Approuvez-vous l'a	rt. 16, al. 3, du projet OCR ?		
	□ oui	□NON		
	Remarques : Pas de prise de p	osition		
51.	Approuvez-vous l'a	rt. 61, al. 4, du projet OCR ?		
	OUI	□NON		
	Remarques : Pas de prise de p	osition		
52.	Approuvez-vous l'a	rt. 67, al. 4, du projet OCR ?		
	□ oui			
	Remarques :			
	Pas de prise de p	osition		
53.		art. 77, al. 3, du projet OCR ainsi que les modifications qui en art. 20, al. 3, let. g et 72, al. 1, let. c, ch. 5, du projet OAC ?		
	OUI	□NON		
	Remarques : Pas de prise de p	osition		

Introduction du tachygraphe intelligent

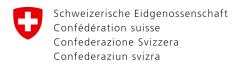
54. Approuvez-vous sur le principe l'introduction du tachygraphe intelligent au même rythme que dans l'Union européenne ?
Remarques : Pas de prise de position
55. Approuvez-vous les art. 99 et 99a du projet OETV ?
Remarques : Pas de prise de position
56. Approuvez-vous l'art. 100, al. 1 à 2 et la disposition transitoire de l'art. 222 <i>p</i> , al. 3 et 4, du projet OETV ainsi que les modifications qui en découlent dans l'annexe 1, ch. 2.3, du projet ORT ?
□ OUI □ NON
Remarques : Pas de prise de position
57. Approuvez-vous l'art. 101 du projet OETV et l'abrogation concomitante des instructions du DETEC du 2 août 2006 ainsi que les modifications qui en découlent dans l'art. 120, al. 2, du projet OAC ?
OUI NON
Remarques : Pas de prise de position
58. Approuvez-vous l'art. 13, let. b, du projet OTR 1?
□ OUI □ NON
Remarques : Pas de prise de position

59.	Approuvez-vous l'art.	13 <i>d</i> , al. 3, du projet OTR 1 ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de pos	ition
60.	Approuvez-vous l'art.	13e, al. 3, du projet OTR 1?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de pos	ition
61.	Approuvez-vous l'art.	14, al. 3, du projet OTR 1 ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de pos	ition
62.	Approuvez-vous l'art.	14 <i>b</i> , al. 5 ^{bis} du projet OTR 1 ?
	□ oui	□NON
	Remarques :	
	Pas de prise de pos	ition
63.	Approuvez-vous l'art.	17, al. 3 ^{bis} , du projet OTR 1 ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de pos	ition

64.	Approuvez-vous l'art.	21, al. 2, let. c, du projet OTR 1 ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de pos	ition
65.	Approuvez-vous l'art.	25 du projet OTR 1 ?
	□ oui	□NON
	Remarques : Pas de prise de pos	ition
66.	Approuvez-vous l'art.	4, al. 1, let. a, du projet OTR 2?
	□ OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de pos	ition
67.	Approuvez-vous l'art.	22, al. 5, du projet OTR 2 ?
	OUI	NON
	Remarques : Pas de prise de pos	ition
l	i do de prise de pos	INOTI

	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de pos	ition
69.	Approuvez-vous l'art.	21, al. 2 et 3, du projet OCCR ?
	OUI	□NON
	Remarques : Pas de prise de pos	ition

68. Approuvez-vous les art. 3 et 6a du projet ORCT?



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

^			
Stallunanahma	anaara	NICht.	durch:
Stellungnahme	CHICKLE	71() IL	uuitii.

Stellunghamme emgereic	iii duicii.	
Kanton:	Verband, Organisation, Üb	orige:
Absender:		
Pro Velo Schweiz, Birkenweg	61, 3013 Bern, Tel. 031 318 54 11, info@pro	o-velo.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA @astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

-	mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen: Wir äussern uns le	diglich zu Art. 178 und 179 VTS sowie Art. 3b Abs. 3 VRV
Verkehrsmittel bei	generellen Hinweise: Nach wie vor ist das Potential des Velos als weitem nicht ausgeschöpft. Dies liegt unter anderem auch daran, e Hemmnisse gibt, die den Einsatz von Velo behindern. Es sind dies
	s auch für nicht-Behinderte legalisieren -Bikes auch als Dreiräder ermöglichen
- Cargobikes	s auch für 4 Kinder freigeben
Wir möchten gerne	en Cargobikes auch 2 Kinder zulassen anregen, die Revision dieser Bestimmungen im Rahmen der ision zu berücksichtigen.
nd Sie mit dem Ersa lich» einverstanden?	tz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
nd Sie mit Art. 9 Abs VTS einverstanden?	. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
nd Sie mit der Einfüh verstanden?	nrung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
l	

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
,		s. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
7. Sii	nd Sie mit Art. 22 Abs	s. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		s. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einführ zeuge mit CoC einver	ung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- standen?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
;		n Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- ellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 n?
	□JA	□NEIN

5. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?

inkl. Anpassunge	leufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-V n von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 3 einverstanden?	60 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
□JA	□ NEIN
Dama autorio eresis	
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 3	31 E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. 3 ☐ JA	d E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
Sind Sie mit Art. 3	
Sind Sie mit Art. 3 ☐ JA	
Sind Sie mit Art. 3	
Sind Sie mit Art. 3	□ NEIN
Sind Sie mit Art. 3 JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 3	□ NEIN s1a E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. 3 JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 3	□ NEIN s1a E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. 3 JA Bemerkungen: JA JA Bemerkungen:	□ NEIN s1a E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. 3 JA Bemerkungen: JA JA Bemerkungen:	□ NEIN #1a E-VTS einverstanden? □ NEIN

□JA	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art.	5 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?	
□JA	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
	2 Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
☐ JA	2 Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
☐ JA Bemerkungen:	□ NEIN	
☐ JA Bemerkungen:		
☐ JA Bemerkungen:	□ NEIN	
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art.	□ NEIN 6 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art.	□ NEIN 6 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	

		er Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 5 -VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
2. \$	Sind Sie mit Art	t. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	n:
	☐ JA Bemerkunger	n:
4. \$	Bemerkunger	
4. \$	Bemerkunger	n:
4. \$	Bemerkunger	n: t. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
	Bemerkunger Sind Sie mit Art JA Bemerkunger	n: t. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
	Bemerkunger Sind Sie mit Art JA Bemerkunger	t. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?

□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. standen?	. 112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. □ JA	119 Bst. t E-VTS einverstanden?
Bemerkungen:	:
Sind Sie mit Art. einverstanden?	123 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS ☐ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art.	. 127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
□JA	□NEIN
	

	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
32.		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ns EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewerb werden. Sind sie dar	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die lichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weisibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.
	Bemerkungen:	
34.	Sind Sie mit Art. 161 ☐ JA	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art. 163	E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

36.	Sind Sie mit Art.	164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?		
	□JA	□ NEIN		
	Bemerkungen			
37.	Sind Sie mit Art.	166 E-VTS einverstanden?		
	□JA	□ NEIN		
	Bemerkungen			
38.	Sind Sie mit Art.	168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?		
	□JA	□ NEIN		
	Bemerkungen			
39.	Sind Sie mit Art. ☑ JA	178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?		
	Bemerkungen: Die Änderung in Art 178 und Art 179 scheinen uns sinnvolle Erleichterungen zu sein. Das Prüfverfahren wird vereinfacht, dass deswegen zu wenige starke Bremsen in de Verkehr kommen und dadurch die Verkehrssituation gefährlicher würde halten wir für sehr unwahrscheinlich. Die Änderung könnte dazu führen, dass schnelle Elektrovelos, welche nur in der Schweiz zugelassen werden, mit Bremsen ausgestattet werden können, welche International die Zulassung nicht schaffen würden. (zB. weil die Form des Bremshebnicht der EU-Norm entspricht) Dies erachten wir jedoch nicht als kritisch, sondern vereinfacht den Schweizer Herstellern die Arbeit. Das vereinfachte Prüfverfahren ist, wenn wir es richtig verstanden haben, nicht exakt definiert (Fahrgeschwindigkeit zur Messung, Bremskraft bzw. Einleitung der Bremskram Hebel), was das Verfahren flexibler macht und zu kantonal unterschiedlichen Lösungen führen wird. Wir halten diese jedoch für nicht problematisch.			

□JA	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
	Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in nd 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstande	
□JA	□ NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art.	195 E-VTS einverstanden?	
Sind Sie mit Art.	195 E-VTS einverstanden?	
Sind Sie mit Art.	195 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN	
	□ NEIN	
☐ JA	□ NEIN	
☐ JA Bemerkungen:	□ NEIN	A a b = a
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der	□ NEIN	Anhän
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche	Anhän
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? □ NEIN	Anhän
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? □ NEIN	Anhän
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? □ NEIN	Anhär
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208 ☐ JA Bemerkungen:	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? □ NEIN	Anhär
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208 ☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art.	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? □ NEIN 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?	Anhän
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208 ☐ JA Bemerkungen:	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? □ NEIN	Anhän
□ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208 □ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art.	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? □ NEIN 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden? □ NEIN	Anhär

	Sind Sie mit dem A	Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- ordnung einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Sind Sie mit dem A	Anhang 6 E-VTS einverstanden? □ NEIN
		Anhang 6 E-VTS einverstanden?
. \$	Sind Sie mit dem A	
	Sind Sie mit dem A	
	Sind Sie mit dem A	□ NEIN

⊠ JA	□NEIN
Bemerkunge	
_	diese Regelung als sehr gut und ein schöner Beweis für den
Pragmatismu	us der Schweizer Behörden.
Wichtig zu wi	issen: Auf internationaler Ebene etabliert sich eine Norm für Helme für
schnelle E-Bi	ikes. Holland treibt das gerade voran. Diese liegen von ihrer Bauweise he
irgendwo zwi	schen einem Velohelm und einem Mofa-Helm (tiefer heruntergezogen wie
der klassisch	e Velohelm, aber immer noch sehr leicht und mit vielen
Belüftungsöff	fnungen.) Damit kann man mit dem schnellen E-bike dann in Italien
rumfahren oh	nne Angst haben zu müssen, gebüsst zu werden.
Im Sinne eine	er liberalen Gesetzgebung und der Förderung der schnellen E-Bikes
begrüssen wi	ir jedoch die vorgeschlagenen Änderung, damit die neuen Helme nicht
Voraussetzur	ng werden für das Fahren schneller E-Bikes.
Cind Cin mait Am	t. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
Sind Sie mit Ar	t. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
☐ JA	□ NEIN
Bemerkunge	n:
Sind Sie mit Ar	rt. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkunger	n.
bernerkunger	II.
0' 10' 22' 4	4. 07. AL 4. E. V.D.V
Sind Sie mit Ar	rt. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkunge	 n:
	t 77 Abs 3 F-VRV und den Folgeänderungen in den Art 20 Abs 3 Ret 4
Sind Sie mit Ar	rt. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. q s. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
Sind Sie mit Ar	

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

Bemerkungen:		
J		

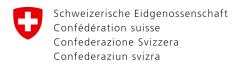
Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?				
	□JA	□ NEIN			
	Bemerkungen:				
55	Sind Sie mit Art 99	und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?			
00.	Ond Old The 7th. Oc	, und ood E v 10 omvolotandom.			
	□JA	□ NEIN			
	Bemerkungen:				
56.		00 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?			
	□JA	□ NEIN			
	Bemerkungen:				
57.		01 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- n 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 en?			
	□JA	□ NEIN			
	Bemerkungen:				
58.	Sind Sie mit Art. 13	B Bst. b E-ARV 1 einverstanden?			
	□JA	□NEIN			
	Bemerkungen:				

59.	Sind Sie mit Art. 13	3d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
60.	Sind Sie mit Art. 13	Be Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
61.	Sind Sie mit Art. 14	4 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
62.	Sind Sie mit Art. 14	1b Abs. 5bis E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
63.	Sind Sie mit Art. 1	7 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

64.	Sind Sie mit Art. 2	1 Abs. 2 Bst. c E-AR\	/ 1 einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
65.	Sind Sie mit Art. 2	5 E-ARV 1 einverstar	nden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
66.	Sind Sie mit Art. 4	Abs. 1 Bst. a E-ARV	2 einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
67.	Sind Sie mit Art. 2	2 Abs. 5 E-ARV 2 ein	verstanden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		

68.	Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?		
	☐JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
69.	Sind Sie mit Art. 21	Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Stellunghanne eingereicht durch.					
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:				
Absender:					
Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und F Generalsekretariat Speichergasse 6 3011 Bern	euerwehr RK MZF				

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. S	-	mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	gen an Strassenfah Feuerwehrfahrzeug ermöglicht, was die in den Kantonen so Zusammenhang mi Wechselladefahrze	est die Änderung der Verordnung über die technischen Anforderun- hrzeugen (VTS). Damit wird insbesondere die Gleichstellung aller ge mit den Arbeitsmotorwagen (Änderung Art. 13 Abs. 2 Bst. b) heute sehr unterschiedliche Interpretations- und Zulassungspraxis wie die Unsicherheiten und Ungleichbehandlungen im it modernen Feuerwehr-Aufbaukonzepten (Modulfahrzeuge, uge) eliminiert. Zudem profitieren die Feuerwehren von einheitlichen, eugsteuern und einem längeren Prüfintervall.
2. S	ind Sie mit dem Ersat lich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
3. S	ind Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
4. S		
	ind Sie mit der Einfüh verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
		rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	verstanden?	
	verstanden?	

	Bemerkungen: Siehe Frage 1	
		s. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den , 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
7. Si	nd Sie mit Art. 22 Ab	s. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine	
		s. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 n (Schaustelleranhänger)?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
	nd Sie mit der Einfüh zeuge mit CoC einve	nrung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahrerstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
:		en Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- rellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 en?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	

11.	(inkl. Anpassungen	ufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
12.	Sind Sie mit Art. 30 einverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
13.	Sind Sie mit Art. 31	E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
14.	Sind Sie mit Art. 31	a E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Keine	
15.	Sind Sie mit der Ne	ufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	

	den (Delegations	möglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine	
17.	Sind Sie mit Art.	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine	
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
19.	Keine	46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
19.	Keine	46 Abs. 3 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
19.	Keine Sind Sie mit Art.	
	Sind Sie mit Art. JA Bemerkungen: Keine	
	Sind Sie mit Art. JA Bemerkungen: Keine	□ NEIN

21.	11. Sind Sie mit der Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 Abs. 6 Bst. e E-VTS einverstanden?	
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen Keine	:
22.	Sind Sie mit Art	. 71a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□NEIN
	Bemerkungen Keine	:
23.	Sind Sie mit Art	. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen Keine	
24.	Sind Sie mit Art	. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen Keine	:
25.	Sind Sie mit Art	. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen Keine	

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
27.	Sind Sie mit Art. 112 standen?	2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
28.	Sind Sie mit Art. 119	9 Bst. t E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
29.	Sind Sie mit Art. 123 einverstanden?	3 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
30.	Sind Sie mit Art. 12	7 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
32.		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ns EU-Recht einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine	
33.	Nutzlast von gewerb werden. Sind sie dar	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die lichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weisibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren
	Bemerkungen: Keine	
34.		Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
35.	Sind Sie mit Art. 163	E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
37.	Sind Sie mit Art. 166	E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
38.	Sind Sie mit Art. 168	3 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	IVEIIV
	Keine	
39.	Sind Sie mit Art. 178	3 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
40.	Sind Sie mit Art. 183 VRV einverstanden?	3 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

1.		einfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 05 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
12.	Sind Sie mit Art. 195	5 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
.3.	Sind Sie mit der Ver	einfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in
Ο.		VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
4.	Sind Sie mit Art. 209	9 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
5.	Sind Sie mit dem Ar	nhang 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	

46.		nhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- ordnung einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
47.	Sind Sie mit dem Ar	nhang 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
48.	Sind Sie mit dem Ar	nhang 7 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	

49.	Sind Sie mit Art. 3 <i>b</i> Abs. 3 E-VRV einverstanden?		
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger Keine	:	
50.	Sind Sie mit Art	. 16 Abs. 3 E-VRV ein	verstanden?
	⊠ JA	NEIN	
	eine pragmati Zusammenha E-VRV vorges Einsatzkräfte,	begrüsst, dass das AS sche und heute in der ng mit dem Zweiklang sehen hat. Zudem beg	TRA in Vorwegnahme der Motion Golay (17.3242) Praxis bereits verankerte Umsetzung im Ihorn von Blaulichtfahrzeugen in Art. 16 Abs. 3 und 4 Irüssen wir aus Gründen der Rechtssicherheit für die Inhalt eines reinen "Merkblattes" des ASTRA Iten wird.
	einverstander Einsatzzentra dieser Formul zuständig ist, Die Einsatzze zahlreichen K Feuerwehr. E Anordnungen Feuerwehr ein	n. Die notwendige Ano le" ist aus Sicht der Fe ierung stellt sich näml der Feuerwehr die Dri ntrale der Polizei (nich antonen durch die Pol rstens kann die Polize geben, zweitens kann	lagenen Formulierung von Abs. 3 nicht ordnung der Dringlichkeitsfahrt durch "die euerwehren weder praktikabel noch sinnvoll. Bei ich die Frage, welche Einsatzzentrale dafür inglichkeit anzuordnen? Int zu verwechseln mit der Notrufzentrale, welche in izei betrieben wird), ist keine Einsatzzentrale der iden Feuerwehren fachlich keine Weisungen / In die Polizei nicht beurteilen, ob aus Sicht der en ist oder nicht und drittens erfolgt in vielen Fällen
	Die Einsatzze Berufsfeuerwe sondern erst e Verantwortlich altgedienter U Aus diesem G Formulierung	ntrale der ausrückend ehen - in der Regel im ein paar Minuten späte ner der kommunalen F Interoffizier) entscheid Frund ist der vorgeschl von Abs. 3 hat sich hi	en Feuerwehr ist - ausser bei den Zeitpunkt des Ausrückens noch nicht besetzt, er. Schliesslich kann es nicht richtig sein, dass ein euerwehr-Einsatzzentrale (das ist häufig ein et, ob eine Dringlichkeitsfahrt vorliegt. lagene Abs. 3 strikt abzulehnen. Die heutige ngegen bewährt und ist so beizubehalten. Das

Der vorgeschlagene Abs. 4 stellt dagegen eine wertvolle Ergänzung und Präzisierung

den Entscheid betreffend Dringlichkeitsfahrt zu treffen und zu verantworten hat.

51. Sind Sie mit Art. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

dar, die ausdrücklich begrüsst wird.

	⊠ JA	∐ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Frage 50	
52.	Sind Sie mit Art. 67	Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
53.		Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g st. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	-	ich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- päischen Union einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine	
55.	Sind Sie mit Art. 99	und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
56.		0 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine	
57.		1 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 en? NEIN
	Bemerkungen: Keine	
58.	Sind Sie mit Art. 13	Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	

59.	Sind Sie mit Art. 13	d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
60.	Sind Sie mit Art. 13	e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
61.	Sind Sie mit Art. 14	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
62.	Sind Sie mit Art. 14	b Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
63.	Sind Sie mit Art. 17	Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
65.	Sind Sie mit Art. 25	E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	
66.	Sind Sie mit Art. 4 A	Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Keine	
67.	Sind Sie mit Art. 22	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

68.	Sind Sie mit Art. 3 u	nd 6a E-FKRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Keine	
69.	Sind Sie mit Art. 21	Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine	

Schausteller-Verband Schweiz SVS Vertreten durch Urs Welte Sieben-Eichenweg 7 8854 Siebnen 079 / 355 10 07

GS/UVEK 2 5. APR. 2018
Nr.

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Ergänzungen/Anmerkungen zum Fragebogen (beiliegend)

Pt. 8: Art. 22 Abs. 2Bst c und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 1 E-Vts (Schaustelleranhänger)

Grundsätzlich sind wir einverstanden, wünschen aber eine Breite bis 3 m gemäss geltendem EU-Recht, wie für land- und forstwirtschaftliche Arbeitsanhänger vorgesehen.

Weiter möchten wir eine Gleichstellung von Schausteller-Zugmaschinen entsprechend der Feuerwehr-Fahrzeuge mit blauem Nummernschild, da mindestens 80 % der Schausteller-Zugmaschinen weniger als 10'000 km pro Jahr zurücklegen. Die Kennzeichen für unsere Zugmaschinen werden während der Winterpause bei den Strassenverkehrsämtern hinterlegt.

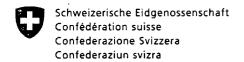
Schausteller-Anhänger auch mit weniger als 3.5 t Gesamtgewicht und Wohnanhänger sollen generell blaue Nummernschilder erhalten, analog den Anhängern des Bau- und Gartenbau-Gewerbes.

Spielbudenwagen sind nicht als Sachentransportanhänger zu klassifizieren, sondern als Arbeitsanhänger, analog zu den Materialanhängern im Baugewerbe.

Arbeitsanhänger des Schaustellergewerbes sind von der Vignettenpflicht zu befreien, da für die Zugfahrzeuge die Schwerverkehrsgebühren anfallen.

Siebnen, 24. April 2018

Urs Welte



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Kanton:		Verband, Organisation, Übrige:	
Absender:	Schausteller-Verband Schweiz	Urs Welte vertreten durch: Sieben-Eichen-Weg 8854 Siebnen	7

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

ind Sie grundsätzli über die technisch					
⊠ JA	☐ NEIN				·
Bemerkungen:	Siehe	Anhang	Punkt	8	
ind Sie mit dem Er lich» einverstande	satz des Begrif n?	fs «landwirtscha	aftlich» durch «	land- und fo	orstwirtscha
⊠́JA	☐ NEIN				
Bemerkungen:		· ·			
<u></u>			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
ind Sie mit Art. 9 Al VTS einverstander	bs. 5 E-VTS ur	nd den Folgeänd	derungen in de	n Art. 11, 16	61 und 207
VTS einverstander	bs. 5 E-VTS ur n? ☐ NEIN	nd den Folgeänd		•	
ind Sie mit Art. 9 Al VTS einverstander ZJA Bemerkungen:	n? ·	nd den Folgeänd		n Art. 11, 16	
VTS einverstander	n? ·	nd den Folgeänd		•	
VTS einverstander	n?		n.	ned a	asustadik ar
JA Bemerkungen:	n?		n.	ned a	asustadik ar
JA Bemerkungen:	n? NEIN whrung neuer E		n.	ned a	asustadik ar
JA Bemerkungen: Ind Sie mit der Einfeverstanden?	n? NEIN whrung neuer E		n.	ned a	asustadik ar
JA Bemerkungen: Ind Sie mit der Einfeverstanden?	n?	EU-Fahrzeugkla	ssen in Art. 12	ned a	asustadik ar
JA Bemerkungen: Ind Sie mit der Einfrerstanden? JA Bemerkungen:	n?	EU-Fahrzeugkla	ssen in Art. 12	ned a	asustadik ar

Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden? JA NEIN Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 1 E-VTS einverstanden (Schaustelleranhänger)? XJA NEIN Bemerkungen: Siehe Thinang Sind Sie mit der Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr zeuge mit CoC einverstanden? XJA NEIN Bemerkungen: Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den es sprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. bis 34b) einverstanden? XJA NEIN Bemerkungen: Siehe Anhang Punkt 8	JA	□ NEIN	
Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 1 E-VTS einverstanden (Schaustelleranhänger)? JA NEIN Bemerkungen: Siehe Drong Sind Sie mit der Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr zeuge mit CoC einverstanden? JA NEIN Bemerkungen: Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den esprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. bis 34b) einverstanden?	Bemerkungen:	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 1 E-VTS einverstanden (Schaustelleranhänger)? JA NEIN Bemerkungen: Siehe D nhang Sind Sie mit der Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr zeuge mit CoC einverstanden? JA NEIN Bemerkungen: Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den esprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. bis 34b) einverstanden?		. ,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 1 E-VTS einverstanden (Schaustelleranhänger)? XJA NEIN Bemerkungen: Siehe Drong Sind Sie mit der Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr zeuge mit CoC einverstanden? XJA NEIN Bemerkungen: Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den esprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. bis 34b) einverstanden?	Cind Signal Art 22	^5~ 2 Pet a E \//	TC sinverstandan0
Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 1 E-VTS einverstanden (Schaustelleranhänger)? Value	oind Sie mit Art. 22	AUS. 2 DSI. a E-V I	5 emversiancem?
Sind Sie mit Art. 22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 1 E-VTS einverstanden (Schaustelleranhänger)? VJA	JA	☐ NEIN	
E-VTS einverstanden (Schaustelleranhänger)? JA	Bemerkungen:		
E-VTS einverstanden (Schaustelleranhänger)? X		<u> </u>	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
E-VTS einverstanden (Schaustelleranhänger)? JA			
E-VTS einverstanden (Schaustelleranhänger)? JA	Sind Sie mit Art. 22	Abs. 2 Bst. c und	der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 1
Bemerkungen: Siehe It nhang Sind Sie mit der Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr zeuge mit CoC einverstanden? JA NEIN Bemerkungen: Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den esprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. bis 34b) einverstanden? JA NEIN			•
Bemerkungen: Siehe It nhang Sind Sie mit der Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr zeuge mit CoC einverstanden? JA NEIN Bemerkungen: Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den esprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. bis 34b) einverstanden? JA NEIN	'N-1/		
Sind Sie mit der Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr zeuge mit CoC einverstanden?	XIA		
Sind Sie mit der Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr zeuge mit CoC einverstanden?	Bemerkungen:	siehe	Anhang:
zeuge mit CoC einverstanden? JA NEIN Bemerkungen: Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den esprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. bis 34b) einverstanden? JA NEIN		-	
Zeuge mit CoC einverstanden? JA NEIN Bemerkungen: Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den esprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. bis 34b) einverstanden? JA NEIN		•	
Bemerkungen: Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den esprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. bis 34b) einverstanden? JA NEIN		•	
Bemerkungen: Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den esprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. bis 34b) einverstanden? JA NEIN		_	dministrativen Zulassung für direktimportierte Fahr-
Bemerkungen: Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den esprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. bis 34b) einverstanden? JA NEIN		_	dministrativen Zulassung für direktimportierte Fahr-
Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den esprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. bis 34b) einverstanden? XINEIN		inverstanden?	dministrativen Zulassung für direktimportierte Fahr-
sprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. bis 34b) einverstanden? JA NEIN	zeuge mit CoC ei	inverstanden?	dministrativen Zulassung für direktimportierte Fahr-
sprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. bis 34b) einverstanden? JA NEIN	zeuge mit CoC ei	inverstanden?	dministrativen Zulassung für direktimportierte Fahr-
sprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. bis 34b) einverstanden? JA NEIN	zeuge mit CoC ei	inverstanden?	dministrativen Zulassung für direktimportierte Fahr-
bis 34 <i>b</i>) einverstanden? NEIN	zeuge mit CoC ei	inverstanden?	dministrativen Zulassung für direktimportierte Fahr-
Z JA ☑ NEIN	JA Bemerkungen:	nverstanden?	
	JA Bemerkungen: Sind Sie mit der r sprechenden stru	neuen Gliederung okturellen Anpassur	des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den er
Bemerkungen: Siphe Anhana Pankt &	JA Bemerkungen: Sind Sie mit der r sprechenden stru bis 34b) einverste	neuen Gliederung dikturellen Anpassuranden?	des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den er
	JA Bemerkungen: Sind Sie mit der r sprechenden stru bis 34b) einversta	neuen Gliederung dikturellen Anpassuranden?	des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den er ngen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 2

Д́JA	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	. =	
Sind Sie mit Art. 30 einverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art	. 75 Abs. 1 und 2 E-VZ
 ✓JA	□NEIN	•
		· ·
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art. 31	E-VTS einverstanden?	
	·	
ĭ⊠⁻JA	□NEIN	
Bemerkungen:		·
Sind Sie mit Art. 31	a E-VTS einverstanden?	
AL X	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
	·	
Sind Sie mit der Ne	ufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden	?
	☐ NEIN	

JA	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art. 35	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?	
⊠ JA	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Sind Sie mit Art. 42	Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
· [\] IA	□ NEIN	
JA	□ NEIN	
Bemerkungen:	□ NEIN	
	□ NEIN	,
Bemerkungen:	□ NEIN Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
Bemerkungen:		
Bemerkungen:		
Bemerkungen:	Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 46	Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 46 JA Bemerkungen:	Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 46 JA Bemerkungen:	Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 46 JA Bemerkungen:	Abs. 3 E-VTS einverstanden?	

Ż ŢJA	☐ NEIN	•			
Bemerkungen:	· .			<u>.</u>	
		<u> </u>	<u> </u>		
Sind Sie mit Art. 7	1a Abs. 6 und Ar	nh. 8 Ziff. 25 E-VT	S einverstar	nden?	
⊅ JA	□ NEIN				
Bemerkungen:					
					
Sind Sie mit Art. 80	D Abs. 4 E-VTS ι	ınd der geänderte	n Sachüber	schrift einv	/erstanden
Sind Sie mit Art. 80		und der geänderte	n Sachüber	schrift einv	/erstanden
∑ JA	O Abs. 4 E-VTS L	und der geänderte	n Sachüben	schrift einv	verstanden
		und der geänderte	n Sachüben	schrift einv	verstanden
∑ JA		und der geänderte	n Sachüben	schrift einv	verstanden
∑ JA	□ NEIN	· .	n Sachüben	schrift einv	verstanden
JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 93	□ NEIN	· .	n Sachüben	schrift einv	verstanden
JA Bemerkungen:	□ NEIN	· .	n Sachüben	schrift einv	verstanden
JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 93	□ NEIN	· .	n Sachüber	schrift einv	verstanden
JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 93	□ NEIN	· .	n Sachüber	schrift einv	verstanden
JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 93 JA Bemerkungen:	□ NEIN B Abs. 2 E-VTS e	einverstanden?	n Sachüber	schrift einv	verstanden
JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 93	□ NEIN B Abs. 2 E-VTS e	einverstanden?	n Sachüber	schrift einv	verstanden

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
7.	Sind Sie mit Art. 11 standen?	2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
3.	Sind Sie mit Art. 11	9 Bst. t E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
€.	Sind Sie mit Art. 12 einverstanden?	3 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
) .	Sind Sie mit Art. 12	7 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	AL 🔀	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

⋈ JA	□ NEIN	
Bemerkungen:		<u> </u>
Sind Sie mit der Ve durch Angleichung	ereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeu ans EU-Recht einverstanden?	ge
⊠ JA	□ NEIN	
Bemerkungen:	·	
Nutzlast von gewer werden. Sind sie da	ie Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht mus blichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen et amit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktorer leibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren?	rhö ı w
JA, Einschrän- kung auf 4 t.	NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr.	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art. 16	1 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?	
∕ JA	□ NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art. 163	3 E-VTS einverstanden?	
j⊠JA	☐ NEIN	
-		

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

		□ NEIN	
	Bemerkungen:		· •
	Ļ		
37.	Sind Sie mit Art. 16	6 E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
	•	, ·	
38.	Sind Sie mit Art. 16	3 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
) X JA	☐ NEIN	
•	Bemerkungen:		
39.	Sind Sie mit Art. 17	B Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:	. <u> </u>	
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
40.	Sind Sie mit Art. 18 VRV einverstanden	3 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abi ?	s. 2 E-
	X JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

⊠ JA	☐ NEIN	
Bemerkunger	1:	
ind Sie mit An	t. 195 E-VTS einverstanden?	
⊠ JA	☐ NEIN	
Bemerkunger		1 .
ind Sie mit de	r Vereinfachung der Bremsvorschriften	für landwirtschaftliche Anhäng
n. 207 una 20	8 E-VTS durch Angleichung ans EU-Re	echt einverstanden?
		•
X į́ JA	□ NEIN	·
JA Bernerkungen		
Bemerkungen	:	
Bemerkungen		
Bemerkungen	. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?	
Bemerkungen	. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN	
Bemerkungen	. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN	
Bemerkungen	. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN	
Bemerkungen ind Sie mit Art JA Bemerkungen	: 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN	
Bemerkungen ind Sie mit Art JA Bemerkungen	. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN	
Bemerkungen ind Sie mit Art JA Bemerkungen	: 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN	

☐ NEIN		
Anhang 6 E-VTS einverstanden?	•	
☐ NEIN		•
ı Anhang 7 E-VTS einverstanden?		
□ NEIN		
	n Anhang 6 E-VTS einverstanden? NEIN Anhang 7 E-VTS einverstanden?	n Anhang 6 E-VTS einverstanden? NEIN Anhang 7 E-VTS einverstanden?

46. Sind Sie mit dem Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK-

∭JA	☐ NEIN			
Bemerkungen				<u> </u>
				
Sind Sig mit Art	46 Abo 3 E V/DV size			
Sind Sie Mill.Art.	16 Abs. 3 E-VRV einv	erstanden?		
⊠ JA	□ NEIN	·	·	
Bemerkungen:			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Sind Sie mit Ad	61 Abs. 4 E-VRV einv	·		
Sind Sie mit Art.	61 Abs. 4 E-VRV einv	erstanden?		
☑ JA		,		
Bemerkungen:				_
	·	·	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	·			
Sind Sie mit Art.	67 Abs. 4 E-VRV einv	erstanden?	•	
		erstanden?	·	
☐ JA	67 Abs. 4 E-VRV einv	erstanden?		
		erstanden?		
☐ JA		erstanden?		
☐ JA Bemerkungen:	MEIN			
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art.	MEIN	den Folgeänderungen in	den Art. 20 Abs.	3 Bst.
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art.	NEIN 77 Abs. 3 E-VRV und	den Folgeänderungen in	den Art. 20 Abs.	3 Bst.

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

□JA	NEIN	
Bemerkungen:	Schaushiller - C ARV nicht un	gewerbe ist dem derstellt!
Sind Sie mit Art.	99 und 99 <i>a</i> E-VTS einver	standen?
□JA	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
	-	
		Dbergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 3 in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TQV einverstande
□JA	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
Domorkangon.		
Sind Sie mit Art.	om 2. August 2006 sowie	mit einhergehenden Aufhebung der Weisur mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Ab
Sind Sie mit Art.	om 2. August 2006 sowie	mit einhergehenden Aufhebung der Weisur mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Ab
Sind Sie mit Art. gen des UVEK vo E-VZV einverstar	om 2. August 2006 sowie nden?	mit einhergehenden Aufhebung der Weisur mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Ab
Sind Sie mit Art. gen des UVEK vo E-VZV einverstar JA	om 2. August 2006 sowie nden?	mit einhergehenden Aufhebung der Weisul mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Ab
Sind Sie mit Art. gen des UVEK vo E-VZV einverstar JA Bemerkungen:	om 2. August 2006 sowie nden?	mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Ab
Sind Sie mit Art. gen des UVEK vo E-VZV einverstar JA Bemerkungen:	om 2. August 2006 sowie nden?	mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Ab
Sind Sie mit Art. gen des UVEK vo E-VZV einverstar	om 2. August 2006 sowie nden? NEIN 13 Bst. b E-ARV 1 einvers	mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Ab

54. Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich-

•	□JA	□ NEIN
· · ·	Bemerkungen:	
60.	Sind Sie mit Art. 13	e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
•		
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
61.	Sind Sie mit Art. 14	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	/
62.	Sind Sie mit Art. 14	Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
•	□ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
63.	Sind Sie mit Art. 17	Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□ J&	□ NEIN
	Bemerkungen:	
/	,	

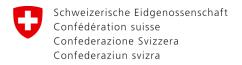
59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

	☐ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
65 .	Sind Sie mit Art. 25	E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
•	Bemerkungen:		·
66.	Sind Sie mit Art. 4 A	Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
•	Bemerkungen:		
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
67.	Sind Sie mit Art. 22	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?	
	□ JA /	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
/			

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

	□JA	☐ NEIN			
	Bemerkungen:				
69.	Sind Sie mit Art.	21 Abs. 2 und 3 E	E-SKV einverstanden	?	
	•			•	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e
	□ JA	☐ NEIN	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	•	
	Bemerkungen:				

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Stellunghamme eingereicht durch.				
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes		
Absender:				
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Be Seilerstrasse 4 / Postfach 3001 Bern	erggebiete, SAB			

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995

	⊠ JA	NEIN ■
EE C nn SS V k aa N C C A V F F K	Bemerkungen: Die SAB begrüsst g hischen Anforderun Strassenverkehrs is Fraktoren in Kombir sind mit künftigen S verkehrstauglich ein Können auch neue v aus unserer Sicht g Maxime wird dabei g Die vorgeschlagene Arbeitsgeräten (Tral Vir stehen auch de Fahrzeugkombinatio	rundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der tech gen an Strassenfahrzeuge. Im Bereich des landwirtschaftlichen ist es aus unserer Sicht wichtig, dass bisherige Bremssysteme von nation mit Anhängern und angehängten Arbeitsgeräten kombinierbarystemen. Vorhandene Systeme sollen somit weiterhin als ngestuft werden. An neu in den Verkehr gebrachten Systemen Anforderungen gestellt werden. Die vorliegenden Vorschläge sind eeignet, diese Anliegen zu berücksichtigen. Die Sicherheit als hohe gewahrt. En Lösungsmöglichkeiten bezüglich des vorderen Überhangs bei ktoren) sind aus unserer Sicht zu begrüssen. Festlegung eines Adhäsionsgewichtes von 22% für onen über 25 km/h bis 40 km/h positiv gegenüber. Damit sind tehend aus einem leichten Traktor und zwei Zweiachsanhängern
L	Jnfallrisiko kleiner.	die Sicherheit wird dadurch aber massgeblich grösser und das
Sind lich	Jnfallrisiko kleiner. Sie mit dem Ersatz n» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
Sind lich	Jnfallrisiko kleiner. Sie mit dem Ersatan» einverstanden? ☑ JA	
Sind lich	Jnfallrisiko kleiner. Sie mit dem Ersatz n» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
Sind lich	Jnfallrisiko kleiner. Sie mit dem Ersatz n» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft- NEIN ch deshalb, weil in der Forstwirtschaft oft ähnliche und zum Teil
Sind lich	Jnfallrisiko kleiner. Sie mit dem Ersatz n» einverstanden? JA Bemerkungen: la insbesondere au sogar baugleiche Fa Einsatz kommen.	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft- NEIN ch deshalb, weil in der Forstwirtschaft oft ähnliche und zum Teil ahrzeugtypen mit vergleichbaren technischen Spezifikationen zum
Bind lich	Sie mit dem Ersatzn» einverstanden? JA Bemerkungen: la insbesondere ausogar baugleiche Fa Einsatz kommen. Sie mit Art. 9 Abs.	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft- NEIN ch deshalb, weil in der Forstwirtschaft oft ähnliche und zum Teil

4.	. Sind Sie mit der Einführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS verstanden?		
		⊠ JA	□ NEIN
		Bemerkungen: Die Harmonisierung dem EU-Rum stamr	ist sinnvoll, weil die meisten importierten Fahrzeuge ohnehin aus nen.
5.	Sir	nd Sie mit Art. 13 Abs	. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
		⊠ JA	□ NEIN
		Bemerkungen: Ja, weil hier auch ei	ne Vereinfachung angestrebt wird.
6.	F		. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	Ī	⊠ JA	NEIN
		Bemerkungen: Harmonisierung auc	h hier ein Gebot der Vernunft.
7.	Sir	nd Sie mit Art. 22 Abs	. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
		⊠ JA	□ NEIN
		Bemerkungen: Die Regelung sollte (z.B. selbstfahrende	auch auf selbstfahrenden Arbeitsfahrzeuge angewendet werden Spritzgeräte).
	•		
8.			. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
		⊠ JA	□ NEIN
		Bemerkungen:	
	L		

9. S	Sind Sie mit der Ei zeuge mit CoC e	nführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- einverstanden?
	⊠ JA	⊠ NEIN
		ngung, dass dieses Fahrzeug bei der ersten Nachkontrolle nicht bean- n kann mit der Begründung, es entspeche nicht den Schweizer Vorschrif-
10.		neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- ukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 anden?
	Bemerkungen:	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
11.	(inkl. Anpassung	Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS Jen von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 5 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
12.	Sind Sie mit Art. einverstanden?	30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Punkt Be	emerkungen zu 9.
13.	Sind Sie mit Art.	31 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	
15.	Sind Sie mit der	Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
16.		Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstan-
	don (Dologation	smöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
		Smoglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeanderten Fahrzeugen)?
		□NEIN
	⊠ JA	□NEIN
17.	⊠ JA Bemerkungen	□NEIN
17.		□ NEIN : . 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
17.	☑ JABemerkungenSind Sie mit Art.☑ JA	□ NEIN : . 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden? □ NEIN
17.		□ NEIN : . 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden? □ NEIN
17.	☑ JABemerkungenSind Sie mit Art.☑ JA	□ NEIN : . 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden? □ NEIN
	☑ JABemerkungenSind Sie mit Art.☑ JABemerkungen	□ NEIN : . 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden? □ NEIN
	☑ JABemerkungenSind Sie mit Art.☑ JABemerkungen	□ NEIN : . 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden? □ NEIN :

14. Sind Sie mit Art. 31a E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art. 48	Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	_	nung für die Möglichkeit der Reduktion der Höchstgeschwindgkeit für zeugen in der Land- und Forstwirtschaft.
21.	Sind Sie mit der An Abs. 6 Bst. e E-VTS	gleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	reifung und dass	Fir gehen davon aus, dass die Vorschriften für Reifen gelten ab Neubebestehende Reifensätze von landw. Fahrzeugen nicht gewechselt solange diese den heute geltenden Vorschriften genügen.
22.	Sind Sie mit Art. 71	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
23.	Sind Sie mit Art. 80	Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

19. Sind Sie mit Art. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

24.	Sind Sie mit Ar	t. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger Sinnvolle Reg	n: gelung für Pferdeanhänger
25.	Sind Sie mit Ar	t. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
		n: indschutzscheiben soll künftig möglich sein, weil es entsprechende ot. Zu begrüssen.
26.	Sind Sie mit Ar	t. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden? □ NEIN
	Bemerkunger	n:
27.	Sind Sie mit Ar standen?	t. 112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	⊠ JA	☐ NEIN
	4 Metern heu Wir verweiser	n: Imungen sind zu begrüssen, da der bisher erlaubte vordere Überhang von Ite praktisch und technisch überholt ist. In in diesem Zusammenhang auf Details zu dieser Sache in der Stellung- UL, welche wir unterstützen können.

28. Sind Sie mit Art. 119 Bst. t E-VTS einverstanden?

	Bemerkungen: einverstanden	
29.	Sind Sie mit Art. 12 einverstanden?	23 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VT
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 12	27 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	ما م	
	o.k.	
31.		31 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
31.		31 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
31.		31 Abs. 4 E-VTS einverstanden? □ NEIN
31.	Sind Sie mit Art. 13 ☑ JA	
31.	Sind Sie mit Art. 13	
31.	Sind Sie mit Art. 13 ☑ JA	
	Sind Sie mit Art. 13	□ NEIN
	Sind Sie mit Art. 13	
	Sind Sie mit Art. 13	□ NEIN

33.	In Anpassung an die Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die Nutzlast von gewerblichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht werden. Sind sie damit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weiterhin beschränkt bleibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren aufgehoben werden?				
	JA, Einschrän-	NEIN, keine Nutzlastbe-			
	kung auf 4 t.	schränkung mehr.			
	<u>-</u>				
	Es besteht aus te	Bemerkungen: Es besteht aus technischer Sicht und in Bezug auf die Sicherheit kein Grund, für gewerbliche Traktoren in der Schweiz eine Nutzlastbeschränkung zu verfügen.			
34.	Sind Sie mit Art. 16	1 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?			
	⊠ JA	□ NEIN			
	Bemerkungen: Ein unnötiges Krit	terium ohne Praxisrelevanz wird damit beseitigt.			
35.	Sind Sie mit Art. 16	3 E-VTS einverstanden?			
	⊠ JA	□NEIN			
	für Traktoren. Aus toren in Kombinat mit künftigen Sys lich eingestuft we Anforderungen ge geeignet, diese A gewahrt.	t grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich Bremsen sunserer Sicht ist es wichtig, dass bisherige Bremssysteme von Traktion mit Anhängern und angehängten Arbeitsgeräten kombinierbar sind temen. Vorhandene Systeme sollen somit weiterhin als verkehrstaugren. An neu in den Verkehr gebrachten Systemen können auch neue estellt werden. Die vorliegenden Vorschläge sind aus unserer Sicht nliegen zu berücksichtigen. Die Sicherheit als hohe Maxime wird dabei			
	Für weitere technische Details verweisen wir auf die Stellungnahme der BUL, welche wir unterstützen.				
36.	Sind Sie mit Art. 16	4 Abs. 1 E-VTS einverstanden?			
	⊠ JA	□ NEIN			
	Bemerkungen: Die vorgesehene	n Regelungen berücksichtigen die technische Entwicklung.			

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
38.	Sind Sie mit Art	t. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger Anpassung be	n: erücksichtigt die technische Entwicklung und stellt eine Vereinfachung dar.
39.	Sind Sie mit Art	t. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
	L	
40.	Sind Sie mit Art VRV einverstar	t. 183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E- nden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
41.		r Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:

37. Sind Sie mit Art. 166 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
12	Sind Sio mit dar Var	einfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in
		/TS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: Harmonisierung m	acht Sinn, da viele Geräte aus dem EU Raum importiert werden.
44.	Sind Sie mit Art. 209	Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
45	Sind Sie mit dem An	hang 3 E-VTS einverstanden?
10.		nang o E v ro omvordandom.
	□JA	□ NEIN
	worden sind, sollte den.	esten Erkenntnissen ausTests, die u.a. durch die BUL durchgeführt n die im Anhang 3 vorgeschlagenen Werte nochmals überprüft werbezüglich auf die Stellungnahme der BUL und unterstützen die dort läge
	gemaenten vereer	
		hang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- dnung einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

42. Sind Sie mit Art. 195 E-VTS einverstanden?

47.	Sind Sie mit de	em Anhang 6 E-VTS eir	verstanden?
	⊠JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger Geräuschmes		
48.	Sind Sie mit de	em Anhang 7 E-VTS eir	verstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger	n:	

	⊠ JA □ NEI	N
	wobei wichtig ist, dass auf k	elmtragpflicht für Mofas und schnelle E-Bikes macht Sinn, lassischen Mofas künftig ein Veloheelm genügt. Das für schnelle E-Bikes) würden wir aus den im Kommentar nen.
50. \$	Sind Sie mit Art. 16 Abs. 3 E-\	/RV einverstanden?
	⊠ JA □ NEI	N
	Bemerkungen: Die vorgeschlage Differenzie ist richtig.	erung bei Einsatz mit Blaulicht und/oder Wechselklanghorn
51. \$	Sind Sie mit Art. 61 Abs. 4 E-\	/RV einverstanden?
	⊠ JA □ NEI	N
		iche Gepflogenheiten z.B. betreffend Transport von Perso- (Pistenfahrzeuge, etc.) macht Sinn und ist zu begrüssen.
52. \$	Sind Sie mit Art. 67 Abs. 4 E-\	/RV einverstanden?
	⊠ JA □ NEI	N
	onen über 25 km/h bis 40 km hend aus einem leichten Tra	ines Adhäsionsgewichtes von 22% für Fahrzeugkombinati- n/h positiv gegenüber. Damit sind Kombinationen beste- lktor und zwei Zweiachsanhängern nicht mehr möglich, die r massgeblich grösser und das Unfallrisiko kleiner.
	Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-\und Art. 72 Abs. 1 Bst. c Ziff. t	/RV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA □ NEI	N
	Bemerkungen: Das Mitführen von Schlittena	anhängern soll grundsätzlich an allen Raupenfahrzeugen

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

erlaubt werden. Raupenfahrzeuge haben in Wintersportge-bieten grosse Bedeutung. Die vorgesehene Regelung ist somit zeitgemäss und sehr zu begrüssen.

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	-	sätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- uropäischen Union einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	1:
55.	Sind Sie mit Art	a. 99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	1:
56.		t. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	1:
57.		t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 anden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen):
58.	Sind Sie mit Art	:. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	1:

	⊠JA	☐ NEIN			
	Bemerkunger	1:			
60.	Sind Sie mit Art	Sind Sie mit Art. 13 <i>e</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?			
	⊠ JA	☐ NEIN			
	Bemerkunger	n:			
61.	Sind Sie mit Art	t. 14 Abs. 3 E-ARV 1	einverstanden?		
	⊠ JA	☐ NEIN			
	Bemerkunger	1:			
62.	Sind Sie mit Art	t. 14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV	1 einverstanden?		
	⊠ JA	☐ NEIN			
	Bemerkunger	າ:			
63.	Sind Sie mit Art	t. 17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV	1 einverstanden?		
	_	_			
	⊠ JA	☐ NEIN			
	Bemerkunger	n: 			

59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

⊠ JA	NEIN	
Bemerkungen		
Sind Sie mit Art.	25 E-ARV 1 einverstanden?	
⊠ JA	☐ NEIN	
Bemerkungen		
	4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?	
Sind Sie mit Art.	4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?	
	4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden? ☐ NEIN	
ind Sie mit Art. ⊠ JA	4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden? ☐ NEIN	
Sind Sie mit Art.	4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden? ☐ NEIN	
Sind Sie mit Art.	4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden? ☐ NEIN	

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
69. \$	Sind Sie mit Art. 21 A	bs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?

Bundesamt für Strassen ASTRA Mühlestrasse 2, Ittigen 3003 Bern

V-FA@astra.admin.ch



Schweizerische Energie-Stiftung Fondation Suisse de l'Énergie

Sihlquai 67 8005 Zürich Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch PC-Konto 80-3230-3 Stellungnahme zur Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtenschreibers

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Für unsere Antworten folgen wir dem von Ihnen veröffentlichten Fragebogen.

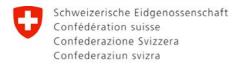
Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anträge und Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

Florian Brunner

Projektleiter Fossile Energien & Klima

Burn



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
Schweizerische Energie-Stiftung SES		
Sihlquai 67		
8005 Zürich		
florian.brunner@energiestiftung.ch		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

		mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
		nsbesondere den Vorschlag zur Umsetzung der Motion Darbelly torfahrzeugen, welche die Schweizer Auflagen nicht erfüllen, ab.
	nd Sie mit dem Ersat ich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	□JA	□ NEIN
	☐ JA Bemerkungen:	□ NEIN
4. Siı	Bemerkungen:	
	Bemerkungen:	□ NEIN rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	Bemerkungen:	
	Bemerkungen: nd Sie mit der Einführerstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
,	Bemerkungen: nd Sie mit der Einführerstanden? □ JA Bemerkungen:	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
,	Bemerkungen: nd Sie mit der Einführerstanden? □ JA Bemerkungen:	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-

4		s. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
7. Si	nd Sie mit Art. 22 Abs	s. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		s. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einfüh zeuge mit CoC einve	rung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr-rstanden?
	Bemerkungen:	
	Zusätzlich soll der E	Bund mit diesen Verordnungsänderungen auch bei der Thematik des uen Messzyklus WLTP die Vorschriften der EU übernehmen.
	13.3818: 1. unnötiger Abbau	hier präsentierten Vorschlages zur Umsetzung der Motion Darbellay der Umweltauflagen der Fahrzeugimporte
	3. Mangelhafte Fah licherweise erst nac ren Zulassung müss dem Verkehr gesetz technisch möglich n	der Verkehrssicherheit rzeuge, die nicht dem Schweizer Recht entsprechen, würden mögch Jahren bei der erstmaligen Motorfahrzeugkontrolle entdeckt. Deste aberkannt werden, so dass betroffene Fahrzeuge per sofort aus zt werden, was ganz und gar nicht im Sinne ihrer Käufer ist. Sofern nüssten betroffene Fahrzeughalter auf eigene Kosten die notwendigem Fahrzeug vornehmen, damit sie ihr Fahrzeug weiterhin nutzen
	Ein deutlicher Ab von ausgehen könn Zudem wird dem Ku ten Papiere mit den	bau des Konsumentenschutzes, da der Autokäufter nicht mehr date, dass das ihm verkaufte Fahrzeug die hiesigen Auflagen erfüllt. unden auch nicht mehr amtlich bestätigt, dass die ihm ausgehändign Fahrzeuge übereinstimmen. inistrativer Aufwand auf den kantonalen Strassenverkehrsämter

nger dieser Regelung. Wir bitten den Bund deshalb, auf diese Neuerung zu verzichten, die bestehenden Ablauf zur Funktions- und Identifikationskontrolle beizubehalten und folglich dem Parlament zu beantragen, die Motion Darbellay im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zu überwiesenen Vorstössen abzuschreiben. 10. Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entsprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 bis 34b) einverstanden? ☐ JA ■ NEIN Bemerkungen: 11. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34b E-VTS (inkl. Anpassungen von Art. 34 Abs. 5 und 5^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 Abs. 1^{bis} und 105 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden? ☐ JA **⊠** NEIN Bemerkungen: siehe Frage 9 12. Sind Sie mit Art. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV einverstanden? □JA **⊠** NEIN Bemerkungen: siehe Frage 9 13. Sind Sie mit Art. 31 E-VTS einverstanden? ☐ JA **⊠** NEIN Bemerkungen:

siehe Frage 9.

Absatz 3 sollte jedoch keinesfalls gestrichen werden.

Zwecks Datenerfassung im Vergleich zur bisherigen zentralen Regelung beim ASTRA. 5. Benachteiligung jener Autoimporteure, die ihr Sortiment gewissenhaft nach beste-

Bezeichnenderweise sind die Kantone und selbst nicht alle Fahrzeugimporteure Anhä-

hendem Schweizer Recht bzgl. Ökologie und Sicherheit ausrichten.

14.	Sind Sie mit Art. 31	a E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
15	Sind Sie mit der Ne	eufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
10.	Ollia Ole IIII del IVe	andssung von Art. 52 E. v. 10 ciriverstanden:
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: siehe Frage 9	
16	Sind Sie mit der Än	derung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstan-
		öglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
17	Bemerkungen:	
17.	Bemerkungen:	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
17.	Bemerkungen:	
17.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
17.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35 JA Bemerkungen:	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35 JA Bemerkungen:	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35 JA Bemerkungen:	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?

19.	Sind Sie mit Art.	3 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art.	3 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
21.		ngleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 S einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
22.	Sind Sie mit Art.	1 a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	□ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
23.	Sind Sie mit Art.	O Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

24.	Sind Sie mit A	rt. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
25.	Sind Sie mit A	rt. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
26.	Sind Sie mit A	rt. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
27.	Sind Sie mit A standen?	rt. 112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
28.	Sind Sie mit A	rt. 119 Bst. t E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:

29.	Sind Sie mit Art. 123 einverstanden?	Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 127	Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
31.	Sind Sie mit Art. 131	Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
32.		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ns EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewerb werden. Sind sie dar	e Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die dichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht mit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weielbt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren?
	☐ JA, Einschrän-	□ NEIN, keine Nutzlastbe-
	kung auf 4 t.	schränkung mehr.
	Bemerkungen:	

34.	Sind Sie mit Art. 10	61 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art. 10	63 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
36.	Sind Sie mit Art. 10	64 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
37.	Sind Sie mit Art. 10	66 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
38.	Sind Sie mit Art. 10	68 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
40.	Sind Sie mit Art. 18 VRV einverstande	83 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-n?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
41.		ereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	, ,	200 2 V 10 datott / tilglotottatig allo 20 Mootik olimototatiaott.
	□JA	
	□JA	
42.	☐ JA Bemerkungen:	
42.	☐ JA Bemerkungen:	□ NEIN
42.	☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 19	□ NEIN
42.	☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 19	□ NEIN 95 E-VTS einverstanden?
42.	☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 19	□ NEIN 95 E-VTS einverstanden?
	☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 19 ☐ JA Bemerkungen:	□ NEIN 95 E-VTS einverstanden?
	☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 19 ☐ JA Bemerkungen:	□ NEIN 95 E-VTS einverstanden? □ NEIN ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in

39. Sind Sie mit Art. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?

Sind Sie mit Art. 2	9 Abs. 4 E-VTS einverstanden?	
_		
☐ JA	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit dem	nhang 3 E-VTS einverstanden?	
	<u> </u>	
	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit dem	nhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK-	
Abgaswartungsve	ordnung einverstanden?	
Abgaswartungsve		
	ordnung einverstanden?	
□JA	ordnung einverstanden?	
☐ JA Bemerkungen:	ordnung einverstanden?	
☐ JA Bemerkungen:	ordnung einverstanden?	
☐ JA Bemerkungen:	ordnung einverstanden?	
☐ JA Bemerkungen:	ordnung einverstanden?	
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit dem	ordnung einverstanden?	
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit dem	ordnung einverstanden?	
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit dem ☐ JA Bemerkungen:	nhang 6 E-VTS einverstanden?	
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit dem ☐ JA Bemerkungen:	ordnung einverstanden?	
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit dem ☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit dem	nhang 6 E-VTS einverstanden?	
☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit dem ☐ JA Bemerkungen:	nhang 6 E-VTS einverstanden?	
	Sind Sie mit dem A	Bemerkungen: Sind Sie mit dem Anhang 3 E-VTS einverstanden? JA NEIN Bemerkungen:

Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?		
□JA	□ NEIN	
Bemerkunge	n:	
Sind Sie mit Art. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?		
□JA	□NEIN	
Bemerkunge	n:	
Sind Sie mit Aı	rt. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?	
□JA	⊠ NEIN	
	n: en sollte beim Personentransport unserer Ansicht nach anstelle von eugen fossilfrei betriebene Transportmittel zum Einstatz kommen.	
Sind Sie mit Aı	rt. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?	
□JA	□ NEIN	
Bemerkunge	n:	
Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g und Art. 72 Abs. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?		
□JA	□ NEIN	
Bemerkunge	n:	
	□ JA Bemerkunge Sind Sie mit An □ JA Bemerkunge In Skigebiete Raupenfahrz Sind Sie mit An □ JA Bemerkunge In Skigebiete Raupenfahrz Sind Sie mit An □ JA	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?		
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
55.	Sind Sie mit Art. 9	9 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
56.		00 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und t den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?	
	□JA	□NEIN	
	Bemerkungen:		
57.		01 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunm 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 den?	
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
58.	Sind Sie mit Art. 1	3 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

Sind Sie mit Art. 13 <i>d</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?		
□JA	□ NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art.	13e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
□JA	□ NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art.	14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
□JA	□ NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art.	14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?	
□JA	□ NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art.	17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?	
□JA	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
	□ JA Bemerkungen: □ JA Bemerkungen: □ JA Bemerkungen: □ JA Bemerkungen: □ JA Sind Sie mit Art. □ JA Bemerkungen: □ JA	

64.	Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?		
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
65.	Sind Sie mit Art. 25	E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
66.	Sind Sie mit Art. 4	Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
67.	Sind Sie mit Art. 22	2 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?	
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
	<u> </u>		

68.	Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?		
	☐ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
69.	9. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?		
	☐ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		



P.P. 9001 St.Gallen Post CH AG Stadtpolizei, Vadianstrasse 57 Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP c/o Stadtpolizei St.Gallen Vadianstrasse 57 9001 St.Gallen Telefon 071 224 61 69 Telefax 071 224 66 66 http://www.svsp.info/d/home.asp

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA

Zustellung per E-Mail

St.Gallen, 8. März 2018

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

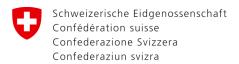
Im Namen der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP danke ich Ihnen für die Einladung zur Teilnahme am eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren. Wir nehmen dazu gerne gemäss Beilage Stellung.

Freundliche Grüsse

Oberstlt Ralph Hurni Präsident SVSP

Beilage:

- beantworteter Fragenkatalog



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

otellanghamme emgerelent duren.			
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:		
Absender:			
Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) c/o Stadtpolizei St.Gallen, Vadianstrasse 57, 9001 St.Gallen			

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. S	atzlich mit dem Vorschlag zur Anderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 ischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
2. \$	Sind Sie mit dem lich» einversta	n Ersatz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft- nden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
3. S	Sind Sie mit Art. VTS einversta	9 Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E- nden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
4. 8	Sind Sie mit der verstanden?	Einführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
5. S	Sind Sie mit Art.	13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	erwehr und c wagen gleich Motorwagen	n: h kann dem Vorschlag zugestimmt werden, wonach Motorwagen der Feu- les Zivilschutzes neu, unabhängig von ihrer Ausrüstung, den Arbeitsmotor- ngestellt werden sollen. Allerdings macht es Sinn, die Regelung auf analoge der Polizei und der Sanität auszuweiten (so Grossraumambulanzen, tzzentralen der Polizei. Wasserwerfer). Um Missbräuchen vorzubeugen.

sollte jedoch gleichwohl der Verwendungszweck eingeschränkt werden auf Fahrzeuge, welche hauptsächlich zur Aufgabenerfüllung von Feuerwehr und Polizei etc. dienen.

		20 Abs. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den , 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
7. Si	nd Sie mit Art. 2	22 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
		22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 anden (Schaustelleranhänger)?
	⊠ JA	□ NEIN
	gewährleistet Prüfungsinter	cherheit gemäss Art. 29 SVG i.V.m. Art. 57 VRV muss jederzeit werden, der Prüfungsintervall ist somit zweitrangig. Trozdem sollte der vall für Schaustelleranhänger nicht verlängert werden, da diese Fahrzeuge mäss lange Standzeiten haben und sind teilweise in einem schlechten
		Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	amtliche Prüfu gesetzt, welch und Ausrüstur rungen werde Personenwag	orbehalt, da mit diesem Zulassungsverfahren die Zulassung "blind" ohne ung erfolgt. Gegebenenfalls werden damit Fahrzeuge offiziell in Verkehr ne nicht über den tatsächlichen Nachweis betreffend Einhaltung der Baungsvorschriften verfügen. Allfällige Mängel bei den technischen Anforden damit erst mit der erstmaligen Nachprüfung, z.B. nach fünf Jahren bei en, entdeckt. Es sollten bei jeder Neuzulassung mindestens die Funktiowie die Überprüfung aller Dokumente bezogen auf das jeweilige Fahr-

		neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den rukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. tanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen Mit Vorbehalt	: gemäss Bemerkung zu Ziff. 9.
11.		Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-V
	, ,	gen von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 5 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	oxtimes JA	☐ NEIN
	Bemerkungen Mit Vorbehalt	: gemäss Bemerkung zu Ziff. 9.
12.	Sind Sie mit Art. einverstanden?	30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen Mit Vorbehalt	: gemäss Bemerkung zu Ziff. 9.
	Sind Sie mit Art	
13.		31 E-VTS einverstanden?
13.	⊠ JA	. 31 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
13.		□ NEIN
13.	⊠ JA	□ NEIN
	⊠ JA Bemerkungen	□ NEIN :
	⊠ JA Bemerkungen	□ NEIN
	⊠ JA Bemerkungen	□ NEIN :

	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	
16.		Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstansmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Strassenverke	en, die durch die Polizei angeordnet wurden, müssen zwingend durch ein ehrsamt erfolgen oder koordiniert werden, da Polizeirapporte nur an eine ndet werden können (Datenschutz) und die Unabhängigkeit so
17.	Sind Sie mit Art	. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
18.	Sind Sie mit Art	. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	:
19.	Sind Sie mit Art	. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	:

15. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?

Domorkupo	
Bemerkung	gen:
	der Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□NEIN
Bemerkung	gen:
	Art. 71a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	
	□ NEIN
Bemerkung	
Bemerkung	
ind Sie mit /	gen: Art. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstande
ind Sie mit ≀ ⊠ JA	gen: Art. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstande
ind Sie mit /	gen: Art. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstande
ind Sie mit ≀ ⊠ JA	gen: Art. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstande
ind Sie mit /	gen: Art. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstande

20. Sind Sie mit Art. 48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	1:
26.	Sind Sie mit Art	t. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	1:
		_
27.	Sind Sie mit Art standen?	t. 112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
	Aus der Überr	nahme dieser EU Bestimmung resultiert, dass Quads und Buggys mit
	_	chstgeschwindigkeit bis 60 km/h als sogenannte "Klasse L" Fahrzeuge egorie der Traktoren zugelassen werden können und die
	Fahrzeuglenk	enden in der Folge mithin keiner Helmtragpflicht mehr unterstehen
		effend wird im Bericht dargelegt, dass hierfür in der Schweiz die rechtlichen auf Gesetzesstufe fehlen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wäre die
	Einführung eir	ner Helmtragpflicht wünschenswert.
28.	Sind Sie mit Art	t. 119 Bst. t E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	1:
29.	Sind Sie mit Art einverstanden?	t. 123 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	omversialluell?	
	⊠ JA	☐ NEIN

25. Sind Sie mit Art. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

Bemerku	ngen:
Sind Sie m	it Art. 127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN
Bemerku	ngen:
Sind Sie m	it Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
Sind Sie m	ILAIL. 131 ADS. 4 E-V 13 EIIIVEISIAIIGEIT!
⊠ JA	□ NEIN
Bemerku	ngen:
	it der Vereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge eichung ans EU-Recht einverstanden?
⊠JA	☐ NEIN
Bemerku	ngen:
Nutzlast vo werden. Si	ung an die Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die on gewerblichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht nd sie damit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weichränkt bleibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren n werden?
JA, Einsc kung auf	·
.	ullet
Bemerku	ngen:

34. Sind Sie mit Art. 161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?

⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1	163 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1	164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
⊠JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	
	ender Ergänzung:Lenkvorrichtung reichen, sofern die Vorderachslas igkeit der Reifen eingehalten werden.
und die Tragfäh	igkeit der Reifen eingehalten werden.
und die Tragfäh	ender Ergänzung:Lenkvorrichtung reichen, sofern die Vorderachslas igkeit der Reifen eingehalten werden.
und die Tragfäh	igkeit der Reifen eingehalten werden.
und die Tragfäh	igkeit der Reifen eingehalten werden. 166 E-VTS einverstanden?
und die Tragfäh Sind Sie mit Art. 1	igkeit der Reifen eingehalten werden. 166 E-VTS einverstanden?
und die Tragfäh Sind Sie mit Art. 1	igkeit der Reifen eingehalten werden. 166 E-VTS einverstanden?
und die Tragfäh Sind Sie mit Art. 1	igkeit der Reifen eingehalten werden. 166 E-VTS einverstanden? NEIN
und die Tragfäh Sind Sie mit Art. 1 JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 1	igkeit der Reifen eingehalten werden. 166 E-VTS einverstanden? NEIN 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
und die Tragfäh Sind Sie mit Art. 1 JA Bemerkungen: JA JA Bemerkungen:	igkeit der Reifen eingehalten werden. 66 E-VTS einverstanden? NEIN NEIN NEIN
und die Tragfäh Sind Sie mit Art. 1 JA Bemerkungen: JA JA Bemerkungen:	igkeit der Reifen eingehalten werden. 166 E-VTS einverstanden? NEIN 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
und die Tragfäh Sind Sie mit Art. 1 JA Bemerkungen: JA JA Bemerkungen:	igkeit der Reifen eingehalten werden. 66 E-VTS einverstanden? NEIN NEIN NEIN

⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	ereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
⊠JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 19	95 E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. 19 ⊠ JA	95 E-VTS einverstanden?
☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Ve	
☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Ve	□ NEIN ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhängel
☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Verart. 207 und 208 E	□ NEIN Preinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger -VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	□ NEIN Preinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger -VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

45.	Sind Sie mit der	m Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	:
46.		m Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- verordnung einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	:
47.	Sind Sie mit der	m Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	:
48.	Sind Sie mit der	m Anhang 7 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	:

Bemerkungen:

Die Überführung der Regelung von Dringlichkeitsfahrten bei Nacht ohne Wechselklanghorn auf Verordnungsstufe ist zwar grundsätzlich zu begrüssen. Sie entspricht vollständig der bisherigen Regelung gemäss dem Merkblatt des UVEK zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn vom 6. Juni 2005. Jedoch sind wir nicht damit einverstanden, dass das ASTRA dieses Merkblatt ersatzlos aufheben will.

Dieses garantiert, dass sich sämtliche Blaulichtorganisationen (sog. BORS) in der Schweiz an denselben Richtlinien orientieren. Es definiert unter anderem auch den Begriff der Notfallfahrt und enthält wichtige Grundsätze für die Praxis. Das Bundesgericht hat in seinen Entscheiden verschiedentlich auf das Merkblatt abgestellt. Mit der Revision wird nun lediglich vorgeschlagen, einen Teilbereich des Merkblattes in die VRV zu überführen. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung sollte allerdings nicht ohne Not auf das Merkblatt verzichtet werden.

Bei einer Aufhebung des Merkblattes müssen die Definition der dringlichen Dienstfahrt sowie nachfolgende wichtige Grundsätze des Merkblattes auf Verordnungsstufe in die VRV überführt werden:

- Als dringlich gelten Fahrten im Ernstfall, sogenannte Notfallfahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei ankommt, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, um bedeutende Sachwerte zu erhalten oder um flüchtige Personen zu verfolgen. Entscheidend ist, dass Rechtsgüter gefährdet sind, bei denen selbst kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrösserung der Schäden bewirken können.
- Die Verkehrslage muss so ungünstig sein, dass ohne Abweichen von den Verkehrsregeln bzw. ohne Beanspruchung des besonderen Vortrittes eine erhebliche Einsatzverzögerung in Kauf genommen werden müsste.
- Bei der Beurteilung des Dringlichkeitsgrades müssen und dürfen Fahrzeugführer und Einsatzleiter auf die Sachlage abstellen, wie sie sich ihnen im Zeitpunkt des Einsatzes darbietet.

Ohne eine Regelung müsste jede Einheit eine eigene Richtlinie erarbeiten, was zwangsläufig zu Unterschieden führen würde.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass aus polizeilicher Sicht auch die Weisungen zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn für die Praxis sehr wichtig sind und nicht aufgehoben werden sollten. Immer wieder werden Gesuche

einge-reicht, bei denen der Einbau von "CIS/GIS" für die Aufgabenerfüllung gar nicht nötig ist. Ohne eine einheitliche Weisung auf Stufe Bund besteht die Gefahr, dass zuviele Fahr-zeuge unnötig mit "CIS/GIS" ausgerüstet und verwendet werden.

51.	Sind Sie mit A	rt. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	für den Persone Der Persone portfahrzeug von Landwirt führen. Analo	en: er Verkehrssicherheit ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bestimmungen onentransport speziell für den Bereich der Jagd gelockert werden sollten. entransport bei Drück- und Treibjagden auf Ladeflächen von Sachentransten auf unwegbaren Waldwegen (z.B. auf Strohballen oder auf Festbänken tschaftsanhängern) ist u.E. zu risikoreich und kann zu schweren Unfällen og der Papiersammlung mit Jugendlichen und Kindern sollte es auch im zumutbar sein, reguläre Personentransportfahrzeuge einzusetzen.
	was mit den ren. Die vorg Sicht probler	wirft die vorgeschlagene Formulierung Vollzugsfragen auf, indem unklar ist, "entsprechende Auflagen" gemeint ist und wie diese zu konkretisieren wägeschlagene Regelung ist u.E. aus haftpflichtrechtlicher und strafrechtlicher matisch, da die Behörde einen gefährlichen Zustand bewilligen soll, der nur en werden kann, dass für den Personentransport zugelassene Fahrzeuge erden.
52.	Sind Sie mit A	rt. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
53.		rt. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g s. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
	<u> </u>	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	•	dsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- Europäischen Union einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
55.	Sind Sie mit A	rt. 99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
56.		rt. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und e mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
57.		rt. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- K vom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 standen?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
58.	Sind Sie mit A	rt. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge Grundsätzlic den. Dieses	en: th einverstanden. Jedoch sollte das Wort "ununterbrochen" gestrichen werist unnötig und führt zu Unklarheiten. fen, ob eine Anzeige gemacht werden soll, wenn eine Standortabfrage er-

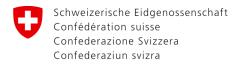
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
60.	Sind Sie mit Art. 13 <i>e</i>	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA	⊠ NEIN
	denen eine überaus	er sollte bei 5 Jahren belassen werden. Es gibt Polizeikorps, bei s hohe Anzahl an Kontrollkarten im Umlauf sind. Müssen diese alle werden, ist dies mit hohem administrativem und finanziellem n.
61.	Sind Sie mit Art. 14 A	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
62.	Sind Sie mit Art. 14 <i>b</i>	Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
63.	Sind Sie mit Art. 17 A	Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

64.	Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?		
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunge	en:	
65.	Sind Sie mit A	urt. 25 E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunge	en:	
66.	Sind Sie mit A	art. 4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?	
	☑ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen: Der Angleichung von Art. 4 Abs. 1 lit. a ARV 2 an die Bestimmung der ARV 1 bzw. an das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) betreffend dem Geltungsbereich für Kranken- und Verlegungstransporte kann zugestimmt werden. Das bedeutet eine Erleichterung für Spitäler und Rettungsdienste.		
	Fahrzeuge" nicht genau	e der Rechtsbegriff "für ärztliche Aufgaben speziell ausgerüstete noch konkretisiert werden. Im Unterschied zur ARV 1 ist die Fahrzeugart definiert. So fragt es sich, ob beispielsweise eine Notfall-Apotheke oder öglichkeit genügt.	
		me von der ARV-Pflicht ist vertretbar, da die meisten Ambulanzmitarbeiter entliche Personalrecht genügend geschützt sind.	
67.	Sind Sie mit A	art. 22 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkunge	en:	
	1		

	⊠ JA	□ NEIN
	Gültigkeit von Fahrk weiterhin nur telefor	it in Aussicht gestellte EDV-Schnittstelle für die Online-Abfrage der karten durch die Polizei ist weiterhin ausstehend. Die Abfragen sind nisch während eingeschränkten Bürozeiten möglich. Die Gültigkeit unn durch die Poilzei bei Kontrollen somit oft gar nicht überprüft
69. \$	Sind Sie mit Art. 21 A ⊠ JA	bs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	Bemerkungen:	

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
Schweizerischer Feuerwehrver	rband SFV	
Morgenstrasse 1		
3073 Gümligen		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

į	•	mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	äussern als SFV un	n uns nicht berufen, zu allen Fragen Stellung zu nehmen. Wir sere Haltung bei jenen Bestimmungen, in denen wir eine gewisse sich Feuerwehr feststellen.
	nd Sie mit dem Ersat ich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	□JA	□ NEIN
	☐ JA Bemerkungen:	□ NEIN
		□ NEIN
	Bemerkungen:	□ NEIN rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	Bemerkungen: nd Sie mit der Einfüh	
	Bemerkungen: nd Sie mit der Einfüh verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
V	Bemerkungen: nd Sie mit der Einfüh verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
V	Bemerkungen: nd Sie mit der Einfüh verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-

,		s. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
7. Sii	nd Sie mit Art. 22 Abs	s. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
		s. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einfüh zeuge mit CoC einve	rung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr-rstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
;		en Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- ellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 en?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

11.	(inkl. Anpassungen	ufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 -VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
12.	Sind Sie mit Art. 30 einverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
13.	Sind Sie mit Art. 31	E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
14.	Sind Sie mit Art. 31	a E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
15.	Sind Sie mit der Ne	ufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger		
7. \$	Sind Sie mit Ar	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?	
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger		
	JA	□ NEIN	
	☐ JA Bemerkunger		
9. \$	Bemerkunger		
9. \$	Bemerkunger		
9. (Bemerkunger	46 Abs. 3 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN	
	Bemerkunger Sind Sie mit Ar	46 Abs. 3 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN	

Abs. 6 Bst. e E-\	VTS einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art.	71a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
□ JA	80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
☐ JA Bemerkungen:	
Demendingen.	
Sind Sie mit Art.	93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art.	105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
□JA	□NEIN

erkungen:	□ NEIN
erkungen:	
Sie mit Art. 112 u en?	und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
A	□ NEIN
erkungen:	
Sie mit Art. 119 E	Bst. t E-VTS einverstanden?
	□ NEIN
erkungen:	
Sie mit Art. 123 A standen?	Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
A	□NEIN
erkungen:	
Sie mit Art. 127 A	Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
A	□ NEIN
erkungen:	
	en? A erkungen: Sie mit Art. 119 E A erkungen: Sie mit Art. 123 / erkungen: A erkungen:

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ns EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Nutzlast von gewerbl werden. Sind sie dan	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die lichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weisibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.
	Bedürfnissen der F den Bergregionen - gebirgstauglich sei müssen aber in jed in der Lage sein, ei von Feuerwehrmat eingreifen können. hohes Gut. Auch a Nutzlastbeschränkt Nutzlastbeschränkt seiner Leistungsfäh Einsatz befehlen m	aränkung ist unserer Ansicht nach nicht notwendig, sondern den euerwehen gar hinderlich. Immer mehr Feuerwehren - vor allem in rüsten ihre Korps mit Traktoren aus, die gelände- und mussen. Diese Fahrzeuge müssen nicht die schnellsten sein, sie er Lage zum Schadenplatz durchkommen. Gleichzeitig müssen sie ne gewisse Menge Löschwasser mitzuführen und eine breite Palette erial zu transportieren, damit die Einsatzkräfte vor Ort effizient Sicherheit, auch die eigene Sicherheit ist für uns Feuerwehrleute ein us diesem Aspekt heraus stehen wir für eine Aufhebung der ung ein. Sicherheitstechnisch steht der Aufhebung der ung nämlich nichts im Wege und jedes Fahrzeug, das auf Grund nigkeit dafür sorgt, dass wir zahlenmässig weniger Fahrzeuge in den rüssen, vermindert das Grundrisiko.
34.	Sind Sie mit Art. 161	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

35.	Sind Sie mit A	art. 163 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
36.	Sind Sie mit A	art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
	L	
37.	Sind Sie mit A	art. 166 E-VTS einverstanden?
	_	_
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	en:
38.	Sind Sie mit A	art. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	en:
39.	Sind Sie mit A	art. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	en:
40.	Sind Sie mit A	art. 183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-

VRV einverstanden?

Remerku	
Bemente	ungen:
	nit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in A 203 und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden
□JA	□ NEIN
Bemerku	ungen:
2. Sind Sie m	nit Art. 195 E-VTS einverstanden?
□JA	☐ NEIN
Bemerku	nnden.
	nit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Ar nd 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
Art. 207 ur	nd 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
Art. 207 ur	nd 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
Art. 207 ur	nd 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
Art. 207 ur	nd 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
Art. 207 ur	nd 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN ungen:
Art. 207 ur	nd 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN ungen:
Art. 207 ur JA Bemerku 4. Sind Sie m	nd 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN ungen: mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
Art. 207 ur JA Bemerku 4. Sind Sie m	nd 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN ungen: mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
Art. 207 ur JA Bemerku 4. Sind Sie m	nd 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN ungen: mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
Art. 207 ur JA Bemerku 4. Sind Sie m JA Bemerku	nd 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN ungen: mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden? NEIN ungen:
Art. 207 ur JA Bemerku 4. Sind Sie m JA Bemerku	nd 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN ungen: mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
Art. 207 ur JA Bemerku 4. Sind Sie m JA Bemerku	nd 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? NEIN ungen: mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden? NEIN ungen:

Bemerkungen:		
	Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- erordnung einverstanden?	
□JA	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
L Sind Sie mit dem	Anhang 6 E-VTS einverstanden?	
L Sind Sie mit dem	Anhang 6 E-VTS einverstanden?	
	-	
☐ JA	-	
☐ JA Bemerkungen:	-	
☐ JA Bemerkungen:	□ NEIN	

49.	Sind Sie mit Art. 3	Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
50.	Sind Sie mit Art. 16	S Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
51.	Sind Sie mit Art. 67	Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
52.	Sind Sie mit Art. 67	7 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
53.		Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

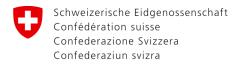
Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.		ätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- uropäischen Union einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen	ı:
55.	Sind Sie mit Art.	. 99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen	i:
56.		. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
57.		. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 anden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	ı:
58.	Sind Sie mit Art.	. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen	ı:

59.	Sind Sie mit Art.	13 <i>d</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
60.	Sind Sie mit Art.	13e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
61.	Sind Sie mit Art.	14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
62.	Sind Sie mit Art.	14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
63.	Sind Sie mit Art.	17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	L	

64.	Sind Sie mit Art. 2	1 Abs. 2 Bst. c E-AR\	/ 1 einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
65.	Sind Sie mit Art. 2	5 E-ARV 1 einverstar	nden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
66.	Sind Sie mit Art. 4	Abs. 1 Bst. a E-ARV	2 einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
67.	Sind Sie mit Art. 2	2 Abs. 5 E-ARV 2 ein	verstanden?
	□JA	□NEIN	
	Bemerkungen:		
	L	_	

68.	Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?		
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
69.	Sind Sie mit Art. 21 A	Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

O(II I			
Stellungnahme	AIDO	araicht	durch:
OLCHUHUHAHHHC	: CILIU	ロロロロロ	uui Gii.

otellanghamme emgerelent duren.				
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes		
Absender:				
Schweizerischer Gemeindeverband				

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	_	nit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit dem Ersatz ich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einführ verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
5. Sir	nd Sie mit Art. 13 Abs	. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

		bs. 3 Bst. cos, d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 4, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
7. Si	nd Sie mit Art. 22 A	bs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
		bs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 en (Schaustelleranhänger)?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einfü zeuge mit CoC einv	ihrung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahrerstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
:		uen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den enturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 den?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	

11.	(inkl. Anpassungen	ufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
12.	Sind Sie mit Art. 30 einverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
13.	Sind Sie mit Art. 31	E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
14.	Sind Sie mit Art. 31a	a E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
15.	Sind Sie mit der Ner	ufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

16.		nderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstan- nöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
17.	Sind Sie mit Art. 3	5 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
18.	Sind Sie mit Art. 4	2 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
19.	Sind Sie mit Art. 4	6 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art. 4	8 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	<u> </u>	

21.	. Sind Sie mit der Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 Abs. 6 Bst. e E-VTS einverstanden?		
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkunge	en:	
22.	Sind Sie mit A	rt. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkunge	en:	
23.	Sind Sie mit A	rt. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkunge	en:	
24.	Sind Sie mit A	rt. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?	
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkunge	en:	
25.	Sind Sie mit A	rt. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkunge	en:	

	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
27.	Sind Sie mit Art. 1 standen?	12 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
28.	Sind Sie mit Art. 1	19 Bst. t E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
29.	Sind Sie mit Art. 1 einverstanden?	23 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 1	27 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
32.		infachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeugens EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewerbl werden. Sind sie dan	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die ichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weisibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.
	Bemerkungen:	
34.	Sind Sie mit Art. 161 □ JA	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art. 163	E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen	
	Kamera-Monit Fahrzeuge jed die zusätzliche definieren. Ein den SGV Abs. Motorkarren au Strassenunter	sind wir mit einem grösseren vorderen Überhang einverstanden. Die or-Systeme und ein gelbes Gefahrenlicht lösen die Gefahren für solche och nicht restlos. Wenn kein Maximummass mehr festgelegt wird, sind en Sicherheitsauflagen wie Begleitperson oder Begleitfahrzeug zu e Begrenzung auf max. 5 Meter wäre sicher angebracht. Zudem ist für 1 zwingend zu ergänzen "sowie gewerbliche Traktoren und uf landw. Fahrten / Traktoren und Motorkarren der Gemeinden / haltsdiensten". Strassenunterhaltsdienste sowie Gemeinden setzen ne Fahrzeuge mit Anbaugeräten ein.
37.	Sind Sie mit Art.	166 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen	
38.	Sind Sie mit Art.	168 Abs. 3 E-VTS einverstanden? □ NEIN
	Bemerkungen	
39.	Sind Sie mit Art.	178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen	
40.	Sind Sie mit Art. VRV einverstand	183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E- den?
	☐JA	☐ NEIN

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

5 E-VTS einverstanden?
5 F-VTS einverstanden?
5 F-VTS einverstanden?
, L-v 10 Ciliverstanden:
□ NEIN
reinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänge VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
□ NEIN
9 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
_
☐ NEIN

		nhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- ordnung einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
47.	Sind Sie mit dem A	nhang 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
48.	Sind Sie mit dem A	nhang 7 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

49.	Sind Sie mit Art. 3 <i>b</i>	Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
50.	Sind Sie mit Art. 16	Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
51.	Sind Sie mit Art. 61	Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
52.	Sind Sie mit Art. 67	Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
53.		Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	4. Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- schritt mit der Europäischen Union einverstanden?		
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
55.	Sind Sie mit Art. 99	und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
56.		Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
57.		E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 n?	
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
58.	Sind Sie mit Art. 13	Bst. b E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

59.	Sind Sie mit Art. 13	d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
60.	Sind Sie mit Art. 13	e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
61.	Sind Sie mit Art. 14	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
62.	Sind Sie mit Art. 14	<i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
63.	Sind Sie mit Art. 17	Abs. 3bis E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	t	

64.	Sind Sie mit Art. 2	Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
65.	Sind Sie mit Art. 2	E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
66.	Sind Sie mit Art. 4	bs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
67.	Sind Sie mit Art. 2	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?	
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

68.	Sind Sie mit Art. 3 u	nd 6a E-FKRV einverstanden?
	☐ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
69.	Sind Sie mit Art. 21	Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	



Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Bundesamt für Strassen ASTRA 3003 Bern V-FA@astra.admin.ch

Bern, 17. April 2018 sgv-Kl/ds

Vernehmlassung: Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 17. Januar 2018 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, zur Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt grundsätzlich die Vernehmlassungsvorlage, die in vielen Punkten ein Nachvollzug an technische Anpassungen in der EU ist. Dort, wo der sgv nicht einverstanden ist, wird das im beiliegenden Fragebogen explizit vermerkt.

Zudem ergreift der sgy die Gelegenheit, ein paar Grundsatzforderungen anzubringen:

Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sollen für ausschliesslich landwirtschaftliche und nicht für kommerziell-gewerbliche Fahrten eingesetzt werden.

Gegen die Übernahme rein technischer Vorschriften der EU hat der sgv nichts einzuwenden. Hingegen lehnen wir die Besserstellung der landwirtschaftlichen Anhänger und Zugfahrzeuge ab. Die Landwirtschaft verfügt bereits heute über viele Zusatzprivilegien und konkurrenziert das steuerlich belastete Gewerbe.

Von einer vollständigen Aufhebung der Nutzlastbeschränkung bei Traktoren ist wegen der Konkurrenzierung des Transportgewerbes abzusehen.

Der sgv unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen des Zirkus- und Schaustellergewerbes. Das sollte aber auch für Saugbagger gelten. Saugbagger im Einsatz werden oft nur über kurze Strecken bewegt (vergleichbar mit Schaufelbaggern), was Schwierigkeiten bei der Einhaltung der ARV 1 verursacht. Aus diesem Grund kommen auf einem Saugbagger oftmals zwei Personen zum Einsatz, wobei eine Person die Arbeitsmaschine bedient und die andere den Lastwagen lenkt. Aus unternehmerischer Sicht ist das ineffizient und aus Sicht der Verkehrssicherheit unnötig, da nur eine sehr geringe Fahrleistung erbracht wird. Saugbagger sind unmittelbar und exakt im Sinne des Art. 13 VTS «...zur Verrichtung von Arbeiten gebaut» und damit typische Arbeitsmotorwagen. Sie werden überwiegend stationär eingesetzt und verkehren nicht wie



der Kipplastwagen zwischen Baustelle und Deponie. Während des Saugvorgangs wird das geförderte Material im Fahrzeugbehälter oft nur zwischengelagert und noch am Einsatzort abgekippt oder umgeladen. Um die sehr teuren Saugbagger rentabel betreiben zu können, müssen sie möglichst viel Arbeitszeit (Saugen) realisieren, weshalb sie umgekehrt kaum oder gar keine Transportzeit leisten. Der Saugbagger ist deshalb als Arbeitsmotorwagen in der VTS vorzusehen.

Swissfinish lehnt der sgv ab. Die Liste bezüglich Abrufens von Fahrtschreiberdaten in Art. 21 Abs. 2 und 3 der Strassenverkehrskontrollverordnung geht über die Liste der Verordnung 165/2014 der EU hinaus und ist deshalb zu harmonisieren.

Die Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahrzeuge mit der EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) unterstützt der sgv. Für Autos, Lieferwagen und Reisecars haben sich die technischen Bau- und Ausrüstungsvorschriften der EU bewährt. Es ist daher nicht nötig die Fahrzeuge in der Schweiz für die Zulassung beim Strassenverkehrsamt zur aufwändigen Identifikationskontrolle vorzuführen (Verzicht auf Prüfung, ob Fahrzeug und Konformitätspapiere (CoC) übereinstimmen). Die Kantone stützen sich auf die in der EU (vom Hersteller) ausgestellten Konformitätspapiere und lassen neue Fahrzeuge (nicht älter als ein Jahr und weniger als 2000 km) auf rein administrativem Weg (vereinfachtes Verfahren) zu. Dies erhöht die Effizienz des Zulassungsprozesses. Die administrative Zulassung verkürzt die Zulassung beim Vollzugskanton. Die Daten über das Fahrzeug werden direkt aus dem CoC übernommen. Zudem wird der Ressourceneinsatz bei Fachexperten verbessert, da sie – wie bei den jährlich über 300'000 importierten Fahrzeugen mit Typengenehmigung – keine Identifikationsprüfungen mehr durchführen.

Bei der administrativen Zulassung werden die von den Kantonen aus dem CoC abgeschriebenen Daten für das Einzelfahrzeug in die Datenbank des Zulassungskantons und von dort in die zentrale Datenbank des ASTRA geladen. Dabei erfolgt die Datenbearbeitung durch kompetentes Personal bei den Strassenverkehrsämtern. Durch die vorgängige Prüfung der Zollpapiere und CoC anlässlich der CO2-Besteuerung durch das Bundesamt für Strassen ist es ausgeschlossen, dass nicht zulassungsfähige Fahrzeuge durch die Kantone im vereinfachten Zulassungsprozess zugelassen werden. Schliesslich zeigt die langjährige Praxis in den EU-Mitgliedstaaten, dass die vereinfachte Zulassung keine Umsetzungsprobleme zur Folge hat. Somit ist die Datenqualität auch in Zukunft gewährleistet.

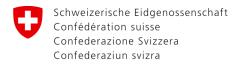
KMU und Privatpersonen profitieren vom vereinfachten Zulassungsverfahren, das zu Kosteneinsparungen (keine Gebühren für Identifikationsprüfung) und Zeitgewinn (z.B. keine Anfahrten und Wartezeiten bei Strassenverkehrsämtern) führt. Der geringere bürokratische Aufwand bei der Zulassung von Fahrzeugen entlastet KMU und führt letztendlich zu tieferen Konsumentenpreisen. Zuletzt beseitigt eine Angleichung der Normen Wettbewerbsnachteile. Der Direkt- und Parallelimport generiert eine jährliche volkswirtschaftliche Wertschöpfung von CHF 1,5 Mia. Mit den vom UVEK vorgeschlagenen Änderungen werden die schweizerischen fahrzeugtechnischen Vorschriften an die Vorschriften der EU und der UNECE (United Nations Economic Commission for Europe) angeglichen. Dadurch werden technische Handelshemmnisse abgebaut sowie Wettbewerbsnachteile für Schweizer KMU vermindert. Von den grösseren Märkten bzw. der grösseren Produktauswahl profitieren insbesondere die Konsumenten.

Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor, Nationalrat Dieter Kläy Ressortleiter



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

^				
Ctallunanahma	α	raiaht	diiro	h
Sieminonanne			(11)11(:	
Stellungnahme	CILIGO		aaio	

Stellunghamme eingereicht durch.					
Kanton:		Verband, Organisation, Übrige:			
Absender:					
Schweizerischer Gewerbeverband sgv, Dieter Kläy, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern					

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA @astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. \$	-	zlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 schen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	_	: stützt die Anpassungen, insofern er bei einzelnen Fragestellungen nicht osition vertritt.
2. \$	Sind Sie mit dem lich» einverstan	Ersatz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft- den?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
3. 8	Sind Sie mit Art. 9 VTS einverstand	Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 Eden?
	⊠ JA	□ NEIN
		: stwirtschaftliche Fahrzeuge sollen für ausschliesslich landwirtschaftliche setzt werden und nicht für kommerziell-gewerbliche.
4. 5	Sind Sie mit der E verstanden?	Einführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
5. 8	Sind Sie mit Art. 1	3 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	aufgenommer	: ntrag, dass auch für die Saugbagger eine analoge Bestimmung in die VTS n wird. Saugbagger im Einsatz werden oft nur über kurze Strecken bewegt mit Schaufelbaggern), was Schwierigkeiten bei der Einhaltung der ARV 1

verursacht. Aus diesem Grund kommen auf einem Saugbagger oftmals zwei Personen zum Einsatz, wobei eine Person die Arbeitsmaschine bedient und die andere den Lastwagen lenkt. Aus unternehmerischer Sicht ist das ineffizient und aus Sicht der Verkehrssicherheit unnötig, da nur eine sehr geringe Fahrleistung erbracht wird.

- Saugbagger sind unmittelbar und exakt im Sinne des Art. 13 VTS "...zur Verrichtung von Arbeiten gebaut [hier folgt die nicht abschliessende Aufzählung der in Frage kommenden Arbeiten, also auch "saugen"]...". Sie sind somit typische Arbeitsmotorwagen. Einzig und allein der integrierte Laderaum steht einer solchen Einteilung entgegen.
- Saugbagger werden überwiegend stationär eingesetzt. Sie verkehren nicht wie der Kipplastwagen zwischen Baustelle und Deponie. Während des Saugvorgangs wird das geförderte Material im Fahrzeugbehälter oft nur zwischengelagert und noch am Einsatzort abgekippt oder umgeladen. Grund: Um die sehr teuren Saugbagger rentabel betreiben zu können, müssen sie möglichst viel Arbeitszeit (Saugen) realisieren, weshalb sie umgekehrt kaum oder gar keine Transportzeit leisten. Der Saugbagger ist zwar ein Multifunktionsgerät, aber mit eindeutiger Fokussierung auf Arbeitseinsätze. Der Laderaum fungiert, genau wie beim Wohnungs-Staubsauger, lediglich als unentbehrlicher Systembestandteil.

Der sgv fordert, den Saugbagger als Arbeitsmotorwagen in der VTS vorzusehen.

A			3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
		⊠ JA	□ NEIN
		Bemerkungen:	
7.	Sin	nd Sie mit Art. 22 Abs.	2 Bst. a E-VTS einverstanden?
		⊠ JA	□ NEIN
		Bemerkungen:	
8.			2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1
	E	E-VTS einverstanden	(Schaustelleranhänger)?
		⊠ JA	□ NEIN
		Bemerkungen: Der sgv unterstützt e sollte aber auch für S	eine Besserstellung des Zirkus- und Schaustellergewerbes. Das Saugbagger gelten.

9.	Sind Sie mit der Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr-
	zeuge mit CoC einverstanden?

⊠ JA] NEIN
\vee \vee \cup \cap	II	1 1 4 - 11 7

Bemerkungen:

Der sgv begrüsst die Anpassung. Eine vereinfachte Zulassung verbessert die Effizienz. Für Autos, Lieferwagen und Reisecars haben sich die technischen Bau- und Ausrüstungsvorschriften der EU bewährt. Es ist daher nicht nötig die Fahrzeuge in der Schweiz für die Zulassung beim Strassenverkehrsamt zur aufwändigen Identifikationskontrolle vorzuführen (Verzicht auf Prüfung, ob Fahrzeug und Konformitätspapiere (CoC) übereinstimmen). Die Kantone stützen sich auf die in der EU (vom Hersteller) ausgestellten Konformitätspapiere und lassen neue Fahrzeuge (nicht älter als ein Jahr und weniger als 2000 km) auf rein administrativem Weg (vereinfachtes Verfahren) zu. Dies erhöht die Effizienz des Zulassungsprozesses. Die administrative Zulassung verkürzt die Zulassung beim Vollzugskanton. Die Daten über das Fahrzeug werden direkt aus dem CoC übernommen. Zudem wird der Ressourceneinsatz bei Fachexperten verbessert, da sie – wie bei den jährlich über 300'000 importierten Fahrzeugen mit Typengenehmigung – keine Identifikationsprüfungen mehr durchführen. Die frei werdenden Ressourcen können anderweitig eingesetzt werden (z. B. für den Abbau bestehender Überhänge bei den technischen Prüfungen von Gebrauchtwagen).

Bei der administrativen Zulassung werden die von den Kantonen aus dem CoC abgeschriebenen Daten für das Einzelfahrzeug in die Datenbank des Zulassungskantons und von dort in die zentrale Datenbank des ASTRA geladen. Dabei erfolgt die Datenbearbeitung durch kompetentes Personal bei den Strassenverkehrsämtern. Durch die vorgängige Prüfung der Zollpapiere und der EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) anlässlich der CO2-Besteuerung durch das Bundes-amt für Strassen ist es ausgeschlossen, dass nicht zulassungsfähige Fahrzeuge durch die Kantone im vereinfachten Zulassungsprozess zugelassen werden. Schliesslich zeigt die lang-jährige Praxis in den EU-Mitgliedstaaten, dass die vereinfachte Zulassung keine Umsetzungsprobleme zur Folge hat. Somit ist die Datenqualität auch in Zukunft gewährleistet.

Die administrative Zulassung kommt KMU und Bürgern zu Gute. Sie profitieren von einem vereinfachten Zulassungsverfahren, das zu Koste-neinsparungen (keine Gebühren für Identifikationsprüfung) und Zeitgewinn (z.B. keine Anfahrten und Wartezeiten bei Strassenverkehrsämtern) führt. Der geringere bürokratische Aufwand bei der Zulassung von Fahrzeugen entlastet KMU und führt letztendlich zu tieferen Konsumentenpreisen.

Zuletzt beseitigt eine Angleichung der Normen Wettbewerbsnachteile. Der Direkt- und Parallelimport generiert eine jährliche volkswirtschaftliche Wertschöpfung von 1,5 Mia. CHF. Mit den vom UVEK vorgeschlagenen Änderungen werden die schweizerischen fahrzeugtechnischen Vorschriften an die Vorschriften der EU und der UNECE (United Nations Economic Commission for Europe) angeglichen. Dadurch werden technische Handelshemmnisse abgebaut sowie Wettbewerbsnachteile für Schweizer KMU vermindert. Von den grösseren Märkten bzw. der grösseren Produktauswahl profitieren insbesondere die Konsumenten.

	Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ei sprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 2 bis 34 <i>b</i>) einverstanden?		
	⊠ JA	□NEIN	
	Bemerkungen:		
11.	(inkl. Anpassunge Abs. 1 ^{bis} und 105	Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E- en von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
	einverstanden?		
	⊠ JA	□NEIN	
		□NEIN	
13	☑ JA Bemerkungen:		
13.	☑ JA Bemerkungen:	□ NEIN 31 E-VTS einverstanden?	
13.	☑ JA Bemerkungen:		
13.		31 E-VTS einverstanden?	
13.	☑ JABemerkungen:Sind Sie mit Art. :☑ JA	31 E-VTS einverstanden?	
	☑ JABemerkungen:Sind Sie mit Art. 3☑ JABemerkungen:	31 E-VTS einverstanden?	
	☑ JABemerkungen:Sind Sie mit Art. 3☑ JABemerkungen:	31 E-VTS einverstanden?	

15.	5. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?	
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
16.		er Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstannsmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunge	n:
17.	Sind Sie mit Aı	rt. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
18.	Sind Sie mit Aı	rt. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
19	Sind Sie mit A	rt. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunge	n:

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Sind Sie mit der Angl Abs. 6 Bst. e E-VTS e	eichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
22.	Sind Sie mit Art. 71a	Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
23.	Sind Sie mit Art. 80 A	bs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
24.	Sind Sie mit Art. 93 A	bs. 2 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

20. Sind Sie mit Art. 48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
26.	Sind Sie mit Art. 10	06 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
27.	Sind Sie mit Art. 11 standen?	2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
28.	Sind Sie mit Art. 11	9 Bst. t E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
29.	Sind Sie mit Art. 12 einverstanden?	23 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

25. Sind Sie mit Art. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

30.	Sind Sie mit Art. 12	7 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
31.	Sind Sie mit Art. 13	1 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
32.		reinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	einzuwenden. Hir Anhänger und Zu	ahme rein technischer Vorschriften der EU hat der sgv nichts ngegen lehnen wir die Besserstellung der landwirtschaftlichen gfahrzeuge ab. Die Landwirtschaft verfügt bereits heute über viele und konkurrenziert das steuerlich belastete Gewerbe.
33.	Nutzlast von gewer werden. Sind sie da	ie Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die blichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht amit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weileibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren n?
	⊠ JA, Einschrän- kung auf 4 t.	□ NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr.
		n die EU-Norm ist vertretbar. Von einer vollständigen Aufhebung der kung ist wegen der Konkurrenzierung des Transportgewerbes

34. Sind Sie mit Art. 161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?

⊠ JA	☐ NEIN	
Bemerkun	gen:	
. Sind Sie mit	Art. 163 E-VTS einverstanden?	
⊠ JA	☐ NEIN	
Bemerkun	gen:	
. Sind Sie mit	Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
⊠ JA	☐ NEIN	
Bemerkun	gen:	
. Sind Sie mit	Art. 166 E-VTS einverstanden?	
. Sind Sie mit ⊠ JA	Art. 166 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN	
. Sind Sie mit	Art. 166 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN	
. Sind Sie mit ⊠ JA	Art. 166 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN	
. Sind Sie mit	Art. 166 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN	
. Sind Sie mit	Art. 166 E-VTS einverstanden? NEIN gen: Art. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
. Sind Sie mit	Art. 166 E-VTS einverstanden? NEIN gen: Art. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
. Sind Sie mit	Art. 166 E-VTS einverstanden? NEIN gen: Art. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
. Sind Sie mit	Art. 166 E-VTS einverstanden? NEIN gen: Art. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
. Sind Sie mit JA Bemerkun Sind Sie mit	Art. 166 E-VTS einverstanden? NEIN gen: Art. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	einverstanden?
. Sind Sie mit JA Bemerkun Sind Sie mit	Art. 166 E-VTS einverstanden? NEIN gen: NEIN NEIN NEIN NEIN gen:	einverstanden?

⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, nd 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
⊠ JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art.	195 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen: Sind Sie mit der	
Bemerkungen: Sind Sie mit der	Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger
Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208	Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger BE-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? □ NEIN
Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208	Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger BE-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? □ NEIN
Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208	Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger BE-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? □ NEIN
Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208	Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger BE-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?

45.	Sind Sie mit de	em Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
46.		em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- sverordnung einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
47.	Sind Sie mit de	em Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	5 7	
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
48.	Sind Sie mit de	em Anhang 7 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
	L	

49.	Sind Sie mit Art	:. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
50.	Sind Sie mit Art	:. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
51.	Sind Sie mit Art	:. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	_	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	1:
52.	Sind Sie mit Art	:. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
		n: zeugkombinationen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis t ein minimales Adhäsionsgewicht von 25% einzuführen.
	20 40 KIII/II ISI	t elli minimales Adriasionsgewicht von 25 /0 emzalumen.
53.		z. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g s. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	1:

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

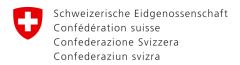
54.	_	sätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- Europäischen Union einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	sind die Kontr	n: allen europäischen Ländern das gleiche System zur Anwendung kommt, roll- und Überwachungsmöglichkeiten der Lenk- und Ruhezeitvorschriften ch die Wettbewerbsbedingungen die gleichen.
55.	Sind Sie mit Art	t. 99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	ר:
56.		t. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden? ☐ NEIN
		NEIN
	Bemerkunger	
57.	Bemerkunger Sind Sie mit Art	t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2
57.	Sind Sie mit Art gen des UVEK E-VZV einverst	t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 anden?
57. 58.	Sind Sie mit Art gen des UVEK E-VZV einverst JA Bemerkunger	t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 anden?
	Sind Sie mit Art gen des UVEK E-VZV einverst JA Bemerkunger	t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 randen?

	□JA	⊠ NEIN
		ntlich, wieso die Gültigkeit der Unternehmenskarte von fünf auf zwei wird. Eine Verkürzung wäre administrations- und kostentreibend.
60.	Sind Sie mit Art. 13	3e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
61.	Sind Sie mit Art. 14	4 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
62.	Sind Sie mit Art. 14	4 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
63.	Sind Sie mit Art. 17	7 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

59. Sind Sie mit Art. 13*d* Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

Sind Sie mit A	rt. 21 Abs. 2 Bst. c E-A	RV 1 einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN	
Bemerkunge	n:	
Sind Sie mit A	rt. 25 E-ARV 1 einvers	anden?
⊠ JA	☐ NEIN	
_		fünfjährigen Frist ist festzuhalten.
Sind Sie mit A	rt. 4 Abs. 1 Bst. a E-AF	V 2 einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN	
Bemerkunge	n:	
Sind Sie mit A	rt. 22 Abs. 5 E-ARV 2 (einverstanden?
⊠JA	☐ NEIN	
Bemerkunge	n:	
		Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 25 E-ARV 1 einverst JA NEIN Bemerkungen: vgl. Forderung bei Frage 59: An der Sind Sie mit Art. 4 Abs. 1 Bst. a E-AR JA NEIN Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 22 Abs. 5 E-ARV 2 e

68.	Sind Sie mit Ar	t. 3 und 6 <i>a</i> E-FKRV eir	iverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkunge	n:	
69.	Sind Sie mit Ar	t. 21 Abs. 2 und 3 E-Sł	«V einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN	
	Strassenverk EU hinaus. N	t den Swissfinish ab. Di ehrskontrollverordnung lach Art. 9 Abs. 4 der E on mit dem Fahrtschre	ie Liste in Art. 21 Abs. 2 und 3 der g geht über die Liste der Verordnung 165/2014 der U-Verordnung 165/2014 darf die Polizei bei der iber die folgenden Daten übertragen bzw.
	 längste Unterschaften Sensorstöru Datenfehler Datenkonflil Fahren ohn Einstecken Zeiteinstellu Kalibrierung 	Weg und Geschwindig kt Fahrzeugbewegung e gültige Karte der Karte während des Ingsdaten gsdaten einschliesslich	ersorgung gkeit Lenkens des Datums der zwei letzten Kalibrierungen
		ennzeichen des Fahrze nschreiber aufgezeichn	_
	Datensätze, v	welche abgerufen werd nsitzung nicht korrekt al	assenkontrollverordnung enthält einige weitere len können. Dazu gehört z.B. Art. 21 Abs. 2 Bst. i bgeschlossen". Der sgv fordert, die Liste



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

o tog	is singulation distribution		
Kanton:		Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:			
Schweizerischer	r Landmaschinen-Verband SLV	/	
Museumstrasse	10		
3000 Bern 6			

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	-	mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	die Übergangsfrist Grundlage jetzt in d Kompatibilität von A verschoben. Auch	weichung der EU Verordnungen (Schweizerlösungen). Auch wenn für die Einleiterbremse um 4 Jahre verlängert wird, muss die der VTS verankert werden. Ansonsten wird das Problem der Alt-Neu nicht gelöst, sondern nur auf einen späteren Zeitpunkt mit der Verlängerung der Übergangszeit, ist danach das er Einleiterbremse verboten und die Hersteller dürfen solche r aufbauen.
	nd Sie mit dem Ersat lich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	VTS einverstanden?	. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einfüh verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
5. Si	nd Sie mit Art. 13 Ab	s. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN

	Bemerkungen:	
A		. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
•		
7. Sir	nd Sie mit Art. 22 Abs	. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	wicht und Leergewic	chnitt " abzugeben, und deren Verhältnis zwischen Garantiege- cht weniger als 3,0 beträgt;"ersetzt werden durch: adekapazität darf maximal 2/3 vom Garantiegewicht betragen".
	Abs. 2167/2013 un mehr als 3,0 beträgt	nd deren Verhältnis zwischen Garantiegewicht und Leergewicht
		und 3 auf die EU Verordnung 167/2013 verwiesen wird, muss die ug auf die Verbindungseinrichtung im Art. 119 Bst. r gestrichen
		. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
•		
	nd Sie mit der Einführ zeuge mit CoC einver	ung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- standen?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen:	

Landwirtschaftlichen Fahrzeugen erst 5 Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung damit konfrontiert und somit nach einer Gewährleistungspflicht vom Lieferanten. Die Importeure können keine Verantwortung übernehmen, wenn landw. Fahrzeuge erleichtert zugelassen werden und diese nicht dem Typenschein entsprechen. Solange die CoC nicht elo. zur Verfügung stehen, sollte am aktuellen System nichts geändert werden. 10. Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entsprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 bis 34b) einverstanden? \boxtimes JA □ NEIN Bemerkungen: Siehe Antwort auf Frage 11 11. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34b E-VTS (inkl. Anpassungen von Art. 34 Abs. 5 und 5bis), den Folgeänderungen in den Art. 71 Abs. 1bis und 105 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden? \boxtimes JA □ NEIN Bemerkungen: Art. 34b Abs. 1 Siehe Antwort auf Frage 9. Art. 34b Abs. 2 Es muss sichergestellt sein, dass alle Prüfstellen korrekt gemäss Gesetzgebung sowohl für Importeuer, Händler und Fahrzeugbesitzer die Fahrzeuge und Fahrzeugteile bewerten. Es kann auch nicht sein, dass von einer Prüfstelle zu recht abgewiesene Fahrzeuge über eine Prüfstelle in einem anderen Kanton ohne das Beheben der beanstandeten Mängel zugelassen wird! Dasselbe gilt auch für den Art. 34b Abs.3, wonach z.B. LKW ohne OECD Geprüfte Kabinen mit einem Gutachten (FEM Berechnung) für 40 km/h landwirtschaftlich zugelassen wurden! Die technische Abteilung der ART existiert nicht mehr, daher sollte die Prüfstelle BLT Wieselburg, Rottenhauser Str. 1, 3250 Wieselburg an der Erlauf, Österreich an Stelle der ART aufgeführt werden. Schutzkabienentests werden schon seit längerer Zeit in dieser Prüfstelle und nicht in der ART durchgeführt. 12. Sind Sie mit Art. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV einverstanden? \boxtimes JA ☐ NEIN Bemerkungen: Siehe Antwort auf Fragen 9 und 11.

Mit dem Art 30 Abs.1 und 2, sowie Art. 32 ist zu beachten, dass bei einer Nachkontrolle

Gesetzesanforderungen entspricht SVG Art. 16. Dabei wird der Fahrzeugbesitzer bei

der Fahrzeugausweis entzogen werden kann, wenn das Fahrzeug nicht den

13.	Sind Sie mit Art. 3	31 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
14.	Sind Sie mit Art.	31 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
15.	Sind Sie mit der N	Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Antwort a	auf Frage 9.
	für gut qualifizie	gen für eine "Selbstabnahme" müssen so ausgelegt werden, dass es nur erte Betriebe möglich ist diese Dienstleistung anzubieten. Eine Eindie offiziellen Importeure muss geprüft werden.
16.		Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstanmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Antwort in	n Frage 11.
17.	Sind Sie mit Art. 3	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN

	Bemerkungen:	
18.	Sind Sie mit Art. 42	Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
19.	Sind Sie mit Art. 46	Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnal	nme.
20.	Sind Sie mit Art. 48	Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: Siehe Bemerkung	en zu Gutachten in Antwort auf Frage 11.
21.	Sind Sie mit der An Abs. 6 Bst. e E-VTS	gleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 6 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
22.	Sind Sie mit Art. 71	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

Sir	nd Sie mit Art.	80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungr	nahme.
Sir	nd Sie mit Art.	93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
Е	Bemerkungen:	
Sir	nd Sie mit Art.	105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
_	⊠ JA	□ NEIN
	⊠ JA Bemerkungen:	□ NEIN
E	Bemerkungen:	
E	Bemerkungen:	□ NEIN 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
Sir	Bemerkungen:	
Sir	Bemerkungen:	106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
Sir	Bemerkungen: And Sie mit Art. And JA Bemerkungen:	106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

E-VTS einverstanden. Aus unserer Sicht müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Eine max. Weite wird nicht mehr festgeschrieben. Faktoren wie Tragindex der Räder, Garantiegewicht der Forderachse etc. limitieren die Weite der vorübergehend angebrachten Zusatzgeräten.
- Auch ab 4.00 m sollen geeignete Spiegel nebst dem Kamera-Monitor-System eingesetzt werden können. Wie die Kameras sollen die Spiegel durch eine anerkannte Prüfstelle freigegeben werden.
- Damit mögliche Kameras oder Spiegle idal montiert werden können und unter Umständen die Front des Traktores genutzt werden kann, sollten die Hilfsmittel bis max. 2.5 m vom vordersten Punkt zurückversetzt angebracht werden können.

28.	Sind Sie mit Ar	t. 119 Bst. t E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunger	n:
29.	Sind Sie mit Ar einverstanden?	rt. 123 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	
30.	Sind Sie mit Ar	t. 127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	Bemerkunger	n:
31.	Sind Sie mit Ar	t. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunger	n:

32.	Sind Sie mit der Vereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewerk werden. Sind sie da	_
	∟ JA, Einschrän-	⊠ NEIN, keine Nutzlastbe-
	kung auf 4 t.	schränkung mehr.
	gewerbliche Trakt	chnischer Sicht und in Bezug auf die Sicherheit kein Grund, dass oren gegenüber landwirtschaftlichen Traktoren unterschiedlich . Daher kann die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren en.
34.	Sind Sie mit Art. 16 ⁻²	1 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art. 163	3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	wird. Es liegt in de	ngend, dass in diesem Bereich das europäische Recht übernommen er Verantwortung des Fahrers, dass er nur Anhänger an seinen Trak- e aus techn. Sichtweise passen.

	⊠ JA	□ NEIN
	gleichermassen wie anders zu behande 6 an die Ausrüstung	gebrachte Zusatgeräte sollen auch für den gewerblichen Einsatz e für die Landwirtschaft zulässig sein, da kein Grund besteht diese In, wenn die Anforderungen Art. 109 Abs. 6 und Art. 112 Abs. 5 und g erfüllt werden (z.B. Frontmähwerk im gewerblichen Einsatz). Somit chaftlichen Fahrten" gestrichen werden.
37. \$	Sind Sie mit Art. 166	E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
38. \$	Sind Sie mit Art. 168	Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
39. \$	Sind Sie mit Art. 178	Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnahr	ne.
	Sind Sie mit Art. 183 VRV einverstanden?	Abs. 2 Bst. abis E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

41.	 Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 201, 202, 203 und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? 	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
42.	Sind Sie mit Ar	rt. 195 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
43.		er Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in 08 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	(Handelshem Auflaufberms Anhänger mi	erordnungen vollumfänglich übernommen werden müssen nmnisse) und eine Abweichung nur Probleme bereitet, muss auch der se mit 8 t zugestimmt werden. Dabei ist die Branche gefordert, keine t Auflaufbermsen in Verkehr zu bringen, da die gesetzliche Mindestwirkung auf Deichselanhängern mit 6 t nicht erreicht werden kann und künftig mit 8
44.	Sind Sie mit Ar	rt. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
45.	Sind Sie mit de	em Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Faktoren wie	n: stanz ab mitte Lenkrad sollte nicht festgeschrieben werden. Limitierende Tragindex der Räder, Vorderachse etc. begränzen schlussendlich die n beim Anbau von Zusatzgeräten an der Front. Um die Sicht zur Seite und

die Sicherheit des Strassenverkehrs zu verbessern, muss ab einer Distanz von 4 Meter ab Lenkradmitte ein geeignetes Hilfsmittel (Kamera-System oder Seitenspiegel, Sensoren etc.) welches durch eine anerkannte Prüfstelle freigegeben angebracht werden. Dieses Hilfsmittel soll an einer geeigneten Stelle max. 2.5m zurückversetzt vom vordersten Punkt angebracht werden. Bei einem Kamerasystem muss darauf geachtet werden, dass vom Hersteller verbaute Monitore (Gesamthomologation) eingesetzt werden dürfen.

⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkunger	n:
0: 10: ::1	
Sind Sie mit de	m Anhang 6 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkunger	n:
Sind Sie mit de	m Anhang 7 E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit de ⊠ JA	m Anhang 7 E-VTS einverstanden?

49.	49. Sind Sie mit Art. 3 <i>b</i> Abs. 3 E-VRV einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	n:
50.	Sind Sie mit Ar	t. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	ո։
51.	Sind Sie mit Ar	t. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
52.	Sind Sie mit Ar	t. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
		n: Bst. a müsste "20 bis 40 km/h" stehen, da sonst viele alte Traktoren nicht en, wo die technische Ausrüstung noch nach BAV vorhanden ist.
53.		t. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g s. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54. Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Geschritt mit der Europäischen Union einverstanden?		
	⊠JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
55.	Sind Sie mit Art. 9	99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
56.		100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und nit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
57.		101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- om 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 nden? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
58.	Sind Sie mit Art.	13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

	⊠ JA	☐ NEIN		
	Bemerkungen			
60.	Sind Sie mit Art.	13 <i>e</i> Abs. 3 E-ARV 1 e	einverstanden?	
	☑ JA	☐ NEIN		
	Bemerkungen			
61.	Sind Sie mit Art.	14 Abs. 3 E-ARV 1 ein	nverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN		
	Bemerkungen	:		
			_	
62.	Sind Sie mit Art.	14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1	einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN		
	Bemerkungen			
63.	Sind Sie mit Art.	17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 (einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN		
	Bemerkungen	:		

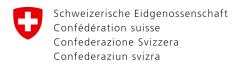
59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

	⊠JA	□NEIN		
	Bemerkungen	:		
65.	Sind Sie mit Art.	. 25 E-ARV 1 einvers	standen?	
	⊠ JA	☐ NEIN		
	Bemerkungen	:		
66.	Sind Sie mit Art.	. 4 Abs. 1 Bst. a E-Al	RV 2 einverstanden?	
	⊠ JA			
	Bemerkungen	:		
67.	Sind Sie mit Art.	. 22 Abs. 5 E-ARV 2	einverstanden?	
	⊠JA	☐ NEIN		
	Bemerkungen	:		

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
69. \$	Sind Sie mit Art. 21 A	bs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	
Absender:		
Schweizerischer Städteverband (SSV) Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern info@staedteverband.ch		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1.	_	ind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Anderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN		
	Bemerkunger	ո։		
2.	Sind Sie mit dem lich» einverstar	Ersatz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft- nden?		
	⊠ JA	☐ NEIN		
	Bemerkunger	ר:		
3.	Sind Sie mit Art. 9 VTS einverstan	9 Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E- nden?		
	⊠ JA	□NEIN		
	Bemerkunger	ר:		
4.	Sind Sie mit der E verstanden?	Einführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-		
	⊠ JA	□ NEIN		
	Bemerkunger	ո։		
5.	Sind Sie mit Art.	13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN		
	erwehr und de wagen gleiche Motorwagen	n: n kann dem Vorschlag zugestimmt werden, wonach Motorwagen der Feues Zivilschutzes neu, unabhängig von ihrer Ausrüstung, den Arbeitsmotorgestellt werden sollen. Allerdings macht es Sinn, die Regelung auf analoge der Polizei und der Sanität auszuweiten (so Grossraumambulanzen, Mobitralen der Polizei. Wasserwerfer). Um Missbräuchen vorzubeugen, sollte		

jedoch gleichwohl der Verwendungszweck eingeschränkt werden auf Fahrzeuge, welche hauptsächlich zur Aufgabenerfüllung von Feuerwehr und Polizei etc. dienen.

6. S		20 Abs. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den , 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	ı:
7. S	ind Sie mit Art. 2	22 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen Nicht betroffe	
8. S	E-VTS einversta	22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 anden (Schaustelleranhänger)?
	□ JA	□ NEIN
	gewährleistet Prüfungsinter	icherheit gemäss Art. 29 SVG i.V.m. Art. 57 VRV muss jederzeit werden, der Prüfungsintervall ist somit zweitrangig. Trozdem sollte der vall für Schaustelleranhänger nicht verlängert werden, da diese Fahrzeuge mäss lange Standzeiten haben und sind teilweise in einem schlechten
9. S	ind Sie mit der E zeuge mit CoC	Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen Nicht betroffer	
10.		r neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entrukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 standen?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	ı:

	Nicht betroffen.	
1.	(inkl. Anpassungen	eufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 -VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	Bemerkungen:	
	Nicht betroffen.	
2.	Sind Sie mit Art. 30 einverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
3.	Sind Sie mit Art. 31	E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Nicht betroffen.	
	Sind Sie mit Art. 31	a E-VTS einverstanden?
4.		
4.		
4.	☐ JA	□NEIN
4.	☐ JA Bemerkungen: Nicht betroffen.	□NEIN
4.	Bemerkungen:	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	□ NEIN eufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	

 Sind Sie mit der Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34a E-VTS ein den (Delegationsmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeu 		
	⊠ JA	□ NEIN
	Strassenverke	en, die durch die Polizei angeordnet wurden, müssen zwingend durch ein ehrsamt erfolgen oder koordiniert werden, da Polizeirapporte nur an eine endet werden können (Datenschutz) und die Unabhängigkeit so
17.	Sind Sie mit Art	. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	1:
18.	Sind Sie mit Art	. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	1:
19.	Sind Sie mit Art	. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	ı:
20.	Sind Sie mit Art	. 48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen Nicht betroffe	

	Sind Sie mit der Ar Abs. 6 Bst. e E-VT	ngleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 S einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
22.	Sind Sie mit Art. 7	I a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
23.	Sind Sie mit Art. 80	Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	Bemerkungen:	
24.	Sind Sie mit Art. 93	3 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
25.	Sind Sie mit Art. 10	05 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

26.	Sind Sie mit Art. 10	6 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
27.	Sind Sie mit Art. 11 standen?	2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	zulässiger Höchs unter der Kategor Fahrzeuglenkend werden. Zutreffer Grundlagen auf G	me dieser EU Bestimmung resultiert, dass Quads und Buggys mit tgeschwindigkeit bis 60 km/h als sogenannte "Klasse L" Fahrzeuge rie der Traktoren zugelassen werden können und die en in der Folge mithin keiner Helmtragpflicht mehr unterstehen de wird im Bericht dargelegt, dass hierfür in der Schweiz die rechtlichen Gesetzesstufe fehlen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wäre die Helmtragpflicht wünschenswert.
28.	Sind Sie mit Art. 11	9 Bst. t E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
29.	Sind Sie mit Art. 12 einverstanden?	23 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: keine	

30. Sind Sie mit Art. 127 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	∐ NEIN
E	Bemerkungen:	
. Sir	nd Sie mit Art. 131	Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
E	Bemerkungen:	
		infachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge
du	rch Angleichung ar	ns EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
E	Bemerkungen:	
In	Anpassung an die	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss di
Nι	ıtzlast von gewerbli	ichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöl
		nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren we ibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren
	fgehoben werden?	3 3
	IA Finanhrän	NEIN keine Nistrieethe
	JA, Einschrän- kung auf 4 t.	NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr.
E	Bemerkungen:	
[Da die Einschränku	ng auf 4 Tonnen nicht technisch, sondern nur marktregulatorisch
	•	der vorliegenden technischen Verordnung eine ing sachfremd. Wenn das Fahrzeug in der Lage ist, höhere Lasten
		oll diese Kapazität ausgenutzt werden um so Zusatzfahrten zu
	_	erweise sind in der Folge die Anforderungen an gewerbliche
	raktoren und Lasti	wagen zu harmonisieren.
Sir	nd Sie mit Art. 161	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	⊠ JA	□NEIN

	Bemerkungen:	
5. \$	Sind Sie mit Art. 16	63 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
6. \$	Sind Sie mit Art. 16	64 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
		nder Ergänzung:Lenkvorrichtung reichen, sofern die Vorderachslast gkeit der Reifen eingehalten werden.
7. \$	Sind Sie mit Art. 16	66 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
8. \$	Sind Sie mit Art. 16	68 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
9. \$	Sind Sie mit Art. 17	78 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

	Sind Sie mit Art. 18 VRV einverstander	33 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-
	✓ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		ereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
42. \$	Sind Sie mit Art. 19	95 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Ziffer 35.	
14. \$	Sind Sie mit Art. 20	09 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

45.	Sind Sie mit de	em Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□NEIN
	Bemerkunge	n:
46.		em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- sverordnung einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
47.	Sind Sie mit de	em Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
48.	Sind Sie mit de	em Anhang 7 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:

	☐ NEIN		
Bemerkungen:			

50. Sind Sie mit Art. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

⊠ JA	⊠ NEIN

Bemerkungen:

Die Überführung der Regelung von Dringlichkeitsfahrten bei Nacht ohne Wechselklanghorn auf Verordnungsstufe ist zwar grundsätzlich zu begrüssen. Sie entspricht vollständig der bisherigen Regelung gemäss dem Merkblatt des UVEK zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn vom 6. Juni 2005. Jedoch sind wir nicht damit einverstanden, dass das ASTRA dieses Merkblatt ersatzlos aufheben will.

Dieses garantiert, dass sich sämtliche Blaulichtorganisationen (sog. BORS) in der Schweiz an denselben Richtlinien orientieren. Es definiert unter anderem auch den Begriff der Notfallfahrt und enthält wichtige Grundsätze für die Praxis. Das Bundesgericht hat in seinen Entscheiden verschiedentlich auf das Merkblatt abgestellt. Mit der Revision wird nun lediglich vorgeschlagen, einen Teilbereich des Merkblattes in die VRV zu überführen. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung sollte allerdings nicht ohne Not auf das Merkblatt verzichtet werden.

Bei einer Aufhebung des Merkblattes müssen die Definition der dringlichen Dienstfahrt sowie nachfolgende wichtigen Grundsätze des Merkblattes auf Verordnungsstufe in die VRV überführt werden:

- Als dringlich gelten Fahrten im Ernstfall, sogenannte Notfallfahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei ankommt, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, um bedeutende Sachwerte zu erhalten oder um flüchtige Personen zu verfolgen. Entscheidend ist, dass Rechtsgüter gefährdet sind, bei denen selbst kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrösserung der Schäden bewirken können.
- Die Verkehrslage muss so ungünstig sein, dass ohne Abweichen von den Verkehrsregeln bzw. ohne Beanspruchung des besonderen Vortrittes eine erhebliche Einsatzverzögerung in Kauf genommen werden müsste.
- Bei der Beurteilung des Dringlichkeitsgrades müssen und dürfen Fahrzeugführer und Einsatzleiter auf die Sachlage abstellen, wie sie sich ihnen im Zeitpunkt des Einsatzes darbietet.

Ohne eine Regelung müsste jede Einheit eine eigene Richtlinie erarbeiten, was zwangsweise zu Unterschieden führen würde.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass aus polizeilicher Sicht auch die Weisungen zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn für die Praxis sehr wichtig ist und nicht aufgehoben werden sollte. Immer wieder werden Gesuche einge-

reicht, bei denen der Einbau von "CIS/GIS" für die Aufgabenerfüllung gar nicht nötig ist. Ohne eine einheitliche Weisung auf Stufe Bund besteht die Gefahr, dass zuviele Fahrzeuge unnötig mit "CIS/GIS" ausgerüstet und verwendet werden.

51.	Sind Sie mit Art. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?		
	□JA	⊠ NEIN	
	für den Pers Der Persone portfahrzeug von Landwir führen. Anal	en: er Verkehrssicherheit ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bestimmungen sonentransport speziell für den Bereich der Jagd gelockert werden sollten. entransport bei Drück- und Treibjagden auf Ladeflächen von Sachentransgen auf unwegbaren Waldwegen (z.B. auf Strohballen oder auf Festbänken tschaftsanhängern) ist u.E. zu risikoreich und kann zu schweren Unfällen og der Papiersammlung mit Jugendlichen und Kindern sollte es auch im zumutbar sein, reguläre Personentransportfahrzeuge einzusetzen.	
	was mit den ren. Die vorg Sicht proble	wirft die vorgeschlagene Formulierung Vollzugsfragen auf, indem unklar ist, "entsprechende Auflagen" gemeint ist und wie diese zu konkretisieren wä- geschlagene Regelung ist u.E. aus haftpflichtrechtlicher und strafrechtlicher matisch, da die Behörde einen gefährlichen Zustand bewilligen soll, der nur ben werden kann, dass für den Personentransport zugelassene Fahrzeuge verden.	
52.	Sind Sie mit A	urt. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?	
	⊠JA	□ NEIN	
	Bemerkunge	en:	
53.		ort. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g os. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkunge	en:	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge Es braucht Ü	n: bergangsfristen für den Ersatz von analogen und digitalen Fahrtschreibern.
55.	Sind Sie mit Ar	t. 99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
56.		t. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
57.		t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 tanden?
	Bemerkunge	n:
58.	Sind Sie mit Ar	t. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	den. Dieses i	n: n einverstanden. Jedoch sollte das Wort "ununterbrochen" gestrichen wer- st unnötig und führt zu Unklarheiten. en, ob eine Anzeige gemacht werden soll, wenn eine Standortabfrage er-

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
ı		
60. \$	Sind Sie mit Art. 13e	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
1	☐ JA	⊠ NEIN
	sind zur Zeit teilweis	r sollte bei 5 Jahren belassen werden. Bei städtischenPolizeikorps se über 200 Kontrollkarten im Umlauf. Müssen diese alle zwei Jahre dies mit hohem administrativen und finanziellen Aufwand verbunden.
61. 5	Sind Sie mit Art. 14 A	bs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
I	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
-		
62. 5	Sind Sie mit Art. 14b	Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
1	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
ı		
63. \$	Sind Sie mit Art. 17 A	bs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

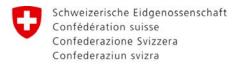
59. Sind Sie mit Art. 13d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

	5 7	
	∑ JA	∐ NEIN
	Bemerkungen:	
65.	Sind Sie mit Art. 25 E	-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
66.	Sind Sie mit Art. 4 Ab	s. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	das Europäische Übeschäftigten Fahr	on Art. 4 Abs. 1 lit. a ARV 2 an die Bestimmung der ARV 1 bzw. an bereinkommen über die Arbeit des internationalen Strassenverkehr bersonals (AETR) betreffend dem Geltungsbereich für Kranken- und det kann zugestimmt werden. Das bedeutet eine Erleichterung für gsdienste.
	Fahrzeuge" noch ko	echtsbegriff "für ärztliche Aufgaben speziell ausgerüstete onkretisiert werden. Im Unterschied zur ARV 1 ist die Fahrzeugart rt. So fragt es sich, ob beispielsweise eine Notfall-Apotheke oder eit genügt.
		der ARV-Pflicht ist vertretbar, da die meisten Ambulanzmitarbeiter en Personalrecht genügend geschützt sind.
67.	Sind Sie mit Art. 22 A	ubs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	L	

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Gültigkeit von Fahrk weiterhin nur telefor	it in Aussicht gestellte EDV-Schnittstelle für die Online-Abfrage der karten durch die Polizei ist weiterhin ausstehend. Die Abfragen sind nisch während eingeschränkten Bürozeiten möglich. Die Gültigkeit nn durch die Poilzei bei Kontrollen somit oft gar nicht überprüft
69. \$	Sind Sie mit Art. 21 A ⊠ JA	bs. 2 und 3 E-SKV einverstanden? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

otendinghamme emgereiont duron.		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
Schweizerischer Verband für Landtechnik SVLT Ausserforstrasse 31, 5223 Riniken		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

		mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit dem Ersat lich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einfüh verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
5. Si	nd Sie mit Art. 13 Abs	s. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

		bs. 3 Bst. cos, d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 4, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
7. Si	ind Sie mit Art. 22 A	bs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		bs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 en (Schaustelleranhänger)?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einfü zeuge mit CoC einv	ihrung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- verstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen:	
		uen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den enturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 den?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

(inkl. Anpassungen	von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 -VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
⊠ JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 30 einverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 31	E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 31	a E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit der Ne	eufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
□JA	⊠ NEIN
Bemerkungen:	
	(inkl. Anpassungen Abs. 1 ^{bis} und 105 E ☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 30 einverstanden? ☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 31 ☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 31 ☑ JA Bemerkungen:

16.		derung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstanglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
17.	Sind Sie mit Art. 35	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
18.	Sind Sie mit Art. 42	Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
19.	Sind Sie mit Art. 46	Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art. 48	Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

21.	 Sind Sie mit der Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 Abs. 6 Bst. e E-VTS einverstanden? 	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
22.	Sind Sie mit A	rt. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
23.	Sind Sie mit A	rt. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
24.	Sind Sie mit A	rt. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	Bemerkunge	
25.		rt. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
27.	Sind Sie mit Art. 112 standen?	2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
28.	Sind Sie mit Art. 119	Bst. t E-VTS einverstanden?
	_	_
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
29.	Sind Sie mit Art. 123 einverstanden?	3 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 127	Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
32.		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ns EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewerbl werden. Sind sie dan	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die lichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weitibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.
34.	Sind Sie mit Art. 161 ☑ JA	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art. 163	E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: 2	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
37.	Sind Sie mit Art. 166	E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
38.	Sind Sie mit Art. 168	Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
39.	Sind Sie mit Art. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
40.	Sind Sie mit Art. 183 VRV einverstanden?	Abs. 2 Bst. abis E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

41.		er Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
42.	Sind Sie mit Ar	rt. 195 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
43.		er Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in 08 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
44.	Sind Sie mit Ar	rt. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
45.	Sind Sie mit de	em Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
		sungsstelle(en) muss/(müssen) vorhanden sein t für die Kamera/Monitor-Systeme mit techn. Anforderungen muss

46.	Sind Sie mit dem Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- Abgaswartungsverordnung einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
47.	Sind Sie mit dem A	nhang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
48.	Sind Sie mit dem A	nhang 7 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

49.	Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
50.	Sind Sie mit Art.	16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
51.	Sind Sie mit Art.	61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
52.	Sind Sie mit Art.	67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	_	
	☑ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
53.		77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	. Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
55.	Sind Sie mit Art. 99	9 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
56.		00 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
57.		01 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunm 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 den?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
58.	Sind Sie mit Art. 13	3 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

59.	9. Sind Sie mit Art. 13 <i>d</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
60.	Sind Sie mit Art.	3e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
61.	Sind Sie mit Art.	4 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
	L		
62.	Sind Sie mit Art.	4b Abs. 5bis E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
63.	Sind Sie mit Art.	7 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
	L		

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
65.	Sind Sie mit Art. 25	E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
66.	Sind Sie mit Art. 4 A	bs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
67.	Sind Sie mit Art. 22	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
69. \$	Sind Sie mit Art. 21 A	bs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?



Schweiz. Konsumentenforum kf, Belpstrasse 11, 3007 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Bundesamt für Strassen (ASTRA) Vernehmlassung (VTS) 3003 Bern V-FA@astra.admin.ch

Bern, 25. April 2018

Vernehmlassung UVEK zur Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Stellungnahme zur Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns am Vernehmlassungsverfahren betreffend VTS beteiligen zu können. Der Entwurf setzt die Mo. Darbellay (13.3818) betreffend "Vereinfachte Zulassung von Motorfahrzeugen und mehr Verkehrssicherheit" um. Das Schweizerische Konsumentenforum begrüsst die vom UVEK vorgeschlagenen Anpassungen und hofft auf eine baldige Umsetzung der Motion, da diese unter anderem Preissenkungen zur Folge hat und damit Konsumenten konkret finanziell entlastet. Im Folgenden finden Sie einige Punkte, welche unserer Ansicht nach ebenfalls konsumentenrelevant sind:

- Die Wirkung von Mehrfachprüfungen, wie sie heute gefordert sind, ist für Konsumenten nicht nachvollziehbar. Laut unseren Recherchen werden heute alle Dokumente fünfmal geprüft, was ein administrativer Unsinn ist. Diese Prüfungen werden im neuen Verfahren reduziert: die Dokumente werden nur noch vom ASTRA bei der zwingenden CO²-Besteuerung und vom Kanton am Schalter vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges geprüft.
- Die EU ist kein technisches Niemandsland Bau- und Ausrüstungsvorschriften entsprechen unserem Schweizer Standard. Direktimportierte Fahrzeuge müssen unseres Erachtens daher nicht mehr beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden: dies entspricht einer nötigen und vom Konsumenten geforderten Modernisierung des Zulassungsverfahrens. Der lediglich administrative Weg bei der Zulassung für neue Autos ist ein vereinfachtes Verfahren und verbessert die Effizienz.
- Die administrative Zulassung gestattet es den Strassenverkehrsämtern, sich statt mit Neuwagen intensiver mit der Prüfung von Gebrauchtwagen auseinanderzusetzen. Eine rasche Überprüfung von "Occasionen" wirkt präventiv gegen Unfälle, denn sie verbessert die Sicherheit der Fahrzeuge. Das führt zu einer grundsätzlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit und entspricht

den Zielen von "Via Sicura". Davon profitieren sämtliche Teilnehmer im Strassenverkehr.

- Für das Konsumentenforum stellt die vereinfachte Zulassung eine Stärkung der Selbstverantwortung des mündigen Konsumenten dar und entspricht seiner liberalen Ausrichtung. Das Prinzip der Selbstdeklaration, dem die vereinfachte Zulassung zu Grunde liegt, bewährt sich auch in anderen Bereichen des täglichen Lebens und nimmt den Konsumenten als selbstverantwortlichen Bürger wahr.
- Nicht nur der einzelne Konsument, auch die KMU werden dank vereinfachter Zulassung entlastet: der geringere administrative Aufwand (weniger Gebühren, keine Anfahrts- und Wartezeiten) schlägt sich wegen der Kosteneinsparungen direkt auf die Preisgestaltung auf diverse Produkte nieder. Somit sind auch die Konsumenten die Gewinner; eine echte Initiative gegen die Hochpreisinsel Schweiz.
- Die vereinfachte Zulassung hat last, but not least auch Ökologische Vorteile. Werden die Abgasvorschriften der EU ins Schweizer Recht übernommen, reduziert dies den Ausstoss von Schadstoffen, und es führt zu einer Erhöhung der Anzahl umweltschonender Fahrzeuge. Ein weiterer positiver Effekt: fallen die Tausende von künftig unnötigen Fahrten zu den Strassenverkehrsämtern künftig weg, hat dies eine direkte Auswirkung auf den CO²-Ausstoss, und es entlastet die Umwelt nachhaltig.

Wir hoffen, dass Sie sich unserer Argumentation anschliessen können und stehen Ihnen für weitere Informationen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Babette Sigg

Präsidentin Schweiz. Konsumentenforum kf

Bundesamt für Strassen (ASTRA) Mühlestrasse 2, Ittigen CH-3003 Bern

Per Mail: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 25. April 2018
Tel. +41 31 359 23 19, fritz .jost@seilbahnen.org

Stellungnahme SBS zur Vernehmlassung "Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers" (17.1.2018)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die zugestandene Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung in obiger Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Als Branchenverband sämtlicher schweizerischer Seilbahnunternehmungen äussern wir uns wie folgt:

Vorlage 1 VRV (Verkehrsregelverordnung)

a) Änderungsantrag von SBS (in rot): VRV Art. 3b Abs. 3

VIVV AIL. 30 Abs. 3

Auf Motorrädern mit oder ohne Seitenwagen sowie auf Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen ist ein Schutzhelm zu tragen, der nach dem UNECE Reglement Nr. 22 in der Fassung nach Anhang 2 VTS geprüft ist. Auf Motorschlitten und Raupenfahrzeugen, die einer der vorgenannten Fahrzeugarten entsprechen, genügt ein Helm, der nach der Norm EN 1077 oder EN 1078 geprüft ist.

Begründung: Kleinmotorfahrzeuge können künftig auch mit Raupen ausgerüstet werden, siehe VTS Erläuterungen Art. 106, Abs. 5 letzter Satz).

Vorlage 2 VTS (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge)

b) Ergänzungsantrag von SBS:

VTS Art. 20 Abs. 3 Bst. f "Schlittenanhänger" sind Anhänger, die teilweise oder komplett auf Kufen laufen.

Erläuterungstext dazu:

Mit der Aufhebung der Vollzugsrichtlinien über die Zulassung von Raupenfahrzeugen und

Schlittenanhängern entfällt die darin enthaltenen Definition der Schlittenanhänger. Sie soll deshalb in die Fahrzeugdefinition der VTS aufgenommen werden.

SBS ist nicht einverstanden mit der kompletten Aufhebung der Vollzugsrichtlinien.

Begründung: Diverse darin enthaltenen Punkte sind noch nicht neu geregelt und würden somit komplett entfallen.

c) Änderungsantrag von SBS:

VTS Art. 141 Abs. 2 Bst. c

Mit der Bewilligung der Zulassungsbehörde, durch Eintrag im Fahrzeugausweis, sind weiter erlaubt

c. Motorschlitten, die für Rettungszwecke eingesetzt werden: gelbe Gefahrenlichter.

Begründung: Kleinmotorfahrzeuge können künftig auch mit Raupen eingesetzt werden. Diese Raupenquads werden teilweise auch für Rettungszwecke eingesetzt.

Vorlage 6 VZV (Verkehrszulassungsverordnung)

VZV Art. 72 Abs. 1 Bst. c, Ziff. 5 (neu)

d) Änderungsantrag SBS:

Die Richtlinie über die Zulassung von Raupenfahrzeugen und Schlittenanhängern aus dem Jahr 1968 bleibt ergänzend bestehen bis eine überarbeitete Version besteht.

Begründung: Diverse darin enthaltene Punkte sind noch nicht neu geregelt. Wie z.B. Sonntags- und Nachtfahrverbot, was gilt als öffentliche Verkehrsfläche etc. Mit einer kompletten Aufhebung der alten Richtlinie würden bestimmte bestehende Rechte verloren gehen.

Für die Berücksichtigung unserer Eingabepunkte und die konstruktive Weiterbearbeitung in unserem Sinne bedanken wir uns bei Ihnen.

Freundliche Grüsse

Alexander Bernhard

Direktor

Fritz Jost Vizedirektor

Kopie an:

- Vorstand SBS
- Regionalverbände SBS
- fjo, ast, ake



Schweizerische Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik

Groupement d'intérêt suisse pour les techniques de voirie

Postadresse: SIK, c/o Boschung René Schützenweg 15, 1737 Plasselb

Tel. 079 151 62 62 info@sik.biz www.sik.biz

ASTRA Bundesamt für Strassen

3000 Bern

Plasselb, 3. April 2018

Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtenschreibers

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SIK (Schweizerische Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik) nimmt, ergänzend zum Fragebogen der Vernehmlassung, noch wie folgt Stellung:

Kommunalfahrzeuge sind bis heute, vom kleinsten Schmalspur-Geräteträger mit 1.15m Breite, 2m Höhe, 3.8to Gesamtgewicht und 40km/h, bis zum großen Transporter mit 2.1m Breite, 9to Gesamtgewicht und 40km/h, PKWs sprich N2.

Dies bedeutet sie werden mit 40to-5-Achsern und Überland-Sattelschleppern in einen Topf geworfen. Diese Eigenart der Schweizer Gesetzgebung zwingt uns, in diese Fahrzeuge Motoren mit der Abgasnorm Euro 4/5/6 etc. einzubauen. Dies hat zur Folge, dass man von zwei Motoren-Herstellern abhängig ist (VM und Iveco FPT – beide gehören zu Fiat), weil keine anderen Motoren in unserer Baugröße erhältlich sind. Unsere Abhängigkeit von diesen zwei Motoren-Herstellern, sowie die Tatsache, dass man nie weiß ob und in welchem Zeitrahmen sie die nächste Abgasstufe überhaupt noch produzieren werden, ist nicht mehr tragbar.

Zudem werden die Vorschriften der Euro-6d etc. massiv schwieriger zu erfüllen. Die zusätzlichen PEMS-Messungen, welche geplant sind, werden für Kleinserien-Fahrzeughersteller immer schwieriger umsetzbar sein. Der Nachweis, dass die Motoren, so wie sie in den Fahrzeugen eingebaut sind, auch wirklich den Normen entsprechen, wird sehr schwierig und sehr teuer umzusetzen. Die Feldmessungen für Kommunalfahrzeuge, die immer in ihrer Gemeinde Kurzstrecken fahren ist die größte Herausforderung. Welches Fahrprofil ist realistisch? So wie LKW über Land und Autobahn? Mehrere Stunden mit Messinstrumenten in der Gemeinde 100 Mal die gleichen Straßen abfahren? Ist das realistisch? Entspricht dies dem Einsatz eines Kommunalfahrzeuges? Die nächsten Diskussionen mit dem ASTRA und Ausnahmeregelungen sind schon vorprogrammiert.

Dies hat das ASTRA, aufgrund schon früher geführter Diskussionen und zwangsläufig entstandenen Fristerstreckungen, schon erkannt. Deshalb wurde im VTS-Anhang 5 klar definiert, dass Motorfahrzeuge bis 7.5to und 45km/h in Zukunft Stufe 5-Motoren einbauen dürfen. Dieser Ansatz ist in Ordnung, aber die 7.5to entsprechen leider nicht mehr der Realität der größeren Kommunalfahrzeuge. Somit ist das Motorenproblem nur für die kleinen und mittleren Kommunalfahrzeuge gelöst.

Die Problematik, dass Kommunalfahrzeuge allgemein weiterhin mit LKW verglichen werden, bleibt leider bestehen. Ein immer grösser werdendes Thema bei unseren Fahrzeugen sind die hinteren und seitlichen Unterfahrschütze. Diese Ausrüstungen, welche bei unseren Fahrzeugen wirklich keinen Sinn machen, verhindern immer mehr den Einsatz tätigkeitsbedingter Konstruktionen und Ausrüstungen. Wir benötigen z.B. mit der Allradlenkung in den engen Gemeinden mehr Platz, weil sonst die Seiten eingedrückt werden. Dies ist einfach nicht gleich wie bei 40to-LKW's.

Für die Fahrzeuge über 7.5 to und 45 km/h bleibt also alles beim Alten. Für diese Fahrzeuge braucht es nach wie vor Euro-6c/6d etc. sonst haben sie keine Nutzlast mehr.

Dies bedeutet, dass die Motoren-Erleichterung bei den Gewichtsklassen unter 7.5to zwar greift, die Fahrzeug-Hersteller aber zwingt, zweigleisig zu fahren. Bei kleineren Fahrzeugen kann man Stufe-5 einbauen, bei größeren Euro-6c/6d. Dies verkompliziert und verteuert das Motorenhandling enorm. Unterschiedliche Einbaurichtlinien, verschiedene Prototypeneinbauten und -abnahmen, verschiedene Diagnosetools etc. Und dies bei Stückzahlen von 30 – 50 Fahrzeugen pro Jahr und einem Schweizer Gesamtmarkt von ca. 200 Fahrzeugen!

Um diesen Problemen Rechnung zu tragen, ist die SIK der Meinung, die Kommunalfahrzeuge müssten in Zukunft als gewerbliche Traktoren eingelöst werden können. Dies wäre eine gute Lösung. Die technischen Anforderungen dieser Fahrzeuge passen besser zu den Kommunalfahrzeugen. Die Motorenwahl Stufe-5 oder 6c ist frei, die Gesamtgewichte sind frei, Unterfahrschütze sind kein Thema mehr. Bis heute wurde dieses Thema aber aufgrund Art. 134 beerdigt. Er besagt, dass die Nutzlast von Traktoren auf 50% des Fahrzeuggewichtes, jedoch max. 3to (neu 4to) beschränkt ist. Dies ist für ein Fahrzeug mit Brücke (z.B. Reform / Aebi / Lindner / Schiltrac / Meili usw.) natürlich ein Killerkriterium. Aus diesem Grund wäre es für unsere Branche enorm wichtig, dass der Punkt im Fragebogen zur Vernehmlassung (Seite 8/Frage 33 - "Nein" keine Nutzlastbegrenzung mehr), auch so umgesetzt wird.

Zudem gibt es klassische LKW's die auf 40km/h begrenzt werden und ohne Nutzlastbeschränkung fahren können.

Klar haben die Euro-6c/6d etc., aber der Stufe-5 Motor ist dem 6c gleichwertig. Das ist auch der Grund, warum es ab jetzt bei Fahrzeugen bis 45km/h / 7.5to freigestellt ist, welche Abgasnorm eingebaut wird. Da möchten wir schon den Grund wissen, warum bei N2 45km/h mit Stufe-5 Motoren das Gesamtgewicht auf 7.5to begrenzt wird und bei gewerblichen Traktoren die Nutzlast auf 4to, was wiederum etwa dem gleichen Gesamtgewicht von 7.5to entspricht, und bei den klassischen LKW's mit 40km/h-Begrenzung nicht. Das ist ungerecht und diskriminierend.



Aus diesem Grund haben wir auf Seite 11/Frage Nr. 46, mit Ja beantwortet, sind aber klar der Meinung, dass die Gewichtsbeschränkung von 7.5 to auf 12 to angehoben werden muss.

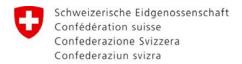
Abschließend muss aus unserer Sicht, im Anhang 5 Ziffer 213 die Gesamtgewichtsbegrenzung von 7.5to auf 12to erhöht und in Art. 134 die Nutzlastbegrenzung aufgehoben werden.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge vom ASTRA positiv aufgenommen und umgesetzt werden im Sinn von einer vernünftigen Regelung für Kommunalfahrzeuge.

Freundliche Grüße

SIK

René Boschung Präsident



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

etenanghamme emge	etenangnamme emgererent darem		
Kanton:		Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:			
SIK Schweizerische Interessengemeinschaft für Kommunaltechnik, c/o Boschung René - Präsident			

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

_	mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
ind Sie mit dem Ersat lich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
⊠ JA	□NEIN
Bemerkungen:	
ind Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
ind Sie mit der Einfüh verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
ind Sie mit Art. 13 Abs	s. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	über die technischen

		s. 3 Bst. c ^{ois} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
7. Sii	nd Sie mit Art. 22 Abs	s. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		s. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einfüh zeuge mit CoC einve	rung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- rstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
;		en Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- ellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 en?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

	(inkl. Anpassungen	von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 -VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Sind Sie mit Art. 30 einverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
13.	Sind Sie mit Art. 31	E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
14.	Sind Sie mit Art. 31	a E-VTS einverstanden?
	_	
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
15.	Sind Sie mit der Ne	eufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

16.		anderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstan- möglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
17.	Sind Sie mit Art. 3	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
18.	Sind Sie mit Art. 4	2 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
19.	Sind Sie mit Art. 4	6 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art. 4	8 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

21.		er Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
22.	Sind Sie mit A	rt. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
23.	Sind Sie mit A	rt. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
24.		rt. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
25.	Sind Sie mit A	rt. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:

S einver-
E-VTS
len?

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	
	einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ns EU-Recht einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Nutzlast von gewerbl werden. Sind sie dan terhin beschränkt ble	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die ichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren wei- ibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren
JA, Einschrän- kung auf 4 t.	NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr.
Bemerkungen: Siehe beiliegendes	Schreiben
Sind Sie mit Art. 161	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 163	E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	Sind Sie mit der Vere durch Angleichung al JA Bemerkungen: In Anpassung an die Nutzlast von gewerbl werden. Sind sie dan terhin beschränkt ble aufgehoben werden? JA, Einschränkung auf 4 t. Bemerkungen: Siehe beiliegendes Sind Sie mit Art. 161 JA Bemerkungen:

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
37.	Sind Sie mit Art.	166 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
38.	Sind Sie mit Art.	168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
39.	Sind Sie mit Art.	178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
40.	Sind Sie mit Art. VRV einverstand	183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E- den?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

41.		Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, nd 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
42.	Sind Sie mit Art	. 195 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
43.		Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in 8 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	:
44.	Sind Sie mit Art	. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
45.	Sind Sie mit der	m Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	:

46.	Sind Sie mit dem Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- Abgaswartungsverordnung einverstanden?
	Bemerkungen: Ausser die Gewichtsbeschränkung von 7.5to ist nicht mehr zeitgemäss. Sollte auf 12to angehoben werden (siehe beiliegendes Schreiben).
47.	Sind Sie mit dem Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen:
48.	Sind Sie mit dem Anhang 7 E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen:

49.	Sind Sie mit Art.	3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
50.	Sind Sie mit Art.	16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
51.	Sind Sie mit Art.	61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
52.	Sind Sie mit Art.	67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	☑ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
53.		77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	4. Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
55.	Sind Sie mit Art. 99	9 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
56.		00 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
57.		01 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- m 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 den?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
58.	Sind Sie mit Art. 13	Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

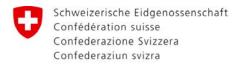
59.	Sind Sie mit Art.	13 <i>d</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	
60.	Sind Sie mit Art.	13e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	
61.	Sind Sie mit Art.	14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	
62.	Sind Sie mit Art.	14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	
	L	
63.	Sind Sie mit Art.	17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
65.	Sind Sie mit Art. 25	E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
66.	Sind Sie mit Art. 4 A	bs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
67.	Sind Sie mit Art. 22	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

	\boxtimes JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
69.	Sind Sie mit Art. 21 A	bs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

A 11			
Ctallunanahma	Δ inaa	raiaht	durch
Stellungnahme	. ⇔III ICIE		CHUICH
0.0.1.41.191.141.111.10	09	,, 0,0,,,	

Stollarighamme olingerelent daren.		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
SP Schweiz, Theaterplatz 4, 3011 Bern		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA@astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1.		tzlich mit dem Vorschlag zur Anderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 schen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
		n: g zur Umsetzung der Motion 13.3818 zum Import von Motorfahrzeugen erdings ab, siehe insbesondere unsere Antwort bei Frage 9.
2.	Sind Sie mit dem lich» einverstar	Ersatz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft- nden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
3.	Sind Sie mit Art. 9 VTS einverstan	9 Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E- nden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	1:
	L	
4.	Sind Sie mit der E verstanden?	Einführung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	n:
5.	Sind Sie mit Art.	13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	zu längeren Ir Bau- und Aus	n: reilung als Arbeitsmaschine wird bei Feuerwehr- und Zivilschutzfahrzeugen ritervallen der periodischen Prüfungspflicht, aber auch zu weniger strengen rüstungsvorschriften (z. B. hinsichtlich Fahrassistenzsystemen) führen. ert auf die Feststellung, dass die vorgeschlagene Anpassung zu keinerlei

Einschränkung bei der Sicherheit führen darf. Sollte es zu einem Abbau bei der Sicherheit kommen, würden wir die vorgeschlagene Änderung ablehnen.

		Abs. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
7. Si	ind Sie mit Art. 22	Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 nden (Schaustelleranhänger)?
	⊠ JA	□ NEIN
	längeren Interva	Stelle weisen wir darauf hin, dass die mit der Anpassung verbundenen alle der periodischen Prüfungspflicht nicht zu einem Abbau des aus führen dürfen.
	ind Sie mit der Eir zeuge mit CoC ei ☐ JA	nführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- inverstanden? ⊠ NEIN
	diese Anpassur in der EU genel zurückliegt und Identifikationspi das gelieferte F	Motion 13.3818 abgelehnt und lehnt deshalb konsequenterweise auch ng ab, auch wenn die Motion eine Mehrheit gefunden hatte. Werden alle hmigten Fahrzeuge mit einer Zulassung, die nicht mehr als zwölf Monate bis zu 2000 Kilometern zugelassen, kommt es zu einer Delegation der rüfung an Dritte bzw. den Eigentümer. Dieser müsste selber prüfen, ob ahrzeug das gekaufte ist und auch die Kantone müssten überprüfen, ob Erahrzeug übereinstimmen.
	Verkehrssicherl Vorschriften en	gene Anpassung erachten wir insbesondere aus Gründen der heit und der Ökologie als problematisch. Fahrzeuge, die nicht Schweizer tsprechen, würden möglicherweise erst nach längerer Zeit bemerkt. Aus webeit, der Umwelt, aber auch aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer

(Verlässlichkeit), ist das keine erwünschte Entwicklung. Autoimporteure, die ihr Sortiment auf Ökologie und Sicherheit ausrichten, würden ebenfalls benachteiligt. Auch die Kantone lehnen die entsprechende Regelung ab.

10.		neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 anden?
	□JA	NEIN
	Bemerkungen:	
11.	(inkl. Anpassung	Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS en von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden? ⊠ NEIN
	Bemerkungen: S. Antwort bei	Frage 9.
12.	Sind Sie mit Art. einverstanden?	30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	□JA	NEIN
	Bemerkungen: Siehe Antwort	oei Frage 9.
13.	Sind Sie mit Art.	31 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
14.	Sind Sie mit Art.	31a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

Sind Sie mit der	Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
□JA	NEIN
Bemerkungen Siehe Antwort	
	r Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einversta ssmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
⊠ JA	□NEIN
Bemerkungen	:
Sind Sie mit Art	. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	□NEIN
	□ NEIN :
	☐ NEIN : aber, dass mit dieser Bestimmung keinerlei negative Auswirkungen auf
	☐ NEIN : aber, dass mit dieser Bestimmung keinerlei negative Auswirkungen auf g verbunden sind.
	□ NEIN aber, dass mit dieser Bestimmung keinerlei negative Auswirkungen auf g verbunden sind. . 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden? □ NEIN
	□ NEIN aber, dass mit dieser Bestimmung keinerlei negative Auswirkungen auf g verbunden sind. . 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden? □ NEIN
	□ NEIN : aber, dass mit dieser Bestimmung keinerlei negative Auswirkungen auf g verbunden sind. . 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden? □ NEIN

⊠ JA	□NEIN	
Bemerkungen:		
	Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. TS einverstanden?	. h und Art. 5
⊠ JA	□NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art.	71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?	
⊠JA	71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?	
		nverstanden?
	□ NEIN	nverstanden?
□ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art.	□ NEIN 30 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift eir	nverstanden?
☑ JABemerkungen:Sind Sie mit Art.☑ JABemerkungen:	□ NEIN 30 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift eir	nverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
		n: ieser Bestimmung zustimmen, sofern damit keine Abstriche bei der erheit verbunden sind.
6.	Sind Sie mit Art	t. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
		ler Anpassung einverstanden, sofern mit der Aufhebung der eitsabhängigen Gurtausrüstungspflicht die Vekehrssicherheit nicht negativ
7.	Sind Sie mit Art standen?	t. 112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver- ☐ NEIN
	Bemerkunger	
8.	Sind Sie mit Art	t. 119 Bst. t E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunger	1:
00	Sind Sig mit Ari	t 122 Abo E und der Übergengebestimmung im Art 222n Abo E E VTS
29.	einverstanden?	t. 123 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	⊠JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	1:

25. Sind Sie mit Art. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

0.	Sind Sie mit Art. 12	27 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
1.	Sind Sie mit Art. 13	31 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
3.	Nutzlast von gewe werden. Sind sie d	lie Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die rblichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht amit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weibleibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren n? NEIN, keine Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Schränkung mehr.
	Bemerkungen:	
4.	Sind Sie mit Art. 16	61 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	⊠ JA	□ NEIN

	Bemerkungen:	
35. \$	Sind Sie mit Art. 16	3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
36.	Sind Sie mit Art. 16	4 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
37.	Sind Sie mit Art. 16	6 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
38. \$	Sind Sie mit Art. 16	8 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	☑ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
39. 3	Sind Sie mit Art. 17	8 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

\boxtimes JA	□ NEIN	
Bemerkungen:		
	Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189 d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?	,
⊠ JA	□ NEIN	
Bemerkungen:		
Yed Cio mit Art	405 E VTO eimigratondon?	
Sind Sie mit Art.	195 E-VTS einverstanden?	
Sind Sie mit Art. ⊠ JA	195 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN	
	_	
⊠JA	_	
	□ NEIN	
	_	er in
☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänge E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?	er in
☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208 ☑ JA	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänge	ər in
☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänge E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?	er in
☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208 ☑ JA	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänge E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?	er in
□ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208 □ JA Bemerkungen:	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänge E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?	er ir
□ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Art. 207 und 208 □ JA Bemerkungen:	□ NEIN Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänge E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden? □ NEIN	er ir

45.	Sind Sie mit der	m Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen):
46.		m Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- verordnung einverstanden?
	□JA	NEIN
	Bemerkungen Wir befürchter von Ziffer 213	n negative Auswirkungen für die Umwelt und die Luftreinhaltung als Folge
47.	Sind Sie mit der	m Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	1:
48.	Sind Sie mit der	m Anhang 7 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	1:

49. Sind Sie mit Art. 3 <i>b</i> Abs. 3 E-VRV einverstanden?		
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunge	n:
50.	Sind Sie mit Ar	t. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
51.	Sind Sie mit Ar	rt. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠JA	□NEIN
		n: ert auf die Feststellung, dass die betreffenden Fahrzeuge möglichst dlich und klimaschonend angetrieben werden sollten.
52.	Sind Sie mit Ar	rt. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
53.		rt. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. gs. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

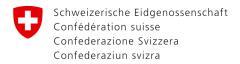
54.	_	lich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- päischen Union einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
55.	Sind Sie mit Art. 99	und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
56.		00 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
57.		11 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- n 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 en?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
58.	Sind Sie mit Art. 13	B Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

59.	Sind Sie mit Art.	3d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
60.	Sind Sie mit Art.	3e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
61.	Sind Sie mit Art.	4 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
62.	Sind Sie mit Art.	4b Abs. 5bis E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
63.	Sind Sie mit Art.	7 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger	ո։	
65.	Sind Sie mit Ar	t. 25 E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger	ר:	
66.	Sind Sie mit Ar	t. 4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einve	erstanden?
	⊠ JA	□ NEIN	
	☑ JA Bemerkunger		
67.	Bemerkunger		iden?
67.	Bemerkunger	า:	iden?

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

68.	3. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkung	en:	
69.	Sind Sie mit /	Art. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Gewichtsse Frage nach Strassenve	ren: rdnung (EU) Nr. 165/2014 heisst es: "Die Kommission sollte den Einbau von ensoren in schweren Nutzfahrzeugen in Erwägung ziehen und sollte der gehen, inwieweit Gewichtssensoren zu einer besseren Einhaltung der rkehrsvorschriften beitragen können." Wir würden es begrüssen, wenn die esse Bestimmung übernehmen würde	



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

^ 11 1			
Ctallunanahm	$\sim \sim $	raiaht	diirob
Stellungnahm	ie eirice	=10.111	CHILLER
O to ii ai i gi i ai ii i			

Stellunghamme eingereicht durch.				
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes		
Absender:				
Spezialfahrzeugbau Peter Meier, Postfach 151	, 8107 Buchs ZH			

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA @astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

_	nit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?		
□JA	□NEIN		
Bemerkungen:			
	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-		
□JA	□NEIN		
Bemerkungen:			
Sind Sie mit Art. 9 Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E- VTS einverstanden?			
□JA	□NEIN		
Bemerkungen:			
	ung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-		
□JA	□ NEIN		
Bemerkungen:			
nd Sie mit Art. 13 Abs	. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?		
□JA	□ NEIN		
Bemerkungen:			
	iber die technischen JA Bemerkungen: Ind Sie mit dem Ersatz lich» einverstanden? JA Bemerkungen: Ind Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden? JA Bemerkungen: Ind Sie mit der Einführ verstanden? JA Bemerkungen: Ind Sie mit der Einführ verstanden? JA Bemerkungen: Ind Sie mit Art. 13 Abs Ind Sie mit Art. 13 Abs Ind JA Ind Sie mit Art. 13 Abs Ind JA Ind Sie mit Art. 13 Abs Ind JA		

		s. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den , 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
7. Sii	nd Sie mit Art. 22 Ab	s. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	bei neuen Fahrzeu aussenliegende An	eines allfälligen Laderaumes darf inklusive Wänden und Stützen aber gen trotzdem nicht breiter wie 2'550 mm sein. Pickup, triebe, feste Kotlügel. etc. dürfen breiter sein. Somit könnten alle die n endlich legalisiert werden.
		s. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 n (Schaustelleranhänger)?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einfüh zeuge mit CoC einve	rung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- erstanden? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
;	sprechenden struktur bis 34 <i>b</i>) einverstande	en Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- rellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 en? ☐ NEIN
	☐JA	

(inkl. /	e mit der Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-V passungen von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 ⁵ und 105 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?	TS/
Ben	rkungen:	
	e mit Art. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV anden?	/
	□ NEIN	
Ben	rkungen:	
3. Sind S	e mit Art. 31 E-VTS einverstanden?	
	□ NEIN	
	rkungen:	
I. Sind (e mit Art. 31 <i>a</i> E-VTS einverstanden?	
	□ NEIN	
Ben	rkungen:	
5. Sind S	e mit der Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?	
	□ NEIN	
	□ NEIN	
Ben	rkungen:	

16.		underung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstan- möglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
17.	Sind Sie mit Art. 3	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
18.	Sind Sie mit Art. 4	42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
19.	Sind Sie mit Art. 4	46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art. 4	48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	L	

21.		Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
22.	Sind Sie mit Art	. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
23.	Sind Sie mit Art	. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen	:
24.	Sind Sie mit Art	. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen	:
25.	Sind Sie mit Art	. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen	:

	JA merkungen:	☐ NEIN
		112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222p Abs. 2 E-VTS einv
stan	den?	
	JA	⊠ NEIN
Ве	merkungen:	
	aktoren sind erhang unge	aus folgenden Gründen für Frontanbaugeräte mit grossem vorderen eeignet:
		en Vorderachsen, bzw. Bereifungen weisen zu wenig Tragkraft für anbaugeräte auf.
Die	e Pendelach	skonstruktion führt bei Bremsmanövern zu seitlichem Wegkippen.
	reiradeffekt)	5.010.10.10.10.10.10.10.10.10.10.10.10.10
Du	ırch die weit	hinten montierte Fahrerkabine fehlt die Übersicht bei Einmündungen
nic	_	mit gelben Gefahrenlichtern im Blickfeld des Fahrers ist in der Praxis ar. Nur Gefahrenlichter über dem Fahrerhausdach sind für den Fahre
Vo	rschlag:	
Fre	ontanbauger	äte mit einem vorderen Überhang von mehr als 4 m sind nur an
	•	aktoren zulässig, für welche ein technischer Nachweis der lung, bzw. der eingehaltenen Achslasten vorgelegt werden kann.
	wichtsverter	nding, bzw. der eingenaltenen Achsiasten vorgelegt werden kann.
Sinc	Sie mit Art.	119 Bst. t E-VTS einverstanden?
	JA	□ NEIN
Ве	merkungen:	

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

einverstanden?

7/17

	☐JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 127	Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
31.	Sind Sie mit Art. 131	Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
32.		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ns EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewerbl werden. Sind sie dan	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die lichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht mit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weisibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren
	kung auf 4 t.	schränkung mehr.
	Bemerkungen:	

☐ JA	□ NEIN
Bemerkunge	ın:
Sind Sie mit A	rt. 163 E-VTS einverstanden?
□JA	⊠ NEIN
Bemerkunge	
Vorbehalt: h	nydraulische Bremse Einleiter- und Zweileiter-System
	en Versprechungen, ist die hydraulische Bremse in Sachen Sicherheit, ind Weise der Druckluftbremse ebenbürtig.
Folgende Fa	kten werden nicht beachtet:
Die Schwellz eingehalten v	zeiten können bei grösseren Achslasten und zwei Anhängern nicht werden.
Der Einschlu	iss von Luft und Schmutz kann nicht vermieden werden.
Ein vergleich	nbares Nachbremsvermögen ist nicht vorhanden.
Bei Motoraus	sfall ist die Energie nach einer Notbremsung weg.
Lebensgefäh	nrlich und absolut grobfahrlässig:
	ugfahrzeugen (40 km/h) können ohne technische Hindernisse alte Anhär it schlechten Bremsleistungen gekuppelt werden.
Sind Sie mit Aı	rt. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkunge	-

37. Sind Sie mit Art. 166 E-VTS einverstanden?

	ein Schlepper bekannt, welcher eine Anhängelast am Dreipu 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden? □ NEIN	ınkt erlau
☐ JA	□ NEIN	
Bemerkungen		
Sind Sie mit Art.	178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?	
□JA	□ NEIN	
Bemerkungen		
Bemerkungen		
	Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger ir nd 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstand	
	☐ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. VRV einverstand	☐ JA ☐ NEIN Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 6° VRV einverstanden?

i	
Sind Sie mit de	er Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger i
	08 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkunge	n:
Sind Sie mit Ar	rt. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
□JA	☐ NEIN
Bemerkunge	n:
Sind Sie mit de	em Anhang 3 E-VTS einverstanden?
□JA	☐ NEIN
Bemerkunge	n:
Sind Sie mit de	em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- sverordnung einverstanden?
Sind Sie mit de	em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK-
Sind Sie mit de Abgaswartung:	em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- sverordnung einverstanden? □ NEIN
Sind Sie mit de Abgaswartungs	em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- sverordnung einverstanden? □ NEIN
Sind Sie mit de Abgaswartungs JA Bemerkunge	em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- sverordnung einverstanden? □ NEIN
Sind Sie mit de Abgaswartungs JA Bemerkunge	em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- sverordnung einverstanden? NEIN

48.	Sind Sie mit dem Anh	ang 7 E-VTS einverstanden?
	☐ JA Bemerkungen:	□ NEIN

49.	Sind Sie mit Art	. 3 <i>b</i> Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen	
50.	Sind Sie mit Art	. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen	:
51.	Sind Sie mit Art	. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen	
52.	Sind Sie mit Art	. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	gleich gelten. diesem Versu	: sgewicht mit 25 % muss aber für alle Fahrzeuge und Geschwindigkeiten Die Fahrversuche von Agrosscope werden bewusst falsch ausgelegt. Bei ch sind trotz optimaslsten Bedingungen (Belagsoberfläche, Temperatur) Strassenbelag verursacht worden.
		•
53.		. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g . 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen	:

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?		
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
55.	Sind Sie mit Art. 99	und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
56.		Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und len Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?	
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
57.		E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 n?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
58.	Sind Sie mit Art. 13	Bst. b E-ARV 1 einverstanden?	
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

59.	Sind Sie mit Art. 1	3d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
60.	Sind Sie mit Art. 1	3e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
61.	Sind Sie mit Art. 1	4 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
62.	Sind Sie mit Art. 1	4b Abs. 5bis E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
63.	Sind Sie mit Art. 1	7 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

64.	Sind Sie mit Art. 2	1 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 e	einverstanden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
65.	Sind Sie mit Art. 2	5 E-ARV 1 einverstanden	1?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
66.	Sind Sie mit Art. 4	Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 ei	inverstanden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
67.	Sind Sie mit Art. 2	2 Abs. 5 E-ARV 2 einvers	standen?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
		-	

68.	Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?	
	☐JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
69.	Sind Sie mit Art. 21	Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Secrétariat général Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41 (0)31 300 58 58, Fax +41 (0)31 300 58 59 gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto. 30-8828-5



Bundesamt für Strassen Bereich Fahrzeuge Mühlestrasse 2 3003 Bern

E-Mail: V-FA@astra.admin.ch

Bern, 23. April 2018

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Es handelt sich um Änderungen und Verordnungsanpassungen, die insbesondere durch die Weiterentwicklung von Vorschriften der Europäischen Union (EU) ausgelöst wurden. Diese sind kritisch zu hinterfragen. Aus diesem Grund stimmt die SVP nur teilweise denjenigen Änderungen zu, die aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der Schweiz und der EU für den «grenzüberschreitenden Verkehr» relevant sind. Diejenigen Forderungen, welche nur den Binnenmarkt betreffen, lehnen wir ab, sofern sie nicht zu Vereinfachungen bisheriger Regelungen führen.

Da der Fragebogen sehr viele technische Fragen beinhaltet, verzichten wir darauf und beschränken uns auf ein paar wichtige Punkte:

Vereinfachte Zulassung für direktimportierte Fahrzeuge

Wir beantragen, die vereinfachte Zulassung mit CoC (Übereinstimmungsbescheinigung) nicht nur bei Direktimporten zu ermöglichen, sondern auch bei Fahrzeugen ohne Typengenehmigung und Datenblatt (Generalimporte). Im Weiteren beantragen wir, die Zulassungen von Personenwagen (Neu- und Gebrauchtwagen) aus den USA und Kanada gleich zu behandeln, wie jene aus der EU. Derzeit muss der Importeur eines US-Autos in der Schweiz Dutzende Nachweise doppelt erbringen. Die Erfahrungen zeigen, dass die Nachweise des

Insassenschutzes und der Abgasnormen problemlos erfüllt werden. Hingegen ist bei der Zulassung von Gebrauchtwagen aus den USA oder Kanada nicht mehr zwingend auf ein Inverkehrssetzungsdatum abzustellen (existiert in Nordamerika meist nicht), sondern auf das dort übliche Herstellungsdatum(-jahr). Amerikanische Autos sind bezüglich Qualität, Sicherheit und Technik mindestens so gut wie europäische. Eine grundsätzliche Akzeptanz der Nafta-Normen bietet sich also an, ohne damit Umwelt und Verkehrssicherheit in der Schweiz zu gefährden. Zudem ist der EU-Automarkt gegenüber dem nordamerikanischen nicht zu bevorteilen. Hier sind Handelshemmnisse abzubauen.

Emissionsvorschriften

Die Übernahme neuer Abgasvorschriften für Verbrennungsmotoren von «nicht für den Strassenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten» (Traktoren, Arbeitsmaschinen und Kommunalfahrzeuge) lehnt die SVP ab. In der Schweiz gibt es diesbezüglich keinen Handlungsbedarf. Wir regeln das in unserem Land selbständig.

Forst- und landwirtschaftliche Anhänger

Die SVP lehnt die Übernahme von EU-Normen bei den Anhängern für forst- oder landwirtschaftliche Nutzung ab.

Windschutzscheiben

Die SVP begrüsst den Wegfall des Reparaturverbots von Windschutzscheiben. Es gibt heute Möglichkeiten zur sachgerechten Reparatur, etwa von Steinschlägen.

Einführung intelligenter Fahrtschreiber: Die Einführung eines international einheitlichen Fahrtschreibers ist sinnvoll. Jedoch beantragt die SVP, keine Änderungen der Vorschriften für alte Systeme mehr zu machen, sondern diese auslaufen zu lassen und sich auf die Regelung der neuen, integrierten Fahrtschreiber zu konzentrieren. Bis dahin ist etwa auf eine Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Unternehmenskarte von fünf auf zwei Jahre zu verzichten. Das generiert unnötig Kosten und Aufwand, ohne ersichtlichen Nutzen. Die Gültigkeitsdauer ist unverändert bei fünf Jahren zu belassen.

«Blaulicht»-Fahrten

Auf eine Neuregelung für so genannte Blaulichtfahrzeuge ist zu verzichten. In der Schweiz sollen Polizei, Sanität, Notärzte und Feuerwehr weiterhin situativ entscheiden können, ob sie neben dem Blaulicht auch die Sirene einschalten müssen oder nicht. Die Übernahme von EU-Bestimmungen ist hier nicht notwendig.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Parteipräsident

Stv. Generalsekretärin

Albert Rösti

Nationalrat



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA Abteilung Direktionsgeschäfte Politik, Wirtschaft, Internationales 3003 Bern

Ihre Referenz

Vernehmlassungsverfahren - R032-2094

Unsere Referenz

Datum

5.4.2018

Nationales Versicherungsbüro Schweiz (NVB)

Nationaler Garantiefonds

Schweiz (NGF) Postfach

CH-8085 Zürich

Telefon ++41 44 628 65 19 Fax ++41 44 628 60 69 www.nbi-ngf.ch

> Besucheradresse: Hagenholzstrasse 60 8050 Zürich

Tel. Direkt ++41 44 628 56 70 Fax Direkt ++41 44 628 60 69 daniel.wernli@nbi-ngf.ch Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne bestätigen wir Ihnen den Empfang der Einladung zur Vernehmlassung hinsichtlich der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers.

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und der Nationale Garantiefonds Schweiz haben von den vorgesehenen Verordnungsänderungen Kenntnis genommen und verzichten auf eine ausdrückliche Stellungnahme.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

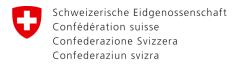
Nationales Versicherungsbüro Schweiz (NVB)

Nationaler Garantiefonds Schweiz (NGF)

Thomas Lang/

Daniel Wer

Managing Director



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
SWISSCOFEL		
Adresse:		
Postfach, 3001 Bern		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA @astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	_	nit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit dem Ersatz ich» einverstanden?	des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einführ verstanden?	ung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
5. Sii	nd Sie mit Art. 13 Abs	. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

1		s. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
7. Sir	nd Sie mit Art. 22 Abs	s. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
		2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einführ zeuge mit CoC einver	ung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- standen?
	Bemerkungen:	
5		n Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- ellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 n?
	Bemerkungen:	

11. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> l (inkl. Anpassungen von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 7 Abs. 1 ^{bis} und 105 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden	
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 30 einverstanden?	E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 31	E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 31	a E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit der Ne	ufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	(inkl. Anpassungen Abs. 1bis und 105 E- ☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 30 einverstanden? ☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 31 ☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 31 ☑ JA Bemerkungen:

16.		Anderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstan- möglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
17.	Sind Sie mit Art. 3	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
18.	Sind Sie mit Art. 4	42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
19.	Sind Sie mit Art. 4	46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art. 4	18 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

21.	Sind Sie mit der Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 Abs. 6 Bst. e E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunge	n:
22.	Sind Sie mit Ar	t. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
23.	Sind Sie mit Ar	rt. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
24.	Sind Sie mit Ar	rt. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunge	n:
25.	Sind Sie mit Ar	rt. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Sind Sie mit Art. 112 standen?	und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
28.	Sind Sie mit Art. 119	Bst. t E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Sind Sie mit Art. 123 einverstanden?	Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222p Abs. 5 E-VTS
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 127	Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	•	

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
32.		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ns EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewerb werden. Sind sie dar	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die lichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weisibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.
	Bemerkungen:	
34.	Sind Sie mit Art. 161	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art. 163	E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
37.	Sind Sie mit Art	. 166 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	:
38.	Sind Sie mit Art.	. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	
39.	Sind Sie mit Art	. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:
40.	Sind Sie mit Art. VRV einverstand	. 183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-den?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	:

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

41.		er Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, und 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
42.	Sind Sie mit A	rt. 195 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunge	
13.		er Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in 08 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
14.	Sind Sie mit A	rt. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
1 5.	Sind Sie mit de	em Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:

46.		Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- erordnung einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
47.	Sind Sie mit dem	Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
48.	Sind Sie mit dem	Anhang 7 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	

49.	Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
50.	Sind Sie mit Art.	16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
51.	Sind Sie mit Art.	61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
52.	Sind Sie mit Art.	67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?	
	□JA	⊠ NEIN	
	Bemerkungen:		
53.		77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleichschritt mit der Europäischen Union einverstanden?		
	⊠ JA	□NEIN	
	Bemerkunger	n:	
55.	Sind Sie mit Art	rt. 99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□NEIN	
	Bemerkunger	n:	
56.		rt. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger	n:	
57.		rt. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- vom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 tanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger	n:	
58.	Sind Sie mit Ar	rt. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkunger	n:	

59.	Sind Sie mit Art.	3d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
	☐ JA	NEIN ■ NE	
	Bemerkungen:		
60.	Sind Sie mit Art.	3e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
61.	Sind Sie mit Art.	4 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
62.	Sind Sie mit Art.	4b Abs. 5bis E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
63.	Sind Sie mit Art.	7 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
65.	Sind Sie mit Art. 25	E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
66.	Sind Sie mit Art. 4 A	Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
67.	Sind Sie mit Art. 22	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

68.	Sind Sie	e mit Art.	3 und	6a E-FKRV	einverstanden?

⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	

69. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?

⊠ JA	

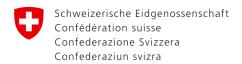
Bemerkungen:

Nach Art. 9 Abs. 4 der EU-Verordnung 165/2014 dürfen bei der Kommunikation mit dem Fahrtschreiber die folgenden Daten übertragen bzw. empfangen werden:

- letzter Versuch einer Sicherheitsverletzung
- längste Unterbrechung der Stromversorgung
- Sensorstörung
- Datenfehler Weg und Geschwindigkeit
- Datenkonflikt Fahrzeugbewegung
- Fahren ohne gültige Karte
- Einstecken der Karte während des Lenkens
- Zeiteinstellungsdaten
- Kalibrierungsdaten einschliesslich des Datums der zwei letzten Kalibrierungen
- amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
- vom Fahrtenschreiber aufgezeichnete Geschwindigkeit.

Verglichen damit enthält die Liste in Artikel 21 Abs. 2 E-SKV einige weitere Datensätze, welche von der Kontrollbehörde mittels Funkverbindung abgerufen werden können, u. a. "letzte Kartensitzung nicht korrekt abgeschlossen". Weshalb diese Unterschiede? Wir erkennen keine Notwendigkeit (schon gar keine rechtliche), dass das CH-Recht über die Minimalanforderungen des EU-Rechts hinausgeht, d. h. via Fernkommunikation auch Daten abgerufen werden dürfen, die das EU-Recht nicht vorsieht. Sollte dies der Fall sein, lehnen wir Art. 21 Abs. 2 E-SKV in der vorgeschlagenen Fassung ab.

Hingegen (und wie im Entwurf vorgeschlagen) unterstützen wir die Begrenzung möglicher Ereignisse auf 10 Tage. Dies ist deshalb sinnvoll, weil bei der nachfolgenden Strassenkontrolle auch jeweils nur ein begrenzter Zeitraum (max. 28 Tage) überprüft werden kann (und darf)



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

etenangnamme emgererent danem		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
Touring Club Schweiz		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA @astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	_	nit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
-		
	nd Sie mit dem Ersatz ich» einverstanden?	des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
<u>l</u>		
	nd Sie mit Art. 9 Abs. /TS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
•		
	nd Sie mit der Einführ verstanden?	ung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
<u>l</u>		
5. Sir	ıd Sie mit Art. 13 Abs	. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

1	Sind Sie mit Art. 20 Abs. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 12, 21, 183, 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
7. Sir	nd Sie mit Art. 22 Abs	s. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?	
	⊠JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
		s. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
	nd Sie mit der Einführ zeuge mit CoC einver	rung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- rstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Fahrzeugausweis, k vorschriftsgemäss i Direktimporteure kö können zum Vorfüh	s die Angaben im Formular 13.20, Grundlage für den ersten korrekt sind und dass die Fahrzeuge bei Erstzulassung in Verkehr gesetzt werden. Garagen und professionelle nnen das aus unserer Sicht ausfüllen. Laien (oder Garagisten) ren aufgeboten werden, wenn das Strassenverkehrsamt vermutet, mmt. Das ist wichtig und erhöht die Sicherheit, dass die Daten	
5		n Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den ent- ellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 n?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

11.	(inkl. Anpassung	Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS gen von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 5 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	
12.	Sind Sie mit Art. einverstanden?	30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	
13.	Sind Sie mit Art.	31 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	
14.	Sind Sie mit Art.	31a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	
	L	
15.	Sind Sie mit der	Neufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	emerkungen Frage 9.

16.	 Sind Sie mit der Änderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34a E-VTS einver den (Delegationsmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeuge 	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	:
17.	Sind Sie mit Art.	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
18.	Sind Sie mit Art.	42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
19.	Sind Sie mit Art.	46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
		□ NEIN
20.	Sind Sie mit Art.	48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

21.	. Sind Sie mit der Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 Abs. 6 Bst. e E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
22	Sind Sie mit A	rt. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
		Ta / Ta / Ibo. o una / um. o zim. zo z v ro omvorotandom.
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
23.	Sind Sie mit A	rt. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
24.	Sind Sie mit A	rt. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
25.	Sind Sie mit A	rt. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
27.	Sind Sie mit Art. 112 standen?	2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
28.	Sind Sie mit Art. 119	Bst. t E-VTS einverstanden?
	_	_
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	Sind Sie mit Art. 123 einverstanden?	3 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 127	Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
32.		ereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewer werden. Sind sie da	ie Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die blichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht amit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weileibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren n?
	JA, Einschrän- kung auf 4 t.	NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr.
	führt letztendlich : Lage ist z.B. 10 T transportieren kö	chränkung macht keinen Sinn, sofern nicht technisch zwingend: sie zu unnötigem Mehrverkehr – wenn das Fahrzeug technisch in der Tonnen zu transportieren, dann soll es eine solche Ladung auf einmal nnen, und nicht den Transport auf 3 Ladungen à 3, resp. 4 Tonnen . Somit führt die Aufhebung der Nutzlastbeschränkung zu einer arktöffnung.
34.	Sind Sie mit Art. 16	i1 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art. 16	3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

36.	Sind Sie mit Ar	t. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	า:
37.	Sind Sie mit Art	t. 166 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunger	1:
38.	Sind Sie mit Art	t. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	1:
39.	Sind Sie mit Ar	t. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	ו:
40.	Sind Sie mit Art VRV einverstar ⊠ JA	t. 183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E- nden? ☐ NEIN
	Bemerkunger	

201, 202, 203 und	/ereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1	195 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□NEIN
Bemerkungen:	
	/ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
⊠JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art 2	209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN
	□ NEIN
	NEIN
Bemerkungen:	
Bemerkungen:	□ NEIN Anhang 3 E-VTS einverstanden?
Bemerkungen:	

46.	Sind Sie mit dem Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- Abgaswartungsverordnung einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
47.	Sind Sie mit dem	Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
48.	Sind Sie mit dem	Anhang 7 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

	□JA	⊠NEIN
	werden, weil für werden sollten. Um der höheren einhergehenden Land weltweit pe eingeführt. Aufbidie NTA 8776 di tiefer gezogene schnellen E-Bike	riften für Mofa-Fahrer sollten zum aktuellen Zeitpunnt nicht geändert Helme der Fahrer von schnellen E-Bikes erst die Anforderungen erhöht Geschwindigkeit von schnellen E-Bikes und dem damit Verletzungsrisiko gerecht zu werden, hat die Niederlande als erstes er 1. Januar 2017 die für schnelle E-Bikes gültige Helm-Norm NTA 8776 auend auf die seit 1996 gültige EU-Norm 1078 für Velohelme verbessert e Sicherheit durch eine verstärkte, im Schläfen- und Nackenbereich Helmschale. Wenn die Anforderungen an die Helme für die Fahrer von es erhöht werden, macht es Sinn, dass auch Mofa-Fahrer von einem ofitieren können.
50.	Sind Sie mit Art. 1	6 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
51.	⊠ JA	1 Abs. 4 E-VRV einverstanden? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
52.	Sind Sie mit Art. 6	7 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
53.		7 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

Bemerkungen:		
20		

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	_	ch mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- äischen Union einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
55.	Sind Sie mit Art. 99 u	und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
56.		Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und en Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
57.		E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 n?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
58.	Sind Sie mit Art. 13 E	Sst. b E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

Sind Sie mit Art.	13 <i>d</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art.	13e Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art.	14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art.	14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art.	17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
65.	Sind Sie mit Art. 25	E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
66.	Sind Sie mit Art. 4 A	bs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
67.	Sind Sie mit Art. 22	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
69. \$	Sind Sie mit Art. 21 A	bs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?

Production, marché & écologie Energie & environnement



Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication DETEC Office fédéral des routes 3003 Berne

Par courriel à : V-FA@astra.admin.ch

Brugg, le 18 avril 2018

Responsable: Gossin Diane Secrétariat: Halter Liliane

Document: 180416_Prise de position_exigences

techniques véhicules

Consultation : Modification des exigences techniques et du contrôle des véhicules routiers en vue de leur immatriculation, et introduction d'un nouveau tachygraphe

Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 17 janvier dernier vous nous invitez à prendre position sur la consultation mentionnée en objet et nous vous remercions de nous offrir cette possibilité.

Les agriculteurs souhaitent pouvoir pratiquer leur profession sans une charge administrative et des règles contraignantes. Parallèlement, la sécurité routière joue un rôle primordial dans l'accomplissement de leurs tâches quotidiennes. De façon générale, nous soutenons donc les modifications qui visent à adapter le système suisse aux exigences européennes, notamment dans le but d'éviter les entraves techniques au commerce transfrontalier.

Cependant, au niveau de la technique des véhicules tracteurs et des remorques, il faudra veiller à ce que le couplage ne compromette la sécurité, notamment en ce qui concerne l'attelage de remorques d'anciennes générations à des tracteurs de nouvelle génération.

En outre, il est à souligner que l'introduction de l'immatriculation purement administrative des véhicules directement importés et disposant d'un certificat de conformité pourrait entraîner la mise hors circulation de certains véhicules, et ceci seulement après le contrôle subséquent. Cette situation serait regrettable pour les personnes concernées.

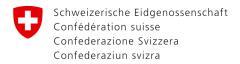
En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de ce dossier et en demeurant à votre entière disposition pour tout complément d'information, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Union Suisse des Paysans

prásidont

Jacques Bourgeois Directeur

Annexe: Questionnaire – Exigences techniques



R032-2095

Consultation

Modification des exigences techniques et du contrôle des véhicules routiers en vue de leur immatriculation, et introduction d'un nouveau tachygraphe

Questionnaire

Avis émis par :		
Canton :	Association, organisation, autre :	\boxtimes
Expéditeur :		
Union Suisse des Paysans, Laurstrasse 10, 5201 Brugg		

Merci de renvoyer le formulaire rempli sous forme électronique et en format Word (*.doc ou*.docx) à V-FA @astra.admin.ch.

Questions

Mise à jour des exigences techniques requises pour les véhicules routiers

• •	le principe la proposition de modification de l'ordonnance du nant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers
⊠ OUI	□NON
	, nous soutenons le projet de modification qui vise à accorder le ec le nouveau droit européen.
Approuvez-vous le re	emplacement du terme « agricole » par « agricole et forestier » ?
⊠ oui	□NON
Bemerkungen / Re	marques / Osservazioni:
L	
	a. 9, al. 5, du projet OETV ainsi que les modifications qui en découlent et 207 du projet OETV ?
⊠ oui	□NON
Bemerkungen / Re	marques / Osservazioni:
Approuvez-vous l'inti les art. 12 et 21 du p	roduction de nouvelles catégories européennes de véhicules dans rojet OETV ?
• •	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
les art. 12 et 21 du p	rojet OETV ?
les art. 12 et 21 du p	rojet OETV ?
les art. 12 et 21 du p OUI Remarques :	rojet OETV ?
les art. 12 et 21 du p OUI Remarques :	rojet OETV ?
	19 juin 1995 concern (OETV) ? OUI Remarques: De façon générale, système suisse ave Approuvez-vous le re OUI Bemerkungen / Re Approuvez-vous l'art dans les art. 11, 161

⊠ OUI	NON
Remarques :	
Approuvez-vous	l'art. 22, al. 2, let. a, du projet OETV ?
⊠ oui	□NON
Remarques :	
	l'art. 22, al. 2, let. c et la disposition transitoire de l'art. 222 <i>p</i> , al. 1, du morques de forains) ?
p	
⊠ OUI	□NON
OUI Remarques :	□NON
	□ NON
Remarques :	
Remarques : Approuvez-vous	□ NON l'introduction de l'immatriculation purement administrative pour les ement importés disposant d'un certificat de conformité ?
Remarques : Approuvez-vous véhicules directe	l'introduction de l'immatriculation purement administrative pour les ement importés disposant d'un certificat de conformité ?
Remarques : Approuvez-vous véhicules directe	l'introduction de l'immatriculation purement administrative pour les
Remarques : Approuvez-vous véhicules directe	l'introduction de l'immatriculation purement administrative pour les ement importés disposant d'un certificat de conformité ?
Remarques : Approuvez-vous véhicules directe	l'introduction de l'immatriculation purement administrative pour les ement importés disposant d'un certificat de conformité ?
Remarques : Approuvez-vous véhicules directe OUI Remarques :	l'introduction de l'immatriculation purement administrative pour les ement importés disposant d'un certificat de conformité ?
Remarques : Approuvez-vous véhicules directe OUI Remarques : Approuvez-vous l'immatriculation	l'introduction de l'immatriculation purement administrative pour les ement importés disposant d'un certificat de conformité ?

11.	11. Approuvez-vous la nouvelle teneur de l'art. 29 du projet OETV, le nouvel art. 34 <i>b</i> du projet OETV qui en découle (y c. les adaptations de l'art. 34, al. 5 et 5 ^{bis}), les modifications y afférentes dans les art. 71, al. 1 ^{bis} et 105, du projet OAC ainsi que l'annexe 2 actualisée du projet ORT ?		
	⊠ oui	□NON	
	Remarques :		
12.		l'art. 30 du projet OETV ainsi que les modifications qui en découlent 1 et 2, du projet OAC ?	
	⊠ OUI	□NON	
	Remarques :		
13.	Approuvez-vous	l'art. 31 du projet OETV ?	
	⊠ oui	□NON	
	Remarques :		
14.	Approuvez-vous	l'art. 31a du projet OETV?	
	⊠ oui	□NON	
	Remarques :		
15.	Approuvez-vous	la nouvelle teneur de l'art. 32 du projet OETV ?	
	⊠ OUI	□NON	
	Remarques :		

16. Approuvez-vous la modification de l'art. 33, al. 1 et le nouvel art. 34a du projet O (possibilité de déléguer également les contrôles subséquents des véhicules mod		, ,
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
17.	Approuvez-vous l'art	. 35, al. 2, let. c, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
18.	Approuvez-vous l'art	. 42, al. 1, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
19.	Approuvez-vous l'art	. 46, al. 3, du projet OETV ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
20.	Approuvez-vous l'art	. 48, al. 5, let. e, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

21.	Approuvez-vous l'harmonisation avec les prescriptions européennes proposée aux art. 53, al. 3, let. h et 58, al. 6, let. e, du projet OETV ?	
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
22.	Approuvez-vous l'	art. 71 <i>a</i> , al. 6 et l'annexe 8, ch. 25, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
23.	Approuvez-vous l'	art. 80, al. 4, du projet OETV et le titre modifié ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
24.	Approuvez-vous l'	art. 93, al. 2, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
25.	Approuvez-vous l'	art. 105, al. 3, du projet OETV ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	

26.	Approuvez-vous I	'art. 106, al. 5, du projet OETV ?
	⊠ oui	NON
	Remarques :	
27.	Approuvez-vous I OETV ?	'art. 112 et la disposition transitoire de l'art. 222 <i>p</i> , al. 2, du projet
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
28.	Approuvez-vous I	'art. 119, let. t, du projet OETV ?
	⊠ oui	
	Remarques :	
	·	
29.	Approuvez-vous I OETV ?	'art. 123, al. 5 et la disposition transitoire de l'art. 222 <i>p</i> , al. 5, du projet
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
30.	Approuvez-vous I	'art. 127, al. 4 et 5, let. d et l'art. 129, al. 1, du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
	L	

31.	Approuvez-vous l'art. 131, al. 4, du projet OETV ?	
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
	Approuvez-vous la simplification des prescriptions pour les véhicules automobiles agricoles via l'harmonisation avec le droit européen ?	
	⊠ OUI	NON
	Remarques :	
33.	timon rigide dans le d relevée de 3 à 4 tonne	idaptation au relèvement de la charge du timon des remorques à roit européen, la charge utile des tracteurs industriels doit être es à l'art. 134, al. 1, du projet OETV. Acceptez-vous que la charge ustriels reste limitée ou estimez-vous que cette limitation devrait
	OUI, limitation à 4 t.	NON, plus de limitation de de la charge utile.
	Remarques :	
34.	Approuvez-vous l'art.	161, al. 1, du projet OETV (suppression de la règle des 6 km/h) ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
35. Approuvez-vous l'art. 163 du projet OETV ?		
	⊠ OUI	NON
	Remarques :	

découle

36. Approuvez-vous l'art. 164, al. 1, du projet OETV?

	• •	mplification des prescriptions relatives au dispositif de freinage des dans les art. 189, 201, 202, 203 et 205 du projet OETV via le droit européen ?
	⊠ OUI	NON
	Remarques :	
42. /	Approuvez-vous l'art	195 du projet OETV ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
1	• •	mplification des prescriptions relatives au dispositif de freinage des dans les art. 207 et 208 du projet OETV via l'harmonisation avec le
	Remarques :	
44. /	Approuvez-vous l'art ⊠ OUI	209, al. 4, du projet OETV ? □ NON
	Remarques :	
45. <i>.</i>	Approuvez-vous l'anı	nexe 3 du projet OETV ?
	OUI	□NON
	Remarques :	

46.	• •	nexe 5 du projet OETV et la modification qui en découle du projet FEC sur l'entretien du système antipollution ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
47.	Approuvez-vous l'anr	nexe 6 du projet OETV ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
48.	Approuvez-vous l'anr	nexe 7 du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

49.	Approuvez-vous l'art	3b, al. 3, du projet OCR ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
50.	Approuvez-vous l'art.	16, al. 3, du projet OCR ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
51.	Approuvez-vous l'art.	61, al. 4, du projet OCR ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
52.	Approuvez-vous l'art.	67, al. 4, du projet OCR ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
53.		77, al. 3, du projet OCR ainsi que les modifications qui en rt. 20, al. 3, let. g et 72, al. 1, let. c, ch. 5, du projet OAC ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

Introduction du tachygraphe intelligent

54.	Approuvez-vous s que dans l'Union e	ur le principe l'introduction du tachygraphe intelligent au même rythme européenne?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
55.	Approuvez-vous le	es art. 99 et 99 <i>a</i> du projet OETV ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
56.		art. 100, al. 1 à 2 et la disposition transitoire de l'art. 222 <i>p</i> , al. 3 et 4, du que les modifications qui en découlent dans l'annexe 1, ch. 2.3, du
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
57.		art. 101 du projet OETV et l'abrogation concomitante des instructions pût 2006 ainsi que les modifications qui en découlent dans l'art. 120, C?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
58.	Approuvez-vous l'a	art. 13, let. b, du projet OTR 1 ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	

	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
60.	Approuvez-vous l'art	13e, al. 3, du projet OTR 1 ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
61.	Approuvez-vous l'art	14, al. 3, du projet OTR 1 ?
	⊠ oui	NON
	Remarques :	
62.	Approuvez-vous l'art	. 14 <i>b</i> , al. 5 ^{bis} du projet OTR 1 ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
63.	Approuvez-vous l'art	. 17, al. 3 ^{bis} , du projet OTR 1 ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

59. Approuvez-vous l'art. 13d, al. 3, du projet OTR 1?

64.	Approuvez-vous l'art.	21, al. 2, let. c, du projet OTR 1?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	
65.	Approuvez-vous l'art.	25 du projet OTR 1 ?
	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
66.	Approuvez-vous l'art.	4, al. 1, let. a, du projet OTR 2 ?
	⊠ oui	NON
	Remarques :	
67.	Approuvez-vous l'art.	22, al. 5, du projet OTR 2 ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

	⊠ OUI	□NON
	Remarques :	
69.	Approuvez-vous l'art.	21, al. 2 et 3, du projet OCCR ?
	⊠ oui	□NON
	Remarques :	

68. Approuvez-vous les art. 3 et 6a du projet ORCT?

Bundesamt für Strassen (ASTRA) Mühlestrasse 2, Ittigen CH-3003 Bern

Bern, 25.04.2018

Vernehmlassung zur Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Sehr geehrter Damen und Herren

Beiliegend finden Sie unsere Stellungnahme im Frageborgen. Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen – insbesondere bzgl. der Motion Darbellay.

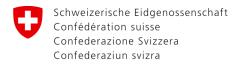
Freundliche Grüsse

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

2. Wemann

Evi Allemann Präsidentin Luc Leumann

Koordinator Bundespolitik



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

otonangnamino omgoromit darom		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
VCS Verkehrs-Club der Schweiz Aarbergergasse 61; 3001 Bern;		
luc.leumann@verkehrsclub.ch		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA @astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	•	mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	_	insbesondere den Vorschlag zur Umsetzung der Motion Darbelly otorfahrzeugen, welche die Schweizer Auflagen nicht erfüllen, ab.
	nd Sie mit dem Ersa lich» einverstanden?	tz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	VTS einverstanden?	. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	∑ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einfüh verstanden? □ JA	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein- ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
5. Sii	nd Sie mit Art. 13 Ab	s. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN

standen?	s, 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkunger	1:
Sind Sie mit Art. 2	22 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkunger	n:
	22 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 anden (Schaustelleranhänger)?
□JA	□ NEIN
Bemerkunger	1:
Olad Olamit day F	
zeuge mit CoC	Einführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahreinverstanden?
zeuge mit CoC	einverstanden?
zeuge mit CoC	einverstanden? NEIN
zeuge mit CoC JA Bemerkunger Zusätzlich sol Übergangs zu Zur Ablehnun 13.3818:	einverstanden? NEIN NEIN Il der Bund mit diesen Verordnungsänderungen auch bei der Thematik de um neuen Messzyklus WLTP die Vorschriften der EU übernehmen. g des hier präsentierten Vorschlages zur Umsetzung der Motion Darbella
zeuge mit CoC JA Bemerkunger Zusätzlich sol Übergangs zu Zur Ablehnun 13.3818: 1. unnötiger A	einverstanden? NEIN NEIN II der Bund mit diesen Verordnungsänderungen auch bei der Thematik de um neuen Messzyklus WLTP die Vorschriften der EU übernehmen. Ig des hier präsentierten Vorschlages zur Umsetzung der Motion Darbella
zeuge mit CoC JA Bemerkunger Zusätzlich sol Übergangs zu Zur Ablehnun 13.3818: 1. unnötiger A 2. unnötiger A	einverstanden? NEIN NEIN It der Bund mit diesen Verordnungsänderungen auch bei der Thematik de um neuen Messzyklus WLTP die Vorschriften der EU übernehmen. Ig des hier präsentierten Vorschlages zur Umsetzung der Motion Darbella Abbau der Umweltauflagen der Fahrzeugimporte Abbau der Verkehrssicherheit
JA Bemerkunger Zusätzlich sol Übergangs zu Zur Ablehnun 13.3818: 1. unnötiger A 2. unnötiger A 3. Mangelhaft licherweise er ren Zulassung	einverstanden? NEIN NEIN It der Bund mit diesen Verordnungsänderungen auch bei der Thematik der um neuen Messzyklus WLTP die Vorschriften der EU übernehmen. Ig des hier präsentierten Vorschlages zur Umsetzung der Motion Darbella Abbau der Umweltauflagen der Fahrzeugimporte Abbau der Verkehrssicherheit der Fahrzeuge, die nicht dem Schweizer Recht entsprechen, würden mögst nach Jahren bei der erstmaligen Motorfahrzeugkontrolle entdeckt. Der gmüsste aberkannt werden, so dass betroffene Fahrzeuge per sofort aus
JA Bemerkunger Zusätzlich sol Übergangs zu Zur Ablehnun 13.3818: 1. unnötiger A 2. unnötiger A 3. Mangelhaft licherweise er ren Zulassung dem Verkehr technisch mög	einverstanden? NEIN NE
JA Bemerkunger Zusätzlich sol Übergangs zu Zur Ablehnun 13.3818: 1. unnötiger A 2. unnötiger A 3. Mangelhaft licherweise er ren Zulassung dem Verkehr technisch mög gen Anpassur können.	einverstanden? NEIN NE
JA Bemerkunger Zusätzlich sol Übergangs zu Zur Ablehnun 13.3818: 1. unnötiger A 2. unnötiger A 3. Mangelhaft licherweise er ren Zulassung dem Verkehr technisch mög gen Anpassur können. 4. Ein deutlich von ausgeher	NEIN It der Bund mit diesen Verordnungsänderungen auch bei der Thematik der III der Bund mit diesen Verordnungsänderungen auch bei der Thematik der III der Bund mit diesen Verordnungsänderungen auch bei der Thematik der III der Bund meuen Messzyklus WLTP die Vorschriften der EU übernehmen. Ig des hier präsentierten Vorschlages zur Umsetzung der Motion Darbella Abbau der Umweltauflagen der Fahrzeugimporte Abbau der Verkehrssicherheit der Fahrzeuge, die nicht dem Schweizer Recht entsprechen, würden mögrets nach Jahren bei der erstmaligen Motorfahrzeugkontrolle entdeckt. Der grüsste aberkannt werden, so dass betroffene Fahrzeuge per sofort aus gesetzt werden, was ganz und gar nicht im Sinne ihrer Käufer ist. Sofern glich müssten betroffene Fahrzeughalter auf eigene Kosten die notwendingen am Fahrzeug vornehmen, damit sie ihr Fahrzeug weiterhin nutzen der Abbau des Konsumentenschutzes, da der Autokäufter nicht mehr dan könnte, dass das ihm verkaufte Fahrzeug die hiesigen Auflagen erfüllt.
JA Bemerkunger Zusätzlich sol Übergangs zu Zur Ablehnun 13.3818: 1. unnötiger A 2. unnötiger A 3. Mangelhaft licherweise er ren Zulassung dem Verkehr technisch mög gen Anpassur können. 4. Ein deutlich von ausgeher Zudem wird d	NEIN It der Bund mit diesen Verordnungsänderungen auch bei der Thematik de um neuen Messzyklus WLTP die Vorschriften der EU übernehmen. Ig des hier präsentierten Vorschlages zur Umsetzung der Motion Darbella Abbau der Umweltauflagen der Fahrzeugimporte Abbau der Verkehrssicherheit der Fahrzeuge, die nicht dem Schweizer Recht entsprechen, würden mögst nach Jahren bei der erstmaligen Motorfahrzeugkontrolle entdeckt. Der müsste aberkannt werden, so dass betroffene Fahrzeuge per sofort aus gesetzt werden, was ganz und gar nicht im Sinne ihrer Käufer ist. Sofern glich müssten betroffene Fahrzeughalter auf eigene Kosten die notwendingen am Fahrzeug vornehmen, damit sie ihr Fahrzeug weiterhin nutzen her Abbau des Konsumentenschutzes, da der Autokäufter nicht mehr da-

nger dieser Regelung. Wir bitten den Bund deshalb, auf diese Neuerung zu verzichten, die bestehenden Ablauf zur Funktions- und Identifikationskontrolle beizubehalten und folglich dem Parlament zu beantragen, die Motion Darbellay im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zu überwiesenen Vorstössen abzuschreiben. 10. Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entsprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 bis 34b) einverstanden? ☐ JA ■ NEIN Bemerkungen: 11. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34b E-VTS (inkl. Anpassungen von Art. 34 Abs. 5 und 5bis), den Folgeänderungen in den Art. 71 Abs. 1bis und 105 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden? ☐ JA **⊠** NEIN Bemerkungen: siehe Frage 9 12. Sind Sie mit Art. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV einverstanden? ПЈА **⊠** NEIN Bemerkungen: siehe Frage 9 13. Sind Sie mit Art. 31 E-VTS einverstanden? ☐ JA **⊠** NEIN Bemerkungen: siehe Frage 9. Absatz 3 sollte jedoch keinesfalls gestrichen werden.

Zwecks Datenerfassung im Vergleich zur bisherigen zentralen Regelung beim ASTRA. 6. Benachteiligung jener Autoimporteure, die ihr Sortiment gewissenhaft nach beste-

Bezeichnenderweise sind die Kantone und selbst nicht alle Fahrzeugimporteure Anhä-

hendem Schweizer Recht bzgl. Ökologie und Sicherheit ausrichten.

	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
15.	Sind Sie mit der Ne	eufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
		· ·
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: siehe Frage 9	
16.		derung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstan- öglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠ JA	□ NEIN
		□ NEIN
	_	□ NEIN
17.	Bemerkungen:	□ NEIN Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
17.	Bemerkungen:	
17.	Bemerkungen:	
17.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
17.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35 JA Bemerkungen:	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35 JA Bemerkungen:	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35 JA Bemerkungen:	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?

14. Sind Sie mit Art. 31a E-VTS einverstanden?

	_	
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art. 48	3 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
21.	Sind Sie mit der Ar Abs. 6 Bst. e E-VT	gleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 S einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Pomorkungon:	
	Bemerkungen:	
	Bemerkungen:	
22.		a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
22.	Sind Sie mit Art. 71	
22.	Sind Sie mit Art. 71	a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
22.	Sind Sie mit Art. 71	
22.	Sind Sie mit Art. 71	
	Sind Sie mit Art. 71	
	Sind Sie mit Art. 71	□ NEIN

19. Sind Sie mit Art. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

	oxtimes JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
25.	Sind Sie mit Art. 105	Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
26.	Sind Sie mit Art. 106	Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Sind Sie mit Art. 112 standen?	und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
•	Stariaerr:	
	oxtimes JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
28.	Sind Sie mit Art. 119	Bst. t E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN

24. Sind Sie mit Art. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?

29.	Sind Sie mit Art. 1 einverstanden?	23 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 1	27 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
31.	Sind Sie mit Art. 1	31 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	20mentangen.	
32.		ereinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge g ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewe werden. Sind sie d	die Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die erblichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht damit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weibleibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren en?
	☐ JA, Einschrän- kung auf 4 t.	☐ NEIN, keine Nutzlastbe- schränkung mehr.
	Bemerkungen:	

34	Sind Sie mit Art	161 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
04.	Olita Ole Mit 7 it.	TOTALS. TE VIO enversional (volumes ung der o knisst regel):
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art.	163 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
20	0: 10: "11	
36.	Sind Sie mit Art.	164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
37.	Sind Sie mit Art.	166 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
38.	Sind Sie mit Art.	168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: In Anbetracht der s	tark gestiegenen E-Bike-Unfällen sehr unterstützenswürdig.
40.	Sind Sie mit Art. 183 VRV einverstanden?	Abs. 2 Bst. abis E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
41.		einfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 05 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	☑ JA Bemerkungen:	□ NEIN
		□ NEIN
42.	Bemerkungen:	□ NEIN E-VTS einverstanden?
42.	Bemerkungen:	
42.	Bemerkungen:	
42.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 195	E-VTS einverstanden?
42.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 195	E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 195 JA Bemerkungen:	E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 195 JA Bemerkungen:	E-VTS einverstanden? NEIN einfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in

39. Sind Sie mit Art. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?

44.	Sind Sie mit Ar	t. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
45.	Sind Sie mit de	m Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	⊠ NEIN
	Bemerkunger Eine sicherhe	n: eitsrelevante Anpassung der Ziffern 11 und 161 würden wir untersützen.
40	0: 10: ".1	
46.		m Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- sverordnung einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
47.	Sind Sie mit de	m Anhang 6 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunger	ո։
48.	Sind Sie mit de	m Anhang 7 E-VTS einverstanden?
	57	
		□ NEIN
	Demerkunger	1.

	⊠ JA	□ NEIN
	erforderlich. Wü zum Helmtrage Es wäre aus un bauartbedingte	bauartbedingter Geschwindigkeit > 20 km/h ist ein Mofahelm ürden für diese Gruppe nach der Änderung dieselben Bestimmungen n wie für die "klassischen Mofas" gelten? serer Sicht nicht konsequent, wenn ein E-Bike-Fahrer mit Geschwindigkeit > 20 km (bis max. 30km/h) einen Mofahelm tragen nen von "klassisches" Mofas jedoch einen Velohelm.
50.	Sind Sie mit Art.	16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
51.	Sind Sie mit Art.	61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: In Skigebieten	
52.	Bemerkungen: In Skigebieten s Raupenfahrzeu	sollte beim Personentransport unserer Ansicht nach anstelle von
52.	Bemerkungen: In Skigebieten s Raupenfahrzeu	sollte beim Personentransport unserer Ansicht nach anstelle von gen fossilfrei betriebene Transportmittel zum Einstatz kommen.
52.	Bemerkungen: In Skigebieten s Raupenfahrzeu Sind Sie mit Art.	sollte beim Personentransport unserer Ansicht nach anstelle von gen fossilfrei betriebene Transportmittel zum Einstatz kommen. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	Bemerkungen: In Skigebieten s Raupenfahrzeu Sind Sie mit Art.	sollte beim Personentransport unserer Ansicht nach anstelle von gen fossilfrei betriebene Transportmittel zum Einstatz kommen. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden? NEIN
	Bemerkungen: In Skigebieten s Raupenfahrzeu Sind Sie mit Art.	sollte beim Personentransport unserer Ansicht nach anstelle von gen fossilfrei betriebene Transportmittel zum Einstatz kommen. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	Bemerkungen: In Skigebieten s Raupenfahrzeu Sind Sie mit Art.	sollte beim Personentransport unserer Ansicht nach anstelle von gen fossilfrei betriebene Transportmittel zum Einstatz kommen. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden? NEIN 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

	-	sätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- Europäischen Union einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Vorreiter der intelligenten I	n: nserer Sicht keinen Grund, weshalb die Schweiz, die sich zu Recht als Güterverkehrssicherit betrachtet, die neuen technischen Möglichkeiten von Fahrtenschreibern nicht nutzen sollte um Missbräuche besser zu erkennen en zu können.
55.	Sind Sie mit Ar	t. 99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
56.		t. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	D	
	Bemerkunger	ո։
	Bemerkungel	n:
57.	Sind Sie mit Ar gen des UVEK E-VZV einverst	t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 tanden?
57.	Sind Sie mit Ar gen des UVEK E-VZV einverst	t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 tanden?
57.	Sind Sie mit Ar gen des UVEK E-VZV einverst	t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 tanden?
57.	Sind Sie mit Ar gen des UVEK E-VZV einverst	t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 tanden?
	Sind Sie mit Ar gen des UVEK E-VZV einverst JA Bemerkunger	t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 tanden?
	Sind Sie mit Ar gen des UVEK E-VZV einverst JA Bemerkunger	t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 tanden?

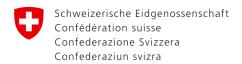
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	:
	L	
60.	Sind Sie mit Art	. 13 <i>e</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen	
61.	Sind Sie mit Art	. 14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	5 7	
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen	
62.	Sind Sie mit Art	. 14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	
63.	Sind Sie mit Art	. 17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen	
	Demerkungen	

59. Sind Sie mit Art. 13*d* Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
65.	Sind Sie mit Art. 25	E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
66.	Sind Sie mit Art. 4 /	bs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
67.	Sind Sie mit Art. 22	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

68.	Sind Sie mit A	rt. 3 und 6 <i>a</i> E-FKRV einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
69.	Sind Sie mit A	rt. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunge Diese Massr unterstützen	nahme für gezieltere LKW-Kontrollen in Schwerverkehrskontrollzentren
	den Einbau v und sollte de tung der Stra	ng (EU) Nr. 165/2014 lesen wir unter Erwägung (6): "Die Kommission sollte von Gewichtssensoren in schweren Nutzfahrzeugen in Erwägung ziehen ir Frage nachgehen, inwieweit Gewichtssensoren zu einer besseren Einhalßenverkehrsvorschriften beitragen können." Falls nicht bereits vorgesehen, Ansicht, dass die Schweiz diese Regelung übernehmen sollte.



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnanme eingereicht durch:				
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:			
Absender:				
velosuisse, Marktgasse 38, Postfach 3001 Bern				
(Bitte beachten: alte Postfachnummer gilt nicht mehr, Plz hat geändert)				

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA@astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Anderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN	
		pt betroffen. Wir setzen uns grundsätzlich für möglichst liberale as Velo und das E-Bike ein.	
	nd Sie mit dem Ersat lich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen: Nicht betroffen.		
3. Sind Sie mit Art. 9 Abs. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E- VTS einverstanden?			
	□JA	□NEIN	
	Bemerkungen: Nicht betroffen.		
	nd Sie mit der Einfüh verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-	
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen: Nicht betroffen.		
5. Si	nd Sie mit Art. 13 Ab	s. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?	
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen: Nicht betroffen.		

6. S		184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
7. S	Sind Sie mit Art. 22	2 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
8. S		2 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 nden (Schaustelleranhänger)?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
9. S	sind Sie mit der Ei zeuge mit CoC e	nführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- inverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
10.	sprechenden strubis 34 <i>b</i>) einversta	
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	

	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen Nicht betroffer	
12.	Sind Sie mit Art. einverstanden?	30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZ
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen Nicht betroffer	
13.	Sind Sie mit Art.	31 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	JA Bemerkungen Nicht betroffer	<u> </u>
14.	Bemerkungen Nicht betroffen	<u> </u>
14.	Bemerkungen Nicht betroffen	
14.	Bemerkungen Nicht betroffen Sind Sie mit Art.	: an. 31a E-VTS einverstanden?
14.	Bemerkungen Nicht betroffer Sind Sie mit Art.	: an. 31a E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen Nicht betroffer Sind Sie mit Art. JA Bemerkungen Nicht betroffer	: an. 31a E-VTS einverstanden?

	□JA	□NEIN
	Bemerkunger Nicht betroffe	
47	Circal Circansis Ans	4 OF Also O Data of VTO signaturation do no
17.	Sind Sie mit An	t. 35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger Nicht betroffe	
	Nicht betroffe	n.
18.	Sind Sie mit Art	t. 42 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
		□ NEIN
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
		n:
	Bemerkunger	n:
19.	Bemerkunger Nicht betroffe	n:
19.	Bemerkunger Nicht betroffe	n: n.
19.	Bemerkunger Nicht betroffe	n: n.
19.	Bemerkunger Nicht betroffe Sind Sie mit Art	n: n. t. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
19.	Bemerkunger Nicht betroffe Sind Sie mit Art	n: n. t. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
19.	Bemerkunger Nicht betroffe Sind Sie mit Art	n: n. t. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	Bemerkunger Nicht betroffe Sind Sie mit Art JA Bemerkunger	n: n. t. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden? NEIN n:
	Bemerkunger Nicht betroffe Sind Sie mit Art JA Bemerkunger	n: n. t. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	Bemerkunger Nicht betroffe Sind Sie mit Art JA Bemerkunger	n: n. t. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden? NEIN n:

21. Sind Sie mit der Angleichung Abs. 6 Bst. e E-VTS einversta		r Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Nicht betroffe	
22.	Sind Sie mit Ar	t. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Nicht betroffe	
23.	Sind Sie mit Ar	t. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Nicht betroffe	
24.		t. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	∐ NEIN
	Bemerkunger Nicht betroffe	
25.	Sind Sie mit Ar	t. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkunger Nicht betroffe	

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
27.	Sind Sie mit Art. 112 standen?	2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
28.	Sind Sie mit Art. 119	Bst. t E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
29.	Sind Sie mit Art. 123 einverstanden?	3 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
30.	Sind Sie mit Art. 127	Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
32.		reinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
33.	Nutzlast von gewer werden. Sind sie da	e Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die blichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht amit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weileibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren n? NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
	Mont betronen.	
34.	Sind Sie mit Art. 16	1 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
35.	Sind Sie mit Art. 16	3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

36.	Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
37.	Sind Sie mit Art. 16	66 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
38.	Sind Sie mit Art. 16	68 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
39.	Sind Sie mit Art. 17	78 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
40.	Sind Sie mit Art. 18 VRV einverstander	33 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-n?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	

41.		einfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 05 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
42.	Sind Sie mit Art. 195	5 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
43.		einfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
44.	Sind Sie mit Art. 209	Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	Nicht betroffen.	
45.	Sind Sie mit dem Ar	nhang 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	

46.		hang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK-rdnung einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
47.	Sind Sie mit dem Ar	hang 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
48.	Sind Sie mit dem Ar	hang 7 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	

	⊠ JA	□ NEIN
		n die Beibehaltung der Regelung, wonach bei schnellen E-Bikes ein gt und auf langsamen E-Bikes kein Velohelm getragen werden muss.
50.	Sind Sie mit Art.	16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
51.	Sind Sie mit Art. 6	61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
52.	Sind Sie mit Art.	67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
53.		77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g I Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

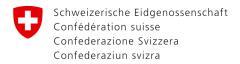
Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	-	tzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- ropäischen Union einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
55.	Sind Sie mit Art.	99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
56.		100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und in den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	□JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
57.		101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- om 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 nden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
58.	Sind Sie mit Art.	13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	

59.	Sind Sie mit Art. 13d	d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
60.	Sind Sie mit Art. 136	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
61.	Sind Sie mit Art. 14	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
62.	Sind Sie mit Art. 14	o Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	
63.	Sind Sie mit Art. 17	Abs. 3bis E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	

64.	Sind Sie mit Ar	21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkunger Nicht betroffe		
65.	Sind Sie mit Ar	25 E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkunger Nicht betroffe		
66.	Sind Sie mit Ar	4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkunger Nicht betroffe		
67.	Sind Sie mit Ar	22 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?	
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkunger Nicht betroffe		

68.	Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?	
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
69.	Sind Sie mit Art. 2	Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch	_			
	Ctallunanahma	aina.	araiaht	durch
	Sieminonanne		21216311	CHICH

Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes	
Absender:			
Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF) Peter Wullschleger, Präsident Kommandant Feuerwehr & Zivilschutz			
Schutz & Rettung Zürich			
Weststrasse 4			
8036 Zürich			

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA @astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

_	h mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 en Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
⊠ JA	□NEIN
technischen Anfol Insbesondere wei mit den Arbeitsmo heute sehr unters die Unsicherheite Feuerwehr-Aufba	betroffen sind, begrüssen wir die Änderung der Verordnung über die rderungen an Strassenfahrzeugen (VTS). vollumfänglich. In damit die vorbehaltlose Gleichstellung aller Feuerwehrfahrzeuge otorwagen (Änderung Art. 13 Abs. 2 Bst. b) ermöglicht und damit die chiedliche Interpretations- und Zulassungspraxis in den Kantonen und nund Ungleichbehandlungen im Zusammenhang mit modernen ukonzepten (Modulfahrzeuge, Wechselladefahrzeuge) eliminiert. ihren die Feuerwehren von einheitlichen, günstigeren Fahrzeugsteuern en Prüfintervall.
nd Sie mit dem Ers ich» einverstanden	atz des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft- ?
☐ JA	□NEIN
Bemerkungen:	
nd Sie mit Art. 9 Ab VTS einverstanden	s. 5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E- ?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
nd Sie mit der Einfü verstanden?	ihrung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	

5. Sind Sie mit Art. 13 Abs. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Frage 1	
		abs. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 4, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
7 0	ind Cia weit Art 22 A	ho 2 Dat a E V/TC aircratandon2
7. 5	ing sie mit art. 22 a	.bs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
8. Si		lbs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 en (Schaustelleranhänger)? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	Bemerkungen:	
		ührung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- verstanden?
	ind Sie mit der Einfü	
	ind Sie mit der Einfü zeuge mit CoC einv	verstanden?
	ind Sie mit der Einfü zeuge mit CoC einv ☐ JA	verstanden?
10.	ind Sie mit der Einfüzeuge mit CoC einv JA Bemerkungen:	verstanden? NEIN uen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den enturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29
10.	ind Sie mit der Einfüzeuge mit CoC einv	verstanden? NEIN uen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den enturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29

	☐ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	n:
	Sind Sie mit Ar einverstanden?	t. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZ\
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
3.	Sind Sie mit Ar	t. 31 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	☐ JA Bemerkunger	
14.	Bemerkunger	
14.	Bemerkunger	t. 31 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
4.	Bemerkunger Sind Sie mit Ar	t. 31a E-VTS einverstanden?
14.	Bemerkunger	t. 31a E-VTS einverstanden?
14.	Bemerkunger Sind Sie mit Ar	t. 31a E-VTS einverstanden?
	Bemerkunger Sind Sie mit Ar	t. 31a E-VTS einverstanden?

16.		nderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstannöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
17.	Sind Sie mit Art. 3	5 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
18.	Sind Sie mit Art. 4	2 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
19.	Sind Sie mit Art. 4	6 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art. 4	8 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

] JA	☐ NEIN	
В	emerkungen:		
2. Sin	d Sie mit Art.	71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Z	Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
Г] JA	□NEIN	
	emerkungen:		
3. Sin	d Sie mit Art.	80 Abs. 4 E-VTS und de	er geänderten Sachüberschrift einverstander
			•
] JA	□ NEIN	
] JA emerkungen:	_	
	_	_	
В	emerkungen:	_	
В	emerkungen:		
Bi	emerkungen:		
B. B.	emerkungen:	93 Abs. 2 E-VTS einvers □ NEIN	
B. B.	emerkungen: d Sie mit Art.	93 Abs. 2 E-VTS einvers □ NEIN	
B. B. B. B.	d Sie mit Art. JA emerkungen:	93 Abs. 2 E-VTS einvers □ NEIN	standen?
B. B. B. B.	d Sie mit Art. JA emerkungen:	93 Abs. 2 E-VTS einvers	standen?

	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
27.	Sind Sie mit Art. 11: standen?	2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
28.	Sind Sie mit Art. 11	9 Bst. t E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
29.	Sind Sie mit Art. 12: einverstanden?	3 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 12	7 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?

	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
32.		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeugens EU-Recht einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewerbl werden. Sind sie dan	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die ichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht nit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weisibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.
	Bemerkungen:	
34.	Sind Sie mit Art. 161 □ JA	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)? ☐ NEIN
	Bemerkungen:	
	Bernerkungen.	
35.	Sind Sie mit Art. 163	E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

36.	Sind Sie mit Art. 1	4 Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
37.	Sind Sie mit Art. 1	66 E-VTS einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
38.	Sind Sie mit Art. 1	8 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
39.	Sind Sie mit Art. 1	8 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?	
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
40.	Sind Sie mit Art. 1 VRV einverstande	33 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E- n?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

	ereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 1	95 E-VTS einverstanden?
□JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
	ereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 2	09 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
□JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit dem	Anhang 3 E-VTS einverstanden?
□JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	
	□ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 1 □ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der V Art. 207 und 208 E □ JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 2 □ JA Bemerkungen:

46.		hang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- dnung einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
47.	Sind Sie mit dem An	hang 6 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
48.	Sind Sie mit dem An	nang 7 E-VTS einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	

49.	Sind Sie mit Art. 3	3 <i>b</i> Abs. 3 E-VRV einve	erstanden?
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
50.	Sind Sie mit Art.	16 Abs. 3 E-VRV einve	erstanden?
	☐ JA	⊠ NEIN	
	pragmatische u mit dem Zweikla vorgesehen hat Einsatzkräfte, d	nd heute in der Praxis anghorn von Blaulichtf . Zudem begrüssen wi	orwegnahme der Motion Golay (17.3242) eine bereits verankerte Umsetzung im Zusammenhang ahrzeugen in Art. 16 Abs. 3 und 4 E-VRV r aus Gründen der Rechtssicherheit für die e Inhalt eines reinen "Merkblattes" des ASTRA n wird.
	einverstanden. Einsatzzentralei Bei dieser Form zuständig ist, de Die Einsatzzent zahlreichen Kar Feuerwehr. Ers Anordnungen gi Feuerwehr eine eine Alarmierun Die Einsatzzent Berufsfeuerweh sondern erst ein Verantwortliche altgedienter Unt Aus diesem Gru Formulierung von kantonale Feuen den Entscheid be	Die notwendige Anord ist aus Sicht der Feurulierung stellt sich när er Feuerwehr die Dringrale der Polizei (nicht attonen durch die Polizei deben, zweitens kann die Polizei deben, zweitens kann die Dringlichkeit gegeber g vollautomatisch. rale der ausrückender en - in der Regel im Zin paar Minuten später. Ir der kommunalen Feureroffizier) entscheidet und ist der vorgeschlagen Abs. 3 hat sich hingrwehrinspektorat kann betreffend Dringlichkeit	zu verwechseln mit der Notrufzentrale, welche in ei betrieben wird), ist keine Einsatzzentrale der den Feuerwehren fachlich keine Weisungen / die Polizei nicht beurteilen, ob aus Sicht der der ist oder nicht und drittens erfolgt in vielen Fällen in Feuerwehr ist – ausser bei den eitpunkt des Ausrückens noch nicht besetzt, Schliesslich kann es nicht richtig sein, dass ein derwehr-Einsatzzentrale (das ist häufig ein , ob eine Dringlichkeitsfahrt vorliegt. Gene Abs. 3 strikt abzulehnen. Die heutige egen bewährt und ist so beizubehalten. Das so weiterhin auf Weisungsstufe festsetzen, wer defahrt zu treffen und zu verantworten hat.
		gene Abs. 4 stellt dage cklich begrüsst wird.	egen eine wertvolle Ergänzung und Präzisierung

51. Sind Sie mit Art. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

	⊠ JA	∐ NEIN
	Bemerkungen: Siehe Frage 50	
52.	Sind Sie mit Art. 67	Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
53.		Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g st. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.		tzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- ropäischen Union einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
55.	Sind Sie mit Art. 9	99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
56.		100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und nit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
57.		101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- om 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 nden?
	□JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
58.	Sind Sie mit Art.	13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

59.	Sind Sie mit Art. 13	3d Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
60.	Sind Sie mit Art. 13	Be Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
61.	Sind Sie mit Art. 14	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
62.	Sind Sie mit Art. 14	b Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
63.	Sind Sie mit Art. 17	Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

64.	Sind Sie mit Art. 2	Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
65.	Sind Sie mit Art. 2	E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
66.	Sind Sie mit Art. 4	bs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
67.	Sind Sie mit Art. 2	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?	
	☐ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

Sind Sie mit Art. 3 und 6 <i>a</i> E-FKRV einverstanden?				
_				





VERKEHRSKOMMISSION

per Mail an:
V-FA@astra.admin.ch
Schwyz, 25. April 2018
Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers - Vernehmlassungsverfahren
Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren
In der Beilage senden wir Ihnen die Vernehmlassung der Verkehrskommission der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) und der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) in obgenannter Angelegenheit.
Wir danken Ihnen für die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der durch uns eingebrachten Anliegen.
Freundliche Grüsse
VERKEHRSKOMMISSION KKPKS / SVSP
Der Präsident

Telefon:

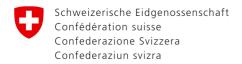
E-Mail:

041 819 28 16

damian.meier@sz.ch

Damian Meier, Kommandant

Beilage: Fragebogen



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

O			
Stallunanah	ma ainaa	raiaht	durah
Stellungnah	me emae		uuiti.

Stellunghanme eingereicht durch:		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
Verkehrskommission der Konferenz der Kanton Schweizerischen Vereinigung Städtischer Poliz c/o Damian Meier, Kommandant, Präsident Ve	zeichefs (SVSP)	z (KKPKS) und der
Kantonspolizei Schwyz		
Bahnhofstrasse 7		
Postfach 1212		
6431 Schwyz		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA@astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	•	mit dem Vorschlag zur Anderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit dem Ersat lich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einfüh verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
5. Sii	nd Sie mit Art. 13 Ab	s. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Feuerwehr und des Arbeitsmotorwagen geprüft werden, die	dem Vorschlag zugestimmt werden, wonach Motorwagen der Zivilschutzes neu, unabhängig von ihrer Ausrüstung, den gleichgestellt werden sollen. Allerdings sollte gleichzeitig auch Regelung auch auf analoge Motorwagen der Polizei und der Sanität Grossraumambulanzen. Mobile Einsatzzentralen der Polizei.

Wasserwerfer). Um allfälligen Missbräuchen vorzubeugen, könnte der Verwendungszweck eingeschränkt werden auf Fahrzeuge, welche hauptsächlich zur Aufgabenerfüllung von Feuerwehr und Polizei etc. dienen.

0.	F		s. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
		⊠ JA	□ NEIN
		Bemerkungen:	
7.	Sir	nd Sie mit Art. 22 Abs	s. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
		⊠JA	□NEIN
		Bemerkungen: Nicht betroffen.	
8.			s. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 (Schaustelleranhänger)?
		⊠JA	□ NEIN
			all für Schaustelleranhänger sollte u.E. mit Blick auf die
		lange Standzeiten u entsprechend schle	nicht verlängert werden. Diese Fahrzeuge haben erfahrungsgemäss und sind teilweise nicht genügend unterhalten und in einem chten technischen Zustand. Die Betriebssicherheit gemäss Art. 29 VRV muss u.E. jederzeit gewährleistet sein.
		lange Standzeiten u entsprechend schle	und sind teilweise nicht genügend unterhalten und in einem chten technischen Zustand. Die Betriebssicherheit gemäss Art. 29
9.		lange Standzeiten u entsprechend schle SVG i.V.m. Art. 57 V	und sind teilweise nicht genügend unterhalten und in einem chten technischen Zustand. Die Betriebssicherheit gemäss Art. 29 VRV muss u.E. jederzeit gewährleistet sein.
9.		lange Standzeiten u entsprechend schle SVG i.V.m. Art. 57 V	und sind teilweise nicht genügend unterhalten und in einem chten technischen Zustand. Die Betriebssicherheit gemäss Art. 29 VRV muss u.E. jederzeit gewährleistet sein.
9.		lange Standzeiten u entsprechend schle SVG i.V.m. Art. 57 V and Sie mit der Einführ euge mit CoC einver	und sind teilweise nicht genügend unterhalten und in einem chten technischen Zustand. Die Betriebssicherheit gemäss Art. 29 VRV muss u.E. jederzeit gewährleistet sein. Tung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahrstanden?

10. Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entsprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29

bis 34b) einverstanden?

3/19

⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	
(inkl. Anpassunge	Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-VTS en von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
oxtimes JA	☐ NEIN
Bemerkungen: Nicht betroffen.	
Sind Sie mit Art 3	30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
einverstanden?	70 E V 10 30 WIG GOTT OIGCAINGTHINGTHIN AIL 10 ADS. T UIN 2 E-V2V
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Nicht betroffen.	
Sind Sie mit Art. 3	31 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Nicht betroffen.	
Sind Sie mit Art. 3	31a E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□NEIN
Bemerkungen:	
Nicht betroffen.	
Sind Sie mit der N	leufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□NEIN

	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
16.		Anderung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstanmöglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	□JA	NEIN
	im Zusammenh teilweisen Kom auf jeden Fall si	Dezüglich kein dringlicher gesetzgeberischer Regelungsbedarf. Gerade ang mit der Thematik der Abänderungen stellt sich angesichts deren plexität die Frage, ob eine Delegation überhaupt Sinn macht. Es muss chergestellt werden, dass Nachprüfungen, die durch die Polizei den, durch ein Strassenverkehrsamt (Fahrzeugexperte) vorgenommen
17.	Sind Sie mit Art. 3	35 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
18.	Sind Sie mit Art. 4	2 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	L	
19.	Sind Sie mit Art. 4	16 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen	

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
	Sind Sie mit der Ang Abs. 6 Bst. e E-VTS	leichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 einverstanden?
	⊠JA	□NEIN
	Bemerkungen: Nicht betroffen.	
22.	Sind Sie mit Art. 71 <i>a</i>	Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	☑ JA	□ NEIN
	Seitenfenstern auf Wir erlauben uns v gestrichen und au	dass die Frage der Zulässigkeit von Luft- und Regenabweisern von Verordnungsstufe explizit geregelt wird. vorzuschlagen, dass der Wortlaut " farblos und durchsichtig" f die 70% Lichtdurchlässigkeit verwiesen wird. "Farblos" ist aus ie Kontrolle / Umsetzung kein geeigneter Wortlaut.
23.	Sind Sie mit Art. 80	Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
24.	Sind Sie mit Art. 93	Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

20. Sind Sie mit Art. 48 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?

\boxtimes JA	☐ NEIN
Bemerkunger	n:
Sind Sie mit Art	t. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	. 100 / ISS. O E V 10 CHIVOIStallach.
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkunger	1:
Sind Sie mit Art standen?	t. 112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einv
	t. 112 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einv ☐ NEIN
Bemerkunger Aus der Über zulässiger Hö unter der Kate Fahrzeuglenk werden. Zutre Grundlagen a	□ NEIN
Bemerkunger Aus der Überr zulässiger Hö unter der Kate Fahrzeuglenk werden. Zutre Grundlagen a wünschenswe Dass Fahrzeu Kamera 2.5 m negativ auf di ragt demnach	□ NEIN nahme dieser EU Bestimmung resultiert, dass Quads und Buggys mit chstgeschwindigkeit bis 60 km/h als sogenannte "Klasse L"-Fahrzeug egorie der Traktoren zugelassen werden können und die eenden in der Folge mithin keiner Helmtragpflicht mehr unterstehen effend wird im Bericht dargelegt, dass hierfür in der Schweiz die rechtliuuf Gesetzesstufe fehlen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wäre es
Bemerkunger Aus der Überr zulässiger Hö unter der Kate Fahrzeuglenk werden. Zutre Grundlagen a wünschenswe Dass Fahrzeu Kamera 2.5 m negativ auf di ragt demnach	NEIN nahme dieser EU Bestimmung resultiert, dass Quads und Buggys mit chstgeschwindigkeit bis 60 km/h als sogenannte "Klasse L"-Fahrzeug egorie der Traktoren zugelassen werden können und die enden in der Folge mithin keiner Helmtragpflicht mehr unterstehen effend wird im Bericht dargelegt, dass hierfür in der Schweiz die rechtlituf Gesetzesstufe fehlen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wäre estert, wenn eine Helmtragpflicht eingeführt werden könnte. Juge vom dem 01.05.2019 nur Spiegel benötigen und die Spiegel oder in vom vordersten Punkt zurückversetzt montiert werden können, wirkt er Verkehrssicherheit aus. In unübersichtlichen Passagen/Einmündung ein Zusatzgerät bis 2.5 m in die Querfahrbahn, ohne dass der Lenkeiten von vordersten von von dem Cass der Lenkeiten von vordersten von vordersten von vordersten von vordersten von vordersten von von vordersten von vordersten von vordersten von vordersten von vordersten von vordersten von von vordersten von vordersten von vordersten von vordersten von von vordersten von vordersten von von vordersten von vord

Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 12 einverstanden?	23 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
⊠JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 12	27 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
⊠JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 13	31 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. 13 ⊠ JA	31 Abs. 4 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
⊠JA	
☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Vedurch Angleichung	
	□ NEIN
☑ JA Bemerkungen: Sind Sie mit der Vedurch Angleichung	□ NEIN Preinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ans EU-Recht einverstanden?

	kung auf 4 t.	schränkung mehr.
	Bemerkungen: Ja zur Einschränk Transportgewerbe	ung, da gewerbliche Traktoren nicht in Konkurrenz zum stehen sollten.
34.	Sind Sie mit Art. 16	1 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art. 160	B E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Fahrzeugkombina (Zugabstimmung ı Traktoren ohne Ar	e Verkehrssicherheit ist darauf hinzuweisen, dass gewisse tionen (Traktor neu-Anhänger alt) ein Sicherheitsrisiko darstellen mit Einleiterbremse). Die bis anhin geltende Anhängerlast für nhängerbremsen sollte beibehalten werden. Anhäger über 6 t sollten durchgehenden Bremssystemen ausgerüstet sein.
	In diesem Bereich	t, auch hier die EU Regelung inkl. der Übergangsfrist zu übernehmen. kommt es immer wieder zu schweren Unfällen. Mit der Regelung ist zu befürchten, dass diese Problematik in der Schweiz veiterbesteht.
36.	Sind Sie mit Art. 164	4 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	□JA	NEIN ■
	stark zu hinterfrag Rahmenstruktur s	iebs - und Verkehrssicherheit ist die Freigabe des Vorbaumasses en. Die Begrenzung über die Achs- und Reifentragkraft wie auch die tellen keine sinnvolle Lösung dar, zumal eine diebezügliche Überprü- kaum oder nur sehr aufwändig durchgeführt werden könnte.

37. Sind Sie mit Art. 166 E-VTS einverstanden?

⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	
S. Sind Sie mit Art.	168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	
. Sind Sie mit Art.	178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
VRV einverstand ☑ JA	183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-en?
Bemerkungen: Art. 183/2 a bis	E-VTS: Verweis auf Art. 12 /1b E-VTS ist nicht korrekt.
	Vereinfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, d 205 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
. Sind Sie mit Art.	195 E-VTS einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Z 3/ (_ · · - · ·

	Bemerkungen:		
Sind Sie mit der Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänge Art. 207 und 208 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?			
⊠JA	□NEIN		
Bemerkunge Vgl. Ziffer 35			
Sind Sie mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?			
⊠ JA	☐ NEIN		
Bemerkunge	n:		
Sind Sie mit de	em Anhang 3 E-VTS einverstanden?		
Sind Sie mit de	em Anhang 3 E-VIS einverstanden?		
⊠ JA	□NEIN		
Bemerkunge Sind Sie mit de			
Bemerkunge Sind Sie mit de	n: em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK-		
Bemerkunge Sind Sie mit de Abgaswartunge	em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK-sverordnung einverstanden?		
Sind Sie mit de Abgaswartungs	em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK-sverordnung einverstanden?		
Sind Sie mit de Abgaswartungs JA Bemerkunge	em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK-sverordnung einverstanden?		
Sind Sie mit de Abgaswartungs JA Bemerkunge	em Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- sverordnung einverstanden? NEIN n:		

48.	Sind Sie mit dem Anhang 7 E-VTS einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		

50. Sind Sie mit Art. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden?

⊠ JA	□ NEIN
------	--------

Bemerkungen:

Die Überführung der Regelung von Dringlichkeitsfahrten bei Nacht ohne Wechselklanghorn auf Verordnungsstufe ist zwar grundsätzlich zu begrüssen. Sie entspricht vollständig der bisherigen Regelung gemäss dem Merkblatt des UVEK zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn vom 6. Juni 2005. Jedoch sind wir nicht damit einverstanden, dass das ASTRA dieses Merkblatt ersatzlos aufheben will.

Dieses Merkblatzt garantiert, dass sich sämtliche Blaulichtorganisationen (sog. BORS) in der Schweiz an denselben Richtlinien orientieren. Es definiert unter anderem auch den Begriff der Dringlichkeit bzw. der Notfallfahrt und enthält wichtige Grundsätze für die Praxis. Das Bundesgericht hat in seinen Entscheiden verschiedentlich auf dieses Merkblatt abgestellt. Mit der Revision wird nun lediglich vorgeschlagen, einen Teilbereich des Merkblattes in die VRV zu überführen. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung sollte allerdings nicht ohne Not auf das Merkblatt verzichtet werden.

Bei einer Aufhebung des Merkblattes müssen die Definition der dringlichen Dienstfahrt sowie nachfolgende wichtigen Grundsätze des Merkblattes auf Verordnungsstufe in die VRV überführt werden:

- Als dringlich gelten Fahrten im Ernstfall, sogenannte Notfallfahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei ankommt, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, um bedeutende Sachwerte zu erhalten oder um flüchtige Personen zu verfolgen. Entscheidend ist, dass Rechtsgüter gefährdet sind, bei denen selbst kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrösserung der Schäden bewirken können.
- Die Verkehrslage muss so ungünstig sein, dass ohne Abweichen von den Verkehrsregeln bzw. ohne Beanspruchung des besonderen Vortrittes eine erhebliche Einsatzverzögerung in Kauf genommen werden müsste.
- Bei der Beurteilung des Dringlichkeitsgrades müssen und dürfen Fahrzeugführer und Einsatzleiter auf die Sachlage abstellen, wie sie sich ihnen im Zeitpunkt des Einsatzes darbietet.

Ohne eine Regelung müsste jede Polizei bzw. Einheit eine eigene entsprechende Richtlinie erarbeiten, was zwangsweise zu nicht hinzunehmenden Unterschieden führen würde.

Weiter entspricht Bst. a dem heutigen Art. 16 Abs. 3 VRV. Bst. b stützt sich auf Ziff. 1 des Merkblatts zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn des UVEK. In

Anbetracht dessen, dass nebst den Einsatzfahrten der Polizei nun auch diejenigen des Zolls nicht mehr von der Einsatzzentrale angeordnet werden müssen, stellt sich die Frage, ob diese Regelung nicht auch auf entsprechend ausgebildete (Berufs)Feuerwehren und professionelle Ambulanzdienste ausgweitet werden sollte. Im Übrigen betreiben wohl die wenigsten Miliz-Feuerwehren eigene Einsatzzentralen, weshalb auch der Einsatzleiter eine dringliche Einsatzfahrt anordnen können sollte.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass aus polizeilicher Sicht auch die Weisung zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn für die Praxis unverzichtbar ist und nicht aufgehoben werden darf. Immer wieder werden Gesuche eingereicht, bei denen der Einbau von Warnvorrichtungen für die Aufgabenerfüllung gar nicht nötig ist. Ohne eine einheitliche Weisung auf Stufe Bund besteht die Gefahr, dass zuviele Fahrzeuge unnötig mit Warnvorreichtungen ausgerüstet und verwendet werden.

Zu Art. 16 Abs. 4 E-VRV:

"Nicht wesentliche Abweichung von den Verkehrsregeln" bei der alleinigen Verwendung des Blaulichts auf nächtlichen dringlichen Dienstfahrten muss näher definiert werden (z. B. einfache Verkehrsregelnverletzungen i.S.v. Art. 90 Abs. 1 SVG).

51. Sind Sie mit Art. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?

□JA	⊠ NEIN

Bemerkungen:

Für Fahrten mit Raupenfahrzeugen ist die bestehende Regelung beizubehalten. Die vorgeschlagene Änderung führt z.B. dazu, das der Zubringerdienst zu abglegenen Bergrestaurants oder Chalets im Winter mit Motor- und Arbeitskarren mit Raupenantrieb vermehrt ausgeführt werden könnten. Dies auch ausserhalb von Strassen und Wegen, was weitere Unsicherheiten mit sich bringt und auch im Lichte des Umweltschutzes kritisch ist.

Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Bestimmungen für den Personentransport speziell für den Bereich der Jagd gelockert werden sollten. Der Personentransport bei Drück- und Treibjagden auf Ladeflächen von Sachentransportfahrzeugen auf unwegbaren Waldwegen (z.B. auf Strohballen oder auf Festbänken von Landwirtschaftsanhängern) ist u.E. zu risikoreich und kann zu schweren Unfällen führen. Analog der Papiersammlung mit Jugendlichen und Kindern sollte es auch im Jagdbereich zumutbar sein, reguläre Personentransportfahrzeuge einzusetzen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es den kantonalen Behörden kaum möglich ist, mit geeigneten Auflagen für die notwendige Sicherheit zu sorgen, ansonsten der genaue Weg bekannt sein muss, was auf der Jagd unrealistisch sein dürfte.

Der Sonderregelung für militärische Fahrzeuge kann zugestimmt werden.

52.	Sind Sie mit A	Art. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	en:
	S: 10: "A	
53.		Art. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g os. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstanden?
	☐ JA	⊠ NEIN
	Bemerkunge Wir verweise	en: en auf die Bemerkungen unter Ziffer 51

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	_	sätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- Europäischen Union einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunge	n:
55.	Sind Sie mit Ar	t. 99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunge	n:
56.		rt. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
57.		tt. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- vom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 tanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunge	n:
58.	Sind Sie mit Ar	t. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
		n: n einverstanden. Jedoch sollte das Wort "ununterbrochen" gestrichen wer- st unnötig und führt zu Unklarheiten.

Sind Sie mit Ar	t. 13 <i>d</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
⊠ JA	☐ NEIN
	n: emerkungen zu Frage 60. Es ist anzustreben, dass für alle Karten eine st angewendet wird.
Sind Sie mit Ar	t. 13 <i>e</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
□JA	NEIN
zahreiche Ko	n: sdauer sollte bei 5 Jahren belassen werden. Bei den Polizeikorps sind ntrollkarten im Umlauf. Müssten diese alle zwei Jahre ersetzt werden, wäre rhältnismässig hohem administrativen und finanziellen Aufwand
Sind Sie mit Ar	t. 14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
⊠JA	□ NEIN
Bemerkunger	า:
Sind Sie mit Ar	t. 14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
⊠JA	□ NEIN
Bemerkunger	n:
Sind Sie mit Ar	t. 17 Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
⊠ JA	
⊠ JA	☐ NEIN

64.	Sind Sie mit Art.	21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
65.	Sind Sie mit Art.	25 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
66	Sind Sie mit Art	4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
00.	Ollid Ole IIIIt Art.	+ Abs. 1 Bst. a E-Atty 2 emverstander:
	⊠JA	☐ NEIN
	das Europäisch beschäftigten I Verlegungstran Spitäler und Ro	ng von Art. 4 Abs. 1 lit. a ARV 2 an die Bestimmung der ARV 1 bzw. an he Übereinkommen über die Arbeit des internationalen Strassenverkehr Fahrpersonals (AETR) betreffend dem Geltungsbereich für Kranken- und nsporte kann zugestimmt werden. Das bedeutet eine Erleichterung für ettungsdienste. Die Anpassung entspricht auch einem Anliegen
	verschiedener	Kantone.
	Fahrzeuge" no nicht genau de	der Rechtsbegriff "für ärztliche Aufgaben speziell ausgerüstete och konkretisiert werden. Im Unterschied zur ARV 1 ist die Fahrzeugart ofiniert. So fragt es sich, ob beispielsweise eine Notfall-Apotheke oder glichkeit genügt.
		e von der ARV-Pflicht ist vertretbar, da die meisten Ambulanzmitarbeiter tlichen Personalrecht genügend geschützt sind.
67.	Sind Sie mit Art.	22 Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

	⊠ JA	□NEIN
	Gültigkeit von Fahre sind weiterhin nur te	it in Aussicht gestellte EDV-Schnittstelle für die Online-Abfrage der erkarten durch die Polizei ist weiterhin ausstehend. Die Abfragen elefonisch während eingeschränkten Bürozeiten möglich. Die rkarten kann durch die Poilzei bei Kontrollen somit oft gar nicht
69. \$	Sind Sie mit Art. 21 A ⊠ JA	bs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?
	Bemerkungen:	

68. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Bundesamt für Strassen (ASTRA) Vernehmlassung (VTS) 3003 Bern

Per E-Mail an: V-FA@astra.admin.ch

Wohlen, 25. April 2018

Vernehmlassung UVEK zur Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Stellungnahme zur Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 17. Januar 2018 eröffnete Vernehmlassungsverfahren betreffend VTS und die uns von Frau Bundesrätin Doris Leuthard unterbreiteten Vernehmlassungsunterlagen. Der Entwurf setzt die Mo. Darbellay (13.3818) betreffend "Vereinfachte Zulassung von Motorfahrzeugen und mehr Verkehrssicherheit" um.

1. Vorbemerkungen

- VFAS begrüsst vorgeschlagene Anpassungen. Der VFAS bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge. Der VFAS begrüsst die vom UVEK vorgeschlagenen Anpassungen zur Umsetzung der Mo. Darbellay. Gerne nimmt der VFAS nachfolgend innert der Vernehmlassungsfrist (bis 25. April 2018) zu den Verordnungsentwürfen Stellung, insbesondere mit Blick auf die vereinfachte Zulassung von Strassenfahrzeugen.
- Mo. Darbellay ist zeitnah und ohne Störmanöver umzusetzen. Mit der Annahme der Mo. Darbellay wurde der Bundesrat gegen den Willen des UVEK vom Parlament beauftragt, eine Regelung betreffend "Vereinfachte Zulassung von Motorfahrzeugen und mehr Verkehrssicherheit" auszuarbeiten. Im Rahmen des laufenden Vernehmlassungsprozesses geht es nicht mehr um die Frage ob, sondern einzig noch darum wann und wie die Mo. Darbellay umgesetzt wird.



2. Verbesserung von Effizienz und Prozessen bei Kantonen

- Modernisierung des Zulassungsverfahrens. Bisher müssen direktimportierte Fahrzeug beim Strassenverkehrsamt zur Identifikation vorgeführt werden. Diese Regelung ist heute nicht mehr zeitgemäss. Denn das geltende Kontrollverfahren berücksichtigt die rasanten fahrzeug- und dokumententechnischen Entwicklungen nicht. So haben sich bspw. die technischen Bau- und Ausrüstungsvorschriften der EU für Autos, Lieferwagen und Reisecars längst etabliert. Zudem enthalten die vom Hersteller ausgestellten EU-Übereinstimmungsbescheinigungen (CoC) standardmässig die für eine Zulassung erforderlichen Informationen. Die administrative Zulassung berücksichtigt diese Entwicklungen und erlaubt es den Strassenverkehrsämtern, das Zulassungsverfahren für Fahrzeuge, welche ohne Typenschein importiert werden, innerhalb der bestehenden Organisationsstrukturen effektiv zu modernisieren.
- Vereinfachte Zulassung verbessert Effizienz. Für Autos, Lieferwagen und Reisecars haben sich die technischen Bau- und Ausrüstungsvorschriften der EU bewährt. Es ist daher schlicht unnötig, die Fahrzeuge in der Schweiz für die Zulassung beim Strassenverkehrsamt zur aufwändigen Identifikationskontrolle vorzuführen (Verzicht auf Prüfung, ob Fahrzeug und Konformitätspapiere (CoC) übereinstimmen). Die Kantone stützen sich nämlich auf die in der EU (vom Hersteller) ausgestellten Konformitätspapiere und lassen neue Fahrzeuge (nicht älter als ein Jahr und weniger als 2000 km) auf rein administrativem Weg (vereinfachtes Verfahren) zu. Dies erhöht die Effizienz des Zulassungsprozesses.
- Mehrfachprüfung entfällt. Bisher werden die gleichen Dokumente von den Behörden fünfmal kontrolliert! 1. ASTRA prüft bei der CO2-Besteuerung Abgas- und Sicherheitsvorgaben; 2. bei kantonaler Anmeldung prüft Disposition Dokumente; 3. Disposition übergibt (in den meisten Kantonen) vor Terminvergabe Dokumente an Verkehrsexperten, der gleiche Punkte wie bei den vorgelagerten Prüfungen kontrolliert; 4. bei Identifikationsprüfung prüft der Verkehrsexperte die Dokumente und es erfolgt der Übertrag (d. h. "Abschreibe-Übung") vom CoC auf das Formular 13.20A und 5. prüft das Schalterpersonal bei der Zulassung am Schalter die Dokumente ein letztes Mal. Diese Prüfungen werden im neuen Verfahren reduziert: Die Dokumente werden nur noch vom ASTRA bei der zwingenden CO2-Besteuerung und vom Kanton am Schalter vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges geprüft. Damit entfallen unnötige Mehrfachprüfungen.
- Optimierung der Prozesse bei Strassenverkehrsämtern. Die administrative Zulassung verkürzt die Zulassung beim Vollzugskanton. Die Daten über das Fahrzeug werden direkt aus dem CoC übernommen. Zudem wird der Ressourceneinsatz bei Fachexperten verbessert und die Disposition entlastet, da sie wie bei den jährlich über 300'000 importierten Fahrzeugen mit Typengenehmigung keine Identifikationsprüfungen und Aufgebote mehr durchführen. Die frei werdenden Ressourcen können anderweitig eingesetzt werden (z. B. für den Abbau bestehender Überhänge bei den technischen Prüfungen von Gebrauchtwagen).

3. Positive volkswirtschaftliche Auswirkungen

Vereinfachte Zulassung gewährleistet Datenqualität. Bei der administrativen Zulassung werden die von den Kantonen aus dem CoC abgeschriebenen Daten für das Einzelfahrzeug in die Datenbank des Zulassungskantons und von dort in die zentrale Datenbank des ASTRA geladen. Dabei erfolgt die Datenbearbeitung durch kompetentes Personal bei den Strassenverkehrsämtern. Durch die vorgängige Prüfung der Zollpapiere und der EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) anlässlich der CO2-Besteuerung durch das Bundesamt für Strassen ist es ausgeschlossen, dass nicht zulassungsfähige Fahrzeuge durch die Kantone im vereinfachten Zulassungsprozess zugelassen werden. Schliesslich zeigt die langjährige Praxis in den EU-Mitgliedstaaten, dass die vereinfachte Zulassung keine Umsetzungsprobleme zur Folge hat. Somit ist die Datenqualität auch in Zukunft gewährleistet.



- Vereinfachte Zulassung stellt Übereinstimmung mit geltenden Vorschriften sicher. Die Vereinfachung gilt nur für neue Fahrzeuge, (d. h. nicht älter als ein Jahr und weniger als 2000 km), die in der EU typgenehmigt sind. Damit ist praktisch sichergestellt, dass die Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Zulassung noch vollumfänglich den geltenden Vorschriften entsprechen, wodurch sich eine Kontrolle der Fahrzeuge erübrigt. Im Übrigen ist eine Funktionskontrolle beim Strassenverkehrsamt in definierten Ausnahmefällen möglich. Somit ist die Übereinstimmung der Fahrzeuge mit den geltenden Vorschriften zum Zeitpunkt der Zulassung gewährleistet.
- Angleichung der Normen beseitigt Wettbewerbsnachteile. Der Direkt- und Parallelimport generiert eine jährliche volkswirtschaftliche Wertschöpfung von 1,5 Mia. CHF. Mit den vom UVEK vorgeschlagenen Änderungen werden die schweizerischen fahrzeugtechnischen Vorschriften an die Vorschriften der EU und der UNECE (United Nations Economic Commission for Europe) angeglichen. Dadurch werden technische Handelshemmnisse abgebaut sowie Wettbewerbsnachteile für Schweizer KMU vermindert. Von den grösseren Märkten bzw. der grösseren Produktauswahl profitieren insbesondere die Konsumenten.
- Gleichbehandlung von Importeuren und Förderung von Wettbewerb. Die vorgeschlagene Umsetzung der Motion Darbellay gewährleistet die Gleichbehandlung von Direkt- bzw. Parallelimporteuren sowie offiziellen Importeuren. Denn die vereinfachte Zulassung von Fahrzeugen steht allen Importeuren gleichermassen offen. Zudem führt die vereinfachte Zulassung zu gleich langen Spiessen, da sich die bisherigen Wettbewerbsvorteile (u. a. Kosten, administrativer Aufwand, Zeit) der Zulassung gestützt auf Typenscheine (die v. a. offiziellen «Volumen»-Importeuren zu Gute kamen) gegenüber der Identifikationsprüfung (die insbes. von inoffiziellen Importeuren praktiziert wurde) verkleinern. Das Volumengeschäft wird jedoch auch künftig (insbes. wegen der damit verbundenen automatisierten CO2-Abrechung) gestützt auf die Typengenehmigung abgewickelt werden. Gleichwohl stellen sich gewisse Automobilverbände (u. a. Auto Schweiz, AGVS oder ASTAG) in einem koordinierten Vorgehen gegen die vereinfachte Zulassung, da sie die bestehenden Wettbewerbsvorteile ihrer Mitglieder im Vergleich zu den Direktbzw. Parallelimporteuren erhalten wollen. Dieser Versuch, bestehende Strukturen und Pfründen zum Nachteil von mehr Wettbewerb und tieferen Konsumentenpreisen zu schützen, ist abzulehnen.

4. Gesellschaft profitiert von Verbesserungen

- Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die administrative Zulassung führt zu freien Ressourcen bei den Strassenverkehrsämtern, die z. B. zur technischen Prüfungen von Gebrauchtwagen eingesetzt werden können. Die zeitnahe Überprüfung von Gebrauchtwagen verbessert deren Verkehrssicherheit und wirkt präventiv gegen Unfälle. Zudem wir die Gesamtsicherheit auch durch die Übernahme von internationalen technischen Vorschriften erhöht. Davon profitieren sämtliche Teilnehmer am Strassenverkehr.
- Beitrag zu Via sicura. Im Rahmen von Via sicura sollen mit einer Reihe von Massnahmen vor allem die bestehenden Vorschriften besser durchgesetzt und die grössten Unfallschwerpunkte beseitigt werden. Ziel von Via sicura ist es u. a., dass nur noch gut ausgebildete Menschen in sicheren Fahrzeugen auf den Strassen verkehren. Die Umsetzung der Mo. Darbellay hilft, dieses Ziel zu erreichen. Denn sie führt zu einer zeitnahen Überprüfung von Gebrauchtwagen durch die Strassenverkehrsämter, was die Sicherheit der Fahrzeuge verbessert. Somit gehört die vereinfachte Zulassung zu den Faktoren, die eine markante Verbesserung der Sicherheit auf unseren Strassen bringen.
- Stärkung der Selbstverantwortung der Bürger. Die vereinfachte Zulassung entspricht dem in der Schweiz bewährten Prinzip der Selbstdeklaration (z. B. Steuererklärung), das in anderen



Bereichen der Fahrzeugzulassung heute bereits angewendet wird (Selbstdeklaration Händler/Fahrzeughalter). Dies stärkt die Selbstverantwortung der Bürger.

5. Ökologische Vorteile

- Massive Senkung des CO2-Ausstosses entlastet Umwelt. Die Einbindung der neuen AbgasVorschriften der EU ins Schweizer Recht reduziert den Ausstoss von lokal wirkenden Schadstoffen wie Stickoxyden und Russpartikeln. Dies führt zu einer Erhöhung der Anzahl umweltschonender Fahrzeuge. Zudem schonen die erleichterte Fahrzeugzulassung und die Zulassung
 auf dem Korrespondenzweg die Umwelt: denn künftig sind keine Fahrten zu den kantonalen
 Strassenverkehrsämtern für eine Identifikationskontrolle mehr nötig. Dies hat eine massive
 Senkung des CO2-Ausstosses zur Folge, was die Umwelt zum Wohle aller entlastet.
- Erhöhung des Anteils von effizienteren Fahrzeugen. Die Vereinfachung des Zulassungsverfahrens und die mit der Harmonisierung der Vorschriften einhergehende Vergrösserung des Angebots führen dazu, dass alte Technik durch effizientere und sauberere Fahrzeuge ersetzt wird.
- 6. Finanzielle Entlastung von KMU und Bürgern ohne Einnahmenrückgang bei Bund und Kantonen

Kein Rückgang der Einnahmen. Künftig können die Importeure wählen, ob sie in der EU typengenehmigte Fahrzeuge wie bisher mit Datenblättern des ASTRA zulassen oder neu gemäss Mo. Darbellay (13.3818) direkt mit einem CoC. Die grosse Mehrheit der Volumenfahrzeuge wird jedoch weiterhin im bewährten Typengenehmigungsverfahren zugelassen, weshalb kein Rückgang der Einnahmen auf Bundesebene zu erwarten ist. Beim Kanton wird es auch zu keinen Einnahmeausfällen kommen, da der Kanton die frei werdenden Prüf-Ressourcen für Aufgebote zur periodischen Nachkontrolle einsetzen kann.

 Kosteneinsparungen für KMU und Bürger. Die administrative Zulassung kommt KMU und Bürgern zu Gute. Sie profitieren von einem vereinfachten Zulassungsverfahren, das zu Kosteneinsparungen (keine Gebühren für Identifikationsprüfung) und Zeitgewinn (z. B. keine Anfahrten und Wartezeiten bei Strassenverkehrsämtern) führt. Der geringere bürokratische Aufwand bei der Zulassung von Fahrzeugen entlastet KMU und führt letztendlich zu tieferen Konsumentenpreisen und leistet einen wichtigen Beitrag gegen die Hochpreisinsel Schweiz.

Umsetzung. Gerne gehen wir davon aus, dass unsere Anliegen in der weiteren Umsetzung Berücksichtigung finden werden.

Kontakt. Als Ansprechpersonen stehen Ihnen die Unterzeichnenden jederzeit gerne zur Verfügung.

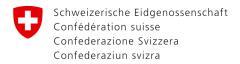
Freundliche Grüsse

VFAS - Verband freier Autohandel Schweiz

Roger Kunz

Präsident

Katrin Portmann Geschäftsleiterin



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

~			
Ctallunanah	20 0 10 00	raiaht	durah
SIEIIIIIIOHAH			(11111(311
Stellungnah		,, 0,0,,,	aai oi i

Kanton:		Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:			
VFAS - Verbar	nd freier Autohandel Schweiz, Br	remgarterstrasse 75, 5610 Wohlen	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an <u>V-FA @astra.admin.ch</u>.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	_	nit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen: Bitte beachten Sie a	uch unsere Stellungnahme in der Beilage.
	nd Sie mit dem Ersatz ich» einverstanden?	des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einführ verstanden?	ung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
5. Sir	nd Sie mit Art. 13 Abs	. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

6. S		0 Abs. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 184, 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
7. S	Sind Sie mit Art. 2	2 Abs. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
8. S	E-VTS einversta	2 Abs. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 nden (Schaustelleranhänger)?
	☑ JA	∐ NEIN
	Bemerkungen:	
9. S	Sind Sie mit der Ei zeuge mit CoC e	inführung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- einverstanden?
	Mo. Darbellay. (bis 25. April 2) die vereinfacht Mit der Annahr UVEK – vom F von Motorfahrz laufenden Verr	rüsst die vom UVEK vorgeschlagenen Anpassungen zur Umsetzung der Gerne nimmt der VFAS nachfolgend innert der Vernehmlassungsfrist 018) zu den Verordnungsentwürfen Stellung, insbesondere mit Blick auf de Zulassung von Strassenfahrzeugen. me der Mo. Darbellay wurde der Bundesrat – gegen den Willen des Parlament beauftragt, eine Regelung betreffend "Vereinfachte Zulassung zeugen und mehr Verkehrssicherheit" auszuarbeiten. Im Rahmen des nehmlassungsprozesses geht es nicht mehr um die Frage ob, sondern rum wann und wie die Mo. Darbellay umgesetzt wird.
	Gerne verweis	en wir auf unsere ausführliche Stellungnahme im Anhang.
10.	sprechenden str bis 34 <i>b</i>) einverst	
	⊠ JA	□ NEIN

inkl. Anpassunge	Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34 <i>b</i> E-V en von Art. 34 Abs. 5 und 5 ^{bis}), den Folgeänderungen in den Art. 71 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden?
⊠ JA	□ NEIN
Bemerkungen:	
Sind Sie mit Art. 3 einverstanden?	30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV
⊠ JA	☐ NEIN
Bemerkungen:	
Bonnon dingon.	
	31 F-VTS einverstanden?
	31 E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. :	
Sind Sie mit Art. :	31 E-VTS einverstanden? □ NEIN
Sind Sie mit Art. :	
Sind Sie mit Art. :	
Sind Sie mit Art. :	□ NEIN
Sind Sie mit Art. :	
Sind Sie mit Art. : JA Bemerkungen:	□ NEIN 31a E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. : JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. :	□ NEIN
Sind Sie mit Art. : JA Bemerkungen:	□ NEIN 31a E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. : JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. :	□ NEIN 31a E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. : JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. :	□ NEIN 31a E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. S JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. S JA Bemerkungen:	□ NEIN 31a E-VTS einverstanden?
Sind Sie mit Art. S JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. S JA Bemerkungen:	□ NEIN 31a E-VTS einverstanden? □ NEIN
Sind Sie mit Art. S JA Bemerkungen: Sind Sie mit Art. S JA Bemerkungen:	□ NEIN 31a E-VTS einverstanden? □ NEIN

⊠ JA	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
Sind Sie mit Art.	5 Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?	
⊠ JA	☐ NEIN	
Bemerkungen:		
⊠ JA		
	□ NEIN	
Bemerkungen:	□ NEIN 6 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
Bemerkungen:		
Bemerkungen: Sind Sie mit Art.	-6 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	
Bemerkungen: Sind Sie mit Art.	-6 Abs. 3 E-VTS einverstanden?	

21.		er Angleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 -VTS einverstanden?
	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkunger	n:
22.	Sind Sie mit Ar	t. 71 <i>a</i> Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:
23.	Sind Sie mit Ar	t. 80 Abs. 4 E-VTS und der geänderten Sachüberschrift einverstanden?
	Bemerkunger	n:
24.	Sind Sie mit Ar	t. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?
	⊠JA	□NEIN
	Bemerkunger	n:
25.	Sind Sie mit Ar	t. 105 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger	n:

26.	26. Sind Sie mit Art. 106 Abs. 5 E-VTS einverstanden?		
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungnah	me	
27.	Sind Sie mit Art. 112 standen?	und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungnah	me	
28.	Sind Sie mit Art. 119	Bst. t E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
29.	einverstanden?	Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS	
	☑ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:		
30.	Sind Sie mit Art. 127	Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□NEIN	
	Bemerkungen:		

	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
32.		einfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ns EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewerb werden. Sind sie dat	Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die lichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht mit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weiselbt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren? NEIN, keine Nutzlastbeschränkung mehr.
	Bemerkungen:	
34.	Sind Sie mit Art. 161	Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnah	me
35.	Sind Sie mit Art. 163	E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	ma

31. Sind Sie mit Art. 131 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellun	
37.	Sind Sie mit Art	. 166 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellung	
38.	Sind Sie mit Art	. 168 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellung	
39.	Sind Sie mit Art	. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellung	
	Tromo otoman,	gnamne
40.	Sind Sie mit Art VRV einverstan	i. 183 Abs. 2 Bst. a ^{bis} E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-iden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkunger Keine Stellung	

36. Sind Sie mit Art. 164 Abs. 1 E-VTS einverstanden?

□JA	□ NEIN	
Bemerkung		
Keine Stellu		
42. Sind Sie mit /	t. 195 E-VTS einverstanden?	
□JA	□NEIN	
Bemerkung		
Keine Stellu	gnahme	
	er Vereinfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhä	nger i
		_
Art. 207 und 2	08 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?	
Art. 207 und 2 ☐ JA	08 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?	
☐ JA Bemerkung	□ NEIN	
☐ JA	□ NEIN	
☐ JA Bemerkung	□ NEIN	
☐ JA Bemerkung Keine Stellu	□ NEIN	
☐ JA Bemerkung Keine Stellu	□ NEIN n: ngnahme	
☐ JA Bemerkung Keine Stellu	□ NEIN n: ngnahme	
☐ JA Bemerkung Keine Stellu 44. Sind Sie mit A	□ NEIN n: ignahme t. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden? □ NEIN	
☐ JA Bemerkung Keine Stellu 44. Sind Sie mit A	□ NEIN n: ignahme t. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden? □ NEIN n:	
☐ JA Bemerkung Keine Stellu 44. Sind Sie mit / ☐ JA Bemerkung	□ NEIN n: ignahme t. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden? □ NEIN n:	
□ JA Bemerkung Keine Stellu 44. Sind Sie mit A □ JA Bemerkung Keine Stellu	□ NEIN n: ignahme t. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden? □ NEIN n:	
□ JA Bemerkung Keine Stellu 44. Sind Sie mit A □ JA Bemerkung Keine Stellu	□ NEIN n: Ignahme tt. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden? □ NEIN n: Ignahme	
□ JA Bemerkung Keine Stellu 44. Sind Sie mit A □ JA Bemerkung Keine Stellu	□ NEIN n: Ignahme tt. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden? □ NEIN n: Ignahme	

46.	Sind Sie mit dem Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- Abgaswartungsverordnung einverstanden?		
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkunge	n:	
47.	Sind Sie mit de	em Anhang 6 E-VTS einverstanden?	
	⊠ JA	□ NEIN	
	Bemerkunge	n:	
48.	Sind Sie mit de	em Anhang 7 E-VTS einverstanden?	
	⊠JA	□ NEIN	
	Bemerkunge	n:	

49.	49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden	?
	☐ JA ☐ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme	
50.	50. Sind Sie mit Art. 16 Abs. 3 E-VRV einverstanden	?
	☐ JA ☐ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme	
51.	51. Sind Sie mit Art. 61 Abs. 4 E-VRV einverstanden	?
	☐ JA ☐ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme	
52.	52. Sind Sie mit Art. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden	?
	☐ JA ☐ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme	
	Traine Craitanghamha	
53.	 Sind Sie mit Art. 77 Abs. 3 E-VRV und den Folge und Art. 72 Abs. 1 Bst. c Ziff. 5 E-VZV einverstar 	
	☐ JA ☐ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme	

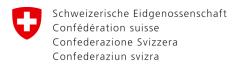
Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	Sind Sie grundsätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- schritt mit der Europäischen Union einverstanden?		
	□JA	□NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellung	nahme	
55.	Sind Sie mit Art.	99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?	
	□JA	□NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellung	nahme	
56.		100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und nit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?	
	☐ JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellung	nahme	
57.		101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisun- om 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 nden? ☐ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellungi	nahme	
58.		13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen: Keine Stellung	nahme	

59.	Sind Sie mit Art. 13 <i>d</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme
60.	Sind Sie mit Art. 13 <i>e</i> Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme
61.	Sind Sie mit Art. 14 Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme
62.	Sind Sie mit Art. 14 <i>b</i> Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme
63.	Sind Sie mit Art. 17 Abs. 3bis E-ARV 1 einverstanden?
	☐ JA ☐ NEIN
	Bemerkungen: Keine Stellungnahme
	<u> </u>

64.	. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?		
	□JA	□NEIN	
	_		
	Bemerkunge Keine Stellu		
	Neine Stellu	ignamine	
65.	Sind Sie mit A	rt. 25 E-ARV 1 einverstanden?	
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkunge Keine Stellu		
66.	Sind Sie mit A	rt. 4 Abs. 1 Bst. a E-ARV 2 einve	erstanden?
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkunge Keine Stellu		
67.	Sind Sie mit A	rt. 22 Abs. 5 E-ARV 2 einverstar	iden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkunge Keine Stellu		

68.	. Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?		
	□JA	□ NEIN	
	Bemerkungen:		
	Keine Stellungna	hme	
69.	Sind Sie mit Art. 2	1 Abs. 2 und 3 E-SKV einver	rstanden?
	□JA	☐ NEIN	
	Bemerkungen:	hme	



R032-2094

Vernehmlassung

Änderung der technischen Anforderungen und der Zulassungsprüfung von Strassenfahrzeugen und Einführung eines neuen Fahrtschreibers

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

8		
Kanton:	Verband, Organisation, Übrige:	\boxtimes
Absender:		
WWF Schweiz		
Hohlstrasse 110		
8010 Zürich		
Elmar.GrosseRuse@wwf.ch		

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format (*.doc oder *.docx) zurücksenden an V-FA @astra.admin.ch.

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

	_	mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	_	nsbesondere den Vorschlag zur Umsetzung der Motion Darbelly torfahrzeugen, welche die Schweizer Auflagen nicht erfüllen, ab.
	nd Sie mit dem Ersat lich» einverstanden?	z des Begriffs «landwirtschaftlich» durch «land- und forstwirtschaft-
	\boxtimes JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit Art. 9 Abs. VTS einverstanden?	5 E-VTS und den Folgeänderungen in den Art. 11, 161 und 207 E-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einfüh verstanden?	rung neuer EU-Fahrzeugklassen in Art. 12 und Art. 21 E-VTS ein-
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
5. Sii	nd Sie mit Art. 13 Abs	s. 2 Bst. d E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

		s. 3 Bst. c ^{bis} , d und f E-VTS und den Folgeänderungen in den 195, 201 und dem Anhang 7 E-VTS sowie Art. 67 E-VRV einver-
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
7. Si	nd Sie mit Art. 22 Ab	s. 2 Bst. a E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
		s. 2 Bst. c und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 1 n (Schaustelleranhänger)?
	☐JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	nd Sie mit der Einfüh zeuge mit CoC einve	rung der rein administrativen Zulassung für direktimportierte Fahr- rstanden?
	□JA	⊠ NEIN
		Bund mit diesen Verordnungsänderungen auch bei der Thematik des uen Messzyklus WLTP die Vorschriften der EU übernehmen.
	Zur Ablehnung des 13.3818:	hier präsentierten Vorschlages zur Umsetzung der Motion Darbellay
	1. unnötiger Abbau	der Umweltauflagen der Fahrzeugimporte
	_	der Verkehrssicherheit irzeuge, die nicht dem Schweizer Recht entsprechen, würden mög-
	_	ch Jahren bei der erstmaligen Motorfahrzeugkontrolle entdeckt. De-
	_	ste aberkannt werden, so dass betroffene Fahrzeuge per sofort aus zt werden, was ganz und gar nicht im Sinne ihrer Käufer ist. Sofern
	_	nüssten betroffene Fahrzeughalter auf eigene Kosten die notwendi-
		am Fahrzeug vornehmen, damit sie ihr Fahrzeug weiterhin nutzen
	können. 3. Ein deutlicher Ab	bbau des Konsumentenschutzes, da der Autokäufter nicht mehr da-
	von ausgehen könr	nte, dass das ihm verkaufte Fahrzeug die hiesigen Auflagen erfüllt.
		unden auch nicht mehr amtlich bestätigt, dass die ihm ausgehändig-
		n Fahrzeuge übereinstimmen. iinistrativer Aufwand auf den kantonalen Strassenverkehrsämtern

nger dieser Regelung. Wir bitten den Bund deshalb, auf diese Neuerung zu verzichten, die bestehenden Abläufe zur Funktions- und Identifikationskontrolle beizubehalten und folglich dem Parlament zu beantragen, die Motion Darbellay im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zu überwiesenen Vorstössen abzuschreiben. 10. Sind Sie mit der neuen Gliederung des Kapitels über die Zulassungsprüfung und den entsprechenden strukturellen Anpassungen im Kapitel über die Nachprüfung (2. Teil: Art. 29 bis 34b) einverstanden? ☐ JA ■ NEIN Bemerkungen: 11. Sind Sie mit der Neufassung von Art. 29 E-VTS, dem in der Folge neuen Art. 34b E-VTS (inkl. Anpassungen von Art. 34 Abs. 5 und 5bis), den Folgeänderungen in den Art. 71 Abs. 1bis und 105 E-VZV sowie dem aktualisierten Anhang 2 E-TGV einverstanden? ☐ JA **⊠** NEIN Bemerkungen: siehe Frage 9 12. Sind Sie mit Art. 30 E-VTS sowie den Folgeänderungen in Art. 75 Abs. 1 und 2 E-VZV einverstanden? ПЈА **⊠** NEIN Bemerkungen: siehe Frage 9 13. Sind Sie mit Art. 31 E-VTS einverstanden? ☐ JA **⊠** NEIN Bemerkungen: siehe Frage 9. Absatz 3 sollte jedoch keinesfalls gestrichen werden.

Zwecks Datenerfassung im Vergleich zur bisherigen zentralen Regelung beim ASTRA. 5. Benachteiligung jener Autoimporteure, die ihr Sortiment gewissenhaft nach beste-

Bezeichnenderweise sind die Kantone und selbst nicht alle Fahrzeugimporteure Anhä-

hendem Schweizer Recht bzgl. Ökologie und Sicherheit ausrichten.

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
15.	Sind Sie mit der Ne	eufassung von Art. 32 E-VTS einverstanden?
	_	
	☐ JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: siehe Frage 9	
16.		derung von Art. 33 Abs. 1 und dem neuen Art. 34 <i>a</i> E-VTS einverstan- öglichkeit auch für Nachprüfungen von abgeänderten Fahrzeugen)?
	⊠ JA	□ NEIN
		□ NEIN
		□ NEIN
17.	Bemerkungen:	□ NEIN Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
17.	Bemerkungen:	
17.	Bemerkungen:	
17.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
17.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35 JA Bemerkungen:	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 35 JA Bemerkungen:	Abs. 2 Bst. c E-VTS einverstanden?

14. Sind Sie mit Art. 31a E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	☐ NEIN
	Bemerkungen:	
20.	Sind Sie mit Art. 48	3 Abs. 5 Bst. e E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
21.	Sind Sie mit der An Abs. 6 Bst. e E-VTS	gleichung an die EU-Vorschriften in Art. 53 Abs. 3 Bst. h und Art. 58 S einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
	Bemerkungen:	
22.		a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden?
22.		a Abs. 6 und Anh. 8 Ziff. 25 E-VTS einverstanden? ☐ NEIN
22.	Sind Sie mit Art. 71	
22.	Sind Sie mit Art. 71	
	Sind Sie mit Art. 71	
	Sind Sie mit Art. 71	□ NEIN

19. Sind Sie mit Art. 46 Abs. 3 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
05	Oind Oin with Art 10E	Abs. 3 E-VTS einverstanden?
2 5.	SING SIE ITIILAIT. 100	ADS. 3 E-V15 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
26.	Sind Sie mit Art. 106	Abs. 5 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	☑ JA Bemerkungen:	□ NEIN
		□ NEIN
	Bemerkungen:	□ NEIN und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 112	
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 112	
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 112 standen?	und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 112 standen?	und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 112 standen?	und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 112 standen?	und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 112 standen?	und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 2 E-VTS einver-

24. Sind Sie mit Art. 93 Abs. 2 E-VTS einverstanden?

29.	Sind Sie mit Art. 123 einverstanden?	3 Abs. 5 und der Übergangsbestimmung im Art. 222 <i>p</i> Abs. 5 E-VTS
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
30.	Sind Sie mit Art. 127	7 Abs. 4 und 5 Bst. d und Art. 129 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
31.	Sind Sie mit Art. 13	1 Abs. 4 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
32.		reinfachung der Vorschriften für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge ans EU-Recht einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
33.	Nutzlast von gewerk werden. Sind sie da	e Stützlasterhöhung für Starrdeichselanhänger im EU-Recht muss die blichen Traktoren in Art. 134 Abs. 1 E-VTS von 3 auf 4 Tonnen erhöht mit einverstanden, dass die Nutzlast von gewerblichen Traktoren weieibt oder soll die Nutzlastbeschränkung für gewerbliche Traktoren?
	☐ JA, Einschrän-	☐ NEIN, keine Nutzlastbe-
	kung auf 4 t.	schränkung mehr.
	Bemerkungen:	

24	Sind Sig mit Art 1	61 Abo 1 E VTS ainverstanden (Aufhabung der 6 km/b Bagal)?
34.	Sind Sie mil Art. 1	61 Abs. 1 E-VTS einverstanden (Aufhebung der 6 km/h-Regel)?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
35.	Sind Sie mit Art. 1	63 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
36.	Sind Sie mit Art. 1	64 Abs. 1 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
37.	Sind Sie mit Art. 1	66 E-VTS einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
38.	Sind Sie mit Art. 1	68 Abs. 3 E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen: In Anbetracht der s	tark gestiegenen E-Bike-Unfällen sehr unterstützenswürdig.
40.	Sind Sie mit Art. 183 VRV einverstanden?	Abs. 2 Bst. abis E-VTS und der Folgeänderung in Art. 67 Abs. 2 E-
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
41.		einfachung der Bremsvorschriften für Arbeitsanhänger in Art. 189, 05 E-VTS durch Angleichung ans EU-Recht einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	☑ JA Bemerkungen:	□ NEIN
	_	□ NEIN
42.	Bemerkungen:	□ NEIN E-VTS einverstanden?
42.	Bemerkungen:	
42.	Bemerkungen:	
42.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 195	E-VTS einverstanden?
42.	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 195	E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 195 JA Bemerkungen:	E-VTS einverstanden?
	Bemerkungen: Sind Sie mit Art. 195 JA Bemerkungen:	E-VTS einverstanden? NEIN einfachung der Bremsvorschriften für landwirtschaftliche Anhänger in

39. Sind Sie mit Art. 178 Abs. 5 und Art. 179 Abs. 6 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen	r
45.	Sind Sie mit der	m Anhang 3 E-VTS einverstanden?
	□JA	NEIN
	Bemerkungen Eine sicherhe	: itsrelevante Anpassung der Ziffern 11 und 161 würden wir untersützen.
46.		m Anhang 5 E-VTS und der Folgeänderung in der E-UVEK- verordnung einverstanden?
	5	veroranting enversanteers.
	⊠ JA	
		□NEIN
	⊠ JA	□NEIN
47.	⊠ JA Bemerkungen	□NEIN
47.		□ NEIN : m Anhang 6 E-VTS einverstanden?
47.		□ NEIN m Anhang 6 E-VTS einverstanden? □ NEIN
47.		□ NEIN m Anhang 6 E-VTS einverstanden? □ NEIN
47.		□ NEIN m Anhang 6 E-VTS einverstanden? □ NEIN
	☑ JABemerkungen☑ Sind Sie mit der☑ JABemerkungen	□ NEIN m Anhang 6 E-VTS einverstanden? □ NEIN
	☑ JABemerkungen☑ Sind Sie mit der☑ JABemerkungen	□ NEIN : m Anhang 6 E-VTS einverstanden? □ NEIN :

44. Sind Sie mit Art. 209 Abs. 4 E-VTS einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	erforderlich. Wü zum Helmtrage Es wäre aus un bauartbedingter	bauartbedingter Geschwindigkeit > 20 km/h ist ein Mofahelm rden für diese Gruppe nach der Änderung dieselben Bestimmungen in wie für die "klassischen Mofas" gelten? serer Sicht nicht konsequent, wenn ein E-Bike-Fahrer mit Geschwindigkeit > 20 km (bis max. 30km/h) einen Mofahelm tragen ihen von "klassisches" Mofas jedoch einen Velohelm.
50.	Sind Sie mit Art.	6 Abs. 3 E-VRV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
51.	Sind Sie mit Art. 6	61 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	□JA	⊠ NEIN
	Bemerkungen: In Skigebieten s	
52.	Bemerkungen: In Skigebieten s Raupenfahrzeu	sollte beim Personentransport unserer Ansicht nach anstelle von
52.	Bemerkungen: In Skigebieten s Raupenfahrzeu	collte beim Personentransport unserer Ansicht nach anstelle von gen fossilfrei betriebene Transportmittel zum Einstatz kommen.
52.	Bemerkungen: In Skigebieten s Raupenfahrzeu Sind Sie mit Art. 6	sollte beim Personentransport unserer Ansicht nach anstelle von gen fossilfrei betriebene Transportmittel zum Einstatz kommen. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	Bemerkungen: In Skigebieten s Raupenfahrzeu Sind Sie mit Art. 6 JA Bemerkungen:	collte beim Personentransport unserer Ansicht nach anstelle von gen fossilfrei betriebene Transportmittel zum Einstatz kommen. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	Bemerkungen: In Skigebieten s Raupenfahrzeu Sind Sie mit Art. 6 JA Bemerkungen:	sollte beim Personentransport unserer Ansicht nach anstelle von gen fossilfrei betriebene Transportmittel zum Einstatz kommen. 67 Abs. 4 E-VRV einverstanden?
	Bemerkungen: In Skigebieten s Raupenfahrzeu Sind Sie mit Art. 6 JA Bemerkungen:	sollte beim Personentransport unserer Ansicht nach anstelle von gen fossilfrei betriebene Transportmittel zum Einstatz kommen. 37 Abs. 4 E-VRV einverstanden? NEIN 77 Abs. 3 E-VRV und den Folgeänderungen in den Art. 20 Abs. 3 Bst. g

49. Sind Sie mit Art. 3b Abs. 3 E-VRV einverstanden?

Einführung des intelligenten Fahrtschreibers

54.	_	sätzlich mit der Einführung des intelligenten Fahrtschreibers im Gleich- Europäischen Union einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Vorreiter der intelligenten	n: nserer Sicht keinen Grund, weshalb die Schweiz, die sich zu Recht als Güterverkehrssicherit betrachtet, die neuen technischen Möglichkeiten von Fahrtenschreibern nicht nutzen sollte um Missbräuche besser zu erkennen en zu können.
55.	Sind Sie mit Ar	t. 99 und 99 <i>a</i> E-VTS einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkunge	n:
	L	
56.		t. 100 Abs. 1 bis 2 und der Übergangsbestimmung in Art. 222 <i>p</i> Abs. 3 und mit den Folgeanpassungen in Anhang 1 Ziffer 2.3 E-TGV einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
57.	Bemerkunge Sind Sie mit Ar	n: t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2
57.	Sind Sie mit Ar gen des UVEK E-VZV einvers	n: t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 tanden?
	Sind Sie mit Ar gen des UVEK E-VZV einvers JA Bemerkunge	n: t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 tanden?
	Sind Sie mit Ar gen des UVEK E-VZV einvers JA Bemerkunge	t. 101 E-VTS und mit der damit einhergehenden Aufhebung der Weisunvom 2. August 2006 sowie mit deren Folgeanpassungen in Art. 120 Abs. 2 tanden? NEIN T. NEIN T. 13 Bst. b E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
60.	Sind Sie mit Art. 13 <i>e</i>	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□NEIN
	Bemerkungen:	
61.	Sind Sie mit Art. 14 A	Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
62. \$	Sind Sie mit Art. 14 <i>b</i>	Abs. 5 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	⊠JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
63.	Sind Sie mit Art. 17	Abs. 3 ^{bis} E-ARV 1 einverstanden?
	□JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

59. Sind Sie mit Art. 13*d* Abs. 3 E-ARV 1 einverstanden?

	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
65.	Sind Sie mit Art. 25	E-ARV 1 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
66.	Sind Sie mit Art. 4	bs. 1 Bst. a E-ARV 2 einverstanden?
	⊠ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	
67.	Sind Sie mit Art. 22	Abs. 5 E-ARV 2 einverstanden?
	☐ JA	□ NEIN
	Bemerkungen:	

64. Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 Bst. c E-ARV 1 einverstanden?

68.	Sind Sie mit Art. 3 und 6a E-FKRV einverstanden?			
	⊠ JA	□NEIN		
	Bemerkungen:			
60	Cind Cin mit Aut (24 Abo 2 and 2 F CKV sincerstandan2		
69.	Sind Sie mit Art. 21 Abs. 2 und 3 E-SKV einverstanden?			
	⊠ JA	□ NEIN		
	Bemerkungen: Diese Massnahme für gezieltere LKW-Kontrollen in Schwerverkehrskontrollzentren			
	unterstützen wii	sehr.		
	In Vererdeune /	(CLI) Nr. 165/2014 Issan wir unter Envägung (6): Die Kommissien cellte		
		EU) Nr. 165/2014 lesen wir unter Erwägung (6): "Die Kommission sollte Gewichtssensoren in schweren Nutzfahrzeugen in Erwägung ziehen		
		rage nachgehen, inwieweit Gewichtssensoren zu einer besseren Einhal-		
	tung der Straße tung der Straße	nverkehrsvorschriften beitragen können." Falls nicht bereits vorgesehen,		